

seinerzeitigen vertraglichen Abmachungen heute noch ebenso steht, wie es unseres Erachtens ein Gebot allgemeiner Rechtssicherheit ist, die konkreten, wohlervorbenen Rechte der Kraftwerkskonzessionäre zu schützen. Wenn wir heute in diesem Sinne an die berufenen Schweizer Stellen appellieren, so geschieht dies in der Überzeugung, dass bei den jahrelangen Vorbereitungen, die der heute umstrittenen Konzession des Kraftwerkes Rheinau vorangegangen sind, alle Allgemeininteressen berücksichtigt worden sind, wie auch insbesondere die Wahrung des Heimatschutzes ihren Niederschlag in Artikel 5 der Konzessionsurkunde gefunden hat.

Sollten die gegen das Kraftwerk zur Unzeit erhobenen Vorstellungen etwa von anderer Seite ausgehen, so dürfte dies um so mehr ein Grund zur Ablehnung sein.“

Das ist die Stellung der badischen Regierung. Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und in Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Beziehungen und der völkerrechtlichen Normen muss ich dem Interpellanten antworten:

Der Bundesrat hat bei der Erteilung der Konzession alles, was möglich war, getan, um die besondern Schönheiten des Rheins und des Rheinfalls zu schützen. Die Verhältnisse auf dem Gebiete der Elektrizitätserzeugung haben sich seit der Konzessionserteilung nicht wesentlich geändert, indem einer erhöhten Produktion auch ein erhöhter Bedarf gegenübersteht. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, wäre die Voraussetzung nicht gegeben, die zur Aufhebung der Konzession führen könnte. Der Bundesrat kann sich daher nicht bereit erklären, die Beschlüsse vom 22. Dezember 1944, beziehungsweise 26. Januar 1951, in Wiedererwägung zu ziehen und die Konzession aufzuheben, wie der Interpellant es verlangt. Auch für den Bundesrat geht es hier um eine Gewissensfrage, und wenn gerade vom Ausland an die schweizerischen Instanzen appelliert wird, und wenn sie zur Vertragstreue gemahnt werden, dann dürfen wir nicht leichthin ohne weiteres nachgeben.

Nun hat Herr Nationalrat Scherrer auch ein Postulat eingereicht. Ich glaube, dass die verschiedenen Fragen durch die Herrn Nationalrat Grendelmeier erteilte Antwort bereits abgeklärt worden sind. Aber aus dieser Antwort geht hervor, dass das Postulat, so wie es gestellt wurde, nicht wohl akzeptiert werden könnte. Der Bundesrat ist nicht in der Lage, von sich aus die ganze Angelegenheit neuerdings zu überprüfen und die Konzession zu annullieren. Er könnte auch keinen andern Bericht abgeben, als wie er aus der Antwort an den Interpellanten Grendelmeier hervorgeht.

Dagegen weigert sich der Bundesrat niemals, Hand zu bieten, um eine alle Interessenten befriedigende Lösung herbeizuführen. Er könnte ein Postulat annehmen, das das erste Alinea des Postulates Scherrer enthält und dessen zweites Alinea wie folgt abgeändert würde: „Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die Angelegenheit neuerlich mit den badischen Behörden, dem Konzessionär, den Kreisen des Heimatschutzes und den Kantonen Zürich und Schaffhausen zu besprechen und zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen.“ In diesem Sinne wären wir bereit, dem Postulat Folge zu geben. Wenn Herr Nationalrat Scherrer mit dieser

Abänderung einverstanden ist, so könnte ich sein Postulat annehmen.

Scherrer-Schaffhausen: Gestatten Sie mir, Herrn Bundesrat Escher vor allem den besten Dank für seine Ausführungen und seine eingehende Antwort auf alle Fragen auszusprechen, die sowohl von Herrn Kollega Grendelmeier wie vom Sprechenden gestellt wurden. Ich möchte meinerseits mein Einverständnis mit dem Vorschlag des Herrn Bundesrat Escher erklären und der Abänderung des letzten Alineas meines Postulates in dem Sinne zustimmen, wie Herr Bundesrat Escher es uns vorgeschlagen hat. Daran knüpfe ich allerdings die Voraussetzung, dass der Baubeginn für das Werk so langé hinausgeschoben wird, bis diese in Aussicht gestellten Verhandlungen endgültig abgeschlossen sein werden. Trotz der, ich möchte sagen wenig hoffnungsvollen Lage, die sich uns darbietet, geben wir die Hoffnung auf eine befriedigende Lösung doch noch nicht auf.

Präsident: Das abgeänderte Postulat wird vom Bundesrat genehmigt. Wird das Postulat bekämpft? Das ist nicht der Fall. Sie haben es angenommen.

Grendelmeier: Es ist selbstverständlich, dass mich die Antwort des Herrn Bundesrat Escher keineswegs hat befriedigen können. Andererseits möchte ich nicht verfehlen, Herrn Bundesrat Escher dafür zu danken, dass er sich so viel Mühe genommen hat, wie er sie heute an den Tag legte. Mehr noch: er ist persönlich an Ort und Stelle gegangen und er hat die Sache nicht nur aus den Akten beurteilt. Dafür möchte ich ihm besonders danken.

Im übrigen kämpfen wir weiter und wir kommen wieder. Ich habe den Antrag auf Diskussion gestellt, in der Meinung, dass die Diskussion nicht heute stattfinden soll, sondern an einem andern Tag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Grendelmeier	21 Stimmen
Dagegen	40 Stimmen

An den Bundesrat
Au Conseil fédéral

Vormittagssitzung vom 21. Juni 1951 Séance du 21 juin 1951, matin

Vorsitz – Présidence: M. Pini

6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Mai 1951
(BBl II, 209)

Message et projet d'arrêté du 18 mai 1951 (FF II, 211)

Beschluss des Ständerates vom 12. Juni 1951
Décision du Conseil des Etats du 12 juin 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Nicole

Nicht eintreten

Antrag Perret

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Nicole

Ne pas entrer en matière.

Proposition Perret

Renvoi du projet au Conseil fédéral.

Berichterstattung – Rapports généraux

Freimüller, Berichterstatter: Die Bundesversammlung hat in der Dezembersession 1950 eine Motion mit 78:4 Stimmen angenommen, mit dem Auftrag an den Bundesrat, der beschleunigte Einbau von Luftschutzräumen auch in bestehenden Gebäuden sei sicherzustellen.

In der heute zur Beratung stehenden Vorlage vom 18. Mai 1951 über den Einbau von Schutzräumen in Altbauten hat nun der Bundesrat den an ihn erteilten Auftrag erfüllt.

Die von Ihrem Rat bestellte Spezialkommission nimmt zu dieser sehr wichtigen, dagegen nicht gerade sehr populären Vorlage wie folgt Stellung: Was das Bedürfnis und die Dringlichkeit für den Einbau von Schutzräumen nicht nur in den Neubauten, sondern auch in den bestehenden Gebäuden betrifft, ist vorerst festzustellen, dass dieses Problem nicht nur nach dem augenblicklichen Stand der internationalen politischen Lage, sondern auf weite Sicht im Interesse eines wirksamen Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriegsfall zu beurteilen ist. Der totale Krieg von heute greift bewusst Städte und wirtschaftliche Zentren durch Bombardierungen und Raketengeschosse an, um dadurch die Widerstandskraft des Gegners zu schwächen. Die sogenannte Front, wie wir es vor kurzem bei der Debatte über die neue Truppenordnung hier u. a. durch unseren Kollegen Bircher hören konnten, stellt deshalb nicht mehr wie früher nur eine rein militärische Abgrenzungszone dar, sondern diese Front verläuft heute sehr oft mitten durch Städte und wehrwirtschaftlich bedeutende Zentren. Bei der gleichen Debatte im Nationalrat wurde auch gefordert, dass der Luftschutz in erster Linie auf ziviler Grundlage aufgebaut werden müsse. Dieser Wunsch wird nun heute mit der zur Diskussion stehenden Vorlage weitgehend erfüllt. Der Selbstschutz der Bürger im letzten und auch vor allem in zukünftigen Kriegen wird zur Hauptsache durch die Hauswehren und durch die Kriegsfeuerwehr ausgeübt. Mit der Ausbildung der Hauswehren und der Blockwarte ist bereits begonnen worden. Eine entsprechende Vorlage soll in nächster Zeit unserem Rate noch unterbreitet werden.

Die nun auf militärischer Grundlage neugebildete Luftschutztruppe ist zur Hauptsache ortsgelunden und hat vorwiegend die Aufgabe, bei Grossbombardierungen und Flächenbränden einzugreifen. Hier genügt der Selbstschutz der Hausbewohner und auch die schwach dotierte Kriegsfeuerwehr nicht mehr. Nachdem nun durch einwandfreie Untersuchungen im In- und Ausland feststeht, dass der bauliche Luftschutz einen relativ hohen Schutz selbst gegen die Wirkung von Atombomben für die Bevölkerung darstellt, wird wohl niemand die Auffassung vertreten können, der zivile Luftschutz

sei eine überflüssige und lästige Angelegenheit. Ich verweise dabei auf das uns sehr naheliegende Beispiel der beiden Städte Stuttgart und Pforzheim. Stuttgart besass einen sehr gut ausgebildeten zivilen Luftschutz. Das nahegelegene Pforzheim vernachlässigte diese Pflicht. Das Resultat bei der Bombardierung beider Städte war, dass in Pforzheim zehnmal mehr Todesopfer festgestellt wurden als in Stuttgart. Diese Erfahrung zeigt, dass wir rechtzeitig disponieren müssen, weil der Ausbau des zivilen Luftschutzes jahrelange Arbeit erfordert. Im Kriegsfall kann hier nicht mehr geholfen werden. Jeder Bürger muss sich heute mit der Pflicht abfinden, mitzuhelfen, behelfsmässige Schutzräume zu bauen und einen Teil der Kosten daran zu tragen. Der Schutzraum ist heute ähnlich wie früher als feuerpolizeiliche Massnahme zu beurteilen. Ich verweise auf die frühere Pflicht jeder Familie, genügend Löscheimer zu besitzen. Heute noch müssen bei Reihenhäusern Brandmauern erstellt werden. Wenn wir einerseits unseren Soldaten für den Kriegsfall bessere Waffen in die Hand geben wollen, so sind wir andererseits verpflichtet, für unsere in den Städten und grösseren Ortschaften zurückbleibenden Angehörigen sowohl an den Arbeitsstellen wie in den Wohnräumen Schutzräume zu bauen. Dabei kann es sich nur um behelfsmässige Bauten handeln, die einen relativ grossen Schutz zu bieten vermögen. Volltreffsichere Bunker, die gegen 500-kg-Bomben, gegen Feuer-, Gas- und Staubeinwirkung und radioaktive Strahlung schützen, können wir nur in Ausnahmefällen errichten. Über die Konstruktion behelfsmässiger Bauten hat das EMD, in Verbindung mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein und mit Fachleuten im Februar 1949 die Richtlinien herausgegeben, die gestatten, verhältnismässig ohne grossen Aufwand möglichst viel Schutzräume erstellen zu lassen. Diese Schrift ist seinerzeit an jedes Mitglied unseres Rates zur Verteilung gelangt. Solche Bauten sind schon während des letzten Weltkrieges auch in der Schweiz in grosser Zahl erstellt worden. Zum Teil sind sie noch in gutem Zustand und verwendungsfähig. Besonders gilt diese Feststellung für Schutzbauten in öffentlichen Verwaltungen und Fabriken. Ich möchte hier nur kurz erklären, dass zum Beispiel die Stadt Bern während des letzten Weltkrieges behelfsmässige Schutzbauten erstellen liess. Sie wurden eingerichtet für Zivilpersonen und könnten für etwa 80 000 Personen im Kriegsfall Schutz gewähren.

Was heute zusätzlich verlangt werden muss für die bestehenden Schutzräume, ist die Erstellung von sogenannten Notausstiegen und bei Reihenhäusern die Errichtung von Mauerdurchbrüchen und Fluchtwegen. Unsere Kommission hatte Gelegenheit, einige solche mit Holzabstützungen erstellte Schutzräume in verschiedenen Stadtquartieren Berns zu besichtigen. Da der Luftschutz während des letzten Weltkrieges sehr rasch mit Vollmachtenbeschlüssen durchgeführt und rein militärisch aufgezo-gen wurde, liess er vielleicht ein bitteres Gefühl zurück. Heute soll nach diesen Erfahrungen die Organisation mehr auf ziviler Grundlage aufgebaut werden. Ich werde im Laufe der Ausführungen kurz darauf zurückkommen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen muss die Bedürfnisfrage und die Dringlichkeit zum Erlass

eines neuen Bundesbeschlusses für die Errichtung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden bejaht werden. Bereits hat Schweden seit Jahren eine solche Pflicht gesetzlich verankert. Norwegen, Dänemark, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten sind zur Zeit ebenfalls damit beschäftigt, diese Schutzmassnahmen gesetzlich zu verankern. Ich verweise auf eine grosse Literatur bezüglich dessen, was im Ausland vor sich geht. Es ist festzustellen, dass überall versucht wird, diesen Gefahren rechtzeitig durch entsprechende Vorkehrungen zu begegnen.

Wenn allgemein die Notwendigkeit der Errichtung von Schutzräumen zugunsten der Zivilbevölkerung bejaht wird, stellt sich die erste Hauptfrage: Auf welche Ortschaften sollen sich diese gesetzlichen Vorschriften erstrecken? Im Bundesbeschluss vom 27. August 1940 betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz wurde der Bau von Schutzräumen in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern obligatorisch vorgeschrieben. Die heute vorliegende Gesetzesvorlage verlangt eine Einwohnerzahl von 2000. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Kantone einigten sich in der überwiegenden Mehrheit auf 2000 Personen, während der Städteverband 1000 Einwohner, gleichwie beim Bundesbeschluss für den Bau von Schutzräumen in Neubauten vom 21. Dezember 1950 beantragte. Die Abteilung für passiven Luftschutz errechnet, dass bei einer Einbaupflicht für Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern 60%, bei 2000 50%, bei 3000 45% der Bevölkerung geschützt werden könnten. Bei der Festsetzung der Grösse einer Ortschaft ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff Ortschaft nicht identisch ist mit der politischen Grenze einer Gemeinde. Es ist vorgesehen, dass die Kantone die Umgrenzung der Ortschaften, die luftschutzpflichtig erklärt werden, zu bezeichnen haben. Überdies hat der Bundesrat die Möglichkeit, besonders gefährdete kleinere Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern in der Nähe von Festungswerken, Eisenbahnknotenpunkten usw. als luftschutzpflichtig zu erklären. In diesem Fall zahlt der Bund eine erhöhte Subvention an die Erstellungskosten von Luftschutzbauten.

Diese vorgenannte Lösung kann, im Gesamten beurteilt, als sehr elastisch und sicher als zweckmässig bezeichnet werden, indem nicht nur auf die Grösse einer Ortschaft, sondern auch auf die meist gefährdeten Zonen Rücksicht genommen werden kann. Auch müssen in Ortschaften mit mehr als 2000 Personen abgelegene Gehöfte und ausserhalb der Gefahrenzone liegende Häusergruppen der Luftschutzpflicht nicht unterstellt werden. Um ein Beispiel aus der Nähe zu zitieren, verweise ich auf die Gemeinde Köniz mit über 20 000 Einwohnern. Wenn Sie Gelegenheit haben, vom Bundeshaus in die Landschaft Richtung Süden hinauszuschauen, sehen Sie die Gemeinde Köniz. Es ist nicht so, dass in dieser über 20 000 Einwohner zählenden Gemeinde etwa durchgehend alle Gebäude als luftschutzpflichtig erklärt werden können, sondern es kommen nur in Frage die Ortschaften Wabern Köniz-Dorf, Liebefeld, eventuell noch Niederscherli. Sie sehen, dass bei dieser Lösung die Kantone zuständig sind, die Abgrenzung der gefährdeten Zonen zu umschreiben, nicht der Bund. In dieser Grundlage finden wir eine wesentliche Änderung,

indem der Ausbau auf kantonalem Gebiet administrativ erfolgt, also nicht mehr rein militärisch.

Die zweite wichtige Frage ist: Innert welcher Frist müssen diese Schutzräume erstellt werden? Wünschbar wäre mit Rücksicht auf die internationale politische Lage eine möglichst kurze Frist. Neben dieser Wünschbarkeit muss jedoch auf die technische Möglichkeit der Ausführung solcher Neubauten abgestellt werden. Erhebungen des Eidgenössischen Militärdepartementes bei allen zuständigen Stellen haben ergeben, dass für die Wirtschaft ein zusätzlicher Jahresbedarf an Bauholz für Schutzräume im Ausmass von 80 000 m³ bei einem Gesamtjahresbedarf von 1 Million m³ möglich und tragbar sei. Auch wird man auf den Beschäftigungsgrad der Wirtschaft und den Stand der Arbeitslosigkeit Rücksicht nehmen. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Es wird eine Frist von insgesamt sechs Jahren angesetzt für den Ausbau dieser Schutzräume, die nach Möglichkeit gleichmässig verteilt werden sollen, aber die Kantone haben es in der Hand, je nach der Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft die Sache etwas zu forcieren oder hintanzuhalten. Vor allem gibt es Gelegenheit, nützliche Winterarbeit auszuführen, wenn das Bauhandwerk nicht besonders stark beschäftigt ist.

Eine dritte wichtige Frage bezieht sich auf die Finanzierung und Verteilung der Kosten auf alle Beteiligten. Welchen Anteil haben der Bund, der Kanton, die Gemeinde, der Hauseigentümer und der Mieter zu übernehmen? Während des letzten Weltkrieges bezahlte der Bund eine Subvention von 15%, heute schlägt der Bundesrat 10% vor, mit der Begründung, die Finanzlage des Bundes sei ungünstig, und mit Rücksicht auf das jährliche Militärbudget von 500 Millionen Franken, sowie im Hinblick auf die ausserordentlichen Kredite für Aufrüstung von 1,5 Milliarden Franken. Er verweist weiter darauf, dass die Finanzlage der Kantone und Gemeinden heute bedeutend günstiger sei als diejenige des Bundes; ferner hätte die jüngste Subventionspraxis des Bundes auf 10% abgestellt, zum Beispiel bei der Förderung des Wohnungsbaues. Auch wird erklärt, dass die Kantone heute einen erhöhten Beitrag aus dem Benzinzoll erhalten und überdies werden Gemeinden und Kantone entlastet durch Übernahme der Luftschutztruppen durch den Bund, welche allein ungefähr den Betrag von 5 Millionen Franken ausmachen. Kantone und Gemeinden hätten je 10% der Kosten für Luftschutzbauten zu übernehmen, so dass die öffentliche Hand total 30% zu tragen hätte. Der Bundesrat errechnet einen durchschnittlichen Kostenbetrag für eine zu schützende Person von 250 Franken, was bei einer Gesamtzahl von 2 Millionen zu schützenden Personen einen Betrag von rund 500 Millionen Franken ausmacht. Ich möchte hier sagen, dass der Betrag von 250 Franken hoch und gut gerechnet ist; während des letzten Kriegs betragen die Kosten durchschnittlich 120 bis 125 Franken. Wenn man aber die heutige Bauteuerung berücksichtigt, kommt man auf einen Betrag von 250 Franken pro Person. Die übrigbleibenden 70% der Kosten soll der Hauseigentümer finanzieren, wobei ihm das Recht zusteht, diese Kosten auf den Mieter abzuwälzen und die Gesamtsumme innerhalb von zehn Jahren zu verzinsen und zu amortisieren. Immerhin fällt dem

Hauseigentümer die Pflicht des Unterhaltes zu und er muss je nach der Wohnungsmarktlage jedenfalls damit rechnen, nicht alle Beiträge von den Mietern zurückzuerhalten. Selbstverständlich ist der Hauseigentümer, sobald er im gleichen Hause wohnt, ebenfalls verpflichtet, seinen Anteil an die Kosten des Schutzraumes selbst zu übernehmen.

Besonders gegen den Vorschlag, dass die Mieter 70% der Kosten für den Bau von Schutzräumen zu übernehmen und innert zehn Jahren zu amortisieren haben, sind bereits in Kreisen der Kommission erhebliche Bedenken geäussert worden. Es wurden denn auch in der Detailberatung entsprechende Abänderungsanträge gestellt. Der Schweizerische Mieterverband verlangt in einer jüngsten Eingabe eine Amortisationsfrist von 25 Jahren, während der Hauseigentümerverband eine solche von höchstens fünf Jahren anbegehrt. Ich nehme an, dass auch die übrigen Ratsmitglieder diese Eingabe erhalten haben. Auch wird von seiten der Mieter gerügt, dass besondere Abmachungen zwischen Hauseigentümer und Mieter zulässig seien, wonach die Amortisationsfrist abgeändert werden könne. Das führe dazu, dass unter dem heutigen Druck der Wohnungsknappheit die Mieter sich bereit erklären müssten, innert kürzester Frist diese Last abtragen zu helfen. Man verlangt deshalb Streichung dieser Bestimmung.

Der Sprechende veranlasste noch einige ergänzende Erhebungen über die Belastung der Mieter. Ich will zwei Beispiele anführen. Für eine dreiköpfige Familie betragen die Kosten des Schutzraumes gemäss Berechnung des Militärdepartementes 3×250 Franken, total 750 Franken, davon gehen in Abzug 30% öffentliche Subventionen, 225 Franken, verbleiben 525 Franken; bei einer zehnjährigen Amortisationsfrist ergeben sich Jahreskosten von 66 Franken, bei fünfundzwanzigjähriger Frist von 36 Franken. Bei einer vierköpfigen Familie betragen die Kosten 4×250 Franken, total 1000 Franken, abzüglich 30% Subvention, verbleiben für den Mieter 700 Franken. Diesen Betrag hat er in zehn Jahren zu amortisieren, das macht pro Jahr einen Betrag von Fr. 87.50, und bei Annahme der fünfundzwanzigjährigen Amortisationsfrist Fr. 47.60. Die tatsächlichen Lebenskosten auf Grund von Haushaltsrechnungen werden nach Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern bei einem derzeitigen Stand von 166 eine Erhöhung von 0,5 bis 0,9 Punkten erfahren.

Nebst diesen sehr umstrittenen Vorschlägen erklärten nun auch die Kantone und insbesondere die Gemeinden, dass diese vom Bundesrat getroffenen Anordnungen für ihren Finanzhaushalt eine sehr einschneidende Belastung darstellen. Der Ständerat hat aus diesen Überlegungen den Ansatz des Bundes mit 15:14 Stimmen auf 15% erhöht, während Gemeinden und Kantone zusammen ebenfalls 15% zu entrichten haben. Unsere Kommission schliesst sich mehrheitlich der vom Ständerat getroffenen Lösung an, das heisst Fixierung des Bundesbeitrages auf 15%. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Kantonen, aber insbesondere den grösseren Gemeinden während sechs Jahren verhältnismässig hohe Beiträge und Verwaltungskosten entstehen werden. In der Stadt Bern lassen sich zum Beispiel Subventionsleistung und Verwaltungskosten wie folgt berechnen: Wir besitzen eine Wohnbevölkerung von

rund 147 000 Personen, zu schützende Personen 120 000, indem verschiedene Schutzräume noch bestehen. Die auf sechs Jahre verteilten Subventionsansätze kommen pro Jahr auf 500 000 Franken, die Verwaltungsspesen für Anstellung von Technikern, Ingenieuren usw. auf 73 000 Franken, das heisst die Stadt Bern hätte bei Annahme des vorliegenden Bundesbeschlusses für Luftschutzbauten, Subventionen und Verwaltungskosten von rund 573 000 Franken aufzubringen.

Endlich wurde in der Kommission der Wunsch geäussert, dass bei Annahme der Vorlage der Bundesrat eingeladen werden soll, Mittel und Wege zu prüfen, ob den Hauseigentümern in dem Sinne geholfen werden könne, dass für die Finanzierung der Schutzräume eine höhere Belehnungsgrenze für Hypotheken als zulässig erklärt werden könne, oder ob unter Umständen für diese Massnahme die notwendigen Darlehen zu einem billigen Zinsfuss abgegeben werden können. Ebenso soll der Bund Massnahmen treffen, um spekulative Erhöhungen der Materialpreise für Luftschutzbauten, insbesondere Holz, zu verhindern. Den Text des Postulates finden Sie in der Vorlage, wir werden bei der artikelweisen Beratung darauf zurückkommen.

Formalrechtlich ist abschliessend zu sagen, dass sich der vorliegende Bundesbeschluss ziemlich genau an den Text des Bundesgesetzes betreffend Bau von Luftschutzräumen in Neubauten hält. Das Gesetz stellt ein Rahmengesetz dar. Es wurde auch gerügt, dass dieses Gesetz nicht genüge und dass es etwas detaillierter hätte ausgearbeitet werden sollen. Ich glaube aber, es ist bedeutend zweckmässiger, hier ein Rahmengesetz zu erlassen und für die Ausführungsbestimmungen Spielraum zu lassen. Verfügungen der Abteilung für passiven Luftschutz können an die Eidgenössische Militärrekurskommission weitergezogen werden. Wichtige Verfahrensbestimmungen werden in einer Vollzugsverordnung geregelt. Diese ist bereits mit allen Beteiligten vorbesprochen. Herr Bundesrat Kobelt erklärte sich auf Wunsch der Kommission bereit, insbesondere die Frage der Kostenteilung zwischen Hauseigentümern und Mietern durch Einberufung einer entsprechenden Konferenz klar zu regeln. Auch soll eine aufklärende Schrift an sämtliche Haushaltungen unseres Landes über alle Luftschutzfragen herausgegeben werden, und zwar vom EMD. Es wäre vielleicht wünschbar gewesen, diese aufklärende Schrift hätte bereits versandt werden können, damit wirklich irrige Auffassungen über den passiven Luftschutz wenigstens zum grössten Teil hätten vermieden werden können.

Mit diesen Darlegungen empfiehlt Ihnen die Kommission Eintreten auf die Vorlage. Wir sind uns bewusst, dass diese neue Verpflichtung insbesondere gegenüber den minderbemittelten Kreisen unserer Bevölkerung eine starke finanzielle Belastung darstellt. Obschon diese schwerwiegenden Bedenken auch im Kreise unserer Kommission sehr deutlich zum Ausdruck kamen, vertreten wir mit dem Bundesrat und den befragten Kantonen und Gemeinden, Verbänden (Hauseigentümerverband, Mieterverband) die Auffassung, dass es heute noch Zeit ist, das Nötige vorzukehren; denn wer wollte es übernehmen, die Verantwortung zu tragen, die zivile Bevölkerung im Kriegsfall gegen Bomben-

angriffe völlig ungeschützt zu wissen? Wir empfehlen deshalb Eintreten auf diese Vorlage. Ich möchte nur noch erklären: Diese Massnahme hat mit Aufrüstung nichts zu tun, sondern sie bildet einen wichtigen Anteil zum Schutz der Zivilbevölkerung.

M. Bridel, rapporteur: Je suppose ne pas me tromper beaucoup si je déclare que bien rares sont ceux d'entre vous qui auront pris connaissance avec enthousiasme du message dont nous allons nous entretenir. J'irai même plus loin. Je pense, en effet, que vous êtes nombreux, qui avez éprouvé un sentiment d'amertume à l'idée qu'il allait falloir, à nouveau, prendre les mêmes mesures de précaution que celles que la dernière guerre nous imposa, il y a une dizaine d'années.

Hélas! tant que le monde sera plein de fous, prêts à détruire leurs prochains, pour «des raisons que la raison ne connaît pas»; tant que ces fous seront en liberté et qu'on n'aura pas réussi à les empêcher de nuire, le devoir des hommes sensés, ou tout au moins de ceux qui n'ont pas l'intention ou la faiblesse de se laisser égorger par ces malfaiteurs, sera de se défendre. C'est pourquoi, malgré la grande espérance qu'avait fait naître en nos cœurs l'écho des cloches qui sonnaient joyeusement l'armistice en juin 1945, malgré l'impression, pour ne pas dire la certitude que l'on avait alors que tout le monde était las de la guerre et de ses effroyables ravages, aujourd'hui, à nouveau, nous devons songer à défendre nos populations civiles et transformer nos familles en troglodytes.

Mais je ne veux pas m'égarer dans des sentiers qui nous mèneraient trop loin ou qui, en tout cas, nous éloigneraient de la route que nous avons à suivre ensemble. Venons-en au fait brutal qui, lui, n'a rien à faire avec les spéculations de l'esprit. Le fait brutal, vous le connaissez: nous devons construire des abris antiaériens et c'est à quoi nous invite un projet d'arrêté fédéral.

Je suis certain qu'étant donné sa très grande importance, vous avez tous lu ce message avec attention, aussi n'ai-je pas l'intention de vous faire perdre votre temps en vous en présentant une exégèse complète. Je me bornerai à en extraire l'essentiel, ou ce que je considère comme tel, dans le but unique de vous rafraîchir quelque peu la mémoire. Par ailleurs, le problème qui nous est soumis est suffisamment connu et je puis me dispenser d'un long développement.

A la session de décembre 1950, le Conseil national fut saisi d'une motion rédigée en ces termes: «Le Conseil fédéral est invité à soumettre sans retard aux Chambres un autre projet concernant les constructions de protection antiaérienne qui assure un aménagement rapide d'abris dans les bâtiments existants.

«Le Conseil fédéral est en outre invité à régler également le problème des services du feu par maison ainsi que celui des sapeurs pompiers de guerre.»

Le Conseil national accepta cette motion par 76 voix contre 4.

La question faisant l'objet de la seconde partie de cette motion – les services du feu par maison – est actuellement à l'étude au Département militaire.

Au sujet des abris antiaériens, le Département militaire s'est mis en rapport avec les organes fédéraux intéressés, les gouvernements cantonaux ainsi qu'avec l'Union des villes suisses. Les avis sont assez divergents, ainsi qu'il fallait s'y attendre, aussi n'est-il pas possible de contenter tout le monde. Il faut tâcher de trouver une solution aussi équitable et raisonnable que possible, qui tienne compte à la fois de nos possibilités financières et de la gravité de la situation. Mais, avant tout autre chose, une première question se pose, elle se pose certainement à chacun d'entre vous: les abris antiaériens sont-ils utiles, sont-ils nécessaires, sont-ils indispensables?»

Il faut reconnaître très franchement que lors de la dernière guerre, et surtout dans son début, très nombreux furent ceux de nos concitoyens qui n'avaient non seulement aucune confiance dans l'efficacité, même relative, des abris antiaériens, mais qui en contestaient totalement l'utilité. Et ceux d'entre vous – car je suis certain qu'il s'en trouve dans cette salle – qui aviez la responsabilité de faire prendre dans leur ville ou leur canton les mesures de protection antiaérienne, se souviennent encore de l'inconscience, parfois incroyable, de certains de leurs concitoyens, et n'ont pas oublié les difficultés auxquelles ils se sont heurtés dans l'accomplissement de leur tâche. A la vérité, il faut reconnaître que l'on avait – heureusement ou malheureusement – pas ou peu d'expérience dans ce domaine, et que si l'opposition à ces constructions était coupable, elle était compréhensible car plusieurs de nos concitoyens, transformés en autant de Thomas, voulaient voir avant de croire!

Mais, aujourd'hui, la situation est tout à fait différente.

Les affreuses et tragiques conséquences des bombardements aériens ne sont plus du domaine de la spéculation, ni de celui de l'hypothèse. Nous savons, en effet, et de façon irréfutable – cette certitude est fondée sur d'innombrables exemples – que durant la dernière guerre des villes et villages qui disposaient d'abris suffisants enregistrèrent des pertes atteignant le dixième au plus des localités insuffisamment préparées, quelle qu'ait été, du reste, l'intensité des bombardements. Les abris antiaériens ont donc fait leurs preuves. Cette affirmation n'est plus discutée.

Il faut reconnaître loyalement et courageusement que malgré les efforts financiers qui vont charger à nouveau et une fois de plus la Confédération, les cantons, les communes, sans oublier les individus, notre devoir est d'agir, et d'agir sans trop tarder! C'est une nouvelle assurance contre les risques d'accidents et contre le danger de mort que nous avons à contracter; ce n'est pas autre chose! Nous nous protégeons contre le feu, contre l'eau, contre la grêle! *A fortiori* devons-nous le faire contre la guerre, ce fléau qui laisse bien loin derrière lui tous ceux que je viens d'énumérer.

J'ai dit au début de mon exposé que je n'avais pas l'intention de répéter inutilement ce que vous avez pu lire vous-mêmes dans le message. Je veux simplement faire avec vous une très rapide revue des articles de l'arrêté fédéral en cause, ou tout au moins m'attarder quelques instants auprès de ceux qui peuvent donner lieu et qui donneront certainement lieu à des discussions.

Pour ce qui concerne l'article premier; à partir de combien d'habitants une localité doit-elle organiser obligatoirement sa défense antiaérienne? Le Département militaire fédéral proposait le chiffre de 1000, partant du principe que le citoyen d'une petite localité a autant le droit d'être protégé que celui d'une ville. La majeure partie des cantons désire voir relever la limite prévue. C'est ainsi que l'arrêté fédéral propose finalement, comme vous l'avez vu, le chiffre de 2000.

L'article 4 fixe le montant des subventions accordées par la Confédération, d'une part, et par les cantons et les communes, d'autre part.

L'arrêté fédéral, comme vous l'avez lu, propose que la Confédération verse 10% et le canton et la commune ensemble un montant au moins double, soit un minimum de 20%. On peut évidemment se demander si la subvention de la Confédération ne pourrait pas être élevée à 15%, les 15 autres pourcent incombant aux cantons et communes. Le Département militaire fédéral s'oppose à cette dernière solution, avançant entre autres arguments que, contrairement à ce que d'aucuns prétendent ou déclarent, les constructions de protection antiaérienne ne sont pas véritablement des travaux pouvant être rattachés à la défense nationale, mais qu'elles ressortissent premièrement au domaine de l'autoprotection, qu'elles concernent essentiellement les maisons et visent à les préserver et surtout à protéger leurs occupants. Personnellement, je ne pense pas que le raisonnement du Département militaire fédéral soit inattaquable et je comprends qu'il se trouve des citoyens estimant que les constructions d'abris antiaériens peuvent parfaitement être considérées comme faisant partie d'un tout, qui est la défense nationale.

En revanche, une argumentation qui me semble avoir plus de poids est celle qui nous rappelle que, dans la nécessité de renforcer rapidement notre défense nationale, la Confédération s'est imposé un programme d'armement prévoyant une dépense de 1,5 milliard de francs, que par ailleurs elle doit se montrer très prudente en matière de subventions, surtout à une époque où elle est appelée à faire des sacrifices extraordinaires pour le renforcement de la défense nationale.

Le Département militaire fédéral nous fait également remarquer – et cette remarque est incontestablement très importante – que la nouvelle organisation des troupes prévoit que les formations locales de protection antiaérienne seront désormais intégrées dans l'armée, ce qui réduira sensiblement les dépenses des cantons et des communes.

En résumé, cette question de répartition des subventions est certes discutable – puisqu'elle est discutée – et la suite des débats nous le prouvera, je pense, abondamment.

En ce qui concerne l'article 5, le message du Conseil fédéral nous dit ceci, que nous pouvons admettre comme parfaitement logique:

«L'abri doit à l'avenir faire partie intégrante de l'immeuble. Il est dès lors justifié que les frais de sa construction puissent être l'objet d'intérêts et d'amortissements, comme c'est le cas pour le reste du bâtiment. Il faut, en outre, que le délai d'amortissement soit raisonnable, tant pour le propriétaire que pour le locataire.»

Je pense que la question de principe concernant ces intérêts et cet amortissement n'est pas discutée. En revanche, une notion beaucoup plus difficile à fixer est celle de savoir précisément ce qui est raisonnable, et pour le propriétaire et pour le locataire. Quelle doit être la part de sacrifice du propriétaire et que doit être la part du locataire? Et le délai d'amortissement de dix ans que l'on nous propose, est-il normal, est-il équitable? Là, bien entendu, les avis divergent et de façon souvent considérable.

Au Conseil des Etats, lors de la discussion de cet arrêté, trois propositions différentes ont été faites à propos de ce délai d'amortissement. Les chiffres de 10, 15 et 25 ans furent avancés. Et au sein de votre commission, les avis étaient aussi divergents. Sept de vos collègues se prononcèrent pour dix ans, proposition du Conseil fédéral, mais il y en eut tout de même quatre qui préconisèrent 25 ans. Mais là où les avis divergent le plus, c'est évidemment entre propriétaires et locataires. En effet, tandis que l'Union suisse des locataires demande un délai d'amortissement de 25 ans, l'Union centrale des associations suisses des propriétaires déclare qu'un délai de cinq ans est le maximum qu'elle puisse mettre. Je pense que, là aussi, il y aura ample matière à discussion.

A propos de cet article 5, on peut encore se demander si la rédaction de son premier alinéa ne manque pas un peu de la clarté désirable. On nous dit, en effet, que le propriétaire peut appeler les locataires à participer équitablement à ces frais d'abris.

Existe-t-il vraiment, le propriétaire qui ne profitera pas de cette autorisation qui lui est donnée et qui prendra entièrement à sa charge les frais d'abris? J'en doute fort, pour ma part.

Et puis, quelle sera la répartition des frais entre propriétaires et locataires? Qui la fixera? Sera-t-elle laissée à la libre appréciation... de qui? Cette incertitude, ou mieux, cette imprécision ne va-t-elle pas être génératrice de discussions interminables et d'«abordages» sérieux, si vous me permettez cette expression, entre propriétaires et locataires?

On nous a bien dit que toutes ces questions de détail seraient réglées par la suite par le truchement d'une ordonnance d'exécution et que l'on entendrait, cela va sans dire, les porte-parole des intéressés. On peut évidemment se demander s'il n'eût pas été préférable de régler toutes ces questions avant le dépôt du message et de l'arrêté, ce qui aurait peut-être eu comme conséquence heureuse de clarifier la situation et, par conséquent, de faciliter et d'écourter la discussion.

Par conséquent, la question peut évidemment se poser, et elle s'est posée, de savoir s'il ne faudrait pas renvoyer cet article 5 au Conseil fédéral jusqu'à meilleure information.

Les articles 6, 7 et 8 ont été adoptés par votre commission, avec de légères modifications rédactionnelles. Quant aux derniers articles 9 à 13, ils n'ont donné lieu à aucune remarque spéciale.

Je conclus. Ainsi que le dit le message: «Si l'on s'en tient aux localités de 2000 habitants ou plus, 2 millions de personnes pourront être protégées par les mesures prévues. A raison de 250 francs par personne, le total des dépenses s'élèvera à 500 millions de francs, dont 50 millions à la charge de la Con-

fédération, 50 à la charge des cantons, 50 des communes et 350 à la charge des propriétaires et des locataires.»

Un demi milliard, c'est évidemment une nouvelle et forte dépense que devront supporter les contribuables. Mais devant le danger possible – et il serait coupable et vain de vouloir à ce propos pratiquer la politique de l'autruche – vos commissaires, sans enthousiasme, je le répète, mais conscients de leurs responsabilités à l'égard de notre population, ont approuvé le principe des mesures de protection proposées par le Conseil fédéral et vous demandent à leur tour d'entrer en matière sur cet objet. Par ailleurs, ils vous engagent à réserver un sort favorable au postulat qu'ils soumettent à votre attention.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

M. Nicole: Ce qui vient d'être dit à cette tribune et les propositions qui ont été présentées me rendent assez facile le développement de ma proposition de non-entrée en matière.

En effet, je constate par ce qui a été distribué dans cette salle que M. Perret, membre du groupe socialiste, donc du même groupe que celui auquel appartient le rapporteur de la majorité de la commission, propose le renvoi de l'ensemble du projet au Conseil fédéral. C'est ce que je pourrais appeler un enterrement avec quelques fleurs. M. Perréard, membre du groupe radical, propose, lui, le renvoi de l'article principal du projet, l'article 5, à la commission. Je pourrais appeler cela un enterrement de première classe avec quelques fleurs et couronnes, mais un enterrement tout de même. Et nous avons entendu M. Bridel tout à l'heure nous proposer, lui aussi, de renvoyer certains articles du projet au Conseil fédéral. Il y avait beaucoup d'ardeur physique dans la démonstration de M. Bridel, en faveur du projet en général, mais nous n'y avons pas senti une conviction très profonde. Quant à M. Freimüller, il nous a rappelé que le projet avait pour origine une motion déposée au Conseil national. Il nous a cité des chiffres: 76 membres du Conseil national se sont prononcés en faveur de cette motion; quatre se sont prononcés contre. Mais enfin, le Conseil national compte 198 membres, si je ne me trompe; cela veut dire que la motion a rencontré une sourde opposition de la part des 118 membres qui ne se sont pas prononcés, qui se sont abstenus ou qui étaient absents.

Je n'ai pas besoin d'ajouter, je pense, qu'il serait inutile que les membres de cette assemblée considèrent celui qui vous parle comme un sectaire opposé à toute dépense militaire...

Je rappelle que nous avons toujours, de cette tribune, au nom du parti du travail, soutenu le principe de la défense nationale et que nous le soutenons aujourd'hui encore. Nous pensons qu'il est naturellement du devoir des Chambres fédérales de songer à la protection des populations civiles. Mais de là à jeter l'argent par les fenêtres, à pratiquer, en matière de dépenses militaires, une politique que je m'excuse de qualifier de «curée», il y a un abîme. Nous avons voté, il y a quelque temps, 1400 millions de francs de dépenses militaires. Ces 1400 millions de francs vont aux fabricants d'armements. Nous avons presque l'impression que d'autres gens, dési-

reux de gagner de l'argent dans les constructions, se sont dit que puisqu'il était si facile d'obtenir 1400 millions de francs, ils pouvaient réclamer maintenant 500 millions de francs encore. Or, même si ces 500 millions de francs sont répartis, même si 50 millions de francs seront payés par la Confédération, 100 par les cantons et les communes et 350 par les propriétaires d'immeubles, il n'en demeure pas moins que l'article 5 mentionne que les propriétaires d'immeubles pourront se retourner contre les locataires, de sorte que ces 500 millions de francs pèseront bel et bien sur l'ensemble de l'économie de notre pays et qu'ainsi nous marchons pas à pas vers un renchérissement constant du coût de la vie. Ce renchérissement provient justement de ces dépenses insensées, qui seront consenties à des gens qui ne pensent, eux, qu'à s'enrichir dans cette période de curée des finances fédérales, dont certains veulent tirer le plus grand profit possible.

Et maintenant, qu'en est-il du projet? Voyons surtout l'article 3. Que dit cet article 3, que M. Bridel n'a pas lu avec assez d'attention: «Les abris doivent être construits de façon à résister au moins à l'effondrement et aux éclats de portes et fenêtres, être étanches à la fumée et à la poussière.» Croyez-vous que c'est avec une telle protection que les populations seront véritablement à l'abri? Ensuite on compare – M. Freimüller l'a fait tout à l'heure – ce que sera la guerre de demain avec ce qu'a été la seconde guerre mondiale. Je crois qu'il n'est pas besoin de rappeler que la seconde guerre mondiale n'a ressemblé en rien à la première et que les destructions et les effets des armements ont alors été tout autres. Je pense aussi que c'est une erreur que de se reporter à ce qui s'est passé pendant la seconde guerre mondiale pour définir ce qui se passera au cours de la troisième. Quand on parle de Pforzheim et de Stuttgart; on n'indique pas, tout d'abord, quel a été le degré de bombardement dans ces villes. Je désire, moi, vous parler de quelque chose de plus près de nous dans le temps: la guerre de Corée. Ceux qui sont allés là-bas savent – la presse française et la presse allemande en ont beaucoup parlé – que les bombardements de Corée sont tout autres que ceux de la seconde guerre mondiale, qui, à côté de ceux de la guerre de Corée, n'étaient en réalité que jeu d'enfant. En Corée, les destructions sont totales et des abris résistant simplement à l'effondrement et aux éclats de portes et de fenêtres, comme ceux que l'on nous propose pour la Suisse, sont tout à fait ridicules et ne servent absolument à rien.

C'est pourquoi je pense que le message du Conseil fédéral de même que les rapports sont extraordinairement superficiels. En quatre ou cinq mois, on est arrivé à établir ce que serait une troisième guerre mondiale et on déclare qu'il nous faudrait aujourd'hui dépenser 500 millions de francs pour des abris.

Ce que l'on sait avec certitude au sujet de la seconde guerre mondiale, et que les rapporteurs et le Conseil fédéral auraient bien fait de rappeler, c'est qu'il existe encore à Berlin comme en Pologne et comme dans d'autres villes bombardées une épouvantable odeur de putréfaction et de cadavres, intolérable dans certains quartiers. Un de mes amis, qui s'est rendu, il y a une quinzaine de jours, à Cologne me le disait encore, il y a un jour ou deux.

C'est pourquoi j'estime que tout ce projet a été présenté – je le répète – d'une manière extraordinairement superficielle. Nous ne pouvons plus, si nous sommes vraiment conscients de nos responsabilités à l'égard du pays, voter des dépenses militaires de centaines et centaines de millions de francs, la tête dans le sac. Le peuple suisse ne le comprend pas. Quant à moi, je comprends que les rapporteurs aient pu dire tout à l'heure que le message avait provoqué un certain malaise et que ce n'était pas avec enthousiasme que ces dépenses nouvelles seraient votées. Je pense, quant à moi, que le Conseil fédéral ferait beaucoup mieux, au lieu de suivre de façon inconsidérée la propagande en faveur de nouveaux armements, de suivre ce qui est tenté pour soutenir une politique de paix. Mais, au lieu de cela, que fait le Conseil fédéral? Il intente des procès; il prononce des interdictions d'afficher contre ceux qui ne veulent pas se laisser convaincre que la guerre serait inévitable.

Je vous engage par conséquent à sortir de cette ornière qui conduit très certainement le pays à la catastrophe financière, en refusant d'entrer en matière sur le projet de 500 millions de francs de nouvelles dépenses militaires, tel qu'il est présenté.

M. Perret: Le Conseil fédéral pense que le citoyen suisse ne se rend malheureusement pas suffisamment compte des dangers que lui feraient courir, en cas de guerre, les attaques aériennes et l'emploi de projectiles à fusée. Nous pensons que personne ne se rend compte, ni parmi le peuple, ni parmi les gouvernants, de l'ampleur des désastres qu'entraîne une guerre, sans quoi on marcherait plus rapidement à la paix. Mais nous avons cependant la certitude que beaucoup de nos concitoyens savent à peu près ce qui les attendrait en cas de guerre et de bombardements. Non seulement ils lisent régulièrement les nouvelles et les dépêches relatives à la guerre, mais ils réfléchissent aux conséquences effroyables de la tourmente et beaucoup en sont obsédés. Dernièrement, on put voir, le même jour, dans les mêmes journaux, que des soldats chinois s'étaient approchés des lignes ennemies et avaient été instantanément transformés en torches vivantes, grâce à une arme nouvelle employée par les Américains. C'est ainsi que des pères de famille, des époux, étaient carbonisés en quelques instants. La civilisation ou la prétendue civilisation est belle! Quelques lignes plus bas, on pouvait lire, dans les mêmes journaux, qu'en six jours 60 000 Nord-Coréens avaient été détruits. C'est à peu près comme si, en moins d'une semaine, on avait massacré tous les habitants de Neuchâtel et de La Chaux-de-Fonds réunis. Un peu plus loin, on nous parlait de 13 000 hommes, femmes, enfants, qui avaient déserté les villes et les campagnes, fuyant devant l'envahisseur et qui étaient morts de faim, de froid, de fatigue, d'inanition. On se rend bien compte des horreurs de la guerre. Des centaines et des milliers de spectateurs voient assez régulièrement des films documentaires qui leur montrent des villes, des villages détruits, dont la population est anéantie.

Les progrès de la technique et de la science – technique et science fort mal employées – font que les moyens de destruction et de mort sont toujours plus considérables. Raison de plus, nous dit-on, pour

construire des abris. C'est vrai et le Conseil fédéral nous donne, nous semble-t-il, des raisons suffisantes pour cela, en quelques lignes, lorsqu'il nous dit: «Nous savons aujourd'hui que, durant la dernière guerre, les villes et les villages qui disposaient d'abris suffisants enregistrèrent des pertes atteignant le dixième au plus de celles des localités insuffisamment préparées, quelle qu'ait été l'intensité des bombardements. Deux cent tonnes de bombes explosives et incendiaires déversées, par exemple, sur une localité de 2000 habitants, causeraient une trentaine de morts si elle dispose d'abris suffisants, sinon plus de 300. Une ville de 100 000 habitants qui recevrait 5000 tonnes de bombes aura au moins 10 000 tués si elle ne dispose pas ou n'a que peu d'abris, 700 à 1000 tués seulement – «seulement» savourez l'expression – si elle en a de suffisants.» Sans doute cela est-il vrai. Mais nous ne partageons pas l'optimisme du Conseil fédéral lorsqu'il ajoute: «On entend dire que les nouvelles bombes lourdes rendent illusoire la protection offerte par les abris domestiques. C'est le contraire qui est vrai. Plus le poids de l'unité est élevé, moins il y a de bombes pour le même tonnage, et, partant, moins d'impacts et de coups au but. Or, comme l'abri protège contre tous les risques, hormis celui des atteintes directes, il s'ensuit que les bombes lourdes causeront moins de pertes que les petites.» Cela serait peut-être vrai si le nombre des bombes lourdes était beaucoup moins considérable que celui des petites et qu'il s'agisse vraiment du même tonnage, et non pas d'un tonnage quadruplé ou décuplé. Les progrès énormes de l'aviation, le nombre toujours grandissant des appareils de combat, la possibilité de fabriquer en quantité presque illimitée des engins meurtriers, font que des armées puissantes pourraient déverser sur une armée ennemie autant de bombes lourdes qu'elles n'en déversaient de petites durant la dernière guerre. L'affirmation du Conseil fédéral serait alors cruellement démentie par les faits.

Outre les bombes, les armées disposent de moyens incendiaires effroyables, le napalm en particulier. La technique multiplie les moyens de destruction et de mort. Nous constatons que pour protéger les peuples, il n'y aurait qu'un moyen: réaliser la paix, la rendre durable par un désarmement général et sévèrement contrôlé. Combien faudra-t-il encore de millions et de millions de victimes pour que tous les gouvernements le comprennent et agissent en conséquence?

Nous n'en sommes pas là et, dans ce domaine, nous n'avons pas de responsabilités. Il faut nous protéger. Nous sommes d'accord de construire des abris. Mais que seront-ils?

Le Conseil fédéral dit: «On doit exiger au moins des abris que leur plafond résiste au poids des décombres en cas d'effondrement de la maison, qu'ils protègent les occupants contre le feu et que des portes et fenêtres, simples, mais renforcées, empêchent la fumée, la poussière et les gaz d'y pénétrer.» Plus loin, il ajoute: «Ces règles ont été appréciées, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il y est aussi question de la radioactivité et des moyens de s'en protéger (renforcement des murs, remblais de sable).»

Nous ne sommes pas rassurés lorsqu'on nous dit que le poids des décombres à considérer a été réduit

de moitié, comparativement aux instructions de 1946. Aujourd'hui, les bombes seraient plus nombreuses et plus lourdes qu'il y a quelques années. Il faudrait plutôt des abris plus résistants. Pour la même maison, le poids des décombres est resté sans doute le même. Le calcul des matériaux et la mécanique rationnelle devraient aboutir au même résultat qu'hier. L'arithmétique n'a pas changé en quelques années! Dès lors, on se pose une question assez troublante: quand s'est-on fourvoyé, en 1946 ou aujourd'hui?

On propose de rendre les abris obligatoires dans les localités de plus de 2000 habitants. Le Département militaire fédéral, approuvé par l'Union des villes suisses, demandait de fixer la limite à 1000 habitants. Cela nous aurait paru plus logique. Entend-on laisser quantités de bourgades sans défense, alors qu'on nous affirme que l'expérience prouve, malheureusement, que de nombreux petits villages furent, ajoutons, sont détruits, pendant la guerre?

On le voit, tout cela n'est pas très rassurant. Cependant, pour qu'il n'y ait pas d'équivoques, je dois dire que le groupe socialiste, au nom duquel je parle, est favorable à la protection antiaérienne mais cela à condition qu'elle soit suffisante. Par contre, il n'est pas du tout d'accord avec le Conseil fédéral en ce qui concerne le financement.

Le gouvernement propose de faire payer par les locataires et les propriétaires la plus grande partie des dépenses énormes que nécessitera la construction des abris. On exigerait d'eux 350 millions de francs sur un total de 500 millions de francs. On compte que les frais seraient de 250 francs par personne en moyenne, c'est-à-dire 1000 francs par famille, l'amortissement se faisant en dix ans et les charges étant augmentées des intérêts.

Nous doutons fort – nous appuyant sur certaines expériences et considérations qui nous paraissent indiscutables – qu'on puisse construire des abris suffisants au prix de 1000 francs par famille. Les factures pourraient être beaucoup plus élevées, surtout si le prix de la construction continue à augmenter et si l'on entend, comme le dit le message, se protéger même contre les émanations radioactives.

Admettons cependant le chiffre avancé dans le message. La Confédération prendrait une petite part des frais à sa charge, beaucoup trop petite; 10% seulement; les cantons et les communes au total le 20%, les locataires et propriétaires le solde. La dépense serait ainsi de 570 francs par famille, plus les intérêts pendant dix ans. Le prix du loyer pourrait ainsi augmenter de 85 à 100 francs par an, durant dix ans.

On dit que «250 francs est une somme minime pour sauver une vie humaine.» Bien sûr, rien de plus certain! Mais va-t-on pour la même raison demander que les soldats paient leurs armes: fusil, mitrailleuse, canon, avion et par dessus le marché, munitions? La défense nationale est un tout et les dépenses qu'elle entraîne devraient, à notre avis, être assumées par la Confédération et figurer au budget militaire.

Etant donné la situation internationale, le peuple suisse est bien décidé à se défendre quoi qu'il arrive. Il s'est montré déjà très large mais, maintenant, il nous semble tout de même – nous devons le dire sans embages – que la corde est bien assez tendue.

Premièrement, on exigera du peuple une dépense de 1,5 milliard de francs environ pour des dépenses militaires extraordinaires, sans qu'on sache d'ailleurs qui paiera. Il y a des gens qui voudraient encore que ce soit les pauvres, les classes de conditions modestes. Dans certain milieu, on parle d'impôts indirects frappant des aliments de première nécessité. Le budget militaire ordinaire augmenté s'élève à 500 millions de francs. On a prolongé la durée des cours de complément. Le prix du lait a été augmenté, au détriment des producteurs et des consommateurs. On enregistre une rapide élévation de l'index du coût de la vie, due non pas seulement aux conséquences inévitables de la guerre de Corée, mais aussi à pas mal de spéculation. Les loyers ont enregistré une hausse générale de 10%, autorisée par le gouvernement. Et maintenant, on voudrait, par surcroît, charger les locataires et propriétaires des localités de plus de 2000 habitants d'une espèce d'impôt de défense antiaérienne s'élevant au total à près de 1000 francs par famille. Relevons, par parenthèse, que les locataires pauvres seraient frappés autant que les riches.

Le groupe socialiste, favorable à la construction d'abris antiaériens, ne peut se rallier, pour ce qui concerne leur financement, à la proposition du Conseil fédéral. Il vous demande, en conséquence, de renvoyer le projet au gouvernement.

Jaquet: Die uns beschäftigende Vorlage über den obligatorischen Einbau von Luftschutzräumen gehört in die Massnahmen, die wir in der Schweiz unter dem Begriff des „Luftschutzes“ zusammenfassen. Diese Bezeichnung stammt aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und bringt nur einen Teil der Bedrohung und Gefahr zum Ausdruck, denen die Zivilbevölkerung in einem künftigen Kriege ausgesetzt ist. Durch die gewaltige Steigerung der Feuerkraft innerhalb der kämpfenden Armeen wird auch ohne Einwirkung aus der Luft in einem künftigen Kriege ohne wirksame Massnahmen für den Schutz der Zivilbevölkerung nicht auszukommen sein. Sollte man auch dazu kommen, den Abwurf der Atombomben auf geschlossene Siedlungen zu verunmöglichen, so geht doch der ganze Wettlauf in der Waffentechnik dahin, die Sprengwirkung der Atomenergie für das Artilleriegeschoss auszunutzen und zur Vernichtung gegen den militärischen Gegner einzusetzen. An Stelle des bisherigen Luftschutzes tritt immer mehr die Bezeichnung „zivile Verteidigung“. Darunter werden in den USA alle diejenigen Massnahmen verstanden, welche dazu beitragen sollen, die Zivilbevölkerung von den vernichtenden Schlägen des Kriegsgeschehens zu bewahren. Mit der Absicht eines Angreifers, durch das Mittel der Zerstörung der Wohnstätten die Zivilbevölkerung zu treffen und damit eine kriegsentscheidende Wirkung herbeizuführen, muss unter allen Umständen gerechnet werden. Der bekannte englische Militärsachverständige Liddel Hart hat in einer vor wenigen Wochen erschienenen Abhandlung die Haltung der europäischen Staatsmänner in der Frage der zivilen Verteidigung wie folgt charakterisiert: „Wenn es auch ganz in Ordnung ist, dass sich die westlichen Staatsmänner mit den aktuellen wirtschaftlichen Problemen eingehend beschäftigen, wäre es doch ein Unglück, wenn die Atombomben-

gefahr dabei zu weit in den Hintergrund des Denkens geriete. Anstatt dem schweren Problem mit seinen möglichen schrecklichen Folgen ins Gesicht zu sehen, benehmen sich die zivilen und militärischen Führer der westlichen Nationen wie der sprichwörtliche Vogel Strauss und stecken den Kopf in den Sand, oder verschliessen doch die Augen, im Vertrauen darauf, dass Amerika mit seiner Macht einen Wettkampf im Atombombenkrieg gewinnen werde.“

Für unsere schweizerischen Verhältnisse darf unbedenklich die Behauptung aufgestellt werden, dass ein weitgehender Schutz unserer Zivilbevölkerung im Falle eines Angriffes eine entscheidene Voraussetzung bilde für den erfolgreichen Abwehrkampf unserer Armee. Ob dabei eine grössere Stadt oder ein Dorf von unter 1000 Einwohnern eher von der Vernichtung bedroht sind, braucht hier nicht erörtert zu werden. Wenn heute gesagt worden ist, die gegenwärtige Vorlage habe mit der Aufrüstung nichts zu tun, so möchte ich immerhin zu bedenken geben, dass der Wert der Aufrüstung unserer Armee sehr fraglich ist, wenn wir nicht entschlossen sind, die Zivilbevölkerung vor der Einwirkung der neuzeitlichen Kriegsführung zu schützen. Die Zuflucht der Zivilbevölkerung in Kellern und Bunkern ist das einzige Mittel, um der Vernichtung zu entgehen. Heute bieten die bei uns vorhandenen Luftschutzräume rund 50 000 Menschen Deckung. Das sind etwas mehr als 1% der Bevölkerung. Wenn man daran geht, die Luftschutzräume obligatorisch zu erklären, so gilt es vor allem der Auffassung entgegenzutreten, dass angesichts der Wirkung der Atombombe alle Schutzvorkehrungen zum vornehieren sinnlos wären. Wir haben heute morgen von Herrn Nicole gehört, dass der Krieg in Korea einen weiteren Beweis erbracht habe, dass bei einem künftigen Kriege mit Waffen und Kriegsführungen zu rechnen sei, die alle bisherigen Vorkehrungen zunichte machen würden.

Ich hatte Gelegenheit, in den letzten Wochen in den USA anlässlich eines Aufenthaltes besonders diesen Dingen nachzugehen. Ich habe mich auch orientieren lassen, ob die Waffen, die in Korea verwendet werden, grundsätzlich neue Wege weisen. Ich habe mich auch insbesondere interessiert für die Massnahmen, welche die USA auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung ergriffen haben und noch weiter ergreifen. Vor mir habe ich ein Buch, das als offizieller Leitfaden der amerikanischen zivilen Verteidigung zu erklären ist und das den Titel trägt: „Wie überlebe ich den Atombombenangriff?“ Nach den Weisungen, die heute in den USA an die Zivilbevölkerung ergangen sind, darf allerorts festgestellt werden, dass die heutige Beurteilung der Atombombenwirkung und der anderen Bombenwirkung nicht grundsätzlich verschieden ist von dem, was der letzte Krieg uns brachte. Die Vorschriften, die die USA in einem Leitfaden, betitelt: „Trage dieses Büchlein immer in Deiner Tasche“, herausgeben, sind nicht grundsätzlich verschieden von den recht guten technischen Anleitungen, die unseren Luftschutzanleitungen zugrunde liegen.

Zurzeit ist in den USA eine weitgehende Aufklärung im Gange; der Zivilbevölkerung soll klargemacht werden, dass ein Atombombenangriff wohl Städte zerstören wird, dass es aber möglich sein wird, bei richtigem Verhalten mit dem Leben davon

zu kommen. Und das ist das, worum es bei dieser Vorlage in unserem Lande geht; wir werden nie verhindern können, dass Städte zerstört werden, dass Bauten einstürzen. Es kommt aber letzten Endes darauf an, dass wir einen möglichst grossen Teil unserer Zivilbevölkerung den Schäden der Bombardierungen und des Kriegsgeschehens am Boden entziehen können. Gerade die Vorschriften, die in den USA herausgekommen sind, zeigen, dass wenn Keller, wie wir sie einrichten, nicht unmittelbar unter dem Sprengpunkt der Atombomben liegen, sie einen weitgehenden Schutz der Zivilbevölkerung bringen. Wir dürfen uns allerdings nicht der Illusion hingeben, dass es immer möglich sein wird, die ganze Bevölkerung vor dem Grauen des Kriegsgeschehens zu schützen; aber eines müssen wir wissen: Je mehr wir tun auf diesem Gebiet, um so weniger wird unsere Bevölkerung den Leiden des Krieges und der Vernichtung anheimfallen. Ich glaube auch, dass es nötig sein wird, dass unsere grossen Städte und die Gemeinden daran gehen, grosse öffentliche Bunker zu bauen, die in der Stunde der Gefahr insbesondere Gebrechlichen, Frauen und Kindern Unterkunft bieten können. Die Möglichkeit, solche Bauten vielleicht in Verbindung mit zivilen Zwecken im Berg und Felsen zu bauen, schafft in unserem Lande Voraussetzungen, wie sie andernorts wesentlich weniger günstig vorliegen.

Bei Bemessung der Zahl der notwendigen Schutzbauten vergisst man allzuleicht, dass die Zivilbevölkerung nicht nur an den Wohnstätten, sondern auch bei der täglichen Arbeit geschützt werden muss. Wenn wir deshalb in der Botschaft lesen, dass für den Schutz von 2 Millionen Menschen bei einem Aufwand von 250 Franken auf den Kopf der Bevölkerung und mit Gesamtkosten von 500 Millionen Franken gerechnet werden müsse, so sind darin nur die Kosten für die Luftschutzkeller im Wohnhaus, nicht aber an den Arbeitsplätzen und in den Schulen eingeschlossen. Ob die Kosten 700 Millionen Franken ausmachen oder weniger, so ist im Rahmen unserer gesamten Landesverteidigung der Betrag nicht als übermässig zu betrachten. Es handelt sich nicht um eine Ausgabe, die regelmässig wiederkehrt, sondern um eine solche, die wohl auf eine Generation hinaus unserer Bevölkerung Schutz vor Vernichtung im Kriegsfall bieten soll. Die Kosten, die unsere schweizerischen Städte im ausgehenden Mittelalter für den Bau von Wehrmauern und Türmen ausgegeben haben, werden auf den Kopf der Bevölkerung damals wohl ein Vielfaches ausgemacht haben von dem, was heute zur Frage steht.

Es scheint aber unerlässlich, dass diese Arbeiten rasch an die Hand genommen werden. Beim Rüstungsprogramm hat man uns nachgewiesen, dass dieses im Laufe von fünf Jahren erledigt werden soll. Wenn die Durchführung der Schutzbauten auf sechs Jahre verteilt wird, so ist dies eine äusserste Begrenzung der Frist. Aus diesem Grunde dürfen auch Auseinandersetzungen über die Kostenverteilung keine Verzögerung bringen. Die Überwälzung des dem Hauseigentümer verbleibenden Kostenanteils auf die Mieter ist wohl der einzige Weg, um zu einer Lösung zu kommen. Bei den Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Amortisationsdauer geht es aber letzten Endes nur darum, in welchem Ausmass eine Erhöhung des jährlichen Mietsatzes dem

Mieter überbunden werden kann. Diese Frage lässt sich kaum auf diesem Wege lösen. Das Problem liegt vielmehr darin, ob dem wirtschaftlich Schwachen die Übernahme eines Anteils der Kosten an Schutzbauten im gleichen Umfange zugemutet werden kann wie dem wirtschaftlich Bessergestellten. Wir werden nicht darum herumkommen, dass Kantone und Gemeinwesen durch zusätzliche Subventionen in Form von Mietzuschüssen oder durch andere Vorkehrungen dazu beitragen, dass der wirtschaftlich Schwache und besonders die kinderreichen Familien die Lasten von Luftschutzbauten nicht voll zu tragen haben. Dies ist aber eine Aufgabe, die nicht der Bund zu lösen hat. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass der wenig begüterte Eigentümer eines Hauses durch den Einbau von Luftschutzeinrichtungen nicht schlechter gestellt wird als der in gleicher Lage befindliche Mieter.

Bei allen technischen Vorkehrungen dürfen wir nicht vergessen, dass alle Bauten nichts nützen, wenn die Zivilbevölkerung auf die Gefahren, die in Kriegszeiten drohen, nicht vorbereitet ist. Wir haben der Botschaft mit Befriedigung entnommen, dass eine Schrift in Vorbereitung ist, die diesem Zweck dienen soll.

Bei diesem Anlass möchte ich nicht verfehlen, den grossen Wert der technischen Anleitungen, die von der Abteilung für Luftschutz herausgegeben worden sind, hier anzuerkennen. Mit einer blossen Schrift kann aber der angestrebte Zweck bestimmt nicht erreicht werden. Es muss eine grossangelegte Aufklärung in den Schulen mit Filmen, und wo immer es möglich ist, einsetzen. Wenn der Bauer wissen soll, wie er sich zu verhalten hat, wenn sein Vieh auf der Weide einer radioaktiven Strahlung durch eine Explosion in der Ferne ausgesetzt war, und wenn die Mutter wissen soll, ob sie nach dem Niedergang einer Bombe den Kindern das Brot verteilen kann, das im Kasten lag, macht dies eine Aufklärung und eine Kenntnis der Dinge notwendig, von der unsere Bevölkerung heute noch sehr weit entfernt ist. Da es aber das Schicksal der Menschheit des 20. Jahrhunderts zu sein scheint, vor den Gefahren der Technik in Bunkern und Höhlen Schutz vor Selbstvernichtung suchen zu müssen, ist es notwendig, rechtzeitig und tatkräftig die Aufklärung und Schulung der Bevölkerung an die Hand zu nehmen, damit wir in der Stunde der Gefahr nicht unvorbereitet dastehen.

Meili: Lassen Sie auch mich einige Worte zu der Botschaft sprechen. Ich möchte zuerst die Problematik des Luftschutzes und der zivilen Verteidigung zur Sprache bringen. Herr Jaquet hat Ihnen über diese Dinge im grossen Rahmen gesprochen und er hat das sehr interessante Werk von Liddel Hart zitiert. Ich pflichte ihm bei, und ich empfehle Ihnen, dieses Werk zu lesen. Es wird uns Richtlinien zur Beurteilung der heutigen Lage geben.

Gibt es einen absoluten Schutz gegen die feindlichen Einwirkungen aus der Luft? Ich glaube nein! Wir müssen uns von dieser Illusion frei machen, weil sich sonst die Menschheit zurückbilden müsste zu Höhlenbewohnern, und das wollen und können wir nicht!

Es stellt sich die Frage, wieweit wir aktiven oder passiven Luftschutz treiben sollen, und wie wir diese

beiden Möglichkeiten dosieren. Einen absoluten Schutz gibt es nicht, wie ich schon gesagt habe. Wir werden nie ferne Abschussrampen für ferngesteuerte Geschosse bekämpfen können. Das wird nie gelingen. Wir werden nie den Luftraum sichern können durch Massnahmen der eigenen Luftwaffe. Wir werden damit rechnen müssen, in einem Kriegsfall bombardiert zu werden. Dürfen wir für eine halbe oder eine ganze Milliarde Geld für passive Zwecke ausgeben? Diese Mittel werden damit der aktiven Verteidigung entzogen. Die Botschaft spricht von 2 Millionen Einwohnern, die geschützt werden können. Ich glaube, diese Zahl ist zu gering bemessen. Ich werde versuchen, das darzulegen. Ich denke an mindestens 3 Millionen, die geschützt werden sollten. Das würde nach den Berechnungen, sofern sie zutreffen, 750 Millionen Franken ausmachen. Dazu vergessen Sie nicht: Wir haben ausserdem noch einen personellen Einsatz von ungefähr 30 000 ausgebildeten Wehrmännern für die Luftschutztruppe mit einem entsprechenden Material, das ebenfalls um die 30 bis 50 Millionen Franken kosten wird und bereits in Auftrag gegeben ist. Es stellt sich also die Frage: Was können wir an aktiver Abwehr überhaupt leisten? Ich glaube, diese Frage muss ernsthaft in diesem Zusammenhang geprüft werden. Eine vollständige Radarorganisation hat bekanntlich schon vor zehn Jahren England viel Schweres von dem Argen, was es hat erdulden müssen, erspart. Die Schlacht um England ist nicht zuletzt dank der Radarorganisation gewonnen worden. Neben Radar bedürfte es einer verstärkten Flak und einer verstärkten Flugwaffe.

Die Ziele des Luftschutzes sind meiner Meinung nach auch psychologischer Art. Es ist wichtig für die Moral eines Volkes, seinen Lebenswillen zu stärken. Der Fall London hat uns gezeigt, was die menschliche Rasse alles überdauern kann, und es ist interessant, festzustellen, dass die Städtebombardemente verhältnismässig wenig Opfer gekostet haben. Wenn ich den Fall Hamburg betrachte, so mag es nachdenklich stimmen, dass die Zerstörung Hamburgs den Alliierten mehr Geld gekostet hat als der Wert des angerichteten Schadens. Die eigenen Beobachtungen, die ich in drei Städten angestellt habe, die durch Bombardemente schwer mitgenommen wurden: London, Mailand und Frankfurt, geben mir Anlass zur Feststellung, dass schon nach fünf Jahren sowohl London wie Mailand äusserlich ziemlich unbeschädigt dastehen. Von Frankfurt kann man das allerdings nicht behaupten. Reparieren kann man immer wieder, aber das Menschenleben steht im Vordergrund. Ein weiterer psychologischer Faktor ist der, dass man dem Wehrmann, der an der Front kämpft, die Beruhigung geben muss, dass seine Familie eines gewissen Schutzes teilhaftig ist.

Die Botschaft befriedigt mich hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Tragweite nicht völlig, ich glaube, die Kosten sind zu niedrig eingesetzt. Was die Verteilung anbelangt, möchte ich der Art, wie sie beantragt wird, zustimmen, dagegen steht hier eine Motivierung in der Botschaft, die mich nicht ganz überzeugt. Es heisst da, die Hausbewohner haben der Natur der Sache nach das grösste Interesse, vor Luftangriffen, für die der Staat nicht verantwortlich ist, geschützt zu sein. Was heisst

das: Der Staat ist nicht verantwortlich? Ist der Hausbewohner dafür verantwortlich? Ich verstehe diese Motivierung nicht, aber andererseits hat der Staat einwandfrei die Pflicht, soviel zum Schutz beizutragen als er kann, und ich halte seine starke Beteiligung für angemessen und gerecht. Aber ich möchte hier doch dem Wunsche Ausdruck geben, dass diese grosse Aktion mit einem Minimum von bürokratischen Massnahmen durchgeführt werde. Ich wünsche nicht, dass hier ein neuer, gewaltiger Beamtenapparat aufgezogen wird, sondern eine Organisation, bei der man sich der vorhandenen Kaders in den Kantonen und Gemeinden weitgehend bedienen soll. Ich möchte diese Hoffnung aussprechen und den Bundesrat bitten, seinen Einfluss einzusetzen.

Im weitem möchte ich in der Botschaft eine bessere Abklärung des Begriffes „Ortschaft“ wünschen. Die Ortschaft wird hier definiert wie folgt: „unter Ortschaft wird nicht unbedingt eine Gemeinde, sondern oft ein Teil derselben, welcher auf der topographischen Karte als solcher speziell bezeichnet ist, verstanden. Ortschaften sind meistens um einen Kern geschlossen gruppiert, lösen sich wieder in etwas freiere Bebauung auf, um sich dann bei einer Strassengabelung, bei einer Brücke oder bei einer Fabrik wieder enger zusammenzuschliessen.“ Es handelt sich um Agglomerationen. Auch kleine derartige Gebilde können in die Kampfzone hineingelangen und es ist durchaus nicht gesagt, dass nur grosse Ortschaften bombardiert werden, ich glaube eher, die Differenzierung sollte nach der Qualität des Geländes stattfinden, denn Agglomerationen um Fabriken herum, nahe an den Hauptstrassen und an Brücken werden ziemlich sicher ins Kampfgebiet hineingeraten. Das sollte berücksichtigt werden, Ausnahmen können höchstens bei isolierten Gehöften oder Bergheimwesen gemacht werden.

Was haben wir an Bomben zu erwarten? Brandbomben, Explosivgeschosse, Artilleriefeuer, Ferngeschosse, Raketen, Maschinengewehrfeuer aus der Luft, radioaktive Projektile und Atombomben, eventuell sogar Virusbomben und Gifte. Die Abwehr als Splitterschutz ist das stärkste, was wir dagegen aufbringen können. In der Botschaft wird richtig erwähnt, dass tiefe Keller notwendig sind. Dabei muss ich erinnern, dass die Keller allen möglichen Gefahren ausgesetzt sind, gegen die ebenfalls aufgetreten werden soll. Vor allem drohen Röhrenbrüche. Die Keller dürfen keine Mausefallen werden, es muss dafür gesorgt werden, dass sowohl Gasröhren, als Wasser-, Heizungs- und andere Röhren nicht bersten. Das aber setzt Vorkehrungen voraus. Es muss im weitem dafür gesorgt werden, dass in die Keller hinein nicht brennende Flüssigkeit wie Phosphor oder Benzin eindringen können. Ich habe mich orientieren lassen durch einen Fachmann am Institut in Pasadena, der sich mit Atomforschung beschäftigt, den Schweizer Prof. Zwicky, der mir die beruhigende Auskunft gab, dass die wichtigste Abwehr gegen radioaktive Stoffe Wasser sei. Es kommt also darauf an, dass Wasser in genügendem Masse vorhanden ist als Abwehrmittel gegen radioaktive und gegen Brandeinwirkung.

Was die baulichen Massnahmen anbelangt, so pflichte ich hier meinem Vorredner bei, dass die

Vorschriften und Richtlinien, die das Eidg. Militärdepartement herausgegeben hat, ausgezeichnet sind. Ich würde aber auch hier die Bauart differenzieren. Die Kosten der Luftschutzräume sind verschieden, je nachdem, ob ein Massivbau, Riegelbau oder Holzbau vorliegt. Bei Neubauten ist mit einer Kostenvermehrung von etwa 3% zu rechnen. Andererseits möchte ich bei dieser Gelegenheit aber auf mein altes Postulat hinweisen, dass es auch hier um Landesplanung geht. Es wäre sinnlos, den Luftschutz aufzubauen und weiterhin ohne Richtlinien zu siedeln und Ansammlungen da entstehen zu lassen, wo man sie nicht haben will. Im Zusammenhang mit meiner Vermutung, dass die Kosten nicht ausreichen, erinnere ich daran, dass die Luftschutzräume Trinkwasserversorgung brauchen, dass Vorkehrungen für Lufterneuerung notwendig sind durch künstliche Sauerstoffanlagen, dass Notaborte, Sanitätsräume, Medikamentendepots eingerichtet werden müssen, Notbeleuchtung und vielleicht sogar Heizung notwendig ist, alles in behelfsmässiger Art. Dann möchte ich erinnern an die Auswirkung auf dem Arbeitsmarkt. Wenn 500 Millionen Franken, wie sie hier angegeben sind, auf sechs Jahre verteilt werden, heisst das, dass 83 Millionen im Jahr verbaut werden, dass 500 000 m³ Holz zu verarbeiten sind. Die Frage ist, ob dieses Quantum neben dem ordentlichen Bauvolumen überhaupt greifbar ist. Ich möchte den Herrn Chef des Militärdepartementes bitten, diese Fragen etwas näher zu beleuchten. Wir müssen uns klar sein, dass die Vorlage ein riesiges Unternehmen bedeutet; ein riesiges Unternehmen mit einem ungenügenden Voranschlag. Ich könnte mich nur mit einer Formulierung einverstanden erklären, wenn diese Massnahmen als eine erste Etappe betrachtet wird. Wir müssen etwas tun, das ist unsere Pflicht; aber die Frage stellt sich, ob es genügend ist und ob die Mittel, die hier in Aussicht genommen werden, überhaupt ausreichen. Unter dieser Voraussetzung empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Leupin: Auch ich bin im Prinzip für Eintreten auf die Vorlage, und zwar in erster Linie aus einem gewissen Verantwortungsgefühl, aus der Frage heraus: Kann man die Verantwortung übernehmen, gegen diesen Beschluss aufgetreten zu sein, wenn ein Notfall einträte? Trotzdem erlaube ich mir, in der Eintretensdebatte noch einige Gedanken anzubringen. Je nach der Auskunft würde ich mir erlauben, in der Detailberatung dann Anträge zu stellen oder nicht.

Es ist in der Botschaft des Bundesrates ausgeführt worden, dass beispielsweise an den Städteverband und an die Kantone vier Fragen gestellt worden seien. Die eine Frage ist die: „Bis zu welcher Grösse sollten die Orte der Einbaupflicht unterstellt werden?“ Ich glaube, man hätte die Frage ganz anders stellen können, nämlich: „Welche Häuser sind der Einbaupflicht zu unterstellen?“ Und zwar, welche Häuser in bezug auf die Anzahl der Bewohner. Ich bin der Auffassung, wie es übrigens ja auch aus der Botschaft des Bundesrates hervorgeht, dass nicht nur die Städte oder grösseren Ortschaften von über 5000 oder 2000 Einwohnern gefährdet sind; darüber weiss keiner etwas, welche Orte im konkreten Fall leiden müssen. Auch die

kleinsten Orte können zerstört werden; so dass ich eine andere Fragenstellung bevorzugt hätte, nämlich: sollen die Häuser mit so und so viel Einwohnern geschützt werden? Ich glaube, diese Fragestellung wäre besser gewesen als die Unterteilung nach der Grösse der Ortschaften.

Nun zur Finanzierung. Unter Beitragsleistung verstehe ich die Finanzierung durch den Bund. Diese hätte ich lieber abgestuft gesehen. Ich habe ausgerechnet, dass derjenige Hausbesitzer, der beispielsweise einen Unterstand bauen muss für zehn Personen, nach Abzug der Subventionen 1750 Fr. zu bezahlen hat. Bezahlt er diesen Betrag im ersten Jahr, statt zum Beispiel im sechsten Jahr, erleidet er während fünf Jahren den Zinsverlust, das macht 350 Franken aus. Ich wäre der Auffassung, zur Stimulierung des Baues hätte man abstufen sollen, beispielsweise im ersten Jahr, also bis Ende 1952, vielleicht 20 % vom Bund aus, dann 18 % usw. zu geben wären. Das hätte vielleicht die Kantone, die durchführenden Instanzen, grosser Schwierigkeiten enthoben. Die Durchführung des Gesetzes wird ziemliche Schwierigkeiten ergeben. Es ist anders als mit dem Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950. Dort handelte es sich um Neubauten und man wusste, wer neu baut; die Baupolizeibehörden konnten ja nur die Bewilligung nicht erteilen, bevor die Pläne auch für den Unterstand, für den Luftschutzkeller eingereicht waren. Hier wird es anders sein, wer sagt, welcher Sechstel im ersten Jahr daran glauben muss? Ich habe nirgends Ausführungsbestimmungen gefunden, wo gesagt wird: Zuerst die grossen Städte, nachher die zweitgrössten usw. Wird jeder Kanton verpflichtet, im ersten Jahr einen Sechstel zu erstellen, im zweiten Jahr den zweiten Sechstel usw.? Alle diese Fragen sind nicht abgeklärt. Man könnte sich auch vorstellen, dass zuerst die grossen Miethäuser, auch in kleineren Ortschaften, geschützt werden müssen und erst nachher diejenigen Häuser, in denen vielleicht nur zwei bis drei Personen wohnen. Auch diese Möglichkeit ist zu bedenken.

Nun bin ich sehr angenehm berührt, dass die Durchführung der Vorschriften durch die Kantone zu erfolgen hat, im Gegensatz zu den Vorschriften, die während des letzten Weltkrieges ausgeführt werden mussten. Ich glaube, dadurch ist eine gewisse Elastizität möglich; aber wir finden in Art. 12 der Vorlage doch folgende Bestimmung: „Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.“ Ich hätte eigentlich gerne die Grundlage; die Grundzüge dieser Ausführungsbestimmungen schon gesehen; denn diese können die Kantone verschieden treffen und hauptsächlich nachher die Kompetenzen der Kantone merklich beeinträchtigen, so dass die kantonalen Instanzen eventuell nur noch zu den ausführenden Knechten der Durchführungsbestimmungen werden könnten.

Zum Schlusse möchte ich vielleicht noch bedauern, dass die Finanzierung durch die finanzschwachen Hauseigentümer noch gar nicht gesichert ist. Wir finden auf Seite 10 der Vorlage die fast platonische Bemerkung: „Es wäre zu begrüssen, wenn die Kantone die in ihrem Gebiet niedergelassenen Banken veranlassen könnten, die Aufnahme von Darlehen in Form von Hypotheken zu erleich-

tern.“ Es hätte möglich sein sollen, dass der Bund eine gewisse Rückversicherung gebildet hätte, eine Garantie für eventuell eintretende Verluste, die die Banken später vielleicht einmal auf sich nehmen müssen. Ich bedaure, dass in dieser Beziehung nicht schon in der Gesetzesvorlage selbst etwas vorgekehrt worden ist.

Brunner: Gestatten Sie mir nur kurz ein paar Worte zur Frage des Eintretens. Es ist klar, dass niemand mit Begeisterung an diese Vorlage herantritt; denn der Luftschutz kostet sehr viel Geld, und da, wo es ans Bezahlen geht, hört bekanntlich die Begeisterung auf. Der Einzelne kann hier immer noch sagen, er verzichte auf einen Luftschutzkeller, wenn er dann dafür nichts zu bezahlen habe. Wir an unserer Stelle aber dürfen diesen Standpunkt nicht teilen. Die Anträge auf Rückweisung bzw. auf Nichteintreten erwecken nun aber doch stark den Verdacht, dass es sich bei den Antragstellern hier nicht bloss um eine Abklärung der hängenden Fragen handle, sondern vielleicht doch vielmehr einfach um ein Hinausschieben der zugebenmassen unangenehmen Angelegenheit. Nun ist die vorliegende Frage aber zu ernst und unsere Verantwortung vor dem Volke zu gross, als dass wir einem solchen Hinausschieben, das nicht unbedingt notwendig ist, zustimmen könnten. Bedenken Sie nur die heutige Lage: Wir sitzen in Europa gegenwärtig sozusagen auf einem Pulverfass und wissen nie, ob und wann's losgeht. Wir sind daher verpflichtet, für den Schutz der Bevölkerung alles vorzukehren, was uns unter den gegebenen Verhältnissen heute noch möglich ist. Was nützt es, wenn wir für die Aufrüstung unserer Armee Riesensummen ausgeben und dabei das Hinterland, die Frauen und Kinder unserer Soldaten an der Front, einfach schutzlos ihrem Schicksal überlassen? Deshalb empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, wir hätten beigetragen, die Sache hinauszuschieben und damit Zeit versäumt. Wir sind mit der grössten Wahrscheinlichkeit nicht zu früh, sondern viel eher zu spät. Bekunden wir auch bei dieser Sache unseren entschlossenen Verteidigungswillen.

Die Details, die in eine Vollzugsverordnung gehören, sollen, wie der Bundesrat uns bereits in einer Kommissionssitzung bestätigt hat, noch erfolgen unter Zuzug der beteiligten Kreise. Die Betroffenen haben also immer noch Zeit, sich bei jener Gelegenheit zum Worte zu melden.

Studer-Burgdorf: Ich verzichte auf das Wort nach den Ausführungen von Herrn Brunner.

Bundesrat Kobelt: Bei der Behandlung dieser Vorlage stellen sich drei grundsätzliche Fragen und drei Ermessensfragen. Die grundsätzlichen Fragen hat Herr Nationalrat Jaquet in vorzüglicher Weise gestreift und behandelt. Ich kann seinen Ausführungen in allen Teilen nur beipflichten. Es sind folgende drei Fragen:

1. Sind diese Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung notwendig?
2. Sind sie dringlich?
3. Sind die in Aussicht genommenen baulichen Massnahmen zweckmässig, das heisst erfüllen sie ihren Zweck?

Die eidgenössischen Räte haben mit Rücksicht auf die Arglist der heutigen Zeit es als dringend notwendig erachtet, die Abwehrkraft unserer Armee mit bedeutenden finanziellen Aufwendungen zu verstärken. Damit ist es aber nicht getan, denn wir wissen, dass der moderne Krieg ein totaler Krieg ist und dass die Städte und Ortschaften aus der Luft angegriffen werden. Da dürfen die Frauen, Kinder und Mütter unserer Wehrmänner, die im Felde stehen, nicht ohne Schutz gelassen werden. Es ist das eine humanitäre Aufgabe, aber auch eine Aufgabe der Landesverteidigung in dem Sinne, 'dass unsere Wehrmänner mit ganz anderer Einsatzbereitschaft ihre Pflicht erfüllen, wenn sie wissen, dass man auch an ihre Angehörigen denkt. Es ist Aufgabe der Behörden, dafür zu sorgen, dass die Zivilbevölkerung in grösstmöglicher Masse gegen die Einwirkungen des Luftkrieges geschützt wird. Aus dieser Erkenntnis heraus haben auch die eidgenössischen Räte in der letzten Dezember- und in der Märzsession dieses Jahres einer Motion folgenden Wortlautes zugestimmt: „Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten unverzüglich eine weitere Vorlage betreffend den baulichen Luftschutz zu unterbreiten, die den beschleunigten Ausbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden sicherstellt.“ Diese Motion haben die eidgenössischen Räte, mit Ausnahme der Stimmen der PdA-Vertreter, einmütig angenommen, und der Bundesrat hat sich bemüht, so rasch als möglich diesem Auftrag nachzukommen.

Die Frage der Dringlichkeit. Sie werden sagen, es sei nicht angemessen, wenn man dieses Bauprogramm auf 6 Jahre ausdehnt. Selbstverständlich wäre es erwünscht, ähnlich wie beim Rüstungsprogramm, es in kürzerer Zeit zu verwirklichen. Mit Rücksicht aber auf die Schwierigkeiten der Holzbeschaffung waren wir genötigt, eine Frist von 6 Jahren anzusetzen. Wir haben auch die nötigen Vorbereitungen getroffen, dass bereits im nächsten Winter mit den Baumassnahmen begonnen werden kann. Es handelt sich um bauliche Massnahmen, die geeignet sind, in den Wintermonaten durchgeführt zu werden, zu einer Zeit, wo das Baugewerbe weniger stark belastet ist als in den Sommermonaten. Wenn diese Vorlage jetzt nicht verabschiedet werden kann, wird es nicht mehr möglich sein, im nächsten Winter diese Massnahmen durchzuführen. Wir verlieren damit ein volles Jahr. Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, keinen Verzug eintreten zu lassen, sondern heute die Vorlage zu verabschieden.

Die dritte Frage: Nützlichkeit. Wir sind vollständig im klaren, dass es keinen absoluten Schutz gegen die Einwirkungen aus der Luft, gegen Splitter, Brandbomben, Atombomben usw. geben kann. Aber wir sollen den grösstmöglichen Schutz anstreben. Wir haben uns im Ausland, nicht bloss in Amerika, sondern in allen möglichen Staaten erkundigt und die Erfahrungen des letzten Krieges gesammelt, um die zweckmässigsten Massnahmen vorschlagen zu können. Durchaus einverstanden mit Herrn Nicole – hier kann ich einmal einverstanden mit ihm sein –, dass wir nicht mit absoluter Sicherheit voraussehen können, wie ein künftiger dritter Weltkrieg sich gestalten wird. Zweifellos werden neue Waffen in Erscheinung treten. Wir

rechnen deshalb auch nicht bloss mit den Waffen und den Einwirkungen des letzten Krieges, sondern wir haben bereits die Einwirkungen der Atombombe und des bakteriologischen Krieges mitberücksichtigt. Es wurde eine Atomkommission geschaffen, der die eidgenössischen Räte zugestimmt haben. Wir haben sie konsultiert und Massnahmen getroffen, die nach menschlichem Ermessen auch gegen die Einwirkungen der Atombombe grösstmöglichen Schutz gewähren.

Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder die Anlage von grossen bombensicheren Bunkern, Unterständen, Sammelbauten für die Zivilbevölkerung oder die dezentralisierte Anlage von Schutzräumen in möglichst jedem Gebäude. Selbstverständlich wäre es richtig, wenn man bombensichere Unterstände, Grossanlagen bauen könnte. Ich glaube, dass es nicht möglich gewesen wäre, Ihnen zu beantragen, dass die Kantone und Gemeinden verpflichtet würden, derartige bombensichere teure Anlagen zu erstellen. Selbstverständlich haben sie die Möglichkeit, und ich möchte sehr empfehlen, dass in den Städten unterirdische Garagen erstellt würden, die gleichzeitig als Sammelstellen im Falle des Luftkrieges dienen könnten. Es sollte auch für Passanten in den Städten etwas vorgekehrt werden. Aber während der Nacht sind die Leute nicht im Stadtzentrum, sondern wohnen ausserhalb und müssen in den eigenen Wohnhäusern die notwendigen Schutzräume vorfinden. Wir glauben auch, dass die Dezentralisation einen viel grösseren Schutz gewährt als die Konzentration und die Ansammlung der Leute in zentralen Schutzräumen. Zudem ist unser Land derart klein, dass die Zeit kaum ausreichen würde, vom Moment des Einfliegens einer Bomberstaffel bis zur Bombardierung weitabgelegener Wohnräume Schutzräume aufzusuchen. Wenn dagegen im eigenen Hause die nötigen Schutzräume vorbereitet sind, kann man bei jeder Witterung, zu jeder Jahreszeit, zu jeder Tag- und Nachtzeit in raschestem Tempo diese Schutzräume aufsuchen. Auch ist dieses Vorgehen, wie wir es vorschlagen, selbstverständlich weitaus billiger, als wenn grosse bombensichere Sammelräume geschaffen würden. Das eine schliesst das andere nicht aus. Die Vorlage sieht in Art. 4, Abs. 2, vor, dass die Gemeinden und Kantone sogar doppelt so hohe Bundessubventionen erhalten für den Bau von Schutzräumen, die sie selbst erstellen. Überhaupt sieht diese Vorlage vor, was anerkannt worden ist, dass Gemeinden und Kantone weitgehende Befugnisse eingeräumt, aber auch weitgehende Verantwortungen übertragen werden sollen.

Mit Bezug auf die grundsätzlichen Fragen dürfte wohl eine Einigung ohne weiteres möglich sein. Wer will die Verantwortung übernehmen, nicht mit grosser Beschleunigung für den Schutz der Zivilbevölkerung besorgt zu sein?

Nun gibt es aber noch einige Ermessensfragen, die in der Kommission und in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt worden sind, Ermessensfragen, über die das Parlament entscheiden kann und entscheiden muss. Erste Frage: Bemessung der Grösse der Ortschaften, in denen Luftschutzbauten erstellt werden sollten. Bei der Beantwortung dieser Frage, in welchen Siedlungen die Hauseigentümer verpflichtet werden sollen, Luftschutzbauten zu er-

stellen, ist die Beurteilung der Gefährdung durch Luftangriffe von massgebender Bedeutung. Es ist ohne weiteres klar, dass grössere, konzentrierte Siedelungen in industriellen Gebieten und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten oder in der Nähe von wichtigen militärischen Anlagen weit mehr der Bombardierungsgefahr ausgesetzt sind als kleine, aufgelockerte Siedelungen mehr in landwirtschaftlichen Gebieten. Da möglichst in sich geschlossene Siedelungen diese Luftschutzmassnahmen treffen müssen, haben wir nicht den Begriff der Gemeinde gewählt, sondern den Begriff der Ortschaft. Es gibt nämlich Gemeinden mit 5000 und noch mehr Einwohnern, die nicht luftschutzpflichtig erklärt werden müssen, weil ihre Siedlungen stark aufgelockert sind, in landwirtschaftlichen Gebieten liegen und weil die Ortschaften dieser Gemeinden verhältnismässig klein sind.

Es ist selbstverständlich eine Ermessensfrage, wo die Grenze für die Grösse einer Ortschaft gesetzt werden soll, um innerhalb dieser Grenze die Hauseigentümer zu verpflichten, Luftschutzbauten zu erstellen. Man glaubte vorerst, möglichst viele Ortschaften erfassen zu müssen, da man nie weiss, welche Ortschaften im Verlauf einer Kampfhandlung in die Kampfzone hineinfallen könnten. Sämtliche Kantone, mit Ausnahme von wenigen, haben aber eine Grenzziehung bei 2000 und mehr Einwohnern verlangt, der Städteverband wollte auf 1000 Einwohner gehen. Wir glaubten deshalb, diesen Wünschen der Kantone entsprechen zu müssen und die Grenze des Obligatoriums bei Ortschaften von 2000 Einwohnern ziehen zu können. Das hindert nicht, dass Kantone oder Gemeinden beschliessen können, dass sie diese Massnahmen auch in kleineren Ortschaften durchführen wollen; sie erhalten genau die gleichen Beiträge wie jene Ortschaften, für die eine Verpflichtung besteht. Mit den Vorschlägen, die Ihnen unterbreitet werden, ist eine grosse Elastizität vorgesehen. Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit den Kantonen auch Ortschaften von mehr als 2000 Einwohnern, wenn man erkennt, dass die Gefährdung nicht so gross sein dürfte, von der Pflicht befreien; auf der andern Seite kann der Bundesrat auch kleinere Ortschaften als solche von 2000 Einwohnern als pflichtig erklären, wenn sie in der Nähe von wichtigen militärischen Anlagen liegen. Es ist vorgesehen, dass in solchen Fällen ein höherer Bundesbeitrag geleistet werden kann.

Die Umgrenzung der Ortschaften, welche pflichtig sind, wird den Kantonen übertragen. Die Kantone haben hier ein weitgehendes Entscheidungsrecht, ihnen wird anheimgestellt, einzelne Häuser, Häusergruppen oder ganze Gebiete von der Pflicht zu befreien oder pflichtig zu erklären. Deshalb kann ich Herrn Leupin ohne weiteres die Auskunft erteilen, die er gewünscht hat: Der Vollzug ist nach einem bestimmten Artikel der Vorlage den Kantonen übertragen; wenn auch Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind, so werden diese den Kantonen und interessierten Verbänden noch zur Vernehmlassung vorgelegt.

Die zweite Ermessensfrage ist die Frage der Höhe des Bundesbeitrages. Sämtliche Kantone, mit Ausnahme von vier, waren der Meinung, dass die öffentliche Hand 30% übernehmen soll, und dass

70% den Hauseigentümern übertragen werden sollen, bzw. auf die Mieter abgewälzt werden können. Von den vier genannten Kantonen wollten zwei eine grössere und zwei eine kleinere Belastung der öffentlichen Hand; ich glaube, im allgemeinen ist unbestritten, dass die öffentliche Hand, Bund, Kantone und Gemeinden zusammen 30% leisten sollen.

Nun die Frage der Aufteilung des Beitrages der öffentlichen Hand zwischen Bund einerseits, Kantonen und Gemeinden andererseits. Der Bundesrat ist der bestimmten Überzeugung, dass man den Bund nicht stärker als mit 10% belasten soll, dass also Kantone und Gemeinden zusammen 20% zu leisten haben, im Verhältnis 1:1:1, und zwar aus folgenden Gründen: Während des letzten Krieges ist dem Bund eine ungeheure Schuldenlast angewachsen, während Kantone und Gemeinden ihre Schulden weitgehend abtragen konnten. Zweitens: Der Bund ist genötigt, gewaltige Aufwendungen für die Verstärkung der Armee, für die Landesverteidigung zu übernehmen. Somit ist es gegeben, dass für die zivile Verteidigung Kantone und Gemeinden einen wesentlichen Beitrag leisten. Schon bei der Behandlung der Wohnbauschubventionsvorlage und bei Behandlung der Vorlage über den Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten haben die eidgenössischen Räte sich für diesen Verteiler entschieden, wonach der Bund einen Drittel, die Kantone und Gemeinden zusammen zwei Drittel übernehmen. Vergessen Sie nicht, dass durch die Neuordnung, im Gegensatz zur heute bestehenden Ordnung, die Luftschutztruppe eine eidgenössische Truppe wird, dass diese Truppe in bezug auf Ausbildung, Ausrüstung und Bekleidung vom Bund übernommen wird. Der Bund trägt also die Lasten für Ausbildung, Ausrüstung und Bekleidung, während bisher die Kantone und Gemeinden die Hälfte dieser Aufwendungen aufbringen mussten. Es ergibt sich somit für Kantone und Gemeinden eine jährliche Entlastung von ungefähr 5 Millionen. Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen der Bundesrat, den Bund nicht höher als mit 10% zu belasten.

Und nun die dritte Ermessensfrage, über die ebenfalls die Räte entscheiden können, ist die Frage, wie die Aufwendungen des Hauseigentümers auf die Mieter abgewälzt werden können. Es ist klar, dass der Hauseigentümer die Massnahmen treffen muss, das Geld zur Verfügung stellen muss, um die Bauten durchzuführen. Aber diese Massnahmen werden nicht für den Hauseigentümer erstellt, sondern für alle Hausbewohner, inklusive Hauseigentümer, wenn er im gleichen Gebäude wohnt. Die Schutzmassnahme gilt für alle Bewohner des Hauses, somit sollen auch alle, die geschützt werden, entsprechend an den Kosten sich beteiligen müssen. Die Meinungen des Schweizerischen Mieterverbandes und des Hauseigentümerverbandes gehen hier weit auseinander. Die beiden Verbände wurden in unserem Auftrag durch die Preiskontrolle angehört. Der Mieterverband erklärte, er wolle eine Amortisation in 25 Jahren, der Hauseigentümerverband wollte keine längere Frist als 5 Jahre. Diese Stellungen sind bezogen. Der Bundesrat musste entscheiden. Er glaubt den richtigen Mittelweg darin zu finden, dass er eine Amortisationsfrist

von 10 Jahren vorsah. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, dem Antrag des Bundesrates zu folgen. Auch hier handelt es sich um eine reine Ermessensfrage.

Dass diese Aufwendungen insgesamt ausserordentlich hoch sind, das ist eine Tatsache, die wir nicht in Abrede stellen. Aber wenn wir denken, was auf dem Spiele steht: Das Leben von Frauen, Kindern und Männern, die zu Hause bombardiert werden, sind die Aufwendungen gering bemessen. Wir rechnen pro Person mit Fr. 250.—; nach den neuesten Erhebungen betragen die Aufwendungen pro Person vielleicht Fr. 100.— bis Fr. 150.—. Es gibt selbstverständlich Örtlichkeiten, wo die Aufwendungen höher sind, bei andern sind sie geringer. Der Betrag von Fr. 250.— dürfte das Maximum darstellen. Ich möchte an die Verantwortung erinnern, die wir alle tragen, die insbesondere die Behörden tragen, für den Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines Krieges besorgt zu sein, und beantrage Eintreten auf die Vorlage.

Le **président**: Nous sommes en présence de trois propositions qui, toutes, se rapportent à l'entrée en matière:

1. La proposition de la commission qui demande l'entrée en matière.

2. La proposition Nicole, qui vise à la non-entrée en matière.

3. La proposition du groupe socialiste, qui tend au renvoi au Conseil fédéral.

Nous procéderons au vote de la manière suivante:

1. Nous voterons tout d'abord sur la proposition de la commission, en opposition avec la proposition Nicole.

2. Nous voterons séparément sur la proposition de renvoi au Conseil fédéral, présentée par le groupe socialiste.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	86 Stimmen
Für den Antrag Nicole (Nichteintreten)	3 Stimmen
Für Rückweisung an den Bundesrat	59 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 3

Die Kantone bestimmen die Umgrenzung der pflichtigen Ortschaften. Sie sind ermächtigt, für einzelne Häuser oder Häusergruppen Befreiung von der Einbaupflicht zu verfügen.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Al. 3

Les cantons délimitent la partie des localités soumises à l'obligation. Ils sont autorisés à libérer de l'obligation des bâtiments isolés ou des groupes de bâtiments.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Freimüller, Berichterstatter: Zu Art. 1 sind nur einige kleine Bemerkungen anzubringen. Es ist hier die Voraussetzung der obligatorischen Luftschuttpflicht umschrieben, und zwar wird nach verschiedenen Gesichtspunkten abgegrenzt: einmal nach der Grösse der Ortschaft, dann Umgrenzung der gefährdeten Zone; weiter sind vorgesehen die Ausnahmefälle, wo der Bundesrat nach Anhören der Kantone auch in kleineren Orten als 2000 Einwohner die Pflicht einführen kann.

Ferner sind im weitern Absatz auch die Möglichkeiten vorgesehen, dass die Kantone das Recht haben, gewisse Gebäude, abgelegene Häusergruppen usw. von der Luftschuttpflicht zu befreien. Auch dort ist der Grundsatz aufgestellt, dass die ganze Umgrenzung den Kantonen zustehe. Diese Umschreibung scheint mir genügend klar, indem hier wirklich die gefährdeten Zonen festgehalten werden können; man braucht dabei nicht allzu schematisch vorzugehen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, dieser Fassung zuzustimmen. Ebenfalls der redaktionellen Änderung „Umgrenzung“.

M. Bridel, rapporteur: Je n'ai pas grand'chose à ajouter.

Les modifications apportées à l'article premier, paragraphes 1 et 3, portent avant tout sur la rédaction. Au paragraphe premier, il est question de bâtiments qui servent «habituellement» au logement etc., alors que le projet du Conseil fédéral disait «régulièrement».

Au paragraphe 3, on a jugé que la rédaction «les cantons sont autorisés à libérer de l'obligation des bâtiments ou groupes de bâtiments isolés» était imprécise. Cette phrase a été modifiée une première fois par décision du Conseil des Etats puis, une seconde fois, au point de vue rédactionnel, par la commission du Conseil national.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der commission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Freimüller, Berichterstatter: Hier ist die Frist festgehalten, innert welcher die Luftschutzräume erstellt werden sollen. Es wird vorgesehen, dass möglichst verteilt, in sechs Jahren die Ausführung vollzogen sein soll. Dabei ist der Gedanke nicht der, dass schematisch jedes Jahr exakt ein Sechstel errichtet werden muss, sondern es ist klar, dass die Kantone es in der Hand haben, je nach der Beschäftigung im

Baugewerbe die Angelegenheit etwas mehr zu forcieren oder langsamer vorzugehen. Wir glauben, mit dieser Formulierung sei das getroffen, was gewünscht wurde. An und für sich wäre es wünschbar, die Sache gleichmässig aufzuteilen; dagegen bekommt man in Zeiten der Arbeitslosigkeit die Möglichkeit, die Sache etwas aufzuholen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, entsprechend dem Beschluss des Ständerates, Art. 2 gutzuheissen.

M. Bridel, rapporteur: Là aussi, point n'est besoin de donner de longues explications.

On avait demandé somme toute de répartir le plus uniformément possible sur les six années les différents travaux demandés, en précisant que le 50% devait être exécuté pendant les trois premières années et le solde de 50% pendant les trois années suivantes. On a estimé devoir laisser un peu plus de liberté à certains cantons qui pourraient obtenir la création de ces abris dans un délai un peu moins long. C'est ainsi que le Conseil des Etats a prévu que les travaux devront être exécutés dans le délai de six ans et répartis le plus uniformément possible sur chaque année. Il est bien entendu qu'on ne va pas s'attaquer à des cantons qui, grâce à des mesures spéciales, parviendront à faire exécuter ces travaux dans un délai plus bref que celui qui était prévu dans la première rédaction.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Freimüller, Berichterstatter: Auch hier nur einige kleine Ergänzungen. Es werden die Anforderungen zur Erstellung der Luftschutzräume summarisch umschrieben. Die Grundlage bilden die Richtlinien, die das Eidgenössische Militärdepartement 1949 herausgegeben hat. Sie stützen sich auf Erfahrungen des Auslandes und können als genügend und zweckmässig bezeichnet werden. Es ist klar, dass wir damit keine bombensicheren Schutzräume erhalten, sondern behelfsmässige. Es ist hier der gleiche Fall wie beim Militär an der Front; man errichtet auch gelegentlich Schützengräben. Wenn ein Volltreffer in einen solchen fällt, ist kein Schutz geboten. Das Gleiche gilt auch für die behelfsmässigen Schutzräume. Aber verhältnismässig bieten sie doch einen sehr hohen Schutz. Deshalb glauben wir, diese Anforderungen sollten genügen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zur Fassung von Art. 3.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Steinmann

¹ ... Beitrag von 20%; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens den gleichen Beitrag von 20% auszurichten.

Anträge von Roten

Hauptantrag

Streichen

Eventualantrag

¹ Ist der Eigentümer nicht in der Lage, die Kosten der Schutzräume zu bezahlen, so leistet der Bund an die durch den Bau...

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Steinmann

¹ ...à 20 pour cent des frais...ensemble une subvention du même montant (20%) au moins.

Propositions von Roten

Proposition principale

Biffer

Proposition éventuelle

¹ Si le propriétaire ne peut payer les frais des abris antiaériens, la Confédération alloue...

Freimüller, Berichterstatter: Hier kommt der erste Punkt über die Frage der Kostentragung. Der Ständerat hat hier beschlossen, entgegen dem Antrag des Bundesrates, der Anteil des Bundes solle 15% betragen, während die Kantone je 7,5% übernehmen sollten, total also 30%. Unsere Kommission hat sich, allerdings auch nur mit Stichentscheid des Sprechenden, entschieden, dem Beschluss des Ständerates Folge zu geben, das heisst, dass der Bund 15% leiste, gleich wie im letzten Krieg. Es wird darauf hingewiesen, dass den Gemeinden, die keine Bundessteueranteile bekommen, durch die Luftschutzmassnahmen erhebliche zusätzliche Kosten entstehen und es sich nicht nur damit erledigen lässt, dass die Gemeinde 10% übernehme, sondern die Verwaltungsspesen, alle Umtriebe, werden vermehrte Auslagen bringen. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen unsere Kommission mehrheitlich, dem Beschluss des Ständerates stattzugeben und die Pflicht des Bundes bei 15% festzuhalten.

M. Bridel, rapporteur: Le texte du Conseil des Etats tend à élever la subvention de la Confédération de 10% à 15%, ce qui entraînerait automatiquement une subvention de 15% également pour les cantons et les communes.

La commission du Conseil national a discuté du taux de cette subvention. Certains de nos collègues désiraient que la subvention de la Confédération soit supérieure. Lors de la votation, la majorité de votre commission s'est prononcée pour l'adhésion au texte du Conseil des Etats, qui prévoit donc une subvention de 15% de part et d'autre.

Steinmann: Ich habe schon in der Kommission einen weitergehenden Antrag gestellt, dass der Bund 20% der entstehenden Kosten übernehmen soll und dass Kanton und Gemeinden zusammen mindestens den gleichen Betrag ausrichten sollten an die Kosten, die durch den Bau der Luftschutzräume entstehen. Art. 4 enthält die Kostenregelung in der Weise, dass einmal die öffentliche Hand, also Bund, Kantone und Gemeinden, sodann die Mieter

des Hauses, für die Kosten aufkommen sollen. Deswegen ist es von sehr erheblicher Bedeutung für die Mieterschaft, wie hoch die Beiträge des Bundes und der Kantone bemessen werden. Ich mache Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Hauseigentümer, entgegen der früheren Regelung bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, in dieser Vorlage finanziell vollständig entlastet werden. Es geht aus der Eingabe des Schweizerischen Mieterverbandes, die Sie alle erhalten haben, hervor, dass bei der früheren Regelung die öffentliche Hand etwa 40% der Kosten zu tragen hatte. 30% hatten damals die Hauseigentümer zu übernehmen und die weiteren 30% mussten von den Mietern aufgebracht werden. Die heutige Vorlage zeigt, dass die Hauseigentümer mit diesem Vorschlag, wie er uns vorliegt, in finanzieller Beziehung vollständig entlastet wurden. Der Hauseigentümer hat höchstens noch seinen Anteil als Mitbewohner des Hauses zu tragen. Es ist wohl richtig, wie das eingewendet wird, dass der Hauseigentümer die Umtriebe mit dem Einbau habe und dass er die Geldbeschaffung übernehmen müsse, aber gegenüber der früher geltenden Praxis ist der Hauseigentümer ganz wesentlich entlastet. Das ist sicher in keiner Weise zu bestreiten. Die Hauseigentümerverbände haben schon seit langer Zeit die These wiederholt: Luftschutz ist Selbstschutz! Also sollen diejenigen zahlen, die geschützt werden müssen und sollen! Wenn man die Botschaft des Bundesrates durchliest, muss man zugeben, dass der Bundesrat dieser These der Hauseigentümer sehr weitgehend entgegengekommen ist. Mir scheint, dass diese These nicht nur falsch ist, sie ist auch sehr egoistisch. Wie falsch sie ist, zeigt sich sofort, wenn man die Vorlage in den Zusammenhang der Landesverteidigung bringt, wenn man diese These der Hauseigentümer auf die Landesverteidigung im allgemeinen anwenden wollte. Der Luftschutz und der Bau von Luftschutzkellern ist unbestreitbar ein wesentlicher Teil der Landesverteidigung. Das ergibt sich schon daraus, dass die Aufgabe erst in dem Moment an uns herangetreten ist, als man mit den neuen militärischen Aufrüstungen sich zu befassen hatte. Herr Jaquet hat heute morgen in seinem Votum die Auffassung unterstützt, dass der Luftschutzkellerbau ein Teil der Landesverteidigung ist, denn er hat ungefähr erklärt, dass ohne den Bau von Luftschutzkellern der Wert der übrigen Aufrüstung weitgehend herabgesetzt würde. Zugegeben, der Bau der Luftschutzkeller ist wirklich in erster Linie als Schutz der Zivilbevölkerung gedacht. Diese Luftschutzräume dienen dem Schutz der Angehörigen der Soldaten, die an der Front zu kämpfen haben. Es muss für jede unbefangene Prüfung klar werden, dass der Widerstands- und Kampfwille der Soldaten an der Front weitgehend davon beeinflusst ist, ob sie wissen, dass den Familienangehörigen der grösstmögliche Schutz vor Fliegerangriffen im Hinterland zuteil wird. Wenn man das berücksichtigt, ergibt sich, dass der Bau von Luftschutzkellern in den Wohnhäusern nicht nur Selbstschutz für den Einzelnen bedeutet, sondern einen sehr wesentlichen Teil der militärischen Aufrüstungen darstellt.

Die in der Vorlage vorgesehene Kostenverteilung auf die Mieterschaft ist damit in dieser massiven Form höchst ungerecht. Der Ständerat hat den

Artikel 4 so geändert, dass er den Beitrag des Bundes wohl auf 15% hinaufsetzte, die Subvention der Kantone und Gemeinden dafür aber ebenfalls auf 15% ansetzte, so dass im gesamten wieder eine Kostentragung der öffentlichen Hand von 30% resultiert. Dieser Antrag ist von seiten des Ständerates verständlich, denn der Ständerat vertritt schliesslich die Interessen der Kantone. Für die Mieterschaft aber ändert dieser Vorschlag des Ständerates gar nichts an der schon festgestellten hohen Belastung.

Ich stelle nun, im Gegensatz zum Beschluss des Ständerates, den Antrag, dass der Bundesbeitrag auf 20% anzusetzen sei und die Kantone einen gleich hohen Beitrag zu leisten hätten, so dass die öffentliche Hand insgesamt 40% der entstehenden Kosten übernimmt. Das würde ungefähr der Regelung von 1940 in bezug auf den Beitrag der öffentlichen Hand entsprechen. Man hat nun ausgerechnet, dass nach der Vorlage des Bundesrates bei 10% Beteiligung die Gesamtkosten sich für den Bund auf etwa 50 Millionen Franken belaufen. Wenn die Subvention des Bundes nach meinem Antrag auf 20% erhöht würde, ergäben sich dabei Totalkosten für den Bund von 100 Millionen Franken. Das Gesamtprogramm ist auf sechs Jahre befristet. Somit ergäben sich pro Jahr für den Bund etwa 15 bis 16 Millionen Franken Belastung. Bei einem Gesamtaufwand von rund 1400 Millionen Franken für die Aufrüstung dürfte diese Erhöhung der Ausgaben für den Bau von Luftschutzräumen von etwa 7,5 Millionen Franken pro Jahr sicher noch zu verantworten sein. Auch so ist eine sechzigprozentige Belastung, beziehungsweise Kostenüberwälzung auf die Mieterschaft, eine ganz erhebliche Zumutung in der jetzigen Zeit, angesichts der eingetretenen Teuerung für die übrigen Lebenshaltungskosten. Es ist im Verlaufe der vorangegangenen Diskussion auch schon festgestellt worden, dass der Bund den Gemeinden weitere Kosten für den Luftschutz abgenommen hat, indem er die Kosten für den Luftschutz mit jährlichen Ausgaben von etwa 5 Millionen Franken übernimmt. Wir können also feststellen, dass der Bundesrat mit dieser neuen Vorlage die Gemeinden und Hauseigentümer entlastet, aber auf der andern Seite die Mieter in einer ganz exorbitanten Weise belasten will. Es scheint mir darum angebracht, angesichts der heute bestehenden Teuerung, von der wir nicht wissen, wann sie gestoppt werden kann, darauf zu sehen, dass die Belastung der Mieter noch weiter reduziert werden kann. Ich stelle Ihnen den Antrag, die Subvention des Bundes auf 20% zu erhöhen.

Leupin: Eine redaktionelle Bemerkung. Ich glaube, Abs. 4, der neu vom Ständerat aufgenommen worden ist, sollte zu Abs. 3 werden, das ist sinngemäss; wenn man die ganze Geschichte genauer ansieht, werden Sie einverstanden sein mit dieser Auswechslung.

Nun noch zur Auslegung des Passus: „Kantone und Gemeinden haben zusammen mindestens den doppelten Beitrag“ oder vielleicht „den gleichen Beitrag auszurichten.“ Es ist vorhin vom Herrn Kommissionsreferenten darauf hingewiesen worden: 20 oder 15% Kanton und Gemeinde zusammen, Kanton 10 oder 7½%, Gemeinde 10 oder 7½%. Dieser Auslegung möchte ich zum vornherein ent-

gegentreten, es wird Sache der Kantone sein, ihrerseits zu bestimmen, nach ihrer Verfassung und ihren Gesetzen, wieviel der Kanton und wieviel die Gemeinden zu bezahlen haben. Ich möchte dies wegen des Protokolls und der Auslegung ausdrücklich erwähnen.

von Roten: Ich stelle Ihnen primär den Antrag auf Streichung von Art. 4 und eventuell den Antrag, der Ihnen ausgeteilt worden ist. Meine Ausführungen zielen nicht darauf hin, technische Fragen zu besprechen oder die Verteilung zwischen Bund und Kantonen zu regeln, sondern ich möchte nur, dass die grundsätzliche Frage in unserem Rat geprüft werde, ob wirklich für alles und jedes immer wieder Subventionen bezahlt werden müssen und ob wirklich die Allgemeinheit, der Bund vom Bürger nicht etwas verlangen kann, was im Interesse der Allgemeinheit und in erster Linie im Interesse des einzelnen Betroffenen selbst liegt, ohne dass gleichzeitig ein Zückerlein in Form einer Subvention gegeben wird, die zuletzt auf dem Umweg über die Steuer sowieso vom Volk getragen werden muss.

Wir befinden uns hier in der tragikomischen Situation, dass in diesem Fall scheinbar alle für eine Subvention sind, die Linksparteien, weil sie prinzipiell dafür sind, dass der Staat Subventionen zahlt, und die mehr rechts orientierten Parteien, weil sie offenbar den grössten Teil der Hausbesitzer stellen und an dieser Subvention interessiert sind. Wir sollten uns Rechenschaft geben, dass ein derartiges Prinzip uns zu Fehllösungen führt und eine Illusion in uns aufrechterhält, als ob das Geld, das wir vom Bund, vom Kanton oder der Gemeinde erhalten, schliesslich nicht doch von uns selbst zu bezahlen ist. Ich glaube, wir sollten in diesem Falle, wo es sich um eine national höchst wichtige Angelegenheit handelt, bei der es um den Schutz von Menschenleben geht, einmal den Mut haben, zu sagen, die Kosten werden von denjenigen bezahlt, denen sie zugute kommen, in erster Linie von denjenigen, die die Häuser besitzen. Wir sind alle entweder Mieter oder Hauseigentümer, in irgendeiner Form werden durch den Hauseigentümer diese Kosten auf die Wohnung abgewälzt, genau wie die Kosten der Abfuhr, der Treppenhausbeleuchtung oder andere Kosten, die alle Leute interessieren. Es fällt uns, um ein analoges Beispiel von einem andern Gebiet zu nehmen, nicht ein, zu sagen, dass der Velofahrer, wenn wir ihm eine Beleuchtung seines Velos vorschreiben, oder der Autofahrer, wenn wir ihm Bremsen vorschreiben, für diese Aufwendungen Subventionen verlangen kann. Das gleiche sollten wir uns auch hier sagen. Schliesslich ist jeder sich selbst der Nächste und es hat keinen Sinn, Subventionen zu bezahlen, die am Ende von der Allgemeinheit getragen werden müssen, nachdem durch Reibungsverluste vielleicht Zuschläge von 20 % darauf erhoben worden sind. Wenn es tatsächlich Fälle geben sollte, wo Hauseigentümer aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein sollten, die notwendigen Bauten zu erstellen, wäre die Rolle des Staates, der Öffentlichkeit die, einzuspringen, aber nicht in den andern Fällen, bei Hauseigentümern, die in der Lage sind, diese Anlage selbst zu erstellen und zu zahlen.

Brunner: Ich möchte Sie bitten, den Beschluss des Ständerates abzulehnen und es beim Vorschlag des Bundesrates mit 10 % bewenden zu lassen. Wenn die beiden Herren Kommissionsreferenten Ihnen mitgeteilt haben, dass unsere nationalrätl. Kommission mehrheitlich auch dem Ständerat zustimme, möchte ich ergänzen: es geschah dies mit 4 zu 5 Stimmen. Es ist also keine so überwiegende Mehrheit, dass man davon gross reden könnte. Übrigens hat auch der Ständerat seinen Beschluss, auf 15 % zu gehen, nur mit 15 zu 14 Stimmen gefasst. Dass die Ständeräte, die Regierungs-, Stadt- und Gemeinderäte für einen höhern Beitrag stimmen, ist klar, und ebenso begreiflich ist es, dass die Mieter einen höhern Beitrag vom Bund wollen. Sie alle wollen den Bund nur rupfen, um selber weniger bezahlen zu müssen. Nun sollten wir aber hier als Nationalräte entscheiden und als Nationalräte die Interessen des Bundes wahren, also die kleine Kirchturmpolitik beiseite lassen.

Wir wissen alle, dass die Finanzlage des Bundes keine rosige ist; seine Lage ist wesentlich schlechter als diejenige der meisten Kantone und Gemeinden. Zudem ist der Schutz der Bevölkerung viel eher Sache der Gemeinden und Kantone als des Bundes. Ebenso ist zu erwähnen, dass die Kantone und Gemeinden vom Grundbesitz die Steuern beziehen. Vom finanziellen Standpunkt aus sollten wir überhaupt vom Bunde keinen Beitrag fordern. In dieser Hinsicht hat mich der Antrag v. Roten gefreut, aber ich bin mir im klaren, dass dieser Antrag wenig Aussicht auf Erfolg hat. Denn Herr Kollege v. Roten, es ist leider so, dass unser Volk und erst recht wir Volksvertreter zu stark subventionsverseucht sind.

Der Vorschlag des Bundesrates scheint mir in dieser Hinsicht das Richtige zu treffen, die vorgesehene Verteilung, wonach Bund, Kanton und Gemeinde je 10 % Beitrag leisten, entspricht auch der ersten Luftschutzverordnung, die wir hier in der Dezembersession verabschiedet haben. Die nämliche Verteilungsart war auch vorgesehen im Bundesbeschluss von 1947 über die Förderung der Wohnbautätigkeit. Sodann ist zu erwähnen – der Bundesrat hat das bereits getan –, dass Gemeinden und Kantone durch die neue Truppenordnung wesentlich entlastet werden, und dass ferner der Bund auch die Kosten für die Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen übernimmt. Es ist deshalb nicht angebracht, dass wir den Bund noch mehr belasten wollen. Ich empfehle Ihnen daher, der Vorlage des Bundesrates, also 10 %, zuzustimmen und jeden weitergehenden Antrag abzulehnen.

Bringolf-Schaffhausen: Ich habe den Präsidenten überzeugen wollen, die Debatte am Nachmittag fortzusetzen, aber er glaubt, er müsse uns noch etwas hier behalten, und will die Abstimmung noch durchführen.

Deshalb erlaube ich mir, noch einige Bemerkungen anzubringen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Herrn Steinmann zuzustimmen. Ich verstehe schon, Ihnen wäre es am liebsten, wenn die Mieter alles bezahlten. Es ist eine durchaus verständliche Auffassung, aber ich muss einer solchen Meinung entgegentreten, gerade so, wie ich der Auffassung entgegentreten muss (es ist ja nichts Neues, was Herr Bundesrat Kobelt heute morgen wieder

bekanntgegeben hat), als ob nur der Bund während des Krieges Lasten getragen habe, und die Kantone und Gemeinden gewissermassen in diesen Jahren nur finanzielle Vorteile gehabt hätten. So ist es eben nicht. Es gab vielleicht einmal eine kurze Zeitspanne, in der man mit einigem Anschein der Berechtigung eine derartige Feststellung machen konnte. Aber schauen Sie heute die Situation an, sowohl die des Bundes wie der Kantone und Gemeinden; dann werden Sie feststellen, bei objektiver Würdigung der Sachlage, dass sich ein Ausgleich in den Anforderungen und den Belastungen ergibt. Auf alle Fälle möchte ich dieser Auffassung entgegenreten.

Selbstverständlich – das ist zur Genüge ausgeführt worden in der Eintretensdebatte – anerkennen wir die Notwendigkeit von Luftschutzmassnahmen. Aber wir anerkennen nicht die Notwendigkeit einer Kostenverteilung, wie sie in der Vorlage des Bundesrates enthalten ist. Diese Kostenverteilung ist nun einfach ungerecht, weil sie gar keine Rücksicht nimmt auf die Lage des Mieters, das heisst auf den Teil der Bevölkerung, der jetzt am meisten belastet ist durch die Auswirkungen der Teuerung und dem noch weitere Auswirkungen dieser Teuerung bevorstehen. Man könnte mit einigem Anspruch auf Berechtigung ja doch den Standpunkt vertreten: wenn schon der Bund sich nur in dieser bescheidenen Weise an den Luftschutzbauten beteiligt, und wenn die Gemeinden und Kantone in der vorgesehenen Weise beansprucht werden und die Hauptlast dem Mieter aufgetragen wird: Warum sollen nicht auch jene Handwerker, die das Holz liefern, die die Bauten auszuführen haben, auf ihren normalen Gewinn verzichten und die Institution, die im Interesse aller und der Landesverteidigung liegt, zu den Selbstkosten ausführen? Warum sollen nur die Opfer bringen, von denen man jetzt gesprochen hat – und auch ich gesprochen habe –, und die Handwerker sollen dann die normalen Tarifpreise für diese Einrichtung verrechnen, also verdienen? Rechnen Sie die normale Verdienstmarge aus, und Sie werden zum Schluss kommen, dass, wenn für diese einige hundert Millionen Franken Bauten ausgeführt werden, daran Millionen verdient werden, und das haben in allererster Linie die Mieter zu bezahlen, denn der Anteil der öffentlichen Hand ist sehr bescheiden. Ich vertrete nicht die These, die Handwerker sollen nichts verdienen, aber ich stelle diese These den andern Zumutungen, die man an die Mieter in erster Linie stellt, gegenüber, um Sie darauf hinzuweisen, dass es verhältnismässig leicht ist, immer den Standpunkt zu vertreten, der andere solle bezahlen (Heiterkeit!). Wir verstehen uns schon! (Heiterkeit!) Wir haben uns schon bei allen diesen Massnahmen immer auf den Standpunkt gestellt, dass die Landesverteidigung etwas Ganzes sei; wenn schon die baulichen Luftschutzmassnahmen einen Bestandteil dieses Ganzen bedeuten, so muss wenigstens annähernd eine Änderung in der Belastung erreicht werden. Was der Antrag Steinmann will, ist eine bescheidene Forderung. In Konsequenz des Antrages des Herrn Perret hätte man weitergehen müssen und weitergehen sollen. Aber ein weitergehender Antrag hat wenig Aussicht. Dieses bescheidene Zugeständnis, das der Antrag Steinmann enthält, das möchte ich

Ihnen doch empfehlen. Ich möchte Ihnen das auch noch aus einem andern Grunde empfehlen. Ich erlaube mir, hier zu sagen, dass, wenn dieser Bundesbeschluss, so wie er jetzt offiziell vorgeschlagen wird, angenommen wird und ergänzt wird durch eine Vollziehungsverordnung, es ausserordentlich schwer halten wird im Schweizerlande herum, alle jene, die unter diesen Beschluss fallen, innerhalb von 6 Jahren zu verpflichten, diesem Beschlusse nachzuleben. Machen wir uns doch gar nichts vor! Diejenigen, die sich gewöhnt sind, der Obrigkeit und der Einsicht, die sich aus den Verhältnissen ergibt, zu folgen, werden sich bemühen und getreu derartigen Bestimmungen nachleben; ein grosser Teil, der an derartige Haltung weniger gewöhnt ist, wird abwarten; Sie werden ein etwas merkwürdiges, wenn nicht sehr widerspruchsvolles Bild im Verlaufe der Zeit erhalten. Wenn Sie aber wenigstens eine Annäherung an eine gerechte Verteilung der Kosten zu erreichen suchen, dann haben Sie mindestens moralisch etwas mehr Mittel in der Hand, die zögernden Gemeinden zu veranlassen, auch etwas oder etwas mehr zu tun, als das, was sie voraussichtlich tun werden, wenn die Vorlage so bleibt, wie sie vorgeschlagen ist.

Kästli: Ich will nicht lange machen, aber es ist etwas, das mich hierher drängt. Es wird immer wieder gesprochen von den Handwerkern, die viel verdienen. Gestatten Sie mir einmal, die andere Seite auch etwas zu beleuchten. Sie haben die Akten erhalten über die IV. Periode Wehrsteuer für die ganze Schweiz. Die Zahlen darin stimmen fast genau überein mit der V. Periode Wehrsteuer für den Kanton Bern. Das sind noch neuere Zahlen. Diejenigen, die viel verdienen, die haben auch viel zu versteuern; wenn Sie nun in der V. Periode nachsehen, so finden Sie, dass im Jahre 1949 = 3,3% aller Wehrsteuerpflichtigen = 55,1% sämtlicher Wehrsteuern aufgebracht haben. Sie finden dort weiter, dass im Jahre 1950 von 4,5% sämtlicher Wehrsteuerpflichtigen 61,5% aller Wehrsteuern aufgebracht wurden; das sind also die Hennen, die die goldenen Eier legen; erwürgen Sie sie, aber nachher wird es dann so sein, dass die 95,5% der andern, die bis jetzt nur 38,5% an diese Steuern beigetragen haben, entsprechend mehr werden bezahlen müssen, wenn gleich viel Ertrag resultieren soll.

Ich bin für Eintreten und möchte Sie bitten, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Abs. 1

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag von Roten	16 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	91 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	77 Stimmen
Für den Antrag Steinmann	47 Stimmen

Définitiv – Définitivement:

Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	80 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	36 Stimmen

Abs. 2–4

Angenommen – Adoptés

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1951
Date	
Data	
Seite	559-578
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 059

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 21. Juni 1951
Séance du 21 juin 1951, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Pini

6035. Luftschutzräume
Abris de défense antiaérienne

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 559 hiervor – Voir page 559 ci-devant

Le président: Je dois avant tout revenir sur une question se rapportant au vote de ce matin à propos de l'article 4. J'aurais dû, après la mise au net du texte de cet article, mettre aux voix la proposition de M. von Roten, qui tendait à biffer cet article. Je demanderai à M. von Roten si, après le résultat du vote, il insiste sur sa proposition...

Comme M. von Roten insiste, je vous invite à passer au vote sur la proposition de biffer l'article 4.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag von Roten	8 Stimmen
Für Annahme des aus den Beratungen hervorgegangenen Textes	53 Stimmen

Le président: Je précise encore que la décision se rapportant au pourcentage de 15 % est entendue dans le sens de celle du Conseil des Etats.

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1. Die Mieter können vom Hauseigentümer zu einer angemessenen Verzinsung und zur Amortisation seiner Kosten herangezogen werden.

Abs. 2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Steinmann

Abs. 2. Die Amortisationsfrist beträgt 25 Jahre. Der Satz für Verzinsung, Unterhalt und Amortisation der nicht durch Subventionen gedeckten Erstellungskosten darf 6 Prozent nicht übersteigen.

Anträge Vincent

Hauptantrag

Streichen

Eventualantrag

Abs. 2. Die Amortisationsfrist beträgt 25 Jahre.

Antrag Perréard

Rückweisung an die Kommission

Proposition de la commission

Al. 1. Le propriétaire peut appeler les locataires à participer équitablement au paiement des intérêts, ainsi qu'à l'amortissement de ses frais.

Al. 2. Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Steinmann

Al. 2. Le délai d'amortissement est de vingt-cinq ans. Le taux pour l'intérêt, l'entretien et l'amortissement ne doit pas excéder 6 %, pour les frais de constructions non couverts par des subventions.

Propositions Vincent

Proposition principale

Biffer

Proposition éventuelle

Al. 2. Le délai d'amortissement est de vingt-cinq ans.

Proposition Perréard

Renvoi à la commission

Freimüller, Berichterstatter: In Art. 5 ist die Verteilung der Kosten von 70 Prozent geregelt, und zwar sagt Art. 5, dass der Hauseigentümer die 70 Prozent zu finanzieren habe, dagegen stehe ihm das Recht zu, diesen Betrag vom Mieter amortisieren und verzinsen zu lassen. Man räumt eine Amortisationsfrist von 10 Jahren ein. Ich habe bereits beim Eintreten erklärt, dass dieser Artikel schon in der Kommission zu ziemlich ausgedehnten Diskussionen Anlass gab. Es scheint, dass dieser Artikel auch hier im Rate noch einlässlich besprochen wird. Ich möchte noch einmal resümieren: Der Hauseigentümer hat für die Finanzierung aufzukommen. Er hat seinen Anteil zu übernehmen, wenn er selbst im Hause wohnt. Er hat allfällige Ausfälle zu tragen, wenn er von den Mietern die Amortisationsquote mit Zinsanteil nicht eintreiben kann usw. Wir sind deshalb zur Ueberzeugung gekommen, dass es wünschbar wäre, wenn der Bundesrat versucht, die Finanzierung zugunsten des Hauseigentümers zu erleichtern. Wir haben aus diesem Grunde das Postulat gestellt:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht durch geeignete Massnahmen die Holzpreise für Luftschutzbauten so gestaltet werden könnten, dass diese der Spekulation entzogen werden können. Ferner soll auch abgeklärt werden, ob für die Finanzierung der Schutzräume die hypothekarische Belastung der mit Schutzbauten auszurüstenden Liegenschaften erhöht und günstige Zinsbedingungen erwirkt werden könnten.» — Wir glauben, dass es dem Bundesrat möglich sein sollte, durch Festsetzung von Höchstpreisen für Holz, das für Luftschutzbauten notwendig ist, eine gewisse Erleichterung zu schaffen. Ebenso wird es mit Kreisschreiben an die Banken möglich sein, dass unter Umständen günstige Zinsbedingungen für die Finanzierung der Luftschutzbauten erhältlich gemacht werden können, ähnlich wie es zur Zeit für Pflichtlager der Fall war. Der Bundesrat nimmt dieses Postulat entgegen.

Es stellt sich die Frage: Ist es richtig, dass der Mieter während 10 Jahren die ganzen Kosten von 70 Prozent amortisieren und verzinsen muss? Es ist bereits in der Eintretens- und in der Detailberatung darauf hingewiesen worden, dass die Lösung während des letzten Weltkrieges die war, dass die verbleibenden 60 Prozent hälftig geteilt wurden zwischen Hauseigentümer und Mieter. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sowohl vom Hauseigentümerversband wie vom Schweiz. Mieterverband Eingaben vorliegen, die eine andere Verteilung verlangen, als sie in Art. 5 vorgeschrieben ist. Die Kommission hat sich zu dieser Frage einlässlich ausgesprochen. Es liegt bereits ein Antrag von Herrn Steinmann vor, der nicht nur eine Amorti-

sationsfrist von 10 Jahren, sondern von 25 Jahren vorschlägt. Ferner verlangt er, dass der Zinssatz mit maximal 6 Prozent festgesetzt werden soll. Ferner liegt ein Antrag Vincent vor, der ebenfalls beantragt, die Amortisationsfrist auf 25 Jahre zu erstrecken. Eine neuere Eingabe der Hauseigentümer verlangt, dass im Maximum eine 5jährige Amortisationsfrist festgesetzt werden soll. Weiter ist mir mitgeteilt worden, dass ein Rückweisungsantrag eingereicht werden soll. Ich habe diesen Antrag noch nicht gesehen, aber es ist anzunehmen, dass er während der Debatte eingereicht wird.

Unsere Kommission hat nach langer Debatte mehrheitlich dem Art. 5, so wie er vorliegt, zugestimmt. Ich gestatte mir aber noch persönlich folgende Meinung zum Ausdruck zu bringen. Sie haben bereits festgestellt, dass nur mit 64:59 Stimmen Eintreten beschlossen worden ist. Ich betrachte den Art. 5 gewissermassen als Schicksalsartikel. Wir dürfen nicht vergessen, dass dieser Bundesbeschluss der Volksabstimmung unterbreitet werden muss, wenn das Referendum ergriffen wird. Ich halte dafür, dass es wünschbar wäre, dass dieser Artikel noch einmal an die Kommission zurückgenommen werden sollte. Wir haben innerhalb der Kommission diesen Gedanken bei der Beratung bereits zum Ausdruck gebracht und erklärt: Wenn die Opposition bei Art. 5 derart wäre, dass nicht eine klare Mehrheit in der Abstimmung entsteht, so sei es gegeben, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Es ist vielleicht zu sagen, dass in diesem Falle die Aktion nächsten Winter noch nicht starten kann. Andererseits ist es möglich, dass in zwischen Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet werden, und dass der Bundesrat Gelegenheit hat, die in Aussicht genommene Besprechung mit dem Hauseigentümer- und dem Mieterverband durchzuführen. Ich halte dafür, dass es besser und fruchtbarer ist, wenn diese Besprechung erfolgt, bevor die gesetzlichen Grundlagen in allen Details festgelegt sind. Ferner halte ich dafür, dass ein solches Vorgehen im Interesse der Annahme des Gesetzes zweckmässig wäre. Ich glaube auch, dass es bei den Kantonen und Gemeinden eine grössere Anlaufzeit benötigt, bis man effektiv die zu schützenden Zonen abgeklärt hat. In den Neubauten können die Schutzräume eingebaut werden. Weiter kann man an die Freiwilligkeit appellieren, dass heute die Schutzräume in Privathäusern erstellt werden. Das sind meine Ueberlegungen, die ich persönlich noch mitteilen wollte. Dagegen bin ich als Kommissionsreferent beauftragt, noch einmal zu betonen, dass die Mehrheit der Kommission dem Artikel 5 so zustimmt, wie er unterbreitet wird. Die übrigen Gedanken, die bei der Beratung von Herrn Leupin bezüglich redaktioneller Bereinigung zum Ausdruck gebracht wurden, können wir noch prüfen. Ich nehme an, dass die Vorlage, insbesondere Art. 5, ohnehin noch genauer präzisiert werden muss. Ich stelle Ihnen namens der Kommissionsmehrheit den Antrag, Art. 5 so, wie er vorliegt, anzunehmen.

M. Bridel, rapporteur: Comme je le disais ce matin dans mon rapport général, le moins que l'on puisse dire de l'article 5 c'est qu'il manque de

précision. J'a déjà relevé ce fait, un peu bizarre, que «le propriétaire peut (j'insiste sur ce mot) appeler les locataires...»

Le point d'interrogation subsiste en ce sens que, précisément, nous pouvons nous demander si le propriétaire prendra tous les frais à sa charge ou s'il demandera au locataire d'en prendre sa part, et dans quelle mesure.

J'ai déjà exprimé ce matin le regret, que je répète, que les contacts nécessaires n'aient peut-être pas été pris entre les différentes associations de propriétaires, d'une part, de locataires, d'autre part. Vous savez pertinemment — mon collègue, M. Freimüller, vient de vous le dire — que nous avons des propositions diamétralement opposées puisque, alors que le Conseil fédéral propose dix ans pour l'amortissement, certaines associations déclarent qu'elles ne pourront pas dépasser cinq ans et que, pour elles, ce chiffre représente un maximum, tandis que d'autres vont jusqu'à 25 ans.

Je me trouve personnellement dans la même situation que le rapporteur de langue allemande, en ce sens que rapportant au nom de la majorité, je suis obligé, théoriquement tout au moins, de vous dire que la majorité de la commission vous propose le 10 %, conformément à ce qui est prévu par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats. Mais je dois dire que personnellement je suis pour le renvoi également de cet article à la commission pour une nouvelle étude, de façon qu'on ait l'occasion de voir l'affaire de plus près.

Par ailleurs, je fais la même remarque que celle qui vient d'être faite par mon collègue, M. Freimüller, au sujet du postulat de la commission que vous trouvez *in fine* du rapport. Notre collègue Perréard, au cours de la discussion du début de notre première séance, a immédiatement vu le danger: celui de la spéculation sur les bois et il a immédiatement fait une proposition, sous forme de postulat, qui a été complétée, comme vous le voyez, par la commission. Ce postulat, nous le recommandons à votre attention et vous demandons de bien vouloir l'accepter.

M. Perréard: Vous avez pu vous rendre compte au cours de ce débat que dans sa hâte d'en finir, la commission a travaillé de manière trop rapide et qu'elle n'a pas pu procéder à la mise au point de l'article 5 comme cela aurait dû être le cas.

Au cours des travaux, les difficultés soulevées par cet article ont été effleurées, mais elles n'ont pas été réglées, de sorte que nous ne savons pas à l'heure actuelle sur quelle base légale les propriétaires et les locataires devront s'entendre pour apporter à la contribution commune — 350 millions environ — la part respective de chacun.

Certes, le Conseil fédéral pourrait régler cette question jusqu'à fin 1952 en vertu des pouvoirs extraordinaires, mais je crois qu'au moment où l'on parle de leur abrogation, il serait dangereux de recourir à ce moyen. Le règlement n'interviendrait que pour 18 mois, tandis que l'amortissement devra être reporté sur plusieurs années. Que ce soit 5, 10 ou 25 ans, selon la décision que vous prendrez, cela revient au même. La question n'est pas là. En effet, que nous dit l'article 5? Il dit simplement

que le propriétaire «peut» appeler les locataires à participer équitablement au paiement des intérêts et de l'amortissement, des fonds engagés. Que signifie cette faculté? Est-ce une obligation? Si oui, dans quelle mesure? Dans un domaine aussi délicat, ce sont des questions qui doivent être traitées à fond; on ne peut se contenter de quelques indications dans un texte législatif. Nous ignorons donc quelle sera la part des propriétaires mais nous ignorons également celle des locataires. Et même si on arrive — et je ne sais pas trop comment — à préciser ce point, qui réglera la modalité des poursuites vis-à-vis des locataires récalcitrants? Il aurait fallu préciser la chose et introduire une disposition semblable à celle qui a été proposée par le Zentralverband Schweizerischer Haus- und Grundeigentümergevereine, qui disait à l'article 3 de son *Eingabe*:

«Die Kostenanteile der Mieter sind rechtlich den Mietzinsforderungen gleichgestellt.»

Cela est très bien. J'aurais personnellement repris cette proposition mais je ne sais pas si elle repose sur une base constitutionnelle suffisante; aussi faute de pouvoir me livrer à cette étude, je me vois dans l'obligation de vous proposer le renvoi pur et simple de cet article à la commission.

On nous dira du côté du Conseil fédéral que nous retarderons ainsi l'entrée en vigueur de la loi. Je ne le crois pas. D'ici à la prochaine session, le Département militaire pourra nous faire des propositions. Celles-ci seront soumises aux Chambres au début de la session de septembre et nous pourrons alors prendre une décision définitive.

Si nous ne prenons pas cette précaution, qu'arrivera-t-il? Vous pouvez être certains qu'un referendum sera demandé et étant donné l'impopularité de ce projet car, si nous l'acceptons, tel quel, il est probable que la demande de referendum aboutira et que tout le projet risquerait d'être mis en danger.

Dans ces conditions, il faut nous hâter avec quelque lenteur et renvoyer le projet à la commission plutôt que de vouloir bâcler l'étude de ces articles et compromettre le sort de la loi.

Les rapporteurs l'ont d'ailleurs très bien compris. Le président de la commission n'a pas été saisi du texte allemand mais il a laissé entendre qu'un renvoi ne serait pas pour lui déplaire. Quant à M. Bridel, il avait reçu le texte et s'est déclaré d'accord sur notre proposition de renvoi, que je vous prie de bien vouloir voter.

M. Vincent: Vous avouerez que nous assistons à un spectacle plutôt pittoresque puisque trois membres de la commission se sont succédé à cette tribune, trois membres qui nous proposent de ne pas accepter le projet qui nous est soumis.

M. Perréard nous a donné tout à l'heure l'explication de ce spectacle. Il reconnaît que le projet que nous discutons est impopulaire mais il aurait pu ajouter pourquoi. Il n'est pas impopulaire dans son principe; nous sommes d'accord, il faut assurer la protection de la population civile. Nous savons tous que la construction d'abris est le moyen le plus efficace pour assurer cette protection. Nous sommes d'accord également qu'il vaut mieux,

comme le disaient ce matin les rapporteurs, plutôt que de construire de grands abris qui réuniraient la population de tout un quartier, avoir des abris dans chaque maison, dans chaque habitation.

Mais ce qui rend le projet impopulaire, ce n'est pas comme je l'ai dit, son principe: c'est la question de son financement, de la répartition des frais.

Ce matin, on a essayé d'accréditer cette théorie étrange que la construction d'abris ne devrait pas être confondue avec la défense nationale. Et pourtant c'est bien une partie de notre défense nationale; on ne peut pas subdiviser la défense nationale en abandonnant une partie de la population à son triste sort ou en lui assurant une protection qui serait insuffisante. Mais cette protection, qui doit en assumer les frais? Qui doit supporter les dépenses? Il est évident que ce doit être la Confédération, les pouvoirs publics et les propriétaires d'immeubles. La Confédération consacre 720 millions par année à la défense nationale, si l'on ajoute au budget ordinaire les dépenses extraordinaires. Et on ne trouverait pas 50 millions pour contribuer au financement de ces constructions d'abris! Ce serait véritablement impensable. La situation financière de la Confédération permet de faire cet effort et les cantons peuvent, eux aussi, assumer une partie de ces frais. La Confédération a fait un bénéfice de 200 millions l'an dernier et les cantons ont vu leur bilan s'améliorer dans des proportions considérables. Genève voit son compte d'Etat solder par un boni de 6,3 millions, Bâle de 5 millions et il n'est pas jusqu'au canton du Tessin, qui ne nous avait pas accoutumés à ce spectacle, qui ait enregistré un bénéfice.

Quant aux propriétaires d'immeubles, ils ont déjà obtenu une hausse des loyers pour les habitations construites avant 1939, hausse autorisée et imposée aux locataires les plus modestes. Le danger d'une hausse générale des loyers n'est pas écarté. L'inquiétude est grande dans la population. La preuve, c'est la décision de l'Union syndicale suisse, dont on a parlé hier encore. Mais les réponses que le Conseil fédéral a faites à cette pétition ne sont pas satisfaisantes, elles ne sont pas rassurantes. Jamais, à aucun moment, le Conseil fédéral n'a pris l'engagement de maintenir le contrôle des loyers. Il ne nous dit pas si le contrôle des loyers subsistera ou non et nous sommes en droit de craindre que ce contrôle ne soit au contraire supprimé prochainement. Le Conseil fédéral ne nous a pas dit s'il s'engageait à maintenir les mesures de protection en faveur des locataires, parce qu'enfin — passez-moi cette figure — les locataires, il ne suffit pas de les protéger contre les bombardements, il faut aussi les protéger contre les exigences de leurs propriétaires! Et rien dans le texte qui nous est proposé aujourd'hui ne le permet. Au contraire, l'article 5 permet de mettre les locataires à contribution, si on le veut, pour la totalité des 350 millions de francs qui ne seront pas supportés par les pouvoirs publics, puisqu'il est simplement question à cet article de participer équitablement aux intérêts et à l'amortissement de ces frais.

Puisque l'on dit : « de ces frais », il s'agit bien de la totalité. Et que veut dire l'adverbe « équitablement »? Personne n'est en mesure de nous l'expliquer. Notez-le, du reste : du point de vue légal, du point de vue juridique, cette rédaction ne se justifie pas parce qu'enfin le bailleur, le propriétaire, c'est à lui qu'appartiendra l'abri. L'article 642 du code civil suisse le dit très expressément : « Le propriétaire d'une chose l'est de tout ce qui en fait partie intégrante. En principe, en fait partie ce qui d'après l'usage local constitue un élément essentiel de la chose et ne peut en être séparé sans la détruire, la détériorer ou l'altérer. » Par conséquent le propriétaire de l'abri sera bel et bien le propriétaire de l'immeuble, ce sera bel et bien le bailleur.

L'immeuble aura augmenté de valeur et la charge pour le locataire serait extrêmement lourde. On vient de le dire : Ce sera 250 francs par personne — par personne donc non pas par appartement mais par locataire. On dit que l'on déduira le montant des subventions des pouvoirs publics — subventions fédérales, cantonales, communales. Il n'en reste pas moins que la charge sera de 175 francs par personne, autrement dit 700 francs pour une famille de 4 personnes, en d'autres termes une charge très lourde particulièrement pour les familles de condition modeste qui, souvent, sont aussi les familles nombreuses.

Vous nous permettrez une comparaison — elle a déjà été faite à cette tribune, mais enfin il n'est pas inutile de la rappeler — entre le système adopté pendant la dernière guerre et celui qui est proposé aujourd'hui. Pendant la dernière guerre, les pouvoirs publics par leurs subventions couvraient le 40% des frais de construction des abris, le propriétaire ou bailleur 30%, le locataire enfin 30%. Le système qui nous est proposé aujourd'hui est beaucoup plus défavorable pour les locataires et il est bien compréhensible que leurs associations se soient émues, qu'en particulier l'Union suisse des locataires s'oppose à ce projet, d'après lequel serait fixée à 30% seulement la part à fournir par les pouvoirs publics, de sorte qu'en définitive c'est le 70% qui sera supporté par les locataires. Et l'on vient demander aux locataires, particulièrement à ceux de condition modeste, cet effort nouveau à un moment où, à la fin du mois, l'indice a dépassé ce qu'on appelle le point critique, puisqu'il a atteint maintenant 166,1. Il est donc parfaitement légitime et logique de proposer comme nous le faisons la suppression de cet article 5.

J'en profite pour motiver l'autre proposition que j'ai présentée et qui consiste de porter la durée de l'amortissement à 25 ans au lieu de 10 ans. Qui veut le plus, veut le moins. Nous sommes contre toute charge pour les locataires, raison de plus pour nous d'être partisans d'une longue durée d'amortissement et de la proposer pour le cas où notre première proposition ne serait pas acceptée. D'ailleurs la proposition des propriétaires immobiliers — je ne crois pas que personne l'ait reprise jusqu'à présent dans ce Conseil et j'espère bien que personne ne la reprendra — d'un amortissement en cinq années est inimaginable. Mais même une période de dix années nous paraît

insuffisante. Avec l'Union suisse des locataires nous estimons que la durée de l'amortissement doit être portée au moins à 25 ans. C'est du reste la proposition qui a été présentée par l'office du contrôle des prix.

Du reste, pour simplifier, je me rallie à la proposition de M. Steinmann qui, lui aussi, demande de porter à 25 ans la durée de l'amortissement, et qui ajoute la proposition d'un maximum pour le taux d'intérêt et d'amortissement.

Si le renvoi à la commission devait recueillir la majorité dans cette assemblée, nous nous déterminerions par la suite sur ce renvoi, mais il nous paraîtrait beaucoup plus simple et plus efficace de repousser immédiatement cet article 5, par conséquent de le biffer. Sans quoi nous serions évidemment contraints de répondre négativement au vote final, sans pour autant vouloir par là marquer une opposition de principe à la construction d'abris antiaériens, mais parce que nous entendons repousser des charges que nous estimons insupportables et inadmissibles.

Le président : J'entends avant tout liquider les propositions écrites déposées. On votera après.

M. Perréard : Il convient de se prononcer tout d'abord sur le renvoi à la commission. S'il est décidé, inutile de discuter plus avant.

M. Vincent : Il faut voter d'abord sur le renvoi et seulement ensuite sur la question de la suppression.

Le président : M. Perréard a présenté une proposition de renvoi sur laquelle le Conseil va se prononcer en premier lieu. La discussion peut continuer sur cette proposition de M. Perréard ; on perd du temps inutilement.

Monsieur Steinmann vous renoncez à la parole ? Eh bien, nous allons entendre M. Studer.

Studer-Burgdorf : Ich möchte Sie bitten, den Antrag Vincent auf Streichung des Artikels 5 abzulehnen. Ich möchte Sie aber ebenfalls bitten, den Rückweisungsantrag des Artikels 5 an die Kommission, wie ihn Herr Perréard gestellt hat, abzulehnen. Das hat wirklich keinen Sinn. Dann hätten wir ebenso gut Nichteintreten beschliessen können. Eine Rückweisung verzögert die Inkraftsetzung um ein Jahr. Das kann auch Herr Perréard nicht verhindern. Im nächsten Winter könnte nicht mehr gebaut werden, wenn wir den Antrag Perréard annehmen. Sollte uns ein Krieg überraschen, wären wir wohl sehr froh über die Luftschutzräume. Werden wir verschont, sollen die relativ geringen Kosten uns nicht reuen. Ich glaube, diese Versicherungsprämie sei für alle Beteiligten tragbar. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Rückweisungsantrag Perréard abzulehnen. Die Details, wie sie Herr Perréard verlangt hat, können ohne weiteres in der Vollzugsverordnung geregelt werden.

Steinmann : Ich bin der Meinung, dass es im Interesse der Zeitersparnis wäre, zuerst über den Rückweisungsantrag von Herrn Perréard abzustim-

men, denn es hat doch eigentlich keinen Zweck, dass ich nun einen materiellen Antrag begründe und nachher eventuell der Rückweisungsantrag von Herrn Perréard angenommen wird. Es wäre eigentlich eine Zeitverschwendung. Ich möchte darum den Antrag stellen, dass zuerst über den Rückweisungsantrag Perréard abgestimmt werden soll.

Le président: M. Steinmann propose de voter en tout premier lieu sur la proposition de renvoi présentée par M. Perréard, mais M. Janner vient de demander la parole.

Janner: Sono sorpreso dall'atteggiamento assunto dai relatori, i quali — contrariamente alle decisioni della Commissione — sostengono ora le proposte di rinvio.

Sarebbe stato più logico che, di fronte alle successive decisioni dei gruppi socialista e liberale, la Commissione avesse riesaminata direttamente la questione, anziché dare questo spettacolo al Consiglio nazionale. E' evidente che le dichiarazioni dei relatori hanno creato disorientamento in questa sala.

L'articolo 5, così come è proposto, crea una base sufficiente per trovare una soluzione giusta ed una soluzione equa a questo problema.

Questa mattina l'on. consigliere federale Kobelt ha dichiarato che avrebbe convocato le associazioni interessate, cioè: le associazioni dei proprietari di stabili e le associazioni degli inquilini per esaminare anche con loro i particolari dell'applicazione di questa legge e di questo articolo, particolari che dovrebbero poi essere contenuti nell'ordinanza di applicazione.

Noi abbiamo quindi la garanzia che il Consiglio federale tratterà con gli enti interessati; una soluzione equa e giusta può essere trovata in sede di applicazione, poiché l'articolo 5 crea le basi per una ripartizione equa degli oneri.

Vorrei inoltre far osservare che se la proposta di rinvio venisse accettata, noi ritarderemmo, come ha detto bene il collega on. Studer, di almeno 1 anno l'applicazione di questa legge. Io non mi sento di assumere la responsabilità di un simile ritardo.

Vorrei ancora rivolgermi ai relatori della Commissione, in modo particolare all'on. collega Freimüller, per dire loro che non devono farsi delle illusioni sulla collaborazione volontaria e spontanea della popolazione per creare i rifugi.

Fintanto che non ci sarà la legge che precisa i doveri, gli obblighi e i diritti, nessun rifugio privato verrà costruito, questo lo dico, perché so, per esperienza, come tutto ciò funziona. Quindi nessuna illusione dal punto di vista del volontariato, che non darà nessun risultato pratico.

Mi oppongo quindi al rinvio. Forse le sorti sono già decise, ma ci tengo ad affermare a questa tribuna che sono contrario al rinvio, perché perderemmo tempo prezioso e comprometteremmo la protezione della popolazione civile.

M. Deonna: La caractéristique d'un texte légal doit être à mes yeux, comme aux vôtres j'imagine, la précision. Or, cet article 5 contient des imprécisions absolument évidentes.

Tout d'abord on dit que le propriétaire «peut» appeler les locataires à participer, etc. Que veut dire

«peut»? En droit, cela veut dire que les locataires ne pourront pas être tenus de contribuer mais seulement sollicités. Est-ce ce qu'on a voulu exprimer? Ce mot pourra donner lieu à toutes des interprétations juridiques possibles et imaginables.

Il y a une deuxième imprécision. On dit que le propriétaire peut appeler les locataires à participer «équitablement» au paiement. Que veut dire «équitablement»? L'équité est extrêmement variable, selon l'angle sous lequel on se place. M. Vincent, en souriant, me le démontre éloquemment. Il conviendrait donc de déterminer dans la loi cette participation.

Un texte pouvant donner lieu à des interprétations aussi extensives n'est pas au point. Dans ces conditions, j'estime, avec les rapporteurs, qu'il faut renvoyer l'article à la commission.

Bundesrat Kobelt: Zu der letzten Bemerkung des Herrn Deonna muss ich doch sagen, dass der Text klar ist. Es heisst, dass der Hauseigentümer den Mieter zur Kostentragung heranziehen kann; er ist nicht dazu verpflichtet, er kann die Last selber tragen, wenn er will. Wenn er aber den Mieter heranziehen will, ist die Amortisationsfrist im Gesetz angegeben. Ich glaube, diese Bestimmung lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig.

Was die Frage der Rückweisung an die Kommission anbelangt, so kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Wenn eine Notwendigkeit bestehen würde, warum nicht? Aber ich betrachte es nicht als nötig, dass dieser Artikel zurückgewiesen wird, aus folgenden Gründen: Es wurde erklärt, man hätte die Frage zu wenig abgeklärt. Das ist nicht der Fall; wir haben in den Luftschutzkommissionen diese Frage eingehend beraten. In den Luftschutzkommissionen sind verschiedene Interessenten vertreten. Ferner haben wir die Kantone angehört, ebenso den Städteverband. Sämtliche Kantone und der Städteverband haben sich mit dem Grundsatz der Abwälzung der Last vom Hauseigentümer auf den Mieter einverstanden erklärt. Ferner hat in unserem Einverständnis die Preiskontrollstelle mit dem Schweizerischen Mieterverband und dem Hauseigentümergeverband verhandelt und ihre Ansichten entgegengenommen und Stellung bezogen, allerdings zu einer Amortisationsfrist von 25 Jahren. Der Bundesrat konnte sich dieser Auffassung der Preiskontrollstelle nicht anschliessen, sondern hat einen Mittelweg zwischen den beiden extremen Haltungen des Mieter- und des Hauseigentümergeverbandes in Vorschlag gebracht. Diese beiden massgebenden Verbände haben ihre Stellung bezogen; der eine will eine Amortisationsfrist von 5 Jahren, der andere von 25 Jahren; sie werden sich auch bei weiteren Verhandlungen kaum verständigen. Es handelt sich um die Dauer der Amortisation, also um eine reine Ermessensfrage, über welche der Rat entscheiden kann und entscheiden muss, ob heute oder in drei Monaten.

Nun die Frage der Dringlichkeit. Die Eidgenössischen Räte haben in der Motion dem Bundesrat den Auftrag erteilt, unverzüglich einen beschleunigten Ausbau der Luftschutzräume sicherzustellen. Wenn nun in dieser Session die Entscheidung nicht getroffen wird, so verlieren wir drei Monate bis zur Septembersession, und nachher laufen wei-

tere drei Monate Referendumsfrist, und bevor die Referendumsfrist abgelaufen ist, dürfen weder Bundesrat noch Kantone Vollzugsvorschriften herausgeben; somit ist es nicht mehr möglich, im Winter 1951/52 mit den Bauten zu beginnen. Wir verlieren also ein volles Jahr. Wir haben jetzt alle Vorbereitungen getroffen, auch für den Holzankauf usw., dass wir im Herbst die Verordnungen der Kantone und des Bundesrates herausgeben können und im Winter mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Es dauert ohnehin sechs Jahre, bis diese Massnahme durchgeführt sein wird. Der Schutz der Zivilbevölkerung ist nicht weniger dringlich als die Durchführung des Rüstungsprogramms. Aus diesen beiden Gründen, und weil ich glaube, dass im September die Verhältnisse genau gleich sind wie heute, und dass Sie über die Höhe der Amortisationsfrist werden entscheiden müssen, und weil eine Verschleppung kaum tragbar sein wird, möchte ich Sie bitten, den Verschiebungsantrag abzulehnen. Das Postulat der Kommission nehmen wir selbstverständlich zur Prüfung gerne entgegen.

Freimüller, Berichterstatter: Gestatten Sie mir noch zum Rückweisungsantrag von Herrn Kollege Perréard einige Worte. Ich habe in der Begründung zu Art. 5 die Stellungnahme der Kommission kurz erklärt. Nun liegt der Rückweisungsantrag Perréard vor, von dem ich bereits erklärt habe, wenn eine ziemlich grosse Opposition gegenüber der jetzigen Formulierung von Art. 5 entstehe, so sei die Kommission schon bei Beratung der Meinung gewesen, wir sollten diesen Artikel zurücknehmen. Herr Vincent erklärt, es sei eigentümlich, dass bereits drei Mitglieder der Kommission zu der eigenartigen Stellung gekommen seien, diesen Artikel zurückzunehmen. Die Begründung liegt sehr nahe. Einmal wurde eine grosse Eintretensdebatte durchgeführt, und Sie haben festgestellt, dass das Eintreten nur mit 64 gegen 59 Stimmen gutgeheissen worden ist. Das heisst doch, dass dieser Vorlage eventuell in der Volksabstimmung grosse Opposition entstehen könnte. Aus dieser sehr wichtigen Ueberlegung ist es zweckmässig, dass der Bundesrat nochmals mit den betreffenden Partizipanten, Hauseigentümern und Mietern, verhandelt und versucht, hier gewissermassen eine Einigung herbeizuführen. Ob dies möglich ist, spielt hier keine Rolle, aber ich glaube, wir haben dann alles getan, was von uns erwartet werden kann. Wenn wir eine Gesetzesvorlage, wie sie sich heute präsentiert, vor das Volk bringen, haben wir sicher nichts gewonnen, wenn sie vom Volk verworfen wird.

Das ist die eine neue Tatsache, und die zweite ist die, dass eine Eingabe seit der Beratung der Kommission vom Hauseigentümerverband an uns gelangt ist, die wir anlässlich der Kommissionssitzung noch nicht kannten. Wir hätten also heute noch eine Menge von Gründen, die sicher noch abgewogen werden sollten. Herr Bundesrat Kobelt ist auch bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Diese Abklärung kann sofort erfolgen. Ich halte dafür, dass anlässlich der Konferenz mit den Hauseigentümern und dem Mieterverband ganz positiv mitgeteilt werden könnte, was in der Frage der Zinssätze, der Hypothekierung, der Festsetzung der Höchstpreise für Holz erreicht worden ist. Das sind alles Punkte,

die sehr wichtig sind und dafür sprechen, dass wir dem Rückweisungsantrag Perréard zustimmen können. Im Interesse der Annahme des Gesetzes bin ich persönlich für diesen Antrag, und ich empfehle Ihnen Zustimmung.

M. Bridel, rapporteur: Deux mots seulement: Je m'aperçois une fois de plus que la situation de rapporteur peut être extrêmement désagréable, non seulement au Conseil national, mais aussi sur le plan cantonal. En effet, on peut être amené à rapporter au nom d'une commission sans partager l'opinion de cette dernière. J'ai déjà dit ce matin que j'ai fait mon devoir comme rapporteur de la commission. Mais j'ai fait quelques réserves à titre personnel. Ainsi que je l'ai déjà dit ce matin, puis cet après-midi, et je le répète encore maintenant, je vous demande instamment de renvoyer cet article à la commission, autrement dit de suivre à la proposition de M. Perréard, qui me semble parfaitement justifiée.

M. Kobelt, conseiller fédéral, nous a dit tout à l'heure qu'il y avait tout de même une motion invitante le Conseil fédéral à soumettre sans retard aux Chambres un nouveau projet, de façon à obtenir un aménagement rapide des abris. S'il faut aller vite, on ne doit pas pourtant courir à la catastrophe. Or, cet article est tellement peu au point qu'il donnera lieu à des ennuis sans fin. Dans les cantons et les communes, ceux qui sont responsables de l'application de ces dispositions se heurteront à des difficultés énormes lorsqu'il s'agira d'appliquer cet article-là.

On nous demande d'aller vite. J'en tombe d'accord, mais encore faut-il aller sûrement. Lorsque vous roulez en auto et qu'un pneu éclate brusquement, quand vous le remplacez, vous faites en sorte que les six boulons soient bien fixés car, même si vous êtes pressé, vous désirez atteindre le but de votre course. Or, si vous oubliez un ou deux boulons, vous savez fort bien à quoi vous vous exposeriez!

Le président : Les deux rapporteurs, s'exprimant à titre personnel, ont déclaré qu'ils acceptent la proposition de renvoi de M. Perréard.

Studer-Burgdorf. Ich möchte als Mitglied der Kommission nur festhalten, dass die Kommission nicht etwa den Antrag des Herrn Perréard gutgeheissen hat. Es steht im Protokoll: Sollte etwa ein Rückweisungsantrag bei Art. 5 eingereicht werden, dann sollte die Kommission sich diesem anschliessen. Wir haben darüber nichts beschlossen und nicht abgestimmt, und ich halte an meinem Antrag fest, dass der Vorschlag Perréard abgelehnt werden soll. Herr Perréard bemerkte, dass, wenn dieser Artikel nicht zurückgewiesen werde, das Referendum bestimmt ergriffen würde. Daran glaube ich absolut nicht; denn ich glaube nicht, dass jemand überhaupt den Mut haben wird, das Referendum zu ergreifen. (Unruhe im Saal.)

Le président : Je constate que si le renvoi est demandé par la commission, l'article 37 du règlement l'institue de droit. Cependant, la proposition de renvoi a été acceptée personnellement par le président de la commission et le rapporteur de

langue française. Ce n'est donc pas une proposition de la commission. Il est nécessaire de voter.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Perréard 68 Stimmen
Dagegen 47 Stimmen

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Freimüller, Berichterstatter: Zu den Art. 6 bis 13 habe ich keine Bemerkungen anzubringen. Die Kommission wird die Redaktion nochmals überprüfen, gestützt auf die hier aufgeworfenen Fragen.

Wir empfehlen Ihnen Annahme dieser Artikel, wie sie nun in der Kommission gutgeheissen worden sind.

M. Bridel, rapporteur: Je n'ai pas grand-chose à dire. Il s'agit uniquement d'une question de rédaction.

Angenommen — Adopté

Art. 7—13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen — Adoptés

Postulat der Kommission

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht durch geeignete Massnahmen die Holzpreise für Luftschutzbauten so gestaltet werden könnten, dass diese der Spekulation entzogen werden; ferner soll auch abgeklärt werden, ob für die Finanzierung der Schutzräume die hypothekarische Belastung der mit Schutzbauten auszurüstenden Liegenschaften erhöht und günstige Zinsbedingungen erwirkt werden könnten.

Postulat de la commission

Le Conseil fédéral est invité à examiner si, grâce à des mesures appropriées, le prix du bois nécessaire à la construction des abris ne pourrait pas être ordonné de manière à éviter la spéculation. Il conviendrait d'examiner également si, pour financier les abris, les prêts hypothécaires sur les immeubles à pourvoir d'abris ne pourraient pas être augmentés et obtenus à des conditions favorables.

Angenommen — Adopté

(Hier wird die Beratung abgebrochen)

(Ici, le débat est interrompu)

6028. Gasthöfe. Eröffnung und Erweiterung Ouverture et agrandissement d'hôtels

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. April 1951
(BBl I, 804)

Message et projet d'arrêté du 2 avril 1951 (FF I, 816)

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1951

Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Schmid Werner

Nichteintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Schmid Werner

Ne pas entrer en matière

Berichterstattung — Rapports généraux

M. Graber, rapporteur: Le rôle de l'hôtellerie suisse dans notre économie nationale est suffisamment connu pour je puisse me dispenser de tenir à ce sujet des propos qui seraient autant de lieux communs. Je voudrais donc me limiter à donner sur ce point quelques indications concrètes, en style télégraphique:

Rappeler, par exemple, que selon les calculs qui avaient été fait immédiatement avant la dernière guerre, les fonds investis dans notre hôtellerie dépassaient 2 milliards;

rappeler aussi que si, sur le plan économique, il est évident que l'hôtellerie a une importance particulière pour la population de certaines régions, et des régions montagnardes notamment, dont elle peut seule assurer l'existence, elle a, sur un plan plus général encore, un intérêt tout particulier du point de vue de notre balance des paiements. Grosso modo, les devises que les hôtes étrangers nous apportent, année après année, compensent le déficit de notre balance. Déjà en 1929, la Banque nationale avait constaté que le déficit de la balance des paiements, qui était alors de 680 millions, était couvert à concurrence de 500 millions grâce à ces exportations invisibles que représente le tourisme étranger. Dans un rapport récent de la Banque nationale, celui de 1949, on trouve l'indication que l'excédent de nos importations de 380 millions a été plus que compensé par les devises que nous ont apportées les touristes étrangers. Ces montants, il faut le dire, ont un intérêt économique d'autant plus grand qu'ils demeurent dans le pays pour leur presque totalité, créent des occasions de travail et favorisent la marche des affaires pour le plus grand bien de la production agricole, viticole et arboricole y comprise, pour le plus grand bien aussi de l'industrie des produits alimentaires, de l'industrie et de l'artisanat du bâtiment.

Une dernière indication. L'industrie hôtelière occupe en permanence une armée de 50.000 salariés si l'on s'en tient à ceux qui sont occupés dans cette branche à titre principal, et de 80.000 si l'on

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1951
Date	
Data	
Seite	579-585
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 060

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

übertragen werden.“) hat einer gewissen Diskussion in der Kommission gerufen. Man hat davon gesprochen, dass diese Bestimmung einen Eingriff in das kantonale Recht darstellt. Wir sind dann am Schlusse dazu gekommen, dieser Artikel sei überhaupt nicht notwendig, weil ja nach Al. 1 die Strafverfolgung Sache der Kantone sei. Die Kantone haben je nach Struktur oder Geschichte usw. einen andern Strafvollzug. So delegieren z. B. die einen Kantone Bagatellfälle an Verwaltungsinstanzen. In der Kommission hat man geglaubt, dass diese Festlegung an und für sich nicht notwendig sei. Es bleibt den Kantonen eindeutig vorbehalten, zu machen, was sie wollen. Sie können entweder Bagatellfälle delegieren an das Gesundheitsamt usw. oder keine Delegation aussprechen. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass diese Bestimmung des Al. 2 auf besonderen Wunsch der Gesundheitsämter entworfen worden ist, wahrscheinlich in der stillen Hoffnung, dass sie dadurch vielleicht unter Umgehung der kantonalen Gesetzgebung automatisch befugt sein könnten, Bagatellfälle mit Verwaltungsbussen zu erledigen.

Wir beantragen Ihnen, Al. 2 zu streichen.

M. **Bringolf-La Tour-de-Peilz**, rapporteur: L'article 28 a fait l'objet d'assez longues discussions et la commission est arrivée à la conclusion qu'il convenait de biffer le chiffre 2. La raison de cette proposition est fort simple: Le chiffre 1 stipule que la poursuite pénale incombe aux cantons. Comme chaque canton possède sa propre organisation, nous avons pensé qu'il était inutile d'indiquer sous chiffre 2 les autorités auxquelles peuvent être déferés ceux qui tombent sous le coup des dispositions de la loi.

Le **président**: Nous votons l'article 28 alinéa par alinéa.

Al. 1 et 3

Angenommen – Adoptés

Al. 2

Aufgehoben – Supprimé

V. Zentralstelle

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

V. Office central

Art. 29

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30–37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

VI. Dispositions finales

Art. 30–37

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adoptés

M. **Bringolf-La Tour-de-Peilz**, rapporteur: M. Lachenal me signale une erreur de rédaction sous chiffre 4 de l'article 15bis, erreur qu'il s'agit de rectifier. Il convient d'ajouter, à la 2^e ligne, le mot «leur», de sorte que la phrase se lirait comme suit: «Ils peuvent leur interdire de se procurer des stupéfiants ...».

Vote sur l'ensemble – Gesamt Abstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes

114 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

29/6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 296 hiervor – Voir page 296 ci-devant

Art. 5

Antrag der Kommission

¹ Der Hauseigentümer ist berechtigt, die Mieter zur Verzinsung und Amortisation der nach Abzug der öffentlichen Beiträge verbleibenden Kosten im Verhältnis der Höhe der Mietzinse heranzuziehen.

² Wohnt der Hauseigentümer im betreffenden Hause, so ist er als Mieter zu betrachten.

³ Sofern Hauseigentümer und Mieter nichts anderes vereinbaren, beträgt die Amortisationsfrist wenigstens 10 Jahre. Sie ist so zu bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}\%$ des Mietzinses nicht übersteigen.

⁴ Die auf die Mieter entfallenden Anteile stehen rechtlich dem Mietzins gleich.

⁵ Der Bund entschädigt die Banken für den Ausfall auf verbilligten Darlehen an Hauseigentümer zur Finanzierung von Luftschutzbauten auf Grund dieses Beschlusses. Die Hälfte der vom Bund zu leistenden Entschädigung geht zu Lasten des Kantons und der Gemeinde.

Antrag Brunner

Hauptantrag

³ ...

... Amortisation zusammen 5% des Mietzinses nicht übersteigen.

Eventualantrag

³ ...

... Mietzinses nicht übersteigen; für nicht erhältliche Mieterbeiträge leistet der Kanton dem Hauseigentümer Ersatz.

Antrag Perréard

³ ...

... Amortisationsfrist wenigstens 10 Jahre. (Rest des Absatzes streichen.)

⁵ Streichen

Antrag Steinmann

³ Die Amortisationsfrist beträgt wenigstens 10 Jahre. Sie ist so zu bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen 4% des Mietzinses nicht übersteigen.

Proposition de la commission

¹ Le propriétaire de l'immeuble a le droit de faire participer les locataires, au prorata du montant de leur loyer, au paiement des intérêts et à l'amortissement des frais, déduction faite des subventions publiques.

² Le propriétaire qui habite l'immeuble doit être considéré comme locataire.

³ Sauf convention contraire entre le propriétaire et le locataire, le délai d'amortissement est de 10 ans au moins. Il doit être calculé de telle façon que l'intérêt et l'amortissement ne dépassent pas ensemble le 4½% du loyer.

⁴ La part incombant au locataire est juridiquement assimilée au loyer.

⁵ La Confédération dédommage les banques de la perte subie par les prêts à taux réduit pour le financement de constructions de protection anti-aérienne sur la base du présent arrêté. La moitié de l'indemnité de la Confédération est à la charge du canton et de la commune.

Proposition Brunner Proposition principale

³ ...

... l'amortissement ne dépassent pas ensemble le 5% du loyer.

Proposition éventuelle

³ ...

... du loyer; le canton dédommage le propriétaire lorsque la contribution du locataire ne peut pas être obtenue.

Proposition Perréard

³ ...

... est de dix ans au moins. (Biffer le reste de l'alinéa).

⁵ Biffer

Proposition Steinmann

³ Le délai d'amortissement est de 10 ans au moins. Il doit être calculé de telle manière que l'intérêt et l'amortissement ne dépassent pas ensemble le 4% du loyer.

M. Bridel, rapporteur: La question dont nous avons à nous occuper aujourd'hui a été suffisamment développée lors de notre dernière session, le 21 juin, pour que je puisse m'abstenir d'entrer dans les détails.

Lors de la séance du 21 juin, à laquelle je fais allusion, le Conseil avait renvoyé à la commission l'article 5, qui ne donnait pas entière satisfaction.

En date du 18 juillet, le Département militaire fédéral convoqua les représentants des différentes associations de propriétaires et de locataires afin de trouver un terrain d'entente. Cette conférence, présidée par M. Kobelt, conseiller fédéral, réunissait également des représentants de l'administration des finances, de l'office fédéral du contrôle des prix, du service territorial de l'armée, de l'administration

militaire et des services de la protection anti-aérienne. Enfin, en date du 6 septembre dernier, notre commission s'est réunie pour revoir la rédaction de l'article 5 que vous lui aviez renvoyé. Le Département militaire, après avoir pris l'avis de l'administration des finances, du contrôle des prix et du Département de justice et police, avait élaboré un nouveau projet qui fut discuté par la commission. Ce projet qui ne correspond pas exactement à la rédaction que vous avez sous les yeux et qui était proposé par le chef du Département militaire, avait la teneur suivante:

«Al. 1. Le propriétaire est en droit d'appeler les locataires à participer au *pro rata* du montant de leur loyer au paiement des intérêts et de l'amortissement des frais, déduction faite des subventions.

«Al. 2. Si le propriétaire habite l'immeuble, il doit être considéré comme locataire.

«Al. 3. Si le propriétaire ne peut pas s'entendre avec les locataires, le délai d'amortissement est de dix ans au moins. Il doit être calculé de telle façon que l'intérêt et l'amortissement représentent ensemble le 4% du loyer au plus.

«Al. 4. La part incombant aux locataires est juridiquement assimilée au loyer.

«Al. 5. En cas de pertes dans le remboursement des prêts consentis aux propriétaires d'immeubles, pour la construction d'ouvrages de protection anti-aérienne en vertu du présent arrêté, la Confédération indemnise les banques. Et la moitié de l'indemnité versée est à la charge des cantons.

«Le Conseil fédéral règle les conditions s'y rapportant.»

Au cours de la discussion, M. Kobelt, conseiller fédéral, a relevé que la nouvelle rédaction qu'il nous proposait permettait de prolonger jusqu'à 20 ans la durée de l'amortissement pour les occupants de logements à bon marché. En revanche, pour certains loyers élevés, le délai d'au moins 10 ans serait maintenu.

M. Tschärner, qui assistait à notre entretien, nous a donné quelques éclaircissements sur cette question d'abris et de paiement de loyers. C'est ainsi qu'un abri revenant à 750 francs serait amorti en 17 ans pour un loyer annuel de 1000 francs, si le taux des intérêts et de l'amortissement représente au plus 4% du montant du loyer. Si le taux était de 5% au lieu de 4%, le délai d'amortissement serait de 13 à 14 ans. Pour un abri de 1250 francs et un loyer de 1500 francs, il serait, avec un taux de 4%, de 22 ans et un taux de 5% de 16 ans. La différence est si faible qu'il ne devrait pas être difficile de s'entendre.

En ce qui concerne le financement, M. Iklé, directeur de l'administration des finances, que nous avions convoqué également à notre séance de commission, a déclaré qu'aux propriétaires s'offre tout d'abord la possibilité de se procurer les fonds nécessaires en augmentant le chiffre des hypothèques. Pour de tels prêts, le taux usuel de 3½% en premier rang et de 3¾% à 4% pour les rangs suivants est applicable. Il a été proposé ensuite d'inclure un droit légal d'hypothèque. Une telle mesure faciliterait notablement la solution du problème mais constituerait une grave atteinte aux droits des autres créanciers hypothécaires. L'octroi de crédits de la part des pouvoirs publics doit aussi être déconseillé.

Un moyen pratique consisterait à ce que l'Etat garantisse aux banques qui ont accordé des prêts à taux réduit pour la construction d'abris le remboursement de leurs avances, au cas où il y aurait carence des propriétaires débiteurs. Pour de tels prêts, il faudrait très probablement compter un taux d'intérêt de 3%.

L'administration des finances pourrait du reste se déclarer d'accord que la Confédération assume une telle garantie à la condition que les cantons prennent à leur charge la moitié des pertes éventuelles et elle proposait de compléter l'article 5 par l'alinéa suivant:

«En cas de perte dans le remboursement des prêts consentis aux propriétaires d'immeubles pour la construction d'ouvrages de protection antiaérienne en vertu du présent arrêté, la Confédération indemnise les banques. La moitié de l'indemnité versée est à la charge des cantons. Le Conseil fédéral règle les conditions s'y rapportant.»

Vous vous souvenez que la question du marché du bois avait été évoquée lors de notre dernière séance. M. Lanz, inspecteur fédéral des forêts, également présent lors de la réunion de la commission, a présenté un rapport très complet sur le marché du bois et sur les mesures nécessaires pour le stabiliser.

En résumé, il est prévu de constituer des dépôts fédéraux de bois pour la construction d'abris de protection antiaérienne mais ces dépôts ne doivent servir que pour des approvisionnements d'appoint. En aucun cas on n'envisage de prescrire aux entrepreneurs d'y faire appel. M. Lanz estime que les prix des bois ont pour le moment atteint leur point culminant. Il s'attend à des conditions plus favorables en 1952 en ce qui concerne l'importation.

Le président de la commission a constaté qu'il avait été tenu compte des demandes du Conseil national lors du renvoi de l'article 5 à la commission. Il a relevé également que le nouveau projet du département fédéral renferme nombre de points nouveaux. C'est ainsi que le délai d'amortissement pour les locataires de logements à faible loyer a été notablement prolongé. D'autre part, le propriétaire, du fait qu'il est mis sur le même pied que le locataire, voit le remboursement de ses débours entièrement assuré. La possibilité d'obtenir des prêts à taux réduit et la garantie de l'Etat aux banques sont également importants.

Les associations de locataires ont fait savoir verbalement qu'elles pouvaient accepter le projet du Département militaire fédéral. En revanche, l'association des propriétaires d'immeubles, dans une lettre à la commission, s'est élevée contre la nouvelle teneur de l'article 5.

Il ne m'appartient pas d'entrer dans tous les détails de la discussion que nous avons eue à la commission. Après un débat général, la commission a finalement décidé, par huit voix contre une et une abstention, d'entrer en matière sur la nouvelle rédaction de l'article 5. Au cours de la discussion de détail, de nombreuses opinions ont été émises au sujet du délai d'amortissement, du pourcentage de cet amortissement et du taux d'intérêt. Convenait-il de fixer ce taux à 4%, 5%, ou fallait-il prendre une demi-mesure et indiquer 4½%? Pour ne pas perdre de temps, je ne vous exposerai pas

en détail les arguments de chacun de nos collègues. Je pense d'ailleurs que certains prendront la parole ici et expliqueront eux-mêmes leur point de vue. Le résultat final de notre discussion, le Conseil national l'a devant lui dans le dépliant qui vous a été remis et qui contient le nouveau texte de l'article 5, tel qu'il est sorti des délibérations de votre commission à sa séance du 6 septembre. Si vous le comparez avec l'article initial discuté en juin, vous constaterez que le texte nouveau contient de nombreuses modifications et même des améliorations et que les précisions que vous aviez demandées y figurent aussi.

Quant à la question de savoir si vous serez d'accord avec les décisions prises par votre commission, c'est là une autre affaire et je n'entends pas préjuger le résultat de la discussion qui s'ouvrira tout à l'heure. Cependant, en attendant et au nom de la majorité de la commission, je me permets de vous proposer d'entrer en matière sur le texte nouveau de l'article 5.

Freimüller, Berichterstatter: Anlässlich der Beratung des Bundesbeschlusses über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern in der letzten Juni-Session hat der Nationalrat Art. 5 mit 68:47 Stimmen an den Bundesrat und die Kommission zur nochmaligen Überprüfung zurückgewiesen. Es handelt sich bei dieser Bestimmung darum, gesetzlich festzulegen, in welchem Umfang und innert welcher Frist der Hauseigentümer den Mieter zu Beitragsleistungen an die Erstellungskosten solcher Schutzräume heranziehen kann.

Inzwischen hat das Eidg. Militärdepartement am 18. Juli eine grössere Konferenz mit Vertretungen der Hauseigentümer und Mieterverbände einberufen, mit dem Ziel, unserer Kommission und damit auch dem Nationalrat eine neue Fassung von Art. 5 vorzuschlagen, welche die Zustimmung beider Organisationen gefunden hätte.

Art. 5 der ersten Vorlage des Bundesrates lautete wie folgt: „Die Mieter können vom Hauseigentümer zu einer angemessenen Verzinsung und Amortisation seiner Kosten herangezogen werden“. – „Die Amortisationsfrist beträgt 10 Jahre, sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren“.

Das Eidg. Militärdepartement schlug, gestützt auf die abgegebenen Voten im Nationalrat zuhanden der einberufenen Sitzung der Hauseigentümer- und Mieterverbände, folgende neue Formulierung vor: „Art. 5. 1. Der Hauseigentümer ist berechtigt, die Mieter zur Verzinsung und Amortisation der nach Abzug der öffentlichen Beiträge verbleibenden Kosten im Verhältnis der Höhe der Mietzinse heranzuziehen. 2. Die Amortisationsfrist beträgt mindestens 10 Jahre. Sie ist so zu bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen höchstens 4% des Mietzinses ausmachen. Vorbehalten bleibt eine besondere Vereinbarung zwischen den Beteiligten. 3. Die auf die Mieter entfallenden Anteile sind zum vertraglichen Mietzins hinzuzurechnen. 4. Wohnt der Hauseigentümer im betreffenden Haus, so ist er als Mieter zu betrachten.“

Der vorgenannte Vermittlungsversuch ist leider nur teilweise gelungen, indem die Hauseigentümer den neuen Vorschlag des Eidg. Militärdepartements auch gemäss einem jüngst gefassten Beschluss ihres

Zentralvorstandes ablehnen, die Mieterorganisationen jedoch ihre grundsätzliche Zustimmung erteilen. – Die von Ihrem Rat bestellte Kommission hat nun Art. 5 nochmals eingehend durchberaten und schlägt Ihnen folgende Formulierung vor: „1. Der Hauseigentümer ist berechtigt, die Mieter zur Verzinsung und Amortisation der nach Abzug der öffentlichen Beiträge verbleibenden Kosten im Verhältnis der Höhe der Mietzinse heranzuziehen. 2. Wohnt der Hauseigentümer im betreffenden Haus, so ist er als Mieter zu betrachten. 3. Sofern Hauseigentümer und Mieter nichts anderes vereinbaren, beträgt die Amortisationsfrist wenigstens 10 Jahre. Sie ist so zu bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}\%$ des Mietzinses nicht übersteigen. 4. Der Bund entschädigt die Banken für den Ausfall auf verbilligten Darlehen an Hauseigentümer zur Finanzierung von Luftschutzbauten auf Grund dieses Beschlusses. Die Hälfte der vom Bund zu leistenden Entschädigung geht zu Lasten des Kantons und der Gemeinde.“

Zu den einzelnen Alineas sind noch folgende Erläuterungen anzubringen: Al.1. Hier wird gemäss dem bisherigen Vorschlag die Heranziehung des Mieters zu einer Beitragsleistung an die Kosten der Luftschutzbauten im Verhältnis der Höhe seines Mietzinses grundsätzlich festgelegt. Man könnte natürlich die Beitragspflicht für den einzelnen Mieter auch nach der Anzahl der zu schützenden Köpfe seiner Familie oder ganz allgemein nach Logistypen (Parterre, I., II., III. Stock) bemessen. Diese beiden letztern Systeme führen zu sozial ungerechten Lösungen, indem zum Beispiel ein im Dachstock wohnender Hauswart mit drei Kindern in einer Dreizimmerwohnung mehr bezahlen müsste als ein kinderloses Ehepaar im I. Stock mit einer Sechszimmerwohnung.

Al. 2 stipuliert die Pflicht, dass der Hauseigentümer ebenfalls seinen Anteil der Baukosten eines Schutzraumes zu entrichten hat, und zwar in demjenigen Haus, in dem er selbst wohnt.

Al. 3 bildet das Kernstück von Art. 5. Können sich Hauseigentümer und Mieter über die Dauer der Amortisationsfrist des nach der Höhe des Mietzinses berechneten Kostenanteils für den erstellten Schutzraum nicht verständigen, so beträgt die Amortisationsfrist mindestens 10 Jahre. Überdies darf die jährliche Amortisationsquote $4\frac{1}{2}\%$ des Zinses und der Amortisation im Verhältnis zum Mietzins nicht übersteigen, was zur Folge hat, dass bei niedrigen Mietzinsen die Amortisationsdauer auf 15, 20, ja sogar bis auf 25 Jahre erstreckt wird. Mit andern Worten kann diese neue Formulierung bewirken, dass Mieter mit niedrigen Mietzinsen eine wesentlich kleinere jährliche Amortisationsquote zu entrichten haben als bei einer generellen Amortisationsfrist von 10 Jahren.

Eine Minderheit beantragte unserer Kommission die Weglassung der Worte „Sofern Hauseigentümer und Mieter nichts anderes vereinbaren“ mit der Begründung, dass insbesondere während der Wohnungsnot die stärkere Stellung des Hauseigentümers zur Ansetzung einer möglichst kurzen Amortisationsfrist gegenüber dem Mieter führen könnte. Diese Gefahr scheint bei der gegenwärtigen Entwicklung des Wohnungsmarktes weniger bedeutend zu sein, so dass mehrheitlich die jetzige Fassung

befürwortet wird. Sie hat überdies den Sinn, dass, wenn beim Mieter der Wunsch auf eine raschere Amortisation dieser Kosten besteht, eine entsprechende Vereinbarung zwischen Hauseigentümer und Mieter rechtlich zulässig sei.

In den Ausführungsbestimmungen ist ausdrücklich vorgesehen, dass über die Abrechnung und Verteilung der Kosten der Hauseigentümer für die Erstellung eines Schutzraumes jedem Mieter wenn möglich eine schriftliche Abrechnung vorgelegt werden soll. Damit wird es auch möglich sein, dass ein nachfolgender Mieter genau orientiert werden kann, welche Quote er noch zu entrichten hat.

Die Kommission legt überdies Wert darauf, dass in den Ausführungsbestimmungen zu diesem für grosse Kreise unserer Bevölkerung wichtigen Bundesbeschluss gerade über diese Punkte von Anfang an eine klare und möglichst einfache Lösung geliefert wird.

Art. 4. Hier wird vorgeschlagen, dass aus betreibungsrechtlichen Gründen die auf den Mieter entfallenden Anteile dem Mietzinses rechtlich gleichzustellen seien. Es ist jedoch hier ausdrücklich zu erklären, dass dieser Kostenanteil für die Erstellung eines Schutzraumes nicht einer generellen Mietzinserhöhung gleichgestellt werden darf. Der Einbau eines Schutzraumes bedeutet einen Teil des Selbstschutzes, für den jeder Mieter und Bürger herangezogen werden kann.

Art. 5 bildet nun das Resultat des von Ihrem Rat in der Juni-Session gutgeheissenen Postulates an den Bundesrat, worin dieser eingeladen wird, Mittel und Wege zu suchen, für die Finanzierung von behelfsmässigen Schutzbauten in bestehenden Gebäuden bei den Banken günstige Zinsbedingungen zu erwirken und dafür zu sorgen, dass die Holzpreise für Luftschutzbauten wenn möglich der Spekulation entzogen werden sollen. Für die Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von Schutzbauten ist vorgesehen, dass der Bund den Banken eine Ausfallgarantie leistet, unter der Voraussetzung der Gewährung von verbilligten Darlehen durch die Banken. Dabei rechnet man für verbilligte Darlehen ungefähr den Zinssatz der eidgenössischen Obligationen, zurzeit ungefähr 3%. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint die Gefahr eines Ausfalles für solche gewährte Darlehen nicht besonders erheblich zu sein, so dass auch die Kantone und Gemeinden, welche zusammen mit der Hälfte an solchen Verlusten partizipieren, nicht übermässig belastet werden sollten. Der hier vorgeschlagene Verteiler entspricht demjenigen in Art. 4, wo die Beitragspflicht des Bundes, der Kantone und Gemeinden geregelt wird.

Was die Regulierung der Holzpreise anbelangt, hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement die notwendigen Massnahmen vorläufig auf privatrechtlicher Grundlage eingeleitet. Danach sollen die Preise für Rundholz im Mittel 20–25% über den alten Höchstpreisen liegen, das heisst 10–15% tiefer, als die jüngsten Holzkäufe getätigt wurden. Sollte dieses Abkommen mit den zuständigen Verbänden nicht funktionieren, so sähe sich der Bundesrat genötigt, neuerdings Höchstpreise für Nadelholz und Kontingentierungen zu verfügen. Überdies wird der Bund ein eigenes Lager für Luftschutzholz anlegen, um beauftragten Unternehmen geeignetes

Holz zur Verfügung stellen zu können, falls dieses auf dem freien Markt noch erhältlich sein sollte.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission, Art. 5 in der genannten Fassung anzunehmen. Es wird mit dem besten Willen nicht möglich sein, allen interessierten Kreisen entsprechend ihren Begehren entgegenzukommen. Nachdem jedoch von allen Seiten die Notwendigkeit des Baues von Luftschutzräumen in Altbauten befürwortet wird, scheint die vom Bundesrat und der Kommission formulierte Regelung bei gutem Willen für alle Kreise tragbar zu sein.

Antrag Perret

Rückweisung der Art. 4 und 5 an den Bundesrat

Proposition Perret

Renvoi des articles 4 et 5 au Conseil fédéral

Le **président**: M. Perret, au nom du groupe socialiste, présente une proposition d'ordre tendant à renvoyer les articles 4 et 5. J'ouvre la discussion sur cette proposition.

M. Perret: Au cours du premier débat concernant cet objet, nous nous sommes élevés, au nom du groupe socialiste, contre la répartition des dépenses relatives aux constructions d'abris de défense antiaérienne. Non pas que nous n'attachions pas à ces utiles installations toute l'importance qu'elles méritent mais parce que l'arrêté proposé institue en fait un nouvel impôt de défense nationale frappant les locataires et les propriétaires dans les localités de plus de 2000 habitants. Le montant de cet impôt atteindrait, intérêts compris, environ 800 à 1000 francs par famille, à condition encore que l'on s'en tienne au chiffre global de 500 millions cité par le Conseil fédéral et qui nous paraît insuffisant. Nous ne sommes pas les seuls à le dire: Vous vous souvenez des restrictions énoncées à ce sujet par notre collègue, M. Meili, particulièrement compétent en la matière.

Nous continuons à estimer, et avec nous le groupe socialiste – bien plus, le congrès unanime de notre parti qui s'est prononcé sur ce point à Zurich – que la défense militaire forme un tout et que les dépenses qu'elle entraîne, qu'elles concernent l'achat d'armement ou de munition, la construction de fortins ou la construction d'abris doivent être à la charge du budget militaire. On ne peut pas demander aux citoyens de payer personnellement leurs abris, pas plus qu'on ne saurait exiger des soldats qu'ils payent personnellement leur fusil, leur mitrailleuse, leur canon ou leur avion.

Un impôt indirect de défense antiaérienne frappant seulement une catégorie de citoyens, ceux des localités de plus de 2000 habitants, et pesant sur eux sous la forme d'une augmentation du prix des loyers pendant 10, 15 ans, voire plus longtemps dans certains cas, puisque le taux d'augmentation ne pourrait dépasser 4½% du prix de l'appartement, cet impôt, dis-je, nous apparaît injuste et insupportable. Si je ne fais erreur, les frais relatifs à notre défense nationale, crédits extraordinaires compris, se montent à 700 millions cette année, soit plus de 700 francs en moyenne par famille. Les impôts directs représentent une charge de 1 milliard environ, soit 1000 francs par famille. Or, le Conseil fédéral a jugé

bon, malgré l'opposition générale des locataires, de permettre aux propriétaires d'augmenter le prix des appartements de 10%; on propose maintenant de frapper à nouveau les locataires d'un impôt – si vous préférez, d'une contribution, le nom ne change rien à la chose – de 4,5% et cela durant une longue période. Ajoutons à cette menace le renchérissement du coût de la vie, lequel justifie et nécessite aujourd'hui un relèvement des salaires. Ajoutons aussi la nouvelle menace qui plane sur les locataires du fait que les propriétaires demandant au Conseil fédéral d'autoriser une deuxième hausse des loyers de 10 à 15%. On conviendra que la coupe déborde.

Aux termes de l'article 4 qui nous est proposé, la Confédération payerait le 15% des dépenses pour les abris, les cantons et les communes une somme égale et les locataires supporteraient le reste, c'est-à-dire 350 millions, soit environ 35 millions par an si l'amortissement dure 10 ans; mais il durera plus longtemps dans certaines localités, surtout si le taux maximum de 4% proposé par la minorité est accepté; et on peut estimer à 30 millions annuellement la charge qui incomberait aux locataires. Cette somme devrait, nous semble-t-il, pouvoir être prise sur les crédits des budgets militaires, ordinaire et extraordinaire, budgets très élevés, certains disent même trop élevés aujourd'hui. Personne ne saurait, en parlant de couverture financière du réarmement, demander davantage aux habitants des régions qui seraient les plus menacées en cas de guerre et moins à ceux des régions qui ne seraient que faiblement défendues en raison de leur situation géographique. On ne peut pas non plus prélever un impôt uniquement sur les habitants de certaines localités.

L'acceptation de l'arrêté tel qu'il nous est proposé entraînerait, à juste titre, un mécontentement considérable dans nos populations urbaines. Toute la question du financement des abris doit être, à notre avis, revue. C'est pourquoi le groupe socialiste demande le renvoi au Conseil fédéral des articles 4 et 5. On nous a déjà dit à répétitions fois qu'il faut éviter dans toute la mesure possible de faire fonctionner, surtout d'un mouvement accéléré, la spirale des prix et salaires; le moins qu'on puisse demander au Conseil fédéral, c'est de ne pas y contribuer lui-même.

En conséquence, au nom du groupe socialiste, je vous demande de renvoyer ces deux articles au Conseil fédéral.

Le **président**: M. Perret propose le renvoi au Conseil fédéral. Je constate cependant que l'article 4 a déjà été mis en délibération et accepté par le Conseil national. M. Perret doit donc restreindre sa proposition au seul article 5. Mais il pourra, éventuellement à la fin de la discussion, avant le vote sur l'ensemble, demander de revenir sur l'article 4. Pour le moment, j'ouvre la discussion sur sa proposition mais limitée à l'article 5.

Huber: Das heute vorgeschlagene System geht von folgender Finanzierung der baulichen Luftschutzmassnahmen aus: Die Schutzräume gehen prinzipiell zu Lasten der Hauseigentümer. Diese können einen wesentlichen Teil ihrer Lasten auf die Mieter abwälzen. Wie Herr Kollege Perret mit Recht ausgeführt hat, bedeutet das eine zusätzliche Belastung der Mieter, die bereits stark neu belastet

worden sind durch die bewilligten Mietzinsaufschläge. Eine gewisse Entlastung tritt ein durch die direkten Beiträge des Bundes, der Kantone und Gemeinden, wie sie jetzt vorgesehen sind, und in der Weise, dass an die Banken auch Beiträge geleistet werden für die Finanzierung.

Dieses System scheint uns falsch und bringt erhebliche Ungerechtigkeiten mit sich. Die Kosten in alten, schlecht gebauten Häusern sind relativ hoch. Gerade dort, wo arme Leute wohnen, in ganzen oder halben Elendsquartieren ist es schwierig, gute Luftschutzräume einzubauen, d. h. der Einbau bedingt absolut und relativ hohe Kosten. Es sind Mauerdurchbrüche in Nachbarhäuser zu erstellen usw. Die Vorlage bringt lediglich eine Begrenzung auf 4½% im Maximum des Mietzinses, d. h. der Mieter kann belastet werden auch in solchen ganz einfachen und billigen Wohnungen mit einem jährlichen Zuschlag bis zu 4½%. In den modernen Betonbauten ist es relativ einfach, Luftschutzräume einzubauen, besonders wenn es sich um neueste Bauten handelt. Die Kosten sind dort, absolut gesehen, bescheiden und vor allem relativ zum Mietzins. Sie werden nicht 4½%, sondern je nach den Umständen vielleicht nur 1–3½% betragen. Also gerade dort, wo die Leute in guten Verhältnissen wohnen und es sich leisten könnten, wird die Belastung für den Einzelnen geringer sein. Diese Verteilung, wenn wir jetzt nur von den Mietern ausgehen, ist unsozial. Die Armen werden relativ und absolut stärker belastet als die Reichen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für die Vermieter. Wir wollen nicht einseitig sein, sondern feststellen, dass auch bei den Vermietern die jetzige Vorlage in ihrer unelastischen Art eine ungerechte, unsoziale Lösung darstellt.

Daneben bringt diese Vorlage noch eine Reihe weiterer Merkwürdigkeiten. In Abs. 4 wird erklärt, die Beiträge für Luftschutzbauten sollten rechtlich den Mietzinsen gleichgestellt werden. Man hat etwas verblümt darauf hingewiesen, damit seien die betriebsrechtlichen Folgen gemeint. Das Mobilium kann also künftig nicht nur bis zur Bezahlung des Mietzinses, sondern auch bis zur Begleichung der Beiträge an die Luftschutzräume als Sicherheit zurückbehalten werden! Das Retentionsrecht soll bestehen auch für solche Beiträge, die bis 4½% des Mietzinses ausmachen können. Man soll aber nicht nur das Retentionsrecht haben, sondern auch das Exmissionsrecht. Wer also als Mieter mit den Leistungen für die Luftschutzbauten rückständig ist, der kann aus der Wohnung ohne Kündigung ausgewiesen und gleichzeitig können seine Möbel zurückbehalten werden, um die Luftschutzbeiträge begleichen zu können. Ich betrachte auch diese Neuerung als absolut unannehmbar.

Wir haben Art. 5, der eine indirekte Finanzierung des Bankgeschäftes bedeutet. Es ist eine eigentümliche Regelung, dass Bund, Kantone und Gemeinden den Banken den Gewinnausfall ersetzen sollen, wenn die Banken verbilligte Darlehen für die Erstellung von Luftschutzräumen gewähren. Wenn Bund, Kantone und Gemeinden Beiträge leisten wollen, sollen sie es tun an die Bauten selbst und nicht an das Bankgeschäft.

Das sind Detailaussetzungen. Wesentlich für uns ist – ich spreche im Namen unserer Fraktion – dass

wir das vorgeschlagene System an sich als unrichtig betrachten. Es ist ein absolutes Novum, Kosten der militärischen Vorbereitungen dem Einzelnen zu belasten. Das mag während des Krieges angegangen sein, solange man den Luftschutz nicht als militärische Vorbereitung betrachtete, sondern sozusagen als improvisierte zivile Schutzmassnahme des Einzelnen, die mit der militärischen Vorbereitung praktisch nichts zu tun hatte. Heute wissen wir, dass jener Charakter des Luftschutzes der ersten Kriegszeit sich vollständig gewandelt hat. Wir haben es vom Militärdepartement immer wieder zu hören bekommen – und mit Recht, wie mir scheint – dass der Luftschutz heute einen Teil der militärischen Landesverteidigung darstelle.

Die Luftschutztruppe wird in die Armee einbezogen; damit ist aber der Moment gekommen, wo der bauliche Luftschutz ebenfalls zu einem Teil der militärischen Landesverteidigung geworden ist und entsprechend behandelt werden muss. Die Folge davon ist, dass die entstehenden Kosten nicht zu Lasten der Einzelnen gehen sollen, so wenig wie bei irgendeinem andern Ausrüstungsgegenstand, sondern dass diese Kosten über das Militärbudget, eventuell mit gewissen Beiträgen der Kantone und Gemeinden, bezahlt werden müssen. Es ist nicht einzusehen, wieso die ganze übrige Ausrüstung unserer Armee auf Kosten der Öffentlichkeit angeschafft wird, und gerade hier man es anders machen will. Herr Perret hat von Karabinern, Kanonen usw. gesprochen und ich sehe voraus, dass man einwenden wird, dort handle es sich um eigentliche Waffen, beim Luftschutz dagegen lediglich um den Selbstschutz. Dann werden wir es erleben, dass in Zukunft einmal eine Vorlage kommt, der Mann müsse seinen Stahlhelm selber bezahlen (denn das ist Selbstschutz par excellence!) oder seinen Kaputt, oder vielleicht einmal die Schuhe (er könnte ja auch an sich barfuss gehen), denn auch diese sind keine Angriffswaffen. Das wäre die Konsequenz dieser Lösung. Ich weiss nicht, ob es nicht vielleicht sogar ein bisschen Absicht ist, wenn man diese Auslagen aus dem Militärbudget herausnehmen möchte, um es nach aussen um diesen Betrag zu reduzieren. Es ist ja nicht das erstemal, dass das geschieht; es sind vielleicht zwei Jahre her, dass man die Auslagen für die Militärversicherung aus dem Budget hinausbefördert hat und damit auf einen Schlag das Militärbudget um Millionen entlastete – auf dem Papier, während es in Wirklichkeit natürlich nicht der Fall war. Wir sind der Meinung, dass man offen sein sollte. Wenn wir den Luftschutz benötigen – und ich bin mit dem Chef des Militärdepartementes der Meinung, dass das zutrifft – dann soll man diesen Luftschutz auf sauberem und geradem Wege via Militärauslagen finanzieren. Die Vorlage, wie sie uns unterbreitet wird, ist nicht offen; sie bringt keine gerechte Verteilung, sie ermöglicht keine richtige Kontrolle, sie bringt eine Finanzierung des Bankgeschäftes; das alles sind Punkte, die uns veranlassen, ihr nicht zuzustimmen und dem Rate die Rückweisung zu beantragen. Herr Perret hat den Antrag in bezug auf Art. 4 und 5 gestellt, der Herr Präsident hat darauf hingewiesen, dass Art. 4 nicht mehr zur Diskussion stehe. Ich bin jedoch der Meinung, dass die Rückweisung von Art. 5 im Sinne des Antrages von Herrn Perret automatisch auch

eine Wiedererwägung des Art. 4 mit sich bringt, weil wir ja die grundsätzliche Finanzierungsfrage aufwerfen, und es natürlich keinen Sinn hätte, über die Beiträge zu sprechen, wenn die ganzen Auslagen neu geregelt und verteilt werden sollen. Ich bitte Sie, die Rückweisung zu beschliessen.

Bundesrat Kobelt: Diese Frage der Kostenteilung zwischen Bund, Kanton und Privaten ist von Ihrem Rate in der letzten Session eingehend behandelt und abschliessend entschieden worden. Schutz der Zivilbevölkerung im Falle eines Krieges ist nicht die Aufgabe der Armee; der Bund übernimmt alle Kosten für die Ausbildung, Organisation, Bewaffnung der Armee; aber der Schutz der Zivilbevölkerung ist eine zivile Aufgabe, er gehört in das Kapitel der zivilen Verteidigung. Nachdem wir nun die Luftschutztruppe der Armee eingegliedert haben, ist es Aufgabe des Bundes, die Kosten für die Ausbildung und die Ausrüstung der Luftschutztruppen voll zu übernehmen, während bisher die Kantone und Gemeinden die Hälfte der Auslagen für Ausbildung und Ausrüstung der Luftschutztruppen zu tragen hatten. Wir wollten eben gerade eine klare Lösung herbeiführen, indem die Luftschutztruppe der Armee zugeteilt wurde und damit die Kostentragung dem Bunde zufällt, während baulicher Luftschutz, Hausfeuerwehr, Kriegsfeuerwehr usw. Sache der zivilen Behörden und nicht der Armee ist. Deshalb sind wir dagegen, dass der Bund die Kosten für die Erstellung der Luftschutzbauten in privaten Gebäuden übernehmen könne; es wäre gar nicht möglich, dass der Bund selber in privaten Gebäuden die Luftschutzkeller einbaute und finanzierte. Was würden für Forderungen an den Bund gestellt mit Bezug auf diese Einbauten? Selbstverständlich würden dann diejenigen, die in abgelegenen Orten wohnen, sich vernachlässigt fühlen und auch verlangen, dass der Bund ihnen gratis Luftschutzkeller einbaue. Sie haben aber beschlossen, dass nur dort, wo eine Gefährdung zu befürchten ist, Luftschutzbauten erstellt werden sollen, also nur in grösseren Orten; in Ortschaften von weniger als 2000 Einwohnern sollen keine Bauten erstellt werden. Die Erstellung der Luftschutzbauten dient dem Schutze der Frauen und Kinder, der Zivilbevölkerung, die nicht zur Armee gehört, die nicht einzurücken hat. Es ist eine zivile Aufgabe, die nicht dem Bunde übertragen werden kann. Wohl ist der Bund bereit, mitzuhelfen, an die Kosten beizutragen. Aber die Kosten voll zu übernehmen, wäre eine Unmöglichkeit; in Tat und Wahrheit müsste doch auch wieder das Volk diese Auslagen übernehmen. Ist es nicht viel richtiger, dass diejenigen, die geschützt werden, die Kosten tragen, und nicht die Allgemeinheit?

Wenn Sie dem Antrag des Herrn Perret zustimmen; würde das Militärbudget um eine halbe Milliarde erhöht; ob er dann auch bereit wäre zuzustimmen, möchte ich hier in Frage stellen. Ich möchte Sie dringend bitten, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

M. Vincent: Lors du débat sur l'article 5, en juin dernier, nous avons proposé de supprimer cet article. Nous faisons alors remarquer qu'il était en effet contraire à tout principe juridique de demander aux locataires de supporter les frais de construction des abris antiaériens. Nous faisons obser-

ver aussi – et nous renouvelons cette observation aujourd'hui – qu'en vertu de l'article 642 du code civil suisse, il est incontestable qu'un abri antiaérien fait partie intégrante de la propriété immobilière, qu'il est attaché à cette propriété, ne peut pas en être séparé et que, par conséquent, c'est le propriétaire de l'immeuble qui doit supporter la dépense de construction de cet abri.

On peut soutenir, sans tomber dans le ridicule, que des immeubles où existeront des abris antiaériens auront une certaine plus-value; cela est du reste déjà évident puisque la publicité immobilière indique souvent que la construction d'abris antiaériens est prévue.

En raison des principes généraux du droit, on ne voit donc pas pourquoi on essaierait d'obliger les locataires à supporter tout ou partie de la dépense consentie pour la construction des abris antiaériens.

Il y a plus: on demande aux locataires de supporter les frais de cette construction à un moment où beaucoup d'entre eux viennent de subir une augmentation de loyer de 10% et où le journal des propriétaires immobiliers «Der Hauseigentümer» réclame une nouvelle augmentation de 10 à 15%. C'est le moment qu'on choisit pour mettre à la charge des locataires 30 millions par an si l'on se reporte au calcul qu'a présenté tout à l'heure M. Perret.

Mais il y a encore d'autres dispositions inadmissibles dans l'article 5. Par exemple, à l'alinéa 3, le membre de phrase: «Sauf convention contraire entre le propriétaire et le locataire...» est extrêmement dangereux de par la situation actuelle du marché des loyers. Le propriétaire se trouve aujourd'hui dans une situation privilégiée. Il peut exercer sur le locataire une pression intolérable en déclarant qu'il n'acceptera pas de passer un contrat de bail si le locataire refuse un délai d'amortissement inférieur à 10 ans, de 3 ou de 5 ans, par exemple. L'article 5 ne garantit donc pas la durée du délai d'amortissement.

J'ajoute, pour être complet, que même si cette garantie était donnée, et même si l'article 5 était modifié, le parti du travail ne voterait pas pour le projet tel qu'il est conçu. Nous nous opposerons au projet de toute manière parce que nous estimons, contrairement aux déclarations de M. Kobelt, conseiller fédéral, que la protection de la population civile est du domaine de la défense nationale. A plusieurs reprises, M. Kobelt a déclaré que la protection antiaérienne n'était pas l'affaire de l'armée et qu'elle ne regardait pas l'armée. Mais à quoi sert l'armée si elle ne protège pas la population civile? La dépense pour la protection antiaérienne doit entrer dans le budget militaire, qui est assez élevé, puisqu'il atteint 720 millions par an. Nous estimons par conséquent impossible de demander aux locataires de supporter une partie quelconque de la construction des abris.

Toutefois nous ne formulons pas la proposition de biffer l'article 5 et nous nous rallions à la proposition du groupe socialiste.

M. Perret: Deux mots seulement pour dire que je maintiens ma proposition, qui est celle du groupe socialiste.

J'ai été étonné d'entendre M. Kobelt, conseiller fédéral, déclarer que la défense antiaérienne étant destinée à protéger les femmes et les enfants qui ne font pas de service militaire, les charges résultant de la construction d'abris antiaériens ne doivent pas être supportées par l'armée. C'est un raisonnement qui nous paraît extrêmement dangereux et tout à fait erroné.

Nous pensons, au contraire, que la défense nationale a pour but essentiel de protéger non pas seulement des soldats mais la population tout entière, y compris les femmes et les enfants et il est de toute évidence que la construction d'abris intéresse la défense nationale au même titre que les autres dépenses militaires.

M. Kobelt, conseiller fédéral, commet une autre erreur en nous disant que si la proposition du groupe socialiste était admise, il faudrait augmenter le budget militaire de 500 millions par an. On ne nous a pas dit que les abris coûteraient dix fois 500 millions, c'est-à-dire 5 milliards. Le Conseil fédéral lui-même, dans son message, parle d'une contribution totale des locataires de 350 millions et comme le délai de paiement serait échelonné sur une période de plus de dix ans, nous en revenons au chiffre de 30 millions que j'ai indiqué tout à l'heure. Ce n'est donc pas 500 millions qui chargeraient le budget militaire, mais 30, et il nous paraît possible de prélever ces 30 millions sur les budgets actuels, ordinaire et extraordinaire, du département militaire.

En résumé, nous maintenons notre proposition de renvoyer l'article 5 au Conseil fédéral.

Le président: La discussion est close. La proposition de renvoi du groupe socialiste est combattue par le Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag	49 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

Steinmann: Ich habe Ihnen zu Art. 5 einen Abänderungsantrag zu Al. 3 gestellt, der die erste Linie dieses Abschnittes weglassen will. Art. 5, wie er vorliegt, ist von sehr erheblicher Bedeutung; das ist bereits aus den bisherigen Ausführungen hervorgegangen, weil er bestimmt, wer die Kosten, die nicht durch öffentliche Beiträge des Bundes und der Kantone gedeckt sind, zu tragen hat, und zweitens, in welcher Weise und in welchem Zeitraum diese Kosten von den Mietern zu tragen seien. Nach den jetzigen Berechnungen ist es immerhin so, dass nach der gegenwärtigen Lage der Dinge 70% der Kosten von den Mietern übernommen werden sollen. In Al. 1 des Art. 5 wird festgestellt, dass der Hauseigentümer berechtigt sei, die Mieter zur Verzinsung und Amortisation der nach Abzug der öffentlichen Beiträge verbleibenden Kosten heranzuziehen. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass alle Hauseigentümer von dieser Berechtigung Gebrauch machen werden. Die Zahl derjenigen Hauseigentümer, die von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen werden, ist wahrscheinlich ausserordentlich klein, das heisst also, dass der Mieter alle anderen, nicht durch öffentliche Beiträge gedeckten Kosten, zu tragen hat. Das ist angesichts dessen, dass die allgemeinen Lebenskosten seit einem Jahre aus-

serordentlich gestiegen sind und dass auch die zehnpromtente Mietzinserhöhung voll zur Auswirkung gelangt, ferner dass die auf die Mieter entfallenden Kosten immerhin nach Berechnungen des Bundesrates noch 350 Millionen Franken ausmachen werden, eine Sache von sehr erheblichem Gewicht. Die Annahme meines Antrages scheint mir darum eine unbedingte Notwendigkeit zu sein, um dem Mieter die Sache doch einigermaßen erträglich zu machen. Auch so werden die finanziellen Belastungen für den Mieter noch sehr gross sein. Bei einem Mietzins von 1500 Franken würde diese Belastung nach der Vorlage, die wir jetzt bekommen haben, bei 4½% Fr. 67.50 ausmachen. Bei 4% ergäbe sich eine Ermässigung auf 60 Franken. Bei einem Mietzins von 1800 Franken würde sich bei 4% noch eine Belastung von 72 Franken pro Mieter ergeben und nach dem Antrag, der vorhin ausgeteilt worden ist, das heisst nach dem Antrag Brunner, ergäbe sich bei 5% eine Belastung von rund 90 Franken pro Jahr. Bei Mietzinsen von 2000 Franken ergäbe sich bei 4% eine Belastung von 80 Franken, bei 4½% von 90 Franken und bei 5%, eben nach dem Vorschlage von Herrn Kollege Brunner, eine Belastung von 100 Franken. Das sind ganz enorme Beträge, die so auf die Mieter abgewälzt werden sollen. Die Mietzinse von 1500, 1800, 2000 und 2400 Franken sind keine Ausnahme, sondern es gibt heute sehr viele Familien, die derart grosse Mietzinse zu bezahlen haben. Man darf auch nicht annehmen, dass die Mieter mit derartigen Mietzinsen alle zu den hablichen Leuten gehören. Im Gegenteil, heute wohnen in solch teuren Wohnungen sehr viele Familien nur darum, weil sie keine andere, billigere Wohnung finden, und sie haben es ausserordentlich schwer, diese Mietzinse aufzubringen. Es gibt heute Hunderte von Familien, die nur unter Entbehrungen diese Mietzinse aufbringen können. Es gibt zum Beispiel in Zürich – auch von Bern habe ich das gehört – heute Quartiere mit derartigen Mietzinsen, die man spottweise sogar „Cervelatsquartiere“ nennt. Das will besagen, dass die Leute derart hohe Mietzinse zu bezahlen haben, dass sie sich in allen notwendigen anderen Dingen auf diese Weise einschränken müssen. Wenn ich den Vorschlag mache, die erste Linie bei Al. 3 wegzulassen, so tue ich das aus folgendem Grunde. Es scheint mir nicht angängig zu sein, dass man diese Bestimmung beibehält: „Sofern der Hauseigentümer und der Mieter nichts anderes vereinbaren, beträgt die Amortisationsfrist...“ Diese Formulierung scheint mir unannehmbar zu sein, insbesondere in der jetzigen Zeit. Jetzt hat es der Hausmeister in der Hand, dem Mieter alle Bedingungen aufzuzukroyieren, wenn er darauf angewiesen ist, eine Wohnung zu übernehmen, auch eine Wohnung zu einem teuren Zins. Dieses Druckmittel darf der Rat sicher dem Hausmeister nicht in die Hand geben, denn das würde zu sehr unhaltbaren Zuständen und zu ausserordentlich vielen Streitigkeiten führen. Das ist ein wesentlicher Grund, warum ich Ihnen diese Abänderung vorschlage.

In bezug auf die Ansetzung der Verzinsung möchte ich Sie ebenfalls bitten, dem vierprozentigen Satz zuzustimmen. Dieser Satz entspricht eigentlich einem Vorschlag des Bundesrates. Er hat zuerst den Ansatz von 4% vorgeschlagen und ist nachher

auf Drängen der Hauseigentümer wieder etwas mehr entgegengekommen auf $4\frac{1}{2}\%$. Sie haben aber auch aus den Zahlen, die ich genannt habe, gesehen, dass auch bei 4% noch eine sehr erhebliche Belastung für die Mieter verbleibt. Ich möchte Sie darum bitten, meinem Vorschlag in der Formulierung von Al. 3 zuzustimmen.

Brunner: Herr Kollege Steinmann hat beantragt, man solle statt $4\frac{1}{2}\%$, wie die Kommission vorgesehen hat, nur 4% einsetzen. Wir haben in unserer Kommission auch lange über diese Frage gestritten. Sie ist der Hauptpunkt der ganzen Vorlage geworden. Je nachdem wir 4 , $4\frac{1}{2}$ oder 5% setzen, bekommen wir mehr oder weniger lange Amortisationsfristen. Nehmen Sie 4% , wie es Herr Kollege Steinmann beantragt, so erhalten Sie gemäss den Berechnungen des Bundesrates für niedrige Mieten immer noch Amortisationsfristen bis zu 25 Jahren. Der Betrag, den der Mieter während dieser Zeit pro Monat zu bezahlen hätte, schwankt zwischen 3 und 5 Franken. Das ergibt sich auch aus den Tabellen, die uns der Bundesrat in den Kommissionssitzungen vorgelegt hat.

Die Kommission war nun mehrheitlich der Auffassung, dass keine so langen Amortisationsfristen festgesetzt werden können. Sie sollten etwas verkürzt werden. Man kann dem Hauseigentümer nicht zumuten, sich 20 und mehr Jahre lang mit dem Einzug von monatlichen Beiträgen zu gedulden, bis er endlich wieder das Geld zurückerhält, das er ausgelegt hat. Es weiss ja kein Mensch, wie sich während dieser Zeit der Wohnungsmarkt gestaltet, und was am Ende dieser Periode noch der Franken wert sein wird. Aus diesem Grunde ist die Kommissionmehrheit dazu gekommen, den Prozentsatz auf $4\frac{1}{2}\%$ hinaufzusetzen. Es ergeben sich auch so noch Amortisationsfristen bis zu 20 Jahren. Die vom Mieter zu leistenden monatlichen Beiträge verändern sich dabei nur wenig. Sie schwanken zwischen 3 und 6 Franken. Es geht daher zu weit, wenn Herr Kollege Steinmann als Vertreter der Mieter behauptet, es sei eine Mehrleistung von 3 bis 6 Franken pro Monat untragbar. Ein grosser Teil von uns, ohne Unterschied zwischen Mieter und Vermieter, gibt doch monatlich allein für Alkohol und Rauch mehr als 3 bis 6 Franken aus. Wenn es sich darum handelt, das Leben einer ganzen Familie zu schützen, sollte man nicht um diese paar Franken streiten. Denn es dreht sich gar nicht um einen Mietzinsaufschlag, sondern lediglich um Beiträge des Mieters an die Luftschuttkosten. Ich nehme an, dass Sie in Ihrer Mehrheit ebenfalls zugeben, dass eine monatliche Leistung für eine Normalfamilie von 3 bis 6 Franken nichts Ungebührliches sei, sondern durchaus tragbar ist.

Betrachten wir nun die andere Seite: Der Hauseigentümer soll während 15 bis 20 Jahren warten, bis er wieder zu dem von ihm ausgelegten Gelde kommt. Dabei ist mit Sicherheit zu rechnen, dass wir vielleicht schon nach wenigen Jahren wieder Wohnungsüberfluss bekommen und dass dann natürlich kein Mieter mehr weiterhin Luftschuttkosten bezahlt. Denn darüber müssen wir uns klar sein, dass der Hauseigentümer nur solange Luftschuttkosten verlangen kann, als Wohnungsmangel besteht. Sobald wieder Wohnungsüberfluss

herrscht, diktiert der Mieter, ob er noch Sonderbeiträge bezahlen will oder nicht. Es steht somit von vornherein fest: wenn Sie so lange Amortisationsfristen bestimmen, indem Sie festsetzen, der Beitrag des Mieters dürfe nur 4% vom Mietzins ausmachen, bleibt ein Grossteil der Luftschuttkosten am Hauseigentümer hängen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus wäre es das Richtigeste, wir würden die Luftschuttkosten schon innert fünf Jahren amortisieren. Nun begreife ich aber, dass die Mieter hier ein Ventil schaffen wollen, eine Vorsorge, dass der monatliche Beitrag nicht allzu hoch ausfallen kann und dass sie daher wieder auf 4% hinuntergehen wollen. Der festgesetzte Zinssatz von $4\frac{1}{2}\%$ ist aber zu niedrig, und selbstverständlich erst recht derjenige, den Herr Steinmann verlangt. Ich empfehle Ihnen, statt $4\frac{1}{2}\%$ 5% zu setzen. Wir erhalten so immer noch – und zwar immer nach den Berechnungen des Bundesrates – Amortisationsfristen von bis zu 15 Jahren. Die Beiträge, die der Mieter zu leisten hätte, wenn wir den Satz von 5% annehmen, schwanken zwischen 4 und $6\frac{1}{2}$ Franken pro Monat. Das sind keine Beträge, von denen wir sagen können, sie seien untragbar, vor allem, wenn wir bedenken, dass sie zum Schutz des Lebens einer ganzen Familie dienen. Ich empfehle Ihnen daher, meinem Antrag auf 5% zuzustimmen und den Antrag Steinmann (4%) abzulehnen.

Für den Fall aber, dass Sie den Antrag auf 5% ablehnen sollten, stelle ich den Eventualantrag, dass bei Ziff. 3 noch hinzuzufügen sei: „Für nichteingehende Mieterbeiträge leistet der Kanton dem Hauseigentümer Ersatz.“ Diese Lösung erscheint mir durchaus angebracht, denn wenn Sie dem Hauseigentümer zumuten, dass er 20–25 Jahre lang warten soll, bis er zum ausgelegten Geld kommt, ist es nichts als gerecht, wenn für nichteingehende Beträge der Kanton (eventuell unter Beizug der Gemeinden) Ersatz leistet. Ich bitte Sie, im Falle der Ablehnung von 5% diesem Eventualantrag zuzustimmen.

M. Perréard: Lorsque, à la dernière session, vous avez décidé de renvoyer le projet à la commission, c'était afin que, tout en conservant un certain nombre de ses dispositions, on apporte ailleurs des améliorations dans le sens désiré par les députés.

Au sein de la commission, la discussion a rebondi, de sorte que dans les propositions nouvelles qui vous sont soumises aujourd'hui par sa majorité, il y a à la fois du bon et du mauvais. Du bon, en ce sens que le département intéressé a fini par présenter un texte permettant de régler en principe les rapports entre locataires et propriétaires; ainsi, au moyen de modifications apportées aux chiffres 1 et 4, on est parvenu à résoudre cette importante question ce qui aura l'avantage d'éviter, je l'espère, nombre de procès qui autrement auraient pu surgir entre locataires et propriétaires.

En revanche, en ce qui concerne le maintien de la durée d'amortissement, l'accord n'a pas pu se faire et c'est le motif pour lequel j'interviens à nouveau dans ce débat.

En effet, dans le projet primitif du Conseil fédéral, il avait été prévu que l'amortissement devait s'effectuer en dix ans. D'autre part, cette question

alors n'était pas liée à celle des loyers, ce qui se justifiait puisque ce sont deux choses tout à fait indépendantes et qui doivent être examinées et résolues chacune pour elle-même.

Malheureusement, lors des nouveaux débats dans la commission, on a lié la question des loyers à celle des amortissements et on est ainsi arrivé à la disposition qui figure sous chiffre 3: le délai d'amortissement fixé est de dix ans mais il est prévu également que l'intérêt et l'amortissement ne doivent pas dépasser un pourcentage de 4,5% du loyer. Or, vous avez entendu une proposition tendant à revenir au taux de 4%, une autre de le fixer à 5%. Pratiquement cela revient à peu près au même en ce sens que, pour toute une catégorie d'immeubles, l'amortissement ne pourrait s'effectuer qu'au cours d'une longue période, 15 ans, 20 ans, même 25 ans.

Il est clair que si vous acceptiez cette disposition, c'est en réalité le propriétaire qui aura la plus grande part des frais à supporter car il sera dans la pratique impossible de réclamer pendant une période s'étendant sur 15 à 25 ans une quote d'amortissement correspondant aux fonds qui auront été investis.

C'est pourquoi j'estime personnellement qu'il convient de revenir à la disposition première prévue par le Conseil fédéral: «Sauf convention contraire entre le propriétaire et le locataire, le délai d'amortissement est de dix ans au moins...» et biffer le reste de la phrase.

Puisque j'ai la parole, je voudrais m'expliquer brièvement au sujet du chiffre 5 dont je demande la suppression. Le projet a été mis aux voix au cours d'une relativement brève séance de la commission. Il prévoit que la Confédération dédommagera les banques de la perte qu'elles pourraient subir en accordant des prêts à taux réduit et que les cantons et les communes participeront à cette indemnité. Mais comment peut-on obliger des banques, même des banques cantonales, à accorder des prêts à taux réduit? Je n'en sais rien et c'est une opération qui n'est pas de la compétence du Conseil fédéral. D'autre part, mettre à la charge des cantons des frais au sujet desquels on ne les a pas consultés, c'est également, à mes yeux, une procédure un peu arbitraire. Le mieux et le plus simple aussi pour éviter de créer une nouvelle source de difficultés c'est de biffer purement et simplement le chiffre 5 nouveau de l'article 5.

Freimüller. *Berichterstatter:* Die Diskussion, wie sie soeben durch den Ratssaal gegangen ist, ist nicht nur eine typisch schweizerische Erscheinung, sondern es wurden, wie ich mich informiert und festgestellt habe, auch in Frankreich, England und den USA grosse Debatten geführt über die gesetzliche Einführung des Luftschutzrechtes, insbesondere für den Bau von Luftschutzzräumen. Ich habe ebenfalls festgestellt, dass sogar im amerikanischen Parlament, d. h. im Repräsentantenhaus, kürzlich die Kredite für Luftschutzbauten erheblich gekürzt worden sind, weil niemand zu dieser unangenehmen Seite dieses Problems aktiv Stellung nehmen und an die Verwirklichung von Luftschutzbauten herantreten will, und zwar der Kosten halber. Einzig Dänemark, Schweden und Norwegen haben dies gesetzlich verankert. Ich wollte diese Feststellung hier anbringen, damit Sie orientiert sind, dass das

Luftschutzproblem auch im Ausland viel zu sprechen gibt. Zu den einzelnen Abänderungsanträgen nehme ich als Kommissionspräsident wie folgt Stellung:

Der Antrag Perréard geht dahin, dass nur eine Amortisationsfrist von 10 Jahren für alle Fälle vorzusehen sei. Das würde bedeuten, dass Art. 5 wieder aufgehoben würde, denn es steht dort geschrieben und ist beschlossen worden, dass die Amortisationsquote in einem Verhältnis zum Mietzins stehen soll. Wenn wir aber eine durchgehende einheitliche Amortisationsfrist von 10 Jahren fixieren, ist diese Wirkung illusorisch. Die Kommission hat daher den Antrag Perréard abgelehnt.

Was den Antrag von Herrn Brunner betrifft, so handelt es sich auch hier um eine Ermessensfrage. Herr Brunner schlägt vor, 5% festzusetzen. Das würde bedeuten, dass die Amortisationspflicht bei einzelnen Fällen verkürzt würde. Die Kommission hat abgestimmt zwischen 5 und 4%. Herr Bundesrat Kobelt hat in der Kommission, um eine Lösung herbeizuführen, dann 4½% vorgeschlagen, und diese 4½% sind in der Kommission mehrheitlich gutgeheissen worden. Der Rat soll daher entscheiden, welchen Ansätzen er zustimmen will. Dagegen möchte ich im Namen der Kommission den Eventualantrag Brunner grundsätzlich ablehnen. Ich glaube nicht, dass es Sache des Bundes, der Kantone und Gemeinden sein kann, hier für Ausfälle zu haften zugunsten der Hauseigentümer.

Zum Antrag Steinmann möchte ich persönlich erklären, dass ich gegen diese Formulierung nichts einzuwenden habe. Es fällt dort weg das Satz, dass „wenn sich Hauseigentümer und Mieter nicht verständigen“, die zehnjährige Amortisationsfrist die Regel sein soll. Man kann diese einleitende Bestimmung weglassen, denn in der Praxis wird sie keine grosse Bedeutung haben. In jenen Fällen werden, wenn zwischen Hauseigentümer und Mieter keine freiwillige Verständigung zustande kommt, in den meisten Fällen die betreffenden Kostenanteile gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vom Mieter übernommen werden. Was den Ansatz von 4% betrifft, so ist das der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates. Ich persönlich könnte mich diesem Prozentsatz anschliessen. Dagegen hat die Kommission mehrheitlich beschlossen, 4½% festzusetzen. Ich bitte nun den Rat, den Artikel zu bereinigen.

M. Bridel, *rapporteur:* Je désire dire deux mots seulement au sujet du pourcentage de 4%, 4,5% ou 5%. Je ne me prononcerai pas sur les autres propositions, laissant aux membres de ce Conseil le soin de les juger eux-mêmes.

J'ai l'impression que l'on attache beaucoup trop d'importance à ce pourcentage. Si la différence était considérable, s'il s'agissait, par exemple, du 3% ou du 8%, je comprendrais que l'on insiste, mais je ne vois vraiment pas la nécessité de se battre pour un demi-pourcent.

Je dois cependant reconnaître qu'il a été très difficile d'arriver à un accord au sein de la commission elle-même. Le procès-verbal de la séance de la commission révèle en effet ce qui suit: on vota tout d'abord sur la question de 4% et de 5%. Il s'agissait d'une votation éventuelle. Six voix se sont prononcées en faveur de 5% et 3 en faveur de 4%. La com-

mission a ensuite voté sur le taux de 4,5%. Cette proposition a été adoptée par 6 voix contre 4. La commission a donc été loin de se prononcer à l'unanimité.

Je me demande en conséquence si la commission n'a pas, malgré tout, travaillé sagement en vous proposant un moyen terme et en suivant l'exemple de Salomon. En se prononçant comme elle l'a fait pour le 4,5%, la commission a fait un geste que n'aurait peut-être pas renié Nicolas de Flue.

Pozzi: Art. 5 ist vom Präsidenten der Kommission als sehr einfach dargestellt worden. Ich habe die Auffassung, dass man die Frage der Verteilung der Amortisationsquoten nicht komplizierter hätte lösen können, als es hier in den Ziff. 1-5 geschehen ist. Man kann sich vorstellen, wenn man dann mit den Ämtern zu tun hat, zu was für Ausrechnungen und Auseinandersetzungen diese Regelung führen kann.

Art. 5 ist in seiner Gesamtheit absolut unklar. Was heisst z. B. „Im Verhältnis zur Höhe der Mietzinse?“ Das ist ein Begriff, den ich nicht verstehe. Man kann ihn interpretieren, wie man will; es gibt hier verschiedene Versionen. Ich habe die Auffassung, dass er kompliziert und in seiner Grundlage falsch ist, weil er die Amortisationen der Luftschutzbeiträge in Relation mit den Mietzinsen bringt. Das ist nach meiner Auffassung falsch. Ich möchte schon Gesagtes nicht wiederholen. Es ist schon mehr als einmal hier gesagt worden, dass diese Luftschutzprämien eine Versicherungsprämie darstellen und daher mit den Mietzinsen nichts zu tun haben. Die Lösung ist auch eine krasse Ungerechtigkeit. Man exemplifiziert mit Zahlen und Millionen und bekommt den Eindruck, dass man hier immer nur die Städte und die städtischen Mietzinse vor Augen hat (die Dominanten in den Mietzinsen Zürich, Bern, Genf und Basel). Aber wir wollen die Sache auch von der Landschaft aus betrachten. Wenn auch nur Ortschaften mit über 2000 Einwohnern in diese Kategorie fallen, werden doch Ortschaften mit sehr kleinen Mietzinsen, durch die Mietpreiskontrolle strangulierte Mietzinse berührt, die in keinem Verhältnis stehen zu den Mieten, die die Städter haben, wo man Mieten von 2000-2400 Franken pro Jahr bezahlt. In Ortschaften mit über 2000 Einwohnern haben wir keine Mietzinse von 100-200 Franken pro Monat. Ich möchte nur mit der Stadt St. Gallen exemplifizieren, die erst 1934 unter die Mietpreiskontrolle gestellt worden ist, damals mit einem Mietzinsindex von 134,6, bei einem schweizerischen Mietzinsindexdurchschnitt von 174,4. St. Gallen befand sich also 30 Punkte unter dem schweizerischen Index, als es stabilisiert wurde in seinen Mietzinsen, d. h. 22½% kleiner als im Durchschnitt der ganzen Schweiz! Gegenüber Zürich befand sie sich vielleicht 50% unter jenen Mietzinsen. Aber erst auf dem Lande, wie sieht es dort aus? Wir haben da Wohnungen mit 35, 40, 45, 50, 60, 70 und 80 Franken monatlichem Mietzins. Bei diesen Wohnungen wird die Amortisationsfrist auf über 20-30 Jahre verlängert. Bei allen Mieten, die sich unter 100 Franken monatlich bewegen, verlängert sich die Amortisationsfrist über 10 Jahre hinaus. Das ist eine krasse Ungerechtigkeit.

Herrn Huber hätte ich beinahe zustimmen können. Er hat das Problem von einer andern Seite

aufgerollt, nämlich von der Seite der Mieter. Ich ziehe das Problem von der Seite der Vermieter auf dem Lande auf, wo kleine Mieten vorherrschen. Man ist auf dem Wege, einen Fehler zu begehen. Wir behandeln eine Vorlage für Altbauten. Dann dürfen wir nicht mit Neubaumietzinsen vergleichen. Ich möchte nicht mit weitem Zahlen aufrücken. Ich vermiete ein Wohnhaus mit 16 Wohnungen. Die Mietzinse je Wohnung betragen Fr. 37.50 pro Monat, einschliesslich des bereits erfolgten fünfprozentigen Zuschlages. In diesem Hause würden die Kosten der Luftschutzräume, welche ich für mich selbst sehr bescheiden mit 12 000 Franken kalkulierte, in 28 Jahren zur Amortisation gelangen. Ich habe deshalb die Auffassung, dass die sauberste Lösung diejenige wäre, die der Bundesrat in seiner ersten Fassung vorschlug. Ich verstehe aber auch die Mieter und ich nehme deshalb den Antrag des Ständerates auf, er sagt, sauber und klar: „Die Amortisationsfrist beträgt 10 Jahre, sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.“ Es ist hier nun gesagt worden, solche Vereinbarungen gingen immer zuungunsten der Mieter. Glauben Sie doch nicht, dass wir auf dem Lande derart sture Vermieter und Hausbesitzer seien (wo wir noch keine Mietervereine und nicht Verhältnisse haben, wo nur die Sekretäre miteinander verkehren, sondern wo man mit den Mietern noch selber reden kann), dass man dann, wenn untragbare Verhältnisse entstünden, nicht Fristen auf mehr als 10 Jahre ansetzen würde und nicht immer von der Strangulation der Mieter gesprochen werden kann.

Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 5 wieder aufzunehmen, wie ihn der Ständerat festgelegt hat: „Die Amortisationsfrist beträgt 10 Jahre, sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.“ Dadurch entsteht eine gewisse Abweichung zu den Ausführungen des Herrn Perréard, der nur die Streichungen von Al. 3 beantragte, weil daneben auch die Ziff. 1 damit wegfällt, in der es heisst, die verbleibenden Kosten seien im Verhältnis der Höhe der Mietzinse heranzuziehen. Machen wir doch die Sache nicht komplizierter als sie schon ist, sondern nehmen wir die Lösung des Ständerates an.

Le président: M. Steinmann propose un taux de 4% du loyer, tandis que M. Brunner propose le 5%. Par ailleurs, le Conseil est saisi d'une proposition de M. Perréard, qui propose de biffer la deuxième phrase du deuxième alinéa et d'une proposition de M. Pozzi qui demande au Conseil d'adhérer à la décision du Conseil des Etats.

J'opposerai, au cours d'une première votation éventuelle, la proposition Steinmann à la proposition Brunner. Puis, dans une deuxième votation éventuelle, j'opposerai la proposition Perréard à la proposition Pozzi.

Abstimmungen - Votes

Abs. 1 und 2

Angenommen - Adoptés

Abs. 3

Eventuell - Eventuellement:

Für den Antrag Steinmann

53 Stimmen

Für den Hauptantrag Brunner

61 Stimmen

Für den Antrag Perréard	32 Stimmen
Für den Antrag Pozzi	71 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (4,5%)	80 Stimmen
Für den Antrag Brunner (5%)	34 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Kommission	75 Stimmen
Für den Antrag Pozzi	49 Stimmen

Le **président**: Le Conseil est encore saisi d'une proposition de M. Brunner qui voudrait ajouter la phrase suivante: «Le canton dédommage le propriétaire lorsque la contribution du locataire ne peut pas être obtenue».

Für den Antrag Brunner	3 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen

Abs. 4

Steinmann: Zu Al. 4 möchte ich lediglich noch einen Wunsch anbringen. Ich habe zuerst in der Kommission den Antrag stellen wollen, dass hier vermerkt werde, dass die Hauseigentümer zu verpflichten seien, besondere Verträge mit den Mietern über die Luftschutzzkosten abzuschliessen, und bei Wohnungswechsel bestimmte Abrechnungen mit den Mietern zu erstellen, damit die nachfolgenden Mieter in einer Wohnung immer wissen, welcher Teil der verbleibenden Kosten noch abzutragen ist. Man hat mir dann erklärt, dass es nicht gut angehe, dies in die Vorlage hineinzubringen. Nun möchte ich ausdrücklich den Wunsch anbringen, dass man in der Vollzugsverordnung darauf sehe, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, wonach die Mieter einen besonderen Zusatzvertrag für diese Luftschutzzkosten erhalten, und ferner, dass bei jeweiligem Wechsel in der Wohnung der nachfolgende Mieter eine Abrechnung erhalte über die noch abzutragenden Kosten. Ich möchte den Bundesrat bitten, solche Bestimmungen in die Vollzugsverordnung aufzunehmen.

Freimüller, Berichterstatter: Ich habe bereits im Eintretensvotum die Erklärung abgegeben, dass vorgesehen ist, diese Bestimmung in die Vollzugsverordnung aufzunehmen. Es wird nicht notwendig sein, einen speziellen Vertrag zu diesem Zweck aufzustellen; dagegen kann beim bestehenden Mietvertrag ein Nachtrag zugefügt werden. Damit glaube ich, ist dem Wunsche des Herrn Steinmann Genüge geleistet.

Bundesrat **Kobelt**: Ich habe schon in der Kommission die Erklärung abgegeben, dass wir diese Frage, die von Herrn Steinmann aufgeworfen wurde, in Verbindung mit den Vertretern des Mieterverbandes und des Hauseigentümerverbandes prüfen werden.

Le **président**: Après les déclarations faites par les rapporteurs et le représentant du Conseil fédéral, je considère l'intervention de M. Steinmann comme liquidée et l'alinéa 4 accepté.

Angenommen – Adopté

Nationalrat – Conseil national 1951

Abs. 5

Freimüller, Berichterstatter: Die Kommission schlägt vor, den Antrag des Herrn Perréard abzulehnen. Wir haben in der Kommission im Interesse der nicht finanzstarken Hauseigentümer eine Lösung versucht, die, glaube ich, für alle Kreise tragbar ist. Ich glaube, Herr Perréard wird sich hauptsächlich gegen die finanziellen Auswirkungen gegenüber den Kantonen wehren; dagegen sind die Beträge, die die Kantone und Gemeinden zu übernehmen hätten, nach den bisherigen Erfahrungen sicher gering. Man hat ähnliche Systeme bereits bei anderen Aktionen, die im öffentlichen Interesse liegen, durchgeführt, und zwar mit dem Erfolg, dass tatsächlich die Ausfälle sehr geringfügig sind. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag des Herrn Perréard abzulehnen.

Jaquet: Ich möchte hier eine redaktionelle Änderung vorschlagen, weil der Ausdruck: „Der Bund entschädigt die Banken“ bestimmt nicht den Intentionen der heutigen Wirtschaft entsprechen kann. Man kann sich vorstellen, dass Versicherungsgesellschaften oder Pensionskassen, Angestelltenkassen, die ihren Angehörigen die Luftschutzbauten erleichtern wollen, ebenfalls derartige Kredite geben können. Es sollte also nicht ein Monopol nur für die Banken geschaffen werden. Ich möchte deshalb beantragen, dass wir sagen „...entschädigt die Geldgeber“. Ich habe diesen Antrag nicht schriftlich austeilen lassen können, ich möchte Sie aber bitten, dass Sie diese Anregung als Antrag entgegennehmen.

Brunner: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, Ziffer 5 stehen zu lassen, denn es ist so, dass im Einzelfall ein Hauseigentümer das Geld nicht hat. Dann ist es immerhin ein Vorteil, wenn die Geldgeber das Geld zu einem verbilligten Zinssatz geben, und sie geben es um so leichter, wenn eine gewisse Garantie für die Ausfälle vorgesehen wird.

Es ist eingewendet worden, diese Bestimmung entbehre der rechtlichen Grundlage, man könne die Geldgeber nicht zwingen. Das ist richtig, aber auch im letzten Kriege haben die Kantonalbanken solche verbilligte Darlehen freiwillig gewährt. Jetzt wird vorgesehen, dass, wenn sie das Geld billiger abgeben, eine Garantie hinzukommen soll. Wir können darum dieser Bestimmung ohne weiteres zustimmen; ich bitte Sie, auch in diesem Sinne zu beschliessen.

Le **président**: Les rapporteurs déclarent donc adhérer à la proposition de modification rédactionnelle présentée par M. Jaquet.

Bucher: Ich möchte den Antrag, Abs. 5 von Art. 5 zu streichen, hier unterstützen. Ich appelliere dabei zunächst an die Juristen hier im Saale, aber nicht nur an sie, sondern an den gesunden Menschenverstand aller meiner Kollegen. Ich bitte, geben Sie sich einmal die Mühe zu lesen und zu verstehen, was hier in diesem Abs. 5 des Art. 5 gesagt wird. Ich habe gestern in unserer Fraktion den Standpunkt vertreten, dass man ohne finanzielles Risiko ein Preisausschreiben machen könnte mit recht hohen Preisen zugunsten der Gewinner,

das heisst derjenigen, die uns wirklich sagen könnten, was eigentlich in diesem Abs. 5 des Art. 5 gesagt werden will. Ich muss Ihnen gestehen, ich weiss es nicht. Ich habe noch selten eine derart unklare Bestimmung gesehen, wie sie hier steht. Gestern hätte in unserer Fraktion den Preis, den ich aussetzen wollte, niemand gewonnen; es hat sich nicht einmal jemand die Mühe genommen, diesen Preis zu gewinnen. Es sitzt aber auch in diesem Saal wohl kein Kollege und auch niemand am Bundesrats-tisch, der erklären könnte, was eigentlich sicher und eindeutig mit dieser sonderbaren Bestimmung gemeint ist. Das ist auf alle Fälle keine saubere Gesetzgebung, und ich bitte Sie, diesen Absatz zu streichen.

M. Deonna: Avec M. Brunner, je considère que cet alinéa 5 est mal rédigé, que c'est le type même de la disposition «coup d'épée dans l'eau».

Nulle part n'est mentionnée dans la loi l'obligation pour les banques de consentir les prêts à taux réduit dont il est question dans cet alinéa. On fait donc allusion ici à quelque chose qui n'est fixé en aucun endroit dans les textes de base de la loi.

Dans ces conditions, ou bien les banques consentiront effectivement ces prêts à taux réduit si elles estiment en avoir la possibilité et dès lors elles n'auront pas besoin de subventions fédérales, cantonales ou communales; ou bien, au contraire, les banques – qui ne sont pas tenues à une telle prestation – les jugeront impossibles, n'y consentiront pas, et alors le mécanisme des subventions ne jouera pas. La disposition qui fait l'objet de cet alinéa est donc tout simplement inopérante. Il ne faut pas charger un texte législatif de dispositions aussi vaines.

Le **président:** Je vais mettre aux voix la proposition de M. Perréard demandant la suppression de l'article 5.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Perréard	68 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Le **président:** L'article 5 est ainsi liquidé, cependant M. Steinmann demande que l'on revienne sur l'article 4. Je lui donne la parole pour une brève déclaration.

Art. 4

Rückkommensantrag Steinmann

¹ ...
... Kosten einen Beitrag von 25%; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens ebenfalls den gleichen Betrag von 25% auszurichten.

Proposition Steinmann de revenir à l'article 4.

¹ ...
... une subvention s'élevant à 25% des frais... allouer ensemble au moins la même subvention de 25%.

Steinmann: Gemäss Reglement ist es gestattet, auf einen Artikel zurückzukommen. Ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, auf Art. 4 der Vorlage zurückzukommen, und zwar möchte ich das ganz kurz folgendermassen begründen: Die heutige Dis-

kussion und die Diskussion in der Öffentlichkeit hat schon gezeigt, dass die Vorlage sehr umstritten ist. Auf der einen Seite aber haben wir die Dringlichkeit der Angelegenheit. Die Luftschutzkelleraktion ist ein Teil der Aufrüstung. Es sollte also möglichst wenig Verzögerungen geben. Wenn wir jedoch diese Vorlage, wie sie hier durchberaten worden ist, vor das Volk bringen wollen, ist es sehr wohl möglich, dass das Referendum gegen die Vorlage ergriffen wird. Der Schweizerische Hauseigentümergebund hat in seiner Zeitung vom 1. September durch den Zentralsekretär selber geschrieben, dass die Vorlage des Bundesrates für die Hauseigentümer unannehmbar sei. Weiter heisst es, bei dieser Situation seien sie eventuell in der unangenehmen Lage, selbst das Referendum zu ergreifen und die Vorlage zu bekämpfen. Die Lage ist also so, dass von den Hauseigentümern, sowohl als eventuell von den Mietern bei der jetzigen Verteilung der Kosten das Referendum ergriffen wird. Dann erleidet die Vorlage eine sehr grosse Verzögerung. Diese Verzögerung sollte meines Erachtens vermieden werden, und darummöchte ich Sie bitten, nochmals auf Art. 4 zurückzukommen, denn Art. 4 ist der entscheidende Artikel in bezug auf die Kostenverteilung zwischen öffentlicher Hand und Mieterschaft. Dieser Art. 4 sollte eine bessere Lösung erhalten, damit das Referendum vermieden werden kann.

Le **président:** Nous passons au vote (et ce, aux termes du règlement, sans discussion), sur la proposition de M. Steinmann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Steinmann (Zurückkommen)	48 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

Steinmann: Ich habe einen Antrag eingereicht zu Art. 4, wonach die Beiträge des Bundes und der Kantone zusammen 50% der Kosten ausmachen sollen. 25% der Kosten soll der Bund übernehmen zu Lasten des Militärbudgets und 25% sollen durch die Kantone gedeckt werden. Ich habe bereits in der Junisession einen Antrag gestellt um höhere Beiträge der öffentlichen Hand. Wenn ich heute darauf zurückkomme, so einesteiils wegen der heutigen Diskussion bei der Einleitung zu der Beratung von Art. 5 und dann auch, weil die öffentliche Diskussion nun doch klar gezeigt hat, dass die Belastung der Mieter mit neuen 350 Millionen Franken auf einige Jahre hinaus als sehr hoch und zum Teil als zu hoch bezeichnet worden ist. Diese Verteilung, wie sie bis jetzt vorgesehen ist, ist einfach ungerecht. Denn 30% für die öffentliche Hand und 70% Abwälzung auf die Mieter, das scheint mir einfach für diese Angelegenheit eine ganz ungerechte Verteilung zu sein. Darum möchte ich vorschlagen, dass die öffentliche Hand von den 500 Millionen Franken Kosten, die man nun für die Luftschutzkellerbauten errechnet hat, die Hälfte übernimmt und die andere Hälfte dann noch durch die Mieter zu tilgen ist.

Es ist ja schon bereits früher darauf hingewiesen worden, dass der Luftschutzkellerbau ein Teil unserer Aufrüstung darstellt und dass es zum Beispiel für unsere Soldaten, wenn sie an die Grenze

gehen müssen, eine ausserordentliche Beruhigung ist, wenn sie wissen, dass ihre Familien einen gewissen Schutz zu Hause geniessen. Darum ist diese Verteilung der Kosten von 70% auf die Mieter und nur 30% auf die öffentliche Hand einfach ungerecht. Ich habe Ihnen ja schon bei der Beratung von Art. 5 gezeigt, was für Belastungen bei der heutigen Situation bei 4½% des Mietzinses für die Mieter verbleiben. Diese Belastungen sind zu hoch, zum Beispiel bei einer Wohnung von 2000 Franken 92 Franken pro Jahr. Diese Belastungen der Mieter können nun noch wesentlich und in einem annehmbaren Masse reduziert werden, wenn auf der andern Seite die öffentliche Hand (also Bund und Kantone, unter Beiziehung der Gemeinden) einen höheren Beitrag leisten. Mit meiner Auffassung stehe ich nicht allein. Ich möchte auch hier wieder die Zeitung der schweizerischen Hauseigentümer zitieren, und zwar die Nummer vom 1. September 1951, wo die verschiedenen Möglichkeiten der Kostenverteilung ebenfalls diskutiert werden. Hier heisst es: „Endlich liesse sich auch die Frage prüfen, ob zwischen dem radikalen Vorschlag der Sozialdemokraten und der jetzt vorgesehenen Beteiligung der öffentlichen Hand mit 30% nicht eine Mittellösung zu finden wäre, also zum Beispiel eine Subvention von 50%“.

Sie sehen also, dass ich mit meinem Antrage in guter Gesellschaft bin und dass die Hauseigentümer selbst nun nachträglich zur Meinung gelangt sind, dass die Beiträge der öffentlichen Hand für diese wichtige Sache erhöht werden sollen, damit man eine weitere Entlastung der Mieter erreichen kann. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Freimüller, Berichterstatter: Herr Steinmann hat Ihnen die Auswirkungen seines Antrages genau auseinandergesetzt. Es steht fest, dass die Kosten der Luftschutzbauten auf rund 500 Millionen Franken berechnet wurden. Bis jetzt war die Verteilung so, dass 150 Millionen vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden zu übernehmen wären. Nach Antrag Steinmann würden Bund, Kantone und Gemeinden 250 Millionen und die Mieter die weiteren 250 Millionen zu übernehmen haben. Der Rat soll darüber entscheiden. Herr Bundesrat Kobelt hat in der Kommission besonders darauf hingewiesen, dass durch die heutige Aufrüstung nicht weniger als 1,4 Milliarden Franken Kosten entstehen werden. Die Kantone und Gemeinden werden bei Annahme des Antrages Steinmann deshalb in ihrem Budget entsprechende Kredite aufnehmen müssen, damit sie dann wirklich auch die entsprechenden Beiträge an die Luftschutzbauten der Privaten leisten können.

Zum Schlusse möchte ich nur noch sagen, dass anlässlich des letzten Krieges die Subventionierung der Luftschutzbauten durch Bund, Kantone und Gemeinden eine Zeitlang 40% betrug; jetzt soll sie noch 30% betragen. Der Rat möge sich entscheiden. Die Kommission nahm zu dieser Frage nicht Stellung.

Bundesrat Kobelt: Der Antrag des Bundesrates ging dahin, dass der Bund 10% übernehmen sollte, die Kantone und Gemeinden zusammen einen doppelt so hohen Beitrag wie der Bund, also 20%, und zwar gerade deshalb, weil der Bund jetzt die vollen

Kosten für die Ausbildung und Ausrüstung der Luftschutztruppe übernimmt und die Kantone von ihren bisherigen Lasten befreit worden sind. Das macht ungefähr 5 Millionen Franken pro Jahr aus. Das war der Grund, warum der Bund die Kantone etwas stärker belasten wollte als sich selbst. Ihr Rat und auch der Ständerat haben nun beschlossen, dass die Kantone und Gemeinden einerseits und der Bund andererseits gleich hohe Beiträge zu leisten hätten, nämlich je 15%. Der Antrag des Herrn Steinmann bleibt auf dem gleichen Verteilungsverhältnis, erhöht aber die beiden Quoten um 10%. Es ist eine Ermessensfrage: wollen wir dem Bunde diese Mehrlast auferlegen mit Rücksicht darauf, dass der Bund schon ohnehin eine sehr grosse Schuldenlast aus dem letzten Kriege zu tragen hat? Diese Mehrauslage nach dem Antrag Steinmann würde für den Bund 50 Millionen Franken betragen, und da diese Luftschutzbauten innert 6 Jahren erstellt werden sollen, würde das pro Jahr $\frac{1}{6}$ = rund 9 Millionen Franken ausmachen. Während ungefähr 6 Jahren müsste das Militärbudget auf Grund des Antrages Steinmann um 9 Millionen Franken erhöht werden. Gegenüber dem Beschluss des Nationalrates ergeben sich aus dieser Vorlage nach dem Antrag des Herrn Steinmann zu den 15%, die bereits beschlossen sind, weitere 10%, somit = 25% Mehrausgaben für den Bund, das heisst, den vierten Teil von den 500 Millionen Franken, also 125 Millionen Franken. Ich glaube, mit Rücksicht darauf, dass der Bund derart enorme Aufwendungen für die Ausrüstung der Armee, die Neubewaffnung usw. zu übernehmen hat und er bereits schon im letzten Kriege gewaltige Aufwendungen erbringen musste, die noch nicht getilgt sind, wäre es vorsichtig, wenn man dem Bund die Last nicht zu gross machen würde. Ich möchte Sie deshalb bitten, es beim bisherigen Beschluss bewenden zu lassen.

Le président: La proposition Steinmann entend modifier le pourcentage de 15% prévu par la commission et lui substituer une subvention de 25% à verser par la Confédération, la même subvention de 25% étant allouée par le canton et la commune ensemble. Le Conseil fédéral repousse la proposition de M. Steinmann.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Steinmann	45 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusses	
wurfes	67 Stimmen
Dagegen	34 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1951
Date	
Data	
Seite	628-641
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 105

opfer vorschlagen müsste. Dann möchte er nicht, dass er geschlagen würde durch die eigenen Argumente, die er jetzt vorgebracht hat.

Sie ersehen daraus, dass es sich nicht um eine grundsätzliche Frage handelt, sondern um eine Frage der Ausgestaltung des Wehroppers und dann vor allem um die Frage, ob es unter den heutigen Verhältnissen erhoben werden soll oder erst im Notfall. Ich möchte also sagen, es ist eine Frage der Zweckmässigkeit oder wenn Sie wollen der Steuerpsychologie, eine Frage, was man dem Volke und den Steuerpflichtigen unter den heutigen Verhältnissen zumuten kann.

Nun glaube ich, dass die Meinungen, jedenfalls hier im Rate, gemacht sind. Die Stellungen sind bezogen, und das Volk wird dann zu entscheiden haben, wahrscheinlich am 18. oder eventuell am 25. Mai.

Nun, meine Herren Nationalräte, hat es heute mit einem sanften Geplänkel begonnen; aber je länger die Auseinandersetzung dauerte, um so schärfer wurde der Kampf. Da mögen Sie es mir nicht verübeln, wenn ich als Chef des Finanzdepartementes eine Mahnung an Sie richte, und zwar an beide Gruppen. Ich möchte nur die beiden Gruppen der PdA dispensieren, denn sie werden in dieser Auseinandersetzung beweisen müssen, welche von beiden recht hat. Ich möchte den Anhängern und Gegnern der Initiative sehr empfehlen, die Auseinandersetzung im Volke sachlich zu führen. Machen Sie keine Übertreibungen oder, ich will bescheiden sein, keine allzu grossen Übertreibungen, denn Sie wissen alle, und werden mir zustimmen, wenn ich sage: Nachher müssen die beiden Lager wieder zusammenkommen, um die grossen Finanzprobleme, die der Bund zu lösen hat, zu bewältigen. Ich denke an die Vorlage des Bundesrates über die Finanzierung der ausserordentlichen Rüstungsausgaben und ich denke vor allem an die Gestaltung der Bundesfinanzen nach dem Jahre 1954. Wenn ich seinerzeit bei der Beratung der Vorlage des Bundesrates gesagt habe, dass ich der Meinung bin, dass Steuervorlagen von grossem Ausmass nur dann die Chance haben, vom Volke akzeptiert zu werden, wenn wir sie in Zusammenarbeit hervorbringen und wenn wir die grossen Gruppen zusammenbringen, so glaube ich, gilt das auch heute noch. Denken Sie daran, dass wir nachher gemeinsam an den grossen Aufgaben für die Finanzreform des Bundes arbeiten müssen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel, Ingress und Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre, préambule et art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Nationalrat – Conseil national 1952

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Bringolf-Schaffhausen; Bratschi, Graber, Grütter, Oprecht, Perret, Spühler)

Dem Volk und den Ständen wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

Proposition de la commission

Majorité

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Bringolf-Schaffhouse, Bratschi, Graber, Grütter, Oprecht, Perret, Spühler)

Le peuple et les cantons sont invités à accepter l'initiative.

Für den Antrag der Mehrheit	102 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	53 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfs	110 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 19. März 1952
Séance du 19 mars 1952, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. Renold

6035. Luftschutzzräume
Abris de défense antiaérienne

Siehe Jahrgang 1951, Seite 559 – Voir année 1951, page 559

Beschluss des Ständerates vom 30. Januar 1952
Décision du Conseil des Etats du 30 janvier 1952

Differenzen – Divergences

Antrag der Kommission

Zurückkommen auf Art. 4.

Proposition de la commission

Revenir sur l'article 4.

Freimüller, Berichterstatter: Am 18. September 1951 hat der Nationalrat den vom Ständerat behandelten Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden durchberaten, immerhin mit dem Auftrag an unsere Kommission, Artikel 5 nochmals zu beraten, das heisst, dieser Artikel wurde zurückgewiesen. Diese wichtige Bestimmung regelt die Beitragspflicht an die Kosten für erstellte Schutzräume zwischen Hauseigentümer und Mieter. Die ständerätliche Militärkommission nahm – in der Erkenntnis, dass sowohl von Hauseigentümer- und Mieterkreisen als auch von einzelnen politischen Parteien durch Ergriffung des Referendums Schwierigkeiten bei der damaligen Formulierung entstehen könnten – zu den Beschlüssen des Nationalrates Stellung und beantragte unserer Kommission mit Schreiben vom 15. September 1951, in Anwendung von Artikel 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat vom 9. Oktober 1902, es sei auf die Angelegenheit zurückzukommen in dem Sinn, dass auch Art. 4 des zur Beratung stehenden Bundesbeschlusses neu überprüft werden möge. Diese Bestimmung regelt die Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden an die zu erstellenden Schutzräume. Da die Verteilung der Kosten für die zu erstellenden Luftschutzräume auf Bund, Kanton, Gemeinden, Hauseigentümer und Mieter alle insgesamt in einem direkten Zusammenhang stehen, beschloss unsere Kommission, dem Begehren der ständerätlichen Kommission zu entsprechen, dies in der Überzeugung, dass ein tragbarer gesetzlicher Erlass über die Einbaupflicht von Luftschutzräumen in Altbauten nur möglich sei, wenn alle Beteiligten versuchen, eine Einigung auf diesem sehr umstrittenen Gebiete herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke fand unter dem Vorsitz des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartementes am 10. Januar 1952 eine weitere Konferenz aller beteiligten Kreise statt, an der Delegationen der Hauseigentümer- und der Mieterorganisationen wie auch die Vertreter der Kantone und des Städteverbandes teilnahmen. Bei diesem Anlass wurde die Erhöhung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand von total 30% auf 40% in Erwägung gezogen, was insbesondere von Hauseigentümer- und Mieterkreisen befürwortet wurde. Auf eine feste Amortisationsfrist des Kostenanteils, welche die Mieter zu übernehmen haben, wurde verzichtet. Diese sollte sich grundsätzlich im Verhältnis zur Höhe des Mietzinses abstimmen, jedoch $4\frac{1}{2}\%$ des Jahresmietzinses nicht übersteigen. Eine vollständige Einigung über diesen Punkt konnte nicht erzielt werden, indem die Hauseigentümer den Ansatz für die Berechnung der Amortisation auf 5% beantragten. Bei Annahme dieses Antrages stellten die Vertreter der Mieterorganisationen ihren früheren Antrag auf Herabsetzung auf 4% in Aussicht. Der Entwurf des Bundesrates und des Ständerates stellt nun den Vermittlungsansatz von $4\frac{1}{2}\%$, welche Lösung auch in unserer Kommission mehrheitlich gutgeheissen wurde. Der Ständerat hat nun in seiner Sitzung vom 30. Januar 1952 dem neuen Vorschlag des Bundesrates zugestimmt. Es handelt sich deshalb in unserem Rate heute darum, im Differenzbereini-

gungsverfahren sowohl zu Artikel 4 und 5 Stellung zu nehmen.

Unsere Kommission hat, nachdem sie durch verschiedene neue Mitglieder infolge der Neubestellung des Parlamentes ergänzt wurde, zum gesamten Problem des Einbaus von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden unter Mitberücksichtigung der bestehenden militärpolitischen Lage nochmals einlässlich Stellung bezogen. Sie kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Die Notwendigkeit des Einbaus von Luftschutzräumen wird im Hinblick auf die unsichere internationale politische Lage von allen Beteiligten bejaht. Die Schweiz bildet in der Empfindlichkeit gegen Fliegerangriffe einen Sonderfall und bedarf deshalb auf diesem Gebiet eines erhöhten Schutzes. So wie die Armee heute besser ausgerüstet wird, so wird auch verlangt, dass die Zivilbevölkerung besser geschützt werden soll gegen Bombenangriffe.

2. Die Dauer des Einbaus der notwendigen Schutzräume erfordert mindestens eine Frist von sechs Jahren.

3. Für die einzelnen Bauetappen soll je nach der Beschäftigungslage die Sache abgestuft werden, das heisst, man könnte zum Beispiel in einem Jahr nur einen Zwölftel durchführen und in einem andern Jahr, wo Arbeit notwendig ist, zum Beispiel einen Drittel.

4. Der Bau von Luftschutzräumen in Privathäusern dient vorweg dem Selbstschutz der Bürger und sollte deshalb grundsätzlich auch von diesen finanziert werden. Der zwangsmässige Bau von Schutzräumen ist vor allem eine politische Frage, da viele Bürger die Notwendigkeit solcher Bauten nicht anerkennen wollen, sobald sie zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Im Hinblick auf die verhältnismässig starke Belastung von Mietern und Hauseigentümern scheint schon aus dieser Überlegung ein Beitrag der öffentlichen Hand von total 40% auch unter Berücksichtigung der stets noch steigenden Teuerung ein Minimum zu sein. Andererseits darf die dadurch entstehende hohe Belastung der Kantone und der Gemeinden nicht übersehen werden.

Die errechneten Totalkosten von rund 500 Millionen Franken, wovon nach dem heutigen Vorschlag der Bund 100 Millionen, die Kantone und Gemeinden zusammen 100 Millionen, Mieter und Hauseigentümer total 300 Millionen in sechs Jahren zu übernehmen haben, gelten als maximale Kosten.

Die seitherigen Ergebnisse der Zählung der luftschutzpflichtigen Ortschaften mit über 2000 Einwohnern bestätigen diese Annahme. Von rund 3000 Gemeinden mit total rund 10 000 Ortschaften in der Schweiz werden im gesamten nur etwa 240 Gemeinden luftschutzpflichtig.

Dem Einwand der Landgemeinden, diesen würden infolge der niedrigen Mietzinse eine zu lange Amortisationsfrist auferlegt, ist zu entgegnen, dass sich die Kosten verschiedener Gründe wegen auf dem Lande niedriger gestalten werden als in den Städten, zum Beispiel infolge weniger hoher Arbeitslöhne, billigerer Materialbeschaffung, weniger zahlreicher Mauerdurchbrüche, zahlreicher alleinstehender Häuser usw. Im übrigen wird bei der Luftschutzpflicht auf die Grösse der Ortschaften und nicht auf die Einwohnerzahl der gesamten Gemeinde abgestellt.

6. Die Amortisationsfrist für die Mieter beträgt nach der Neuregelung bei Grosswohnungen und hohen Mietzinsen etwa acht Jahre und wird bei billigen Wohnungen bis auf 23 Jahre erstreckt. Der Mieter hat das Recht, sich die Kostenrechnung des Schutzraumes und die Aufteilung auf die verschiedenen Mietparteien vom Hauseigentümer vorlegen zu lassen.

Mit diesen allgemeinen Feststellungen vertritt unsere Kommission mehrheitlich die Auffassung, dass die heutige Vorlage eine tragbare Lösung darstelle, sofern man der Auffassung ist, die verantwortlichen Behörden hätten die Verpflichtung, sowohl für die militärische und wirtschaftliche wie auch für die geistige Landesverteidigung alles vorzukehren, um den Gefahren eines neuen Krieges entsprechend begegnen zu können.

Zu den bestehenden Differenzen: Zu Artikel 4 beantragt vorerst unsere Kommission Zurückkommen und Zustimmung zum Antrag des Ständerates.

Bei Alinea 2 ist das Wort „mindestens“ von Artikel 4 so zu verstehen, dass Kantone und Gemeinden mehr als insgesamt 20% Subventionen ausrichten können. Es ist jedoch bei der Verwendung des Wortes „mindestens“ nicht eine Massnahme zugunsten Minderbemittelter zu verstehen. Könnten zum Beispiel unterstützte Familien den ihnen zugemuteten Zuschlag für den Schutzraum zum Mietzins nicht entrichten, wäre es Aufgabe der betreffenden Gemeinden, im Einzelfall die erforderlichen Aufwendungen zu finanzieren. Nachdem der Beitrag des Bundes allgemein auf 20% erhöht wurde, müssen die Ansätze für die in Alinea 2 und 3 vorgesehenen Sonderfälle auf 25% erhöht werden.

Im übrigen empfehlen wir Annahme des Textes von Artikel 4 gemäss dem Beschluss des Ständerates.

M. Maspoli, rapporteur: Le projet d'arrêté fédéral concernant la construction d'abris antiaériens dans les bâtiments existants a été approuvé par le Conseil des Etats le 12 juin et par le Conseil national le 18 septembre 1951. Il n'y avait plus qu'une divergence d'une certaine importance relative à la participation des locataires au paiement des intérêts et à l'amortissement des frais pour la construction des abris. Le 10 janvier 1952, une conférence a été convoquée sous la présidence du chef du Département militaire, à laquelle participèrent les représentants de tous les milieux intéressés. On s'aperçut alors que le projet – tel qu'il était issu des délibérations parlementaires – rencontrait une très forte opposition et qu'un peu partout on menaçait de faire recours au referendum. A cette occasion, on a pu se rendre compte que la seule façon de faciliter un accord entre propriétaires et locataires consistait dans l'augmentation des subventions des pouvoirs publics: la Confédération, d'une part, les cantons et les communes, de l'autre. Etant persuadé du devoir de passer le plus vite possible à la construction de ces abris pour la population civile, le Conseil des Etats a pris l'initiative de faire un pas vers une certaine détente et a décidé d'augmenter de 15 à 20% la subvention de la Confédération et de faire de même pour celle des cantons et des communes. Les pouvoirs publics participeront ainsi dans la mesure de 40% aux dépenses nécessaires à la construction de ces abris. Le sacrifice qu'on demande à

la Confédération est de 100 000 000 francs et une somme semblable devra être versée par les cantons et les communes. Mais la nécessité et l'urgence de cette mesure de défense de la population civile ont eu le dessus sur les justes préoccupations de quelques directeurs de finances cantonaux et on décida de modifier l'article 4 du projet dans le sens indiqué.

A propos de l'article 4, il n'y avait aucune divergence. Mais l'article 5 de la loi fédérale sur les rapports entre le Conseil national, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, du 9 octobre 1902, permet de revenir sur d'autres questions quand, ensuite d'amendements adoptés, une autre délibération devient nécessaire ou que les commissions des deux conseils en font la proposition d'un commun accord. Les deux commissions se sont prononcées dans le sens de revenir sur l'article 4 et ont créé la base légale pour la discussion.

Sur la question de fond, le Conseil des Etats ainsi que votre commission vous proposent d'adhérer à l'augmentation dans les limites indiquées.

Le principe de la participation de l'Etat a déjà été admis: il s'agit maintenant uniquement de fixer la portée des subventions. S'il est vrai que, sans ce sacrifice de la part des pouvoirs publics, l'arrêté a peu de chances devant le peuple, nous considérons que nous avons le devoir de le prendre sur nous. La défense de la population civile est tout aussi importante et tout aussi urgente que celle de l'armée. Si nous voulons défendre d'une façon efficace notre pays, nous devons songer en même temps à l'une et à l'autre.

Il faut faire tout ce qui est possible pour écarter le referendum, non pas pour porter atteinte aux droits du peuple mais par crainte que la perte de temps y relative ne soit fatale au sort de notre population civile.

La mesure est encore utile sous un autre aspect. Elle facilite l'accord entre propriétaires et locataires à propos de la question réglée par l'article 5 de l'arrêté et nous permet d'envisager une solution de compromis qui pourra être acceptée par tous les intéressés. Ce sont surtout ces genres de compromis qui caractérisent notre législation et qui nous permettent de résoudre les problèmes les plus difficiles et les plus délicats.

Nous devons enfin rappeler que notre Conseil avait déjà envisagé d'augmenter les subventions des pouvoirs publics: la proposition avait été repoussée à une faible majorité et très probablement parce qu'on ne désirait pas créer une divergence avec le Conseil des Etats. Si déjà alors, on avait su que le Conseil des Etats était d'accord, il est très probable que le Conseil national eût accepté cette proposition.

Avec cette modification à l'article 4 de l'arrêté, disparaît la divergence de l'article 5, le Conseil des Etats s'étant rallié à notre proposition dans le sens que le locataire participera, au prorata du montant de son loyer, au paiement des intérêts et à l'amortissement des frais, déduction faite des subventions publiques. Le délai d'amortissement doit être calculé de telle façon que l'intérêt et l'amortissement ne dépassent pas ensemble le 4½% du loyer.

Nous ne croyons pas devoir discuter à nouveau une question qui a déjà fait l'objet de longs débats et qui a été tranchée par ce Conseil. Nous nous bornerons à combattre les nouvelles propositions

qui vont être soumises dans le débat. Il nous suffit pour le moment de rappeler que, d'après un tableau préparé par le Département militaire, la solution proposée permettra un amortissement dans un délai inférieur à dix ans pour les loyers jusqu'à 1500 fr., tandis que l'amortissement pour les loyers plus modestes pourra s'étendre jusqu'à une vingtaine d'années.

En conclusion, nous vous proposons d'adhérer aux décisions du Conseil des Etats, augmentant, à l'article 4, la subvention des pouvoirs publics de 15 à 20% et en maintenant, sauf quelques modifications d'ordre rédactionnel, l'article 5 tel qu'il est issu de nos précédentes délibérations.

Präsident: Dem Antrag auf Rückkommen auf Art. 4 wird nicht opponiert.

Art. 4, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Steinmann

... Beitrag von 25 %; ... mindestens den Beitrag von 25 % auszurichten.

Art. 4, ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Steinmann

des frais 25 %... à subvention d'au moins 25 %.

Steinmann: Mit meinem Antrag komme ich auf eine Angelegenheit zurück, die ich schon in der letzten Herbstsession hier vertrat. Wir können dem Ständerat dankbar sein, dass er mit seinem Beschluss die Möglichkeit geschaffen hat, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Er hat diesmal offenbar mehr Verständnis für die Chancen dieser Vorlage in einer Volksabstimmung gezeigt, als das in unserem Rate der Fall war; denn so, wie die Vorlage in unserem Rate verabschiedet wurde, wäre sie in der Volksabstimmung sicher durchgefallen. Das Ergreifen des Referendums war ja von beiden Seiten, sowohl von den Hausbesitzern wie von den Mietern in Aussicht gestellt.

Aber auch der Beschluss des Ständerates schafft noch keine gerechten Verhältnisse. Die finanziellen Leistungen sind immer noch ungerecht verteilt. Darum versuche ich nochmals eine Verbesserung anzubringen, der meines Erachtens unser Rat zustimmen sollte, wenn er Wert darauf legt, dass die Vorlage in einer Volksabstimmung angenommen wird.

Ich wiederhole, dass die Totalkosten auf 500 Millionen Franken berechnet worden sind, die auf 6 Jahre verteilt würden. Das macht pro Jahr etwa 83 Millionen Franken. Wenn die öffentliche Hand, gemäss meinem Antrag, 50% leistet, so ergibt das für den Bund eine jährliche Ausgabe von 21-22 Millionen Franken, für die pflichtigen Kantone und die 240 luftschutzpflichtigen Gemeinden zusammen nochmals soviel. Für die Mieter verbleiben auch dann noch sehr respektable Beiträge, nämlich etwa 4½% des heutigen Mietzinses. Das heisst bei 1000

Franken Mietzins beträgt der Beitrag 40-45 Franken, bei 1500 Franken Mietzins 60-68 Franken und bei 2000 Franken Mietzins 80-90 Franken. Es wird immer wieder versucht, diese Beiträge zu bagatellisieren. Wenn man aber berücksichtigt, dass im Jahre 1950 einer Mietzinshöhung von 10% zugestimmt wurde, so ergibt das insgesamt eine sehr erhebliche Belastung. Für einfache Verhältnisse - diese sind in unserem Lande doch die Mehrzahl - ist aber eine dauernde Verteuerung der Wohnungskosten von 15% ziemlich schwer. Von einem Mietzins von 1200 Franken macht das 180 Franken, bei 1400 Franken Mietzins etwa 200 Franken im Jahre aus. Die Belastung der Mieterschaft erhält noch dadurch eine besondere Note, dass von verschiedenen Seiten - Hauseigentümerverband, Gewerbeverband, unter Assistenz der Freisinnigen Partei - versucht wird, der Weiterführung der Mieterschutzkontrolle alle Hindernisse in den Weg zu legen. Es wird allen Ernstes deren Aufhebung gefordert. Was eine Aufhebung bedeutet, hat in unserem Rate Herr Bundesrat Rubattel im Dezember erklärt. Nach seiner Meinung würden dadurch die Mietzinse um 20-40% erhöht. Bei dieser Sachlage darf man sich fragen, ob man hier nicht einen gefährlichen Weg gehe. Wenn andererseits Löhne und Saläre angepasst werden sollen, nachdem die entsprechende Teuerung schon lange eingetreten ist, muss wochen- und monatelang verhandelt und gekämpft werden, um einen einigermassen annehmbaren Ausgleich zu erhalten.

Wir haben hier stets die Auffassung vertreten, dass auch die Kosten für die Luftschutzkeller Aufstellungskosten sind. Wie weit das zutrifft, haben hier im Rate Offiziere eindrücklich dargelegt. Sie haben unsere Auffassung aber in dieser absoluten Form abgelehnt.

Heute empfehlen wir eine Verbesserung der jetzt ungenügenden Vorlage. Wir tun das im Interesse der Sache selbst, denn wir sind nicht gegen den Bau der Luftschutzkeller. Wir stellen unseren Antrag weiter im Interesse der Mieterschaft, weil die jetzige Belastung eine grosse Ungerechtigkeit in sich birgt.

Dem Antrag auf höhere Kostenanteile für die öffentliche Hand sollten eigentlich logischerweise auch die Vertreter des Hausbesitzes zustimmen, denn sie trachten doch in der Hauptsache darnach, dass die Amortisationsfristen möglichst kurz seien. Dahin geht doch auch der neue Antrag, der unter Ziffer 5 von Kollega Pozzi eingereicht worden ist. Der beste Weg zur Verkürzung der Amortisationsfristen im Sinne der Intentionen der Hauseigentümer liegt meines Erachtens darin, dass man die zu amortisierende Summe kürzt. Dadurch würden den Hauseigentümern die ausgelegten Kosten rascher wieder eingehen. Wenn die Hauseigentümer-Vertreter unserem Antrage zustimmen, dann verkleinern sich auch ihre Eigenkapital-Aufwendungen, es verkleinert sich aber auch das Risiko, von dem sie stets mit sorgenvoller Miene sprechen. Die Kostenverteilung von ½ gleich öffentliche Hand und ½ gleich Mieterschaft wäre eine Lösung, die die Gefahren für die Vorlage vielleicht doch wesentlich zu verringern vermöchten. Jetzt scheinen mir diese Gefahren auch beim Antrag des Ständerates noch sehr gross zu sein. Denn auch die Hauseigentümer-

Verbände haben noch kürzlich ganz unmissverständlich geschrieben, dass auch die durch den Ständerat abgeänderte Vorlage für sie unannehmbar sei.

Aus diesen Überlegungen heraus habe ich meinen Antrag gestellt, und ich möchte Sie bitten, ihm im Interesse des Schutzes der Mieterschaft zuzustimmen.

Gempferli: Ich möchte Sie sehr bitten, den Antrag Steinmann abzulehnen. Was sich da abwickelt, um die Differenzen zwischen den Mietern und den Hauseigentümern zu beseitigen, wird langsam sehr bemüht. Es geht relativ – und zwar schon ziemlich lange – um kleine Differenzen. Was tut man, um diese Differenzen zu beseitigen? Ich will Ihnen offen sagen, ich war schon sehr erstaunt, als das Eidg. Militärdepartement nicht weniger als 10 % mehr Subventionen offerierte, um diese Differenz zu beseitigen. Was kosten diese 10 %? Das sind 50 Millionen Franken. Nun sollen noch weitere 10 % hinzugetan werden. Das sind noch einmal 50 Millionen Franken, das macht also zusammen 100 Millionen Franken. Dabei wollen die Herren nicht nur über die Mittel des Bundes, sondern auch über diejenigen der Kantone verfügen, denn nach dem zuletzt vorgesehenen Verteilungsschlüssel geht die Hälfte der Kosten zu Lasten der Kantone. Wenn sich die Sache so weiter entwickelt, könnte man sich ja fragen, ob nicht der Bund einfach das Mehr an Kosten übernimmt.

Ich habe Ihnen gesagt, es geht um kleine Differenzen. Ich möchte Sie nicht lange hinhalten mit Zahlen. Ich habe den Unterschied für 40 % und für 30 % berechnet. Nehmen wir als Beispiel eine Dreizimmerwohnung an und nehmen wir ferner an, dass die Amortisationszeit 10 Jahre beträgt, dann macht das pro Monat einen Betrag von Fr. 4.40 und bei 30 % einen solchen von Fr. 5.30. Nehmen wir aber eine Amortisationsdauer von 20 Jahren an, so kommen wir bei 40 % bei einer Dreizimmerwohnung auf einen Betrag von Fr. 2.50 und bei 30 % auf einen solchen von Fr. 3.15. Das ist die ganze Differenz, weswegen man vom Bunde solche Mehrausgaben beanspruchen will. Die Entlastung ist sicher für niemanden fühlbar, da man die Sache auf der anderen Seite wieder über die Steuerzahler ausgleichen muss. Die Hauseigentümer haben schon lange darauf hingewiesen, dass eigentlich von einer sehr fühlbaren Entlastung nicht die Rede sei. Sicher ist, dass als Saldo in diesem Punkt eigentlich nur noch die grössere Steuerbelastung bleibt. Ich möchte über die grundsätzliche Seite nicht mehr sprechen. Soweit wir den Leuten da etwas zumuten, geht es um den Selbstschutz, und es ist ja leider nun so, und wir haben es so weit gebracht, dass der Luftschutzraum eigentlich zu einem festen Bestandteil des Hauses wird. Der Luftschutz ist sodann nicht eine Sache der ganzen Schweiz; er ist nicht für alle Ortschaften und für alle Gegenden notwendig. Es gibt luftschutzpflichtige und es gibt andere Gebiete, die nicht luftschutzpflichtig sind. Wenn Sie nun schon alles auf die Steuern überwälzen, so werden gewisse Gebiete für Luftschutzräume bezahlen müssen, die an anderen Orten stehen. Es besteht auch eine grosse Ungleichheit gegenüber den Neubauten. Sie haben – ich glaube im Dezember 1950 – eine Vor-

lage über Luftschutzräume in Neubauten verabschiedet. Bei solchen gibt man 30 %, nach dem neuen Antrag sind sie bereits auf 40 % gegangen, und Herr Steinmann will sogar auf 50 % gehen. Diese Differenzierung ist meines Erachtens materiell unbegründet, vor allem unbegründet im Verhältnis zum Einkommen. Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass sich das Verhältnis der Mieten zum Einkommen, vor allem bei den Altwohnungen, verschoben hat. Früher war es Norm, dass 20–25 % des Einkommens auf die Miete entfielen, jetzt ist es bei den Altwohnungen im Durchschnitt nur noch etwa $\frac{1}{8}$, wie uns Fachleute mitteilen. Unter diesem Titel ist es nicht in Ordnung, dass eine Erhöhung bewilligt wird. Das sind im wesentlichen die Gründe, die mich veranlassen haben, gegen diesen Antrag aufzutreten. Ich habe den Eindruck, dass es Herr Steinmann auch nicht unbedingt sehr ernst bei dieser Sache sei. Das heisst, ich glaube, dass er mit diesem Antrag irgendwo anders hinkommen und wenigstens seinen andern Antrag unterbringen möchte. Ich habe übrigens den Schutz der Steuerzahler übernommen. Das gehört zu meinem schönen Beruf, und ich möchte Sie bitten, wegen diesen geringen Differenzen nicht den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Es kann nicht in Ordnung sein, dass wir hierfür weitere 50 Millionen Franken hinlegen. Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Antrages Steinmann.

Bundespräsident Kobelt: Der Bundesrat hat Ihnen ursprünglich in seiner Vorlage einen Bundesbeitrag von 10 % empfohlen. Bereits bei der Behandlung im Ständerat wurde aber eine Erhöhung auf 15 % beschlossen. Ihr Rat, der Nationalrat, stimmte in der Dezembersession des letzten Jahres dem Ständerat zu, ebenfalls 15 % Bundesbeitrag an den Einbau der Luftschutzräume in bestehende Gebäude zu bewilligen. Schon damals, schon in der Dezembersession, hat Herr Nationalrat Steinmann den Antrag gestellt, auf 25 % zu gehen. Aber Ihr Rat hat das abgelehnt. Um so mehr bin ich erstaunt, dass Herr Steinmann Ihnen nochmals zumutet, in einer Angelegenheit, in der Sie schon entschieden haben, nochmals zu entscheiden. In der ständerätlichen Kommission hat dann allerdings die Befürchtung Platz gegriffen, man könnte allenfalls das Referendum gegen diese Vorlage ergreifen, weil zwischen Mietern und Hauseigentümern keine volle Verständigung erzielt werden konnte. Man hat deshalb den Sprechenden beauftragt, nochmals mit den Verbänden der Mieter- und Hauseigentümer zu verhandeln mit dem Bemühen, eine Verständigung herbeizuführen. Diese Verhandlungen haben stattgefunden, leider ohne Erfolg. Wohl hat man sich beinahe verständigt. Der Unterschied ist ein sehr geringer. Er macht Fr. 3.50 im Jahr aus für billige Wohnungen, 5 Franken für mittelteure Wohnungen bis zu 1000 Franken Mietzins im Jahr und 10 Franken für teurere Wohnungen von 2000 Franken und mehr Mietzins im Jahr. Das ist der ganze Unterschied: 10 Franken Mietzins pro Jahr! Die ständerätliche Kommission hat dann, im Bestreben, eine Vermittlung herbeizuführen, beantragt, den Bundesbeitrag auf 20 % zu erhöhen, und der Ständerat hat diesem Antrag einstimmig beigepflichtet. Die nationalrätliche Kommission hat diese Frage noch-

mals eingehend diskutiert, und auch Ihre Kommission hat dem Ständerat mit 10:1 Stimme beigestimmt. Diese eine Stimme war nicht etwa diejenige von Herrn Steinmann, sondern jene von Herrn Gemperli. Herr Steinmann hat in der Kommission, als wertvolles Mitglied, zugestimmt. Er hat wenigstens nie den Antrag gestellt, man solle auf 25 % gehen. Heute kommt nun Herr Steinmann mit dem Antrag, auf 25 % zu gehen. Da bin ich schon ein bisschen erstaunt, nachdem Herr Steinmann in der Kommission, deren Mitglied er war, dem Beschluss des Ständerates zugestimmt hat. Es lag nur ein Antrag von Herrn Gemperli vor, auf 10 % und nicht auf 25 % zu gehen. Herr Steinmann sagt auch mit keinem Wort, wie die Mittel aufgewendet und wie diese Aufwendungen gedeckt werden sollen. Es ist nicht ungerecht, wenn der Mieter einen wesentlichen Beitrag an diese Kosten leistet, denn diese Massnahmen erfolgen ja zum Schutze des Mieters, des Hausbewohners, und es wäre geradezu ein Unrecht, wenn die andern, die nicht über einen solchen Schutz verfügen, nun die Schutzmassnahmen für die übrigen bezahlen müssten. Ich möchte einmal sagen, was das ausmacht in Franken und Rappen. Der Antrag Steinmann bedeutet nämlich, dass die öffentliche Hand 50 Millionen Franken mehr leisten müsste, der Bund also 25 Millionen Franken mehr. Das darf nicht verantwortet werden. Im Auftrag des Bundesrates möchte ich Sie bitten, dem Antrag des einstimmigen Ständerates und der grossen Mehrheit der Kommission zuzustimmen und auf 20 % zu gehen, aber ja nicht auf 25 %.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 4 ziffermässig.

Präsident: Zu Ziffer 1 liegen zwei Anträge vor: Der Antrag der Kommission auf Zustimmung zum Beschluss des Ständerates mit je 20 % und der Antrag Steinmann auf 25 %.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Steinmann	35 Stimmen

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Werden diese Massnahmen vom Kanton oder von der Gemeinde für ihr Personal oder für die Allgemeinheit getroffen, so beträgt der Bundesbeitrag 25 %.

Ch. 2

Proposition de la commission

Lorsque les travaux sont entrepris par le canton ou la commune pour leur personnel ou la collectivité, la subvention fédérale est de 25 pourcent.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3

Antrag der Kommission

Wenn Ortschaften, die weniger als 2000 Einwohner zählen, oder einzelne Gebäude zufolge der Nähe militärischer Anlagen besonders stark gefährdet sind und daher vom Bunde der Pflicht unterstellt werden, kann der Bundesrat den Beitrag auf höchstens 25 % erhöhen.

Ch. 3

Proposition de la commission

Lorsque des localités de moins de deux mille habitants ou certains bâtiments, situés à proximité d'ouvrages militaires, sont particulièrement exposés et de ce fait soumis à l'obligation par la Confédération, le Conseil fédéral peut élever la subvention à 25 pourcent au plus.

Angenommen – Adopté

Art. 5, Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Ziff. 3

Mehrheit

Die Amortisationsfrist ist so zu bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}$ % des Mietzinses im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes nicht übersteigen. Der Mieter ist berechtigt, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung Auskunft zu verlangen.

Minderheit

(Pozzi, Gemperli, Kästli, Perréard, Pidoux, Studer-Burgdorf)

Die Amortisationsfrist beträgt 10 Jahre, sofern die Beteiligten keine längern Fristen vereinbaren.

Antrag Steinmann

... Zins und Amortisation zusammen 4 % des Mietzinses im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes ...

Art. 5, ch. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Ch. 3

Majorité

Le délai d'amortissement est calculé de telle façon que l'intérêt et l'amortissement ne dépassent pas ensemble le $4\frac{1}{2}$ pourcent du loyer au moment de l'achèvement de l'abri. Le locataire a le droit de demander des renseignements sur les dépenses, ainsi que sur leur amortissement et intérêt.

Minorité

(Pozzi, Gemperli, Kästli, Perréard, Pidoux, Studer-Berthoud)

Le délai d'amortissement est de dix ans, en tant que les contractants ne conviennent pas d'un délai plus long.

Proposition Steinmann

... l'amortissement ne dépassent pas ensemble le 4 pourcent du loyer...

Freimüller, Berichterstatter: Ich möchte hier nur einige wenige Bemerkungen anbringen. In Alinea 3 haben wir uns dem Text des Ständerates angeschlossen, mit der Präzisierung, dass der Mietzins im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes zur Grundlage für die Berechnung der Amortisationsfrist massgebend ist. Ferner sei darauf

verwiesen, dass in der neuen Fassung eine Sondervereinbarung zwischen Hauseigentümer und Mieter betreffend Amortisationsfrist sowie die minimale Amortisationsfrist von 10 Jahren fallen gelassen wurde. Ebenfalls steht zukünftig dem Mieter das Recht zu, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung vom Vermieter Auskunft zu verlangen.

Gestützt auf diese Ausführungen empfehlen wir Ihnen ebenfalls Annahme der neuen Formulierung gemäss Beschluss des Ständerates und unserer Kommission.

M. Maspoli, rapporteur: La solution que nous vous proposons est celle qui avait déjà été acceptée par ce Conseil. Avec l'augmentation des subventions des pouvoirs publics, sa portée a changé. Propriétaires et locataires d'immeubles devront payer ou rembourser une somme réduite vis-à-vis du projet précédent: ils devront supporter seulement le 60% des frais au lieu de 70%, comme c'était le cas avec notre précédente décision. Nous sommes d'avis qu'afin de prévenir le plus possible des malentendus, il est désirable de fixer dans l'arrêté et non pas seulement dans le règlement, le loyer déterminant pour l'augmentation, lequel, d'après nous, est celui qui est valable le jour où la construction de l'abri a pris fin.

Notre collègue, M. Pozzi, vous propose de modifier l'article 5 et d'obliger les locataires à rembourser les frais pour la construction des abris dans un laps de temps fixe, peu importe la relation qui existe entre le loyer et l'amortissement qui sera mis à leur charge.

Le Conseil national s'est déjà prononcé sur une proposition analogue et il nous semble inutile de répéter les arguments qui nous ont déterminé en faveur de la solution que nous vous repropsons. On pourrait même se demander s'il y a encore, au moment actuel, une divergence, étant donné que le Conseil des Etats s'est rallié à la décision de notre Conseil.

Mais nous ne voulons pas nous arrêter devant des questions de forme. Votre commission ne croit pas qu'on puisse obliger les locataires les plus pauvres à se soumettre à une augmentation de leur loyer qui pourrait aller jusqu'à 10%. Elle vous rappelle cependant que la solution qu'elle vous propose est la seule qui puisse être acceptée par tous les milieux intéressés (propriétaires et locataires) et elle vous recommande de l'adopter, en repoussant la proposition de M. Pozzi.

Il faut éviter de créer une nouvelle divergence avec le Conseil des Etats et de perdre encore du temps précieux.

Pozzi, Berichterstatter der Minderheit: Der Umfang und die Frist, welche die Hauseigentümer dem Mieter zur Beitragsleistung an die Erstellungskosten der Schutzräume heranziehen können, war in der ersten Vorlage des Bundesrates sowohl wie in der ersten Beratung des Ständerates auf 10 Jahre festgesetzt, ohne Maximierung und Bindung an den Mietzins. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir hier im Rat im September meinen Antrag der Streichung der Bindung mit 4½% an den Mietzins mit 71:80 Stimmen abgelehnt haben. Es war eine

Stimmendifferenz von nur 9 Stimmen. Umso unbegreiflicher war mir der Standpunkt und das Verhalten des Ständerates bei dieser Situation. Der Ständerat hat nun neuerdings die Vorlage aufgenommen, die Amortisationskosten an den Zins zu binden. Ich habe schon in der Septembersession versucht, Ihnen eindringlich zu zeigen, wie diese Bindung an die Mietzinse zu Ungerechtigkeiten führt. Unsere Kommission hat nun zu dieser grundsätzlichen Überwälzung der Erstellungskosten auf die Mieter neuerdings Stellung bezogen, und wenn der Präsident gesagt hat, der Beschluss sei mehrheitlich gewesen, so will ich Ihnen sagen, wie diese Mehrheit ausgesehen hat: 7:6 Stimmen! Ich bin also mit einer einzigen Stimme in der Kommission unterlegen, weshalb ich diesen Minderheitsantrag hier nun eben wieder stelle: Ich versuche, Ihnen noch einmal darzustellen, dass das gewählte System einfach falsch und ungerecht ist. Es nimmt absolut keine Rücksicht auf die bescheidenen Verhältnisse weder der Hauseigentümer noch der Mieter in den Altwohnungen der Kleinstädte, noch viel weniger auf die kleinen Verhältnisse der luftschutzpflichtigen Ortschaften und Dörfer auf dem Lande. „Diese Lösung ist starr und absolut ungerecht“, hat auch Herr Kollege Huber von der Linken im September gesagt. Das ist richtig. Das Departement hat uns eine Graphik zur Verfügung gestellt, die meine hier im September gemachten Ausführungen bestätigt. Alle Mieten für Dreizimmerwohnungen unter 1000 Franken im Jahr, für Vierzimmerwohnungen unter 1200 Franken und alle Mieten für Fünfzimmerwohnungen unter 1500 Franken im Jahr haben bedeutend längere Amortisationsfristen als 10 Jahre. Eine Dreizimmerwohnung bei 700 Franken Miete – solche Mieten haben wir auf dem Lande, ja sogar in den Städten in den Altwohnungen noch zur Genüge – beträgt die Amortisationsfrist 18 Jahre, bei 1000 Franken Miete 12 Jahre; bei einer Vierzimmerwohnung und einer Miete von 1000 Franken (ich möchte nur ein paar Zahlen in Erinnerung rufen) 18 Jahre, bei einer Miete von 1200 Franken 14 Jahre; bei einer Fünfzimmerwohnung von 1000 Franken Jahresmiete 23 Jahre Amortisationsfrist. Solche ungleiche Amortisationsfristen sind für den einfachen ärmern Hausbesitz auf dem Lande einfach untragbar. Es ist doch eigentümlich, dass man nun die Solidarität nicht weiter pflegen will. Mit 4,5% des Mietzinses erreicht man bei allen Mieten über 1000 Franken Amortisationsfristen von 10 Jahren und darunter. In den grossen Städten gibt man den reicheren Mietern die Gelegenheit, in 10 und weniger Jahren zu amortisieren. Auf dem Lande mit den billigeren Mieten will man bis auf 23 Jahre gehen, um diese Auslagen amortisieren zu können.

Die Hauseigentümer auf dem Lande werden also für ihre bisher billigen Mieten bestraft, indem sie ihre Schutzräume, im Gegensatz zu den Räumen in den teuren Häusern der Städte, während einer Frist zu amortisieren haben, die zwei- bis zweieinhalbmal länger ist.

Ich bin kein Theoretiker. Es gibt auf dem Lande noch viele Wohnungen mit Mieten bis zu 480 Franken im Jahr. Seit 30 Jahren schätze ich in 9 bis 13 Gemeinden des Kantons St. Gallen sämtliche Wohnhäuser ein, kenne also die Verhältnisse sehr gut.

Mit dieser langen Amortisationszeit erreichen wir, dass die Kosten nach 10 Jahren, die dann erst zur Hälfte amortisiert sind, durch den Hauseigentümer getragen werden müssen, denn wer wird nach 10 Jahren noch etwas an einen nicht benutzten Luftschutzkeller bezahlen?

Ich stelle fest, dass die Ungerechtigkeit nicht nur die Vermieter trifft, sondern auch die Mieter selbst. Wohnt ein Mieter in einer Dreizimmerwohnung und bezahlt 1200 Franken Miete, bleibt 10 Jahre und bezahlt auch die Amortisation für den Luftschutzkeller ordnungsgemäss, zieht dann aber um aufs Land oder in eine billigere Wohnung und bezahlt noch 700 Franken Mietzins, so sollte er dort für weitere 8 Jahre die Kosten für den Luftschutzkeller amortisieren helfen, weil dort die Amortisationsfrist 18 Jahre beträgt. Kein Mensch kann eine solche Lösung als gerecht ansehen. Auch wenn der gleiche Mieter, nachdem er eine Dreizimmerwohnung bewohnte, in eine Vierzimmerwohnung umzieht, hat er unter Umständen das Vergnügen, während weiterer vier Jahre Amortisationsbeiträge an seinen neuen Vermieter zu zahlen, weil die Frist bei diesen Ansätzen dort 14 Jahre beträgt.

Der Vermieter hat – neben dem Risiko der langen Amortisationsdauer, durch Wegziehende, Neueinziehende mit abgelaufenen Amortisationen – auch noch das Risiko der Kapitalbeschaffung für die Schutzbauten. Das bezügliche Postulat ist abgelehnt worden. Kein Mensch garantiert dem Hauseigentümer, dass er das Geld für den Bau des Luftschutzkellers erhalte. Unter den Hauseigentümern befinden sich einfache Arbeiter, Angestellte, Rentner, die keine Kapitalisten sind, die zum Beispiel in einem Dreifamilienhaus alle ihre flüssigen Mittel investiert haben. Diese werden Schwierigkeiten haben, das Kapital zu beschaffen. Oder glaubt jemand, dass bei Amortisationsfristen bis zu 28 Jahren diese kleinen Hausbesitzer Baudarlehen erhalten, wenn schon heute – ohne diese Neuinvestitionen – infolge gedrosselter Mietzinse eine schlechte Rendite vorhanden ist und daher sein Haus nicht mehr genügend unterhalten werden kann und infolgedessen jährlich an Ertrags- und Verkehrswert verliert? Wo nehmen die Hauseigentümer bei dieser wackligen Unterlage die Mittel her? Wir begehen an diesem Volksvermögen einen neuen Raubbau, treiben Verhältnissen zu, die denen nahe kommen, die in Frankreich herrschen.

Wenn aber eine feste Amortisationsfrist besteht, kann sich der Vermieter auch beim Geldgeber auf eine feste Amortisationszeit von 10 Jahren verpflichten, dürfte so seinen Verpflichtungen nachkommen können. Das Risiko für nicht einbringliche Mieten und Amortisationen hat er ohnehin noch zu tragen. Wenn die Hauseigentümer nicht auf diese einzig vernünftige Weise die Finanzierung veranlassen können, werden sie einfach genötigt sein, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, oder wir werden es erleben, dass sie nicht in der Lage sind, die Luftschutzkeller zu erstellen. Insbesondere die Gemeinden der Landkantone können sich dann gemäss Artikel 11 der Vorlage dieser insolventen, renitenten Hausbesitzer annehmen und zwangsweise die Bauten auf Kosten der Kantone ausführen, weil man keine vernünftige praktische Lösung gefunden hat und zu stark auf die gross-

städtischen Verhältnisse, zum Beispiel die der Stadt Zürich, abstellte, wo man 50 bis 100 % höhere Mieten bezahlt als auf dem Lande. Anstatt dass man die Erkenntnis und den guten Willen des Hausbesitzers einspannt, zwingt man diesen Stand dauernd in die Abwehr gegenüber Bundesrat und Parlament, mit dem Erfolg, dass die Negation alles dessen, was von Bern kommt, dauernd wächst. (Siehe die letzten Abstimmungen.) Ich ersuche Sie erneut, dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Sie stimmen damit einem Prinzip zu, das der ursprüngliche Standpunkt des Bundesrates und des Ständerates war und das sowohl im Interesse der Altmieten als auch der Vermieter liegt.

Ich möchte nur noch ganz kurz zu der Abänderung sprechen, die ich ebenfalls vorgeschlagen habe wegen der Bestimmung, dass die Beteiligten keine längeren Fristen vereinbaren können. Man hat mir das letzte Mal Vorwürfe gemacht, weil die heutige Vorlage den Nachsatz enthält, die Mieten seien so zu bemessen, sofern die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren. Ich habe nun ins Auge gefasst, damit die Mieter den guten Willen der Vermieter sehen, diesen Satz so zu formulieren: „Die Amortisationsfrist beträgt 10 Jahre, sofern die Beteiligten keine längeren Fristen vereinbaren.“ Kürzere Fristen können damit also nicht mehr vereinbart werden. Ich bitte Sie deshalb, dieser Lösung zuzustimmen und damit eine praktische, in ihren Konsequenzen einfache Lösung zu finden. Ich stelle fest, dass auch gerade wir, die Hausbesitzer, nicht zugestimmt haben, dass wir vom Bund und den Kantonen noch mehr Subventionen erhalten sollen, sondern wir wollen lediglich, dass die Verteilung der Kosten zwischen den Hausbesitzern und Mietern auf eine gerechte, saubere und einfache Basis gestellt werde.

M. Perréard, rapporteur de la minorité: Vous avez sans doute constaté comme moi que ce projet n'est guère populaire et que soit les propriétaires, soit les locataires tentent de tirer la couverture de leur côté de manière à payer le moins possible; les propriétaires parce que l'abri n'est pas construit dans leur intérêt puisqu'il servirait à protéger la vie des locataires, et les locataires parce qu'ils trouvent leur loyer déjà trop élevé.

Dans son projet primitif, le Conseil fédéral avait tranché le problème en prévoyant un amortissement de dix ans mais calculé sur le taux de 4½% du montant du loyer. Cette proposition, évidemment, était en elle-même contradictoire car, dans certains cas, notamment pour les immeubles à bas loyer, il était impossible d'effectuer l'amortissement en dix ans. C'est la raison pour laquelle le Conseil des Etats, abandonnant la notion des dix ans, n'avait retenu que l'amortissement jusqu'à concurrence de 4½%.

Au moment de liquider les divergences, notre commission s'est divisée: la majorité propose de maintenir la proposition du Conseil des Etats, alors qu'une minorité – c'est celle au nom de laquelle je parle – demande de revenir au principe des dix ans, qui nous paraît logique, avec une atténuation dans les cas où le délai devrait être prolongé d'entente entre locataires et propriétaires. C'est là à mon avis une solution logique et pratique; c'est celle qui devra

l'emporter car seule elle permettrait d'éviter le referendum qui serait, je crois, particulièrement désagréable pour le Conseil fédéral et tout spécialement au chef du Département militaire qui lutte depuis un an pour faire triompher son point de vue devant les Chambres.

Ce sont les raisons pour lesquelles nous vous invitons à vous rallier à la proposition de la minorité de la commission.

Steinmann: Zuerst möchte ich eine persönliche Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Bundespräsidenten Kobelt noch machen, die er vorhin hier vorgebracht hat. Ich möchte doch richtigstellen, dass ich in der Kommission den 40% unter Artikel 4 nicht zugestimmt habe, sondern mich der Stimme enthalten habe, und dass ich ausdrücklich erklärte, ich behielte mir vor, im Plenum des Rates auf den Antrag, auf 50% zu gehen, wieder zurückzukommen. Ich bedaure, dass ich damit das Erstaunen des Herrn Bundesrats hervorgerufen habe. Ich muss es bei der Begründung meines heutigen Antrages wahrscheinlich nochmals machen, und ich möchte ihn im voraus um Entschuldigung bitten.

Zu Artikel 5 möchte ich ebenfalls noch sagen, dass ich ebenfalls in der Kommission erklärt habe, dass, wenn von der Gegenseite zu der Fassung, wie sie nun vom Ständerat vorgeschlagen worden ist und die wir in der Redaktion für gut halten, ein Abänderungsantrag gestellt werde, ich mir dann vorbehalten werde, ebenfalls einen gegenteiligen Antrag zu stellen.

Ich habe Ihnen nun zu Artikel 5 den Vorschlag unterbreitet, dass Zins und Amortisation zusammen 4% des Mietzinses in der Zeit der Fertigstellung des Schutzraumes nicht übersteigen sollen. Ich komme damit eigentlich auf einen Antrag zurück, den der Bundesrat seinerzeit selbst gestellt hat, und zwar im guten Bestreben, dass die Mieter in den monatlichen Abzahlungen für die Luftschutzkeller möglichst zu entlasten seien und dass man deshalb möglichst lange Amortisationszeiten vorsehen solle. Man hat damals errechnet, dass mit 4% Amortisationsfristen von 10 bis 20 Jahren in einzelnen Fällen solche von über 20 Jahren erreicht würden. Wir haben ursprünglich die Meinung vertreten, dass 25 Jahre das Minimum der Amortisationsfrist sein sollten. Wir haben einer Verkürzung auf 20 Jahre seinerzeit im Interesse der Verständigung zugestimmt. Man hat das insbesondere darum gemacht, weil besonders bei den alten Häusern, von denen Herr Pozzi erzählt hat, die Luftschutzbauten höhere Kosten bringen werden als in modernen Häusern, und weil gerade in diesen Häusern auch die ärmere Bevölkerung wohnt, die mit dieser zusätzlichen Belastung am meisten zu kämpfen haben wird. Es scheint mir deshalb einfach ein Unrecht zu sein, wenn man nun einen neuen Antrag, wie ihn Herr Pozzi hier vertreten hat, erneut wieder einbringt. Wenn man die Amortisationsfristen auf 10 Jahre beschränkt, werden die Zusätze zum Mietzins in einzelnen Fällen über 7% betragen.

Ich habe Ihnen schon vorhin deutlich unterstrichen, dass man diese Prozentsätze nicht allein für sich betrachten kann, sondern dass diese Prozentsätze zu der bereits eingetretenen zehnprozentigen Mietzinserrhöhung zugerechnet werden müssen,

und dass auf diese Weise doch eine sehr erhebliche Verteuerung der Wohnungen für die Mieter entsteht. Es ist meines Erachtens einfach unverständlich, dass man nun neuerdings versucht, diese Kosten für die Mieter weiterhin zu erhöhen. Ich möchte Sie darum bitten, dem Antrag zuzustimmen, dass das Maximum der Kostenbelastung 4% des jetzigen Mietzinses, also des erhöhten Mietzinsbetrages nicht übersteigen darf.

Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Georges Borel

Streichen.

Ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Georges Borel

Biffer.

M. Georges Borel: Mes propos s'adressent non seulement aux opposants de principe du projet mais surtout et avant tout aux partisans de ce dernier.

Les orateurs de langue française qui se sont exprimés à cette tribune ont été unanimes à reconnaître que le projet qui nous est soumis est loin de rencontrer la sympathie, l'accueil favorable des populations, qu'on le veuille ou non; dans de larges milieux de locataires on est passablement sceptique quant à l'efficacité des abris et l'on pense que d'autres mesures, en particulier celle de l'évacuation, pourraient être infiniment plus utiles que la construction d'abris. Cela, les représentants des intérêts immobiliers l'ont parfaitement compris au cours des débats de la commission extraparlamentaire et tous leurs efforts ont tendu à réduire dans une large mesure le nombre des années d'assujettissement. Ils se sont efforcés de maintenir le taux le plus élevé possible. Ils voulaient ainsi réduire leur marge de risque à une quantité négligeable...

Si, par accident, cette loi doublait le cap de la promulgation, nous l'avons vu, elle rencontrerait des difficultés innombrables.

Je veux ici insister sur la conjoncture particulièrement inquiétante en ce qui concerne l'industrie du bois et le ravitaillement de notre pays et dire qu'avant de construire des abris, il conviendrait surtout d'assurer la fourniture suffisante pour la construction des immeubles eux-mêmes, en particulier des immeubles pour les «économiquement faibles», immeubles dont le nombre est encore insuffisant dans nos grandes agglomérations. Il y a là des difficultés. Quant à l'application de cette loi, il se peut que nous rencontrions un empressement plus ou moins relatif, plus ou moins zélé de la part des cantons et des communes. On a dit à cette tribune, il y a quelques minutes, que son application durerait pour le moins dix ans. Nous rencontrons donc des inégalités dans la date initiale d'assujettissement pour les locataires. Cela nous amène à prévoir des variations pour le prix des loyers, qu'il s'agisse des modalités qui ont été évoquées par

notre collègue, M. Steinmann, ou qu'il s'agisse encore d'autres circonstances qui peuvent se présenter. Dès lors, nous ne savons pas quels seront les prix de loyers de base qui serviront d'assujettissement à la loi.

Enfin, il faut tenir compte que dans certaines grandes villes, les moyens financiers des locataires sont extrêmement modestes et que souvent, ils doivent changer de domicile. Qu'advient-il? Il adviendra des inégalités extrêmement grandes, difficiles et dangereuses que nous avons déjà constatées mais dans une mesure moindre, lors de la dernière guerre. Certains locataires se trouvaient assujettis pendant trois ou quatre ans, d'autres se trouvaient assujettis pendant sept ou huit ans, selon qu'ils avaient changé de domicile et s'étaient trouvés dans des maisons locatives dont l'assujettissement avait été pris au début ou à la fin des opérations.

La conclusion à tirer de tout cela c'est qu'on va augmenter ce mécontentement. Nous avons été placés nous-mêmes dans un observatoire particulièrement éloquent pour nous rendre compte des difficultés qui ont été rencontrées par des propriétaires pour se faire payer, lors des derniers immeubles assujettis. Je pense que si nous adoptons ce projet, les difficultés, cette fois-ci, seront encore bien plus grandes. Cela, on le savait au sein de la commission. C'est pourquoi on a inséré (*in cauda venenum!*) un article particulièrement dangereux pour les locataires, celui qui consiste à assimiler juridiquement l'assujettissement pour le financement des abris au paiement du loyer. Qu'est-ce à dire? C'est que le contrat de bail qui a une valeur contractuelle, qui paraît être initialement pris entre deux parties indépendantes conformément aux articles 253 et suivants du code des obligations se trouve en réalité violé. Nous nous trouvons par surcroît devant un problème de droit public, problème de nécessité juridique. Lorsque le locataire a signé son bail, il savait à quoi il s'engageait. M. Steinmann l'a déjà dit. De par l'élévation du coût du loyer de 10%, les prévisions aujourd'hui, pour la fixation du budget familial, ne sont déjà plus respectées. Lorsqu'on additionne encore les charges indirectes, l'accru que vous avez voté à la surcharge qui va être votée aujourd'hui, on en arrive à cette situation que les locataires des milieux les plus humbles, les économiquement faibles, ne pourront pratiquement pas payer ce qui leur est demandé.

On a dit à cette tribune que demander une élévation du taux de la charge des pouvoirs publics n'était pas sérieux. Je réponds ici que lorsqu'on voit les grandes familles dont le parti catholique conservateur s'occupe à bon droit et les efforts qu'il fait pour tendre à la diminution des divorces, on ne peut s'empêcher de penser que les problèmes soulevés par M. Steinmann, comme celui que nous signalons aujourd'hui, méritent au contraire d'être pris très au sérieux. La loi donne aux propriétaires une arme pour arriver à l'évacuation, à l'application de la loi de poursuite pour dette, à toute la procédure devant les tribunaux civils pour mettre à la porte des gens simplement victimes de la hausse du coût de la vie, des impôts indirects et du nombre successif des augmentations de loyers qui disloquent complètement leur budget familial.

Je vous demande, Messieurs, de constater que ce projet est assez superficiel parce qu'il n'a pas compris un certain nombre de dispositions qui auraient permis de mettre à l'abri les propriétaires pour la marge de risques qui pourraient être insupportables pour eux; il n'a pas donné aux locataires une arme légale qui leur permette de se défendre; il met les locataires pieds et poings liés à toute la procédure des tribunaux civils en évacuation. C'est pourquoi je vous demande de biffer purement et simplement cet alinéa. Il y a une certaine ironie à évoquer le sombre moyen-âge du serf attaché à la glèbe alors qu'aujourd'hui, à notre époque, soi-disant de progrès, on forge des armes pour mettre à la porte des locataires en leur imposant une demeure souterraine, en leur enlevant une demeure terrestre où ils pourraient encore admirer le ciel. Il y a là des situations choquantes, des situations vraiment pénibles et je vous demande de renvoyer au Conseil fédéral le projet, ne serait-ce que pour la formation d'ordonnances d'exécution, tendant à créer des dispositifs cantonaux qui mettent à l'abri les locataires insolvables de la procédure qui est prévue par l'alinéa 4 de l'article 5 de la présente loi. Je vous demande de vous opposer au caractère tracassier de cette loi, caractère dangereux pour l'ordre public et par conséquent de biffer purement et simplement cet alinéa.

Studer-Burgdorf: Vorerst möchte ich doch der Gerechtigkeit zuliebe sagen, dass Herr Steinmann nicht bei Artikel 4 eine Erhöhung auf 25% verlangte, sondern erst bei Artikel 5, als Herr Pozzi den Vorschlag machte, mit der Amortisationsfrist auf 10 Jahre hinunterzugehen. Herr Steinmann hat nach Protokoll erklärt, dass er im Nationalrat einen diesbezüglichen Antrag stellen werde, wenn der Antrag Pozzi angenommen werden sollte. Das zur Richtigstellung dieser Angelegenheit. Nun hat Herr Steinmann erwähnt, es sei unverständlich, dass Herr Pozzi erneut eine Verkürzung der Amortisationszeit verlange. Es ist aber ebenso unverständlich, wenn Herr Steinmann erneut vorschlägt, den Zins- und Amortisationsatz von 4½ auf 4% herabzusetzen. Sie wissen, wie lange wir über diesen Zinssatz diskutierten. Der Antrag, auf 5% zu gehen, ist in der Kommission mit einer einzigen Stimme Mehrheit verworfen worden, und wir haben uns dann auf 4½% geeinigt. In der Dezembersession haben wir sehr lange über diese 4½% gesprochen. Ich war damals für 5%, die grosse Mehrheit des Rates stimmte aber für 4½%. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag des Herrn Steinmann abzulehnen und dem wohlüberlegten und begründeten Antrag des Herrn Pozzi zuzustimmen.

Freimüller, Berichterstatter: Sie haben nun die verschiedenen Meinungen, sowohl von Seite der Mieter, wie auch von Seite der Hauseigentümer gehört. Im Grunde, möchte ich sagen, sind die Differenzen nicht allzu gross. Auf der anderen Seite möchte ich doch bitten, dass man nun dem Vermittlungsantrag der Kommission zustimmt.

Immerhin möchte ich mir gestatten, noch einige kurze Bemerkungen anzubringen. Dies liegt im Interesse der Wahrheit und der Klarstellung. Einmal war unsere Kommission von Anfang an der

Auffassung, dass die Amortisationsfrist, das heisst die Abtragung der Kosten, die die Mieter zu übernehmen haben, einigermassen im Verhältnis zum Mietzins stehen, das heisst, dass man die soziale Stellung des Mieters berücksichtigen sollte. Wenn wir dagegen den Anträgen der Herren Pozzi und Konsorten zustimmten, hätten wir eine feste Amortisationsfrist, und sowohl der kleine Mieter mit dem kleinen Mietzins als auch der wohlhabende Mieter hätten eine Einheitsfrist. Beim heutigen Vorschlag von 4½ % kommen wir dagegen auf eine Lösung, die uns als sozial gerecht erscheint, wie ich bereits eingangs erwähnt habe. Bei den grossen und teuren Wohnungen kommen wir bei der Lösung der Kommission auf eine Amortisationsfrist von 8 Jahren, währenddem bei den billigen und mittleren Wohnungen Amortisationszeiten von 15 bis zu 23 Jahren entstehen. Beim Antrag Steinmann käme man in einzelnen Fällen zu einer Amortisationsfrist von 25 Jahren.

Nun möchte ich noch kurz auf das zurückkommen, was Herr Pozzi eingangs erwähnte. Er hat erklärt, es sei ungerecht, dass hauptsächlich die Hauseigentümer auf dem Lande nicht zumutbar belastet würden, weil die Mietzinse dort niedriger seien als in der Stadt und deshalb übermässig lange Amortisationsfristen entstünden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass auf dem Lande wahrscheinlich im allgemeinen die Luftschutzbauten billiger erstellt werden können als in der Stadt. Die Arbeitskräfte müssen auf dem Lande nicht so teuer bezahlt und die Baumaterialien können billiger und rationeller beschafft werden; man hat auch nicht so viele Mauerdurchbrüche zu erstellen. Dazu kommt, dass wahrscheinlich ganz wenige ausgesprochene Landgemeinden überhaupt luftschutzpflichtig werden. Wir haben festgestellt, dass von den über 3000 Gemeinden in der Schweiz nur 240 Gemeinden luftschutzpflichtig sind. Man muss schon sagen, die Luftschutzpflicht ist ja vor allem eine Angelegenheit der grossen Städte und den wirtschaftlichen Zentren, und ich glaube, man muss deshalb auch bei der Lösung dieses Problems auf diese wichtige Frage abstellen. Dann möchte ich noch kurz auf ein anderes Moment hinweisen. Herr Pozzi hat erklärt, wenn wir der zehnjährigen Amortisationsfrist nicht zustimmen könnten, sei der Hauseigentümerversand genötigt, gegen das Gesetz Opposition zu erheben. Ich glaube, mit solchen Drohungen können wir Fragen der Landesverteidigung nicht lösen. Ich möchte immerhin folgendes erklären. Der Hauseigentümer ist wohl der Bankier für diese Luftschutzräume, und er muss diese Luftschutzräume später auch instand halten. Er hat gewisse Risiken, dass er nicht alle Beträge zurückerhält. Aber mit der Zeit kann er sämtliche Kosten auf die Mieter überwälzen. Und es gibt in der Schweiz sehr viele Mieter, die dieser Pflicht dem Hauseigentümer gegenüber nachkommen werden.

Aus diesen Überlegungen heraus bitte ich Sie, dem Vermittlungsantrag der Kommission zuzustimmen.

Bundespräsident **Kobelt**: Ich möchte nur wiederholen, dass wir uns ausserordentlich lange und intensiv bemüht haben, eine Verständigung zwischen dem Hauseigentümerversand und den Mieterverbänden

herbeizuführen. Der Vorschlag, wie er aus den Beratungen der ständerätlichen Kommission, durch den Beschluss des Ständerates und den Beratungen Ihrer Kommission hervorgegangen ist, bedeutet eine Vermittlungslösung zwischen den beiden Auffassungen des Herrn Steinmann und des Herrn Pozzi, die sich nicht zusammenbringen lassen. Herr Pozzi zieht auf die eine und Herr Steinmann auf die andere Seite. Beide Anträge bringen die Verständigung wieder auseinander. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, dem Verständigungswerk, wie es von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, zuzustimmen.

Ich verstehe Herrn Pozzi nicht, wenn er die Interessen der Hauseigentümer vertreten will: Warum verlangt er dann eine Amortisationsfrist von mindestens 10 Jahren? Er müsste dann eine Amortisationsfrist von maximal 10 Jahren verlangen! Er vertritt also nicht, was er ja eigentlich beabsichtigt, die Interessen der Hauseigentümer. Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Präsident: Bei Ziffer 1 und 2 bestehen keine Differenzen.

Zu Ziffer 3 liegen drei Anträge vor: der Antrag der Kommissionsmehrheit, welcher auf Zustimmung zum Ständerat lautet, also auf 4½ %, mit der kleinen Ergänzung „im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes“; dann der Antrag des Herrn Steinmann, der statt 4½ % nur 4 % vorschlägt, und schliesslich der Antrag der Kommissionsminderheit, welche eine Amortisationsfrist von 10 Jahren einsetzen möchte.

Abstimmung – Vote

Eventuelle Abstimmung:

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag Steinmann	41 Stimmen

Definitive Abstimmung:

Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen
Für den Antrag Pozzi	51 Stimmen

Ziffer 4:

Für den Antrag der Kommission	50 Stimmen
Für den Antrag Borel (Streichung)	39 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1952
Date	
Data	
Seite	137-147
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 234

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

dels- und Industrievereins vom 2. Februar 1951 von besonderer Bedeutung. Dort wird darauf hingewiesen, die bloss fakultative Vorprüfung trage den Interessen der kleinen Gewerbetreibenden nicht genügend Rechnung. Betont wurde namentlich, dass aus verschiedensten Gründen auf den Antrag auf Prüfung verzichtet werde, zum Beispiel gerade dann, wenn man von der Neuheit der Erfindung nicht überzeugt sei, oder sogar wenn man von mangelnder Neuheit überzeugt sei und man das Patent erlangen wolle ganz einfach, um sich prozessuale Vorteile zu sichern, die mit dem Besitz des Patentbesitz verbunden sind. Nur wenige kapitalkräftige Firmen sind tatsächlich in der Lage, alle bekanntgemachten Patente zu studieren und gegebenenfalls die Prüfung zu verlangen. Die Textilindustrie wird bei bloss fakultativer Vorprüfung weiterhin damit rechnen müssen, dass sie ungeprüfte Patente auf dem teureren Prozessweg beseitigen muss oder dann muss sie sich, was meist erhebliche Auslagen bedingen würde, darauf einrichten, in den für sie in Frage kommenden Staaten die Prüfung zu verlangen. Für die Uhrenindustrie wies die bereits erwähnte Eingabe des Vorortes darauf hin, zahlreiche kleine Erfinder würden auf diesem Gebiete gar nicht in der Lage sein, alle bekanntgemachten Gesuche zu verfolgen und die Prüfung derjenigen zu beantragen, welche ihre Interessen verletzen könnten.

Das Obligatorium nach dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit ist in den einzelnen Branchen nach und nach in Etappen einzuführen. Es lässt sich vernünftig und übersichtlich organisieren. Die fakultative Lösung dagegen stellt die Verwaltung vor eine unübersichtliche, unklare Situation. Die Zahl der Anträge auf Vorprüfung wäre beim Fakultativum ständig ungewiss, immer wieder Veränderungen unterworfen, und es müsste doch von Anfang an für alle Branchen der erforderliche Apparat vorhanden sein. Für die Rekrutierung des technischen und administrativen Personals und seine ökonomisch rationelle, gleichmässige Beschäftigung ergäben sich kaum überwindbare Schwierigkeiten; Amtsgebäude und Dokumentationen müssten doch so bemessen werden, dass sie genügen könnten, wenn für den grössten Teil der Patentgesuche die Vorprüfung verlangt werden sollte. Damit wären aber auch die Einsparungen bei der fakultativen Lösung auch im besten Fall sehr enge Grenzen gesetzt.

So vermag alles in allem genommen und alle Faktoren gegeneinander abgewogen nach Auffassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit nur die obligatorische Vorprüfung tatsächlich zu befriedigen. Wenn schon eine amtliche Vorprüfung, dann eine richtige amtliche Vorprüfung; nur sie, die obligatorische Vorprüfung vermag das Ziel zu erreichen, das man sich mit der Revision des Patentgesetzes im wesentlichen gesteckt hat: die innere und äussere Aufwertung des Schweizer Patentbesitzes im Gesamtinteresse unserer nationalen Wirtschaft. Das Fakultativum dagegen erscheint als eine bloss halbe Massnahme, die den mit ihr verbundenen Aufwand nicht rechtfertigen kann.

Der Bundesrat befindet sich in Übereinstimmung mit der Auffassung derjenigen Kreise unserer Wirtschaft, die an der Revision des schweizerischen Patentrechtes in erster Linie interessiert sind, wenn er für das Obligatorium eintritt und das Fakultativum ablehnt. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	56 Stimmen

Präsident: Ich beantrage Ihnen, die Detailberatung über dieses Gesetz in der nächsten Session vorzunehmen.

Zustimmung – Adhésion

6097. Finanzierung der Rüstungsausgaben Financement des dépenses pour l'armement

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 363 hiervor — Voir page 263 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. März 1952
Décision du Conseil des Etats du 28 mars 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	122 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6138. Unwetterschäden. Wiedergutmachung Dommages causés par les intempéries. Réparation

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 113 hiervor – Voir page 113 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. März 1952
Décision du Conseil des Etats du 27 mars 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	154 Stimmen
Dagegen	—

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 137 hiervor – Voir page 137 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 27. März 1952
Décision du Conseil des Etats du 27 mars 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	84 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss des stenographischen Bulletins der Frühjahrsession 1952

Fin du bulletin sténographique de la session de printemps 1952

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1952
Date	
Data	
Seite	280-280
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 251

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Duttweiler: In der Tat blieb in der Kommission keine Zeit mehr, dieses dritte Alinea zu besprechen. Es wurde ganz kurz begründet, aber es wurde kein Beschluss gefasst. Es wurde allerdings von verschiedenen Seiten erklärt, dass dieses Alinea annehmbar sei. Es hat mit dem übrigen Text des Art. 118, der zu lebhaften Diskussionen Anlass gab, weiter keinen Zusammenhang, sondern es behandelt dieselbe Frage, die im Art. 22 geklärt ist. Es heisst dort, dass periodisch die Kontingente neu zu ordnen seien und eine ausreichende Kontingentsreserve zur Anpassung an wechselnde Verhältnisse zu schaffen sei. Nun wendet man ein, dass das eigentlich eine Angelegenheit sei, die mit den Artikeln 22 und 25 zusammenhänge. Es muss aber gesagt werden, dass der Vorbehalt bei Art. 22 sich auf Einfuhrkontingente bezieht, währenddem es sich unter Umständen um ganz andere Kontingente, Bezugsrechte usw., handelt, so dass die allgemeine Statuierung, dass der Bundesrat, wo solche Organisationen mit der Durchführung der Gesetze betraut sind, Massnahmen trifft zur Sicherung der regulären Marktversorgung und namentlich darüber wacht, dass eine periodische Anpassung der Kontingente an die wechselnden Verhältnisse stattfindet, also keine neue Bestimmung darstellt, sondern die Bestimmung in Art. 22 wird durch die Aufnahme in Art. 118 verallgemeinert. Er ist also in der Kommission nicht auf Opposition gestossen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag Duttweiler	5 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

Präsident: Das ist vielleicht eine Folge des von Herrn Schoch bereits gerügten Tempos.

Duttweiler: Ich stelle in diesem Fall den Antrag, auf Art. 22 zurückzukommen. Es sind demnach die Worte beizufügen: «Diese Bestimmung gilt auch für Art. 25.»

Stüssi: Ich beantrage, nicht zurückzukommen.

Abstimmung — Vote

Für Zurückkommen	1 Stimme
Dagegen	Mehrheit

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	28 Stimmen
Dagegen	

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 12. Juni 1951
Séance du 12 juin 1951, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Bossi, vice-président

6035. Luftschutzräume
Abris de défense antiaérienne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. Mai 1951
(BBl II, 209)

Message et projet d'arrêté du 18 mai 1951 (FF II, 211)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Berichterstattung — Rapport général

Locher, Berichterstatter: Nachdem die Räte letztes Jahr den Einbau von Luftschutzbauten in Neubauten obligatorisch erklärt haben, und zwar für Ortschaften mit über 1000 Einwohnern, beantragt nun der Bundesrat in einem neuen Bundesbeschluss, diesen Einbau auch für Altbauten obligatorisch zu erklären. Ausgangspunkt bildete eine in der Dezembersession vom Nationalrat erheblich erklärte Motion mit folgendem Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten unverzüglich eine weitere Vorlage betreffend den baulichen Luftschutz zu unterbreiten, die den beschleunigten Ausbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden sicherstellt. Der Bundesrat wird ferner ersucht, auch das Problem der Haus- und Kriegsfeuerwehren zu ordnen.»

In der Frühjahrsession nahm auch der Ständerat dazu Stellung und hiess diese mit 25 gegen null Stimmen ebenfalls gut. Die Motion fordert einmal den beschleunigten Ausbau der Luftschutzräume in bestehenden Häusern und ersucht den Bundesrat überdies, auch das Problem der Haus- und Kriegsfeuerwehren zu ordnen. Ueber letztere Frage wird zurzeit eine Vorlage ausgearbeitet, die den eidgenössischen Räten später zugehen dürfte. Die Militärkommission hat zur Vorlage des Bundesrates, wie überhaupt zum ganzen schwerwiegenden und kostspieligen Problem einlässlich Stellung genommen. Sie ist mit dem Bundesrat der Meinung, dass die immer noch gespannte internationale Lage die Bereitstellung von Luftschutzräumen dringend erfordert. Ueber die Totalität des heutigen Krieges darf man sich keinen Illusionen hingeben, sondern jedermann muss sich darüber im klaren sein, um nicht schon zu Beginn einer militärischen Aktion den Ueberraschungen der modernen Kriegführung zu erliegen und dadurch den Einsatz der Armee zu gefährden und einer allgemeinen Panikstimmung zu verfallen. — Vertrauen in das eigene Können und in die Vorbereitungen und Leistungen unserer Landesverteidigung ist die primäre Voraussetzung zur Vermeidung einer solchen Situation.

Wir können uns die verhängnisvollen Auswirkungen eines totalen Zusammenbruchs und einer

rasch um sich greifenden Krisenstimmung in den grösseren Ortschaften auf den Kampfwillen unserer Soldaten kaum vorstellen. Im totalitären Krieg, besonders in einem kleinen Land, wo sofort das ganze Gebiet zur Front wird, spielt die Aufrechterhaltung des zivilen wirtschaftlichen Lebens eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es muss daher unsere erste Sorge sein, durch eine genügende Abwehr der Luft- und Fernwaffenangriffe den Zusammenbruch der Bevölkerung in den angegriffenen Zentren zu verhüten. Dementsprechend müssen der Zivilbevölkerung ausreichende Luftschutzräume zur Verfügung stehen, wenn sie in einem künftigen Konflikt einigermaßen vor schwersten Verlusten verschont bleiben soll. Fehlen diese Voraussetzungen, so erreichen auch die übrigen Luftschutzmassnahmen bei weitem nicht ihre Wirkung. Die Luftschutzbauten müssen aber bereits vor Ausbruch eines Konflikts fertig erstellt sein; denn der Bau erfordert so viel Material, Arbeitskraft, Transportmittel und Zeitaufwand, dass damit nicht länger zugewartet werden sollte. Versäumnisse rächen sich bitter und können nicht mehr nachgeholt werden. Das bedeutet, dass ein wirksamer Schutz das Vorhandensein von ausreichenden Schutzräumen voraussetzt.

In dieser Beziehung sind wir noch zu wenig vorbereitet. Es ist leider eine Tatsache, dass sich der Schweizer noch zu wenig Rechenschaft über die Gefahren gibt, die ihm bei kriegerischen Verwicklungen durch Fliegerangriffe und Raketenbeschüsse drohen würde. Diese fatalistische Einstellung müsste sich eines Tages bitter rächen. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass die Abteilung für Luftschutz eine Aufklärungsschrift herausgibt, die allen Haushaltungen zugestellt werden soll. Die Erfahrungen im letzten Krieg haben ergeben, dass Dörfer und Städte, die über genügende behelfsmässige Luftschutzräume verfügten, einen Zehntel der Verluste von ungenügend vorbereiteten Ortschaften erlitten, auch wenn sie noch so schwer bombardiert wurden. Es wird noch hie und da behauptet, dass bei der neuen, schweren Bombe Schutzräume in Häusern nutzlos seien. Das Gegenteil ist richtig. Je grösser das Gewicht der einzelnen Bombe, desto kleiner ist bei gleicher Bombenlast die Anzahl der Einschläge und damit auch der Volltreffer. Alle Menschen zu schützen, wird kaum möglich sein. Wenn wir daher unserer Pflicht genügen wollen, müssen wir die Vermehrung von Schutzräumen unbedingt beschleunigen. Am idealsten wäre der Bau volltreffersicherer Schutzräume. Darunter versteht man solche, die einem direkten Treffer einer 500-Kilo-Fliegerbombe widerstehen und auch gegen Kampfstoffe, Rauch, Staub und gegen die radioaktive Strahlung der Atombombe schützen. Die Kosten für diese Art Schutzräume sind aber derart hoch, dass man davon absehen muss. Doch sind schon die nahtreffsichereren Schutzräume, welche gegen den Luftdruck und die Splitter einer im Mindestabstand von 15 Metern explodierenden 500-Kilo-Fliegerbombe gegen die Trümmerlast des einstürzenden Hauses und gegen Kampfstoffe schützen, überaus wirksam. Es bestehen viele Kriegsspiele, die den Nutzen dieser Räume beweisen. Wir sind daher der Auffassung, dass die Erstellung

von Schutzräumen in allen dazu geeigneten Räumen die richtige Lösung ist, und dass damit für möglichst viele Menschen Schutz geschaffen wird. Volltreffer, die immer in Kauf genommen werden müssen, fallen so nie auf grössere Menschenansammlungen. Dieser Weg lässt sich für uns um so eher beschreiten, als in der Schweiz fast jedes Haus unterkellert ist, so dass sich mit relativ einfachen Mitteln Schutzräume erstellen lassen. Als Mindestanforderungen muss verlangt werden, dass die Schutzraumdecke das Gewicht des einstürzenden Hauses trägt und die sich im Schutzraum Befindenden gegen Feuer schützen können. Einfache, verstärkte Türen und Fensterabschlüsse sollen das Eindringen von Rauch, Staub und Gas verhindern. Jeder Schutzraum muss mit Notausstiegen und Reihenbauten sollen mit Mauerdurchbrüchen versehen sein. Die Richtlinien für den baulichen Luftschutz, welche von der eidgenössischen Luftschutzkommission erlassen wurden, sollen die Grundlage für die technischen Anforderungen bilden. Bei sinngemässer Anwendung dieser Richtlinien werden die Kosten der Schutzräume tragbar sein. Der Bundesrat ersuchte die Kantonsregierungen und den Schweizerischen Städteverband um Stellungnahme zum ersten Entwurf. Von fast allen Kantonen wurde eine höhere Begrenzung zur Unterstellung der Einbaupflicht verlangt. Ortschaften in der Grösse von 2000 bis 2500 Einwohnern sollen der Einbaupflicht unterstellt werden. Die vom Eidg. Militärdepartement für die Durchführung vorgesehenen Fristen von 4 bzw. 7 Jahren sind ungefähr von der Hälfte der Kantone als zu lang angesehen worden, während die andere Hälfte eine rasche Durchführung als praktisch nicht möglich hielt.

Mit der Belastung der Hauseigentümer mit 70 Prozent der Kosten und teilweiser Abwälzung an die Mieter waren alle ausnahmslos einverstanden. Dagegen wandten sich die Kantone einmütig gegen die vorgesehene Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen, die wie beim Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 mit 10 Prozent für den Bund und mit 20 Prozent für die Kantone und Gemeinden zusammen vorgesehen war. Der Grosse teil der Kantone sprach sich für einen Verteilungsschlüssel von 15 Prozent Bund und 15 Prozent Kantone und Gemeinden aus, also für die Bereitstellung der Beiträge der öffentlichen Hand im Verhältnis von 1:1.

Ueber die finanziellen Auswirkungen mögen Sie folgende Zahlen orientieren: Wenn man die Begrenzung bei Ortschaften von 2000 und mehr Einwohnern zieht, werden etwa 2 Mio Menschen geschützt. Wird der Kostenaufwand für jede geschützte Person mit Fr. 250.— berechnet — was für die Rettung eines Menschenlebens wenig ist —, so beläuft sich die Gesamtausgabe auf 500 Mio Franken, wovon der Bund nach Vorschlag 10 Prozent (das wären 50 Mio), Kantone und Gemeinden zusammen 100 Mio beizutragen hätten. Der Rest, nämlich 350 Mio, müsste von den Hausbesitzern aufgebracht und von den Mietern amgemessen verzinst und innerhalb 10 Jahren amortisiert werden. Der Bundesrat, der die weitergehenden Begehren der Kantone ablehnt, begründet sein Festhalten an einem Bundesbeitrag von 10 Prozent

mit den gleichen Erwägungen wie in seiner Botschaft vom 10. Oktober 1950 betr. den baulichen Luftschutz in Neubauten. Ich erwähne nur die hauptsächlichsten Argumente: Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verteilung der Subventionsleistungen zwischen Bund einerseits und Kantonen und Gemeinden andererseits im Verhältnis von 1:1 heute nicht mehr einem allgemein gültigen Grundsatz entspreche. Schon der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 betreffend Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit ist von dieser Verhältniszahl abgerückt. Die Begründung, wonach der Bund an den Leistungen der öffentlichen Hand inskünftig grössere Zurückhaltung üben muss, ist in der gespannten Lage der Eidgenossenschaft gegeben. In den Jahren 1938 bis 1949 ist der Schuldenüberschuss um 6,5 Milliarden gestiegen, während sich der Schuldenüberschuss der Kantone in der gleichen Zeitspanne um 12 Mio verringert hat. Dazu kommt, dass der bauliche Luftschutz doch in erster Linie eine Angelegenheit der Gebäudebesitzer ist und dem Schutz der Hausbewohner dient. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Nachlässigkeiten auf diesem Gebiet schwerwiegende Rückwirkungen auf die Landesverteidigung haben können, so haben dennoch an der Durchführung des baulichen Luftschutzes zweifellos die Kantone und Gemeinden das grössere Interesse. Dazu kommt, dass der Bund durch die Notwendigkeit, die militärische Landesverteidigung rasch zu verstärken, gezwungen wird, ein Rüstungsprogramm von rund 1,5 Milliarden durchzuführen. Es wäre zudem kaum zu begründen, weshalb der Bund an die Durchführung baulicher Luftschutzmassnahmen in schon bestehenden Häusern mehr beitragen sollte als bei den gleichen Massnahmen in Neubauten. — Soweit die Ausführungen des Bundesrates. Darüber, ob man schon Ortschaften mit 2000 Einwohnern einbeziehen, das heisst dem Obligatorium unterstellen will, oder ob man das Obligatorium erst bei 3000 oder sogar 5000 Einwohnern ansetzen will, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Setzt man das Obligatorium für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1000 fest, werden 60 Prozent, bei 2000 Einwohnern rund 50 Prozent, bei 3000 Einwohnern 45 Prozent und bei 5000 Einwohnern 40 Prozent der Bevölkerung geschützt.

Abschliessend ist zu sagen, dass der Schutzraumbau derart viele Arbeitskräfte, Material, vor allem Holz und Transportmittel benötigt, dass schon aus diesen Gründen mit einem beträchtlichen Zeitaufwand gerechnet werden muss. Diese Aufgabe wird Jahre anstrengender und ausdauernder Bemühungen erfordern. Es darf schon aus diesen Gründen keine Zeit mehr verloren gehen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Schätzungsweise werden 500 000 m³ Holz benötigt. Der Einbau wird zirka 10 Mio Arbeitstage erfordern, wobei allerdings die Arbeit hauptsächlich auf die Wintermonate verlegt werden könnte.

Obschon die finanzielle Beanspruchung ganz erheblich ist, dürfte sie für alle Beteiligten tragbar sein. Wer wollte ob der finanziellen Opfer zurückschrecken, wo es gilt, Menschenleben zu retten? Unser Bestreben muss also dahingehen, rechtzeitig und in ausreichendem Ausmass Luftschutz-

räume dieser Art zu erstellen. Niemand weiss, ob und wann unser Land in einen Krieg hineingezogen wird. Wir dürfen deshalb auf keinen Fall auf die momentane politische Lage abstellen. Diese ist ständigen Schwankungen und gefühlsmässigen Beurteilungen unterworfen. Was in dieser Beziehung vernachlässigt wird, kann in Zeiten grösster Not nicht nachgeholt werden. So gross die materiellen Opfer sind, so darf doch nicht übersehen werden, dass der Schutz des Menschenlebens dieser Opfer wert ist. Wer könnte, wer wollte die Verantwortung tragen, wenn uns das Schicksal unvorbereitet erreichen sollte?

Namens der einstimmigen Militärkommission, bei einer Enthaltung, habe ich die Ehre, Ihnen zu beantragen, auf den Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern einzutreten.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Zust: Ihr Präsident hat soeben erklärt, dass er namens der einstimmigen Kommission Eintreten beantrage. Ich möchte Ihnen hier mitteilen, das ich nicht zugestimmt habe. Ich habe bereits in der Kommission meine Bedenken geltend gemacht, dass diese Vorlage zu weit gehe. Selbstverständlich liegt mir nicht daran, den Gedanken der Luftschutzräume irgendwie zu tangieren. Aber die Vorlage, wie sie hier ist, scheint mir doch etwas weitgehend zu sein, schon mit der Umschreibung des Begriffes der Ortschaften. Es handelt sich hier nicht um die Gemeinden. Wir haben in der Kommission über diese Frage gesprochen. Es handelt sich hier um Siedlungen innerhalb von Gemeinden, die 2000 oder mehr Einwohner umfassen. Das typische Beispiel, das ich bereits auch in der Kommission genannt habe, ist zum Beispiel Emmen. Das ist eine Gemeinde, die ungefähr 11 000 Einwohner zählt. Aber die Umschreibung als Ortschaft umfasst gerade für unsere Gemeinde etwa vier Sektoren. Wir haben Ober-Gerschwil, Gerschwil, Emmenmatt und die eigentliche alte Gemeinde Emmen. Das sind Ortschaften innerhalb einer Gemeinde. Da fragt man sich schon, wie nun dieser Begriff «Ortschaft» in einer solchen Gemeinde, die absolut luftschutzpflichtig und luftschutzbedürftig ist, zu umschreiben sei. Man sagt, die Kantone hätten die Aufgabe, die Sache zu umschreiben. Aber die Sache ist nicht so einfach, denn innerhalb dieses neuen Begriffes von Ortschaft liegen Siedlungen, die wahrscheinlich auch unter diese Pflicht des Einbaues von Luftschutzräumen fallen, die aber die Kosten nicht abwälzen können, wie es in der Vorlage vorgesehen ist, weil es Einfamilienhäuser sind. Wer will dann diese Kosten bezahlen? Das ist eine unklare Angelegenheit, die nach meiner Auffassung abzuklären ist. Ich habe mich deshalb gefragt, ob ich den Antrag stellen soll, die ganze Angelegenheit an den Bundesrat zurückzuweisen, um diese Frage abzuklären. Es ist ganz sicher so, in den Städten verhält es sich vielleicht etwas anders, dass der Einbau von Luftschutzräumen die bestehenden Häuser sehr stark belastet. Ich gehe nicht so weit, Rückweisung zu beantragen, werde aber bei Art. 4, der die Subvention

zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden regelt, den Antrag stellen, es sei eine hälftige Teilung zu beschliessen.

Klaus: Die Vorlage sieht vor, dass in jeder Ortschaft mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 Einwohnern Luftschutzbauten errichtet werden. Ursprünglich gedachte der Bundesrat tiefer zu gehen, er nannte eine Zahl von tausend Einwohnern. Unter dem Widerstand der Kantone setzte er sie auf das Doppelte hinauf. Die meisten Kantone empfanden die Zahl von 1000 als zu niedrig, erachteten eine untere Grenze von 2000, 2500 oder eventuell 5000 Einwohnern als richtig. Ich möchte nicht über diesen Grundsatz streiten, denn ich glaube, dass man überhaupt mit diesem Prinzip der Grenzzahl dem Problem nicht gerecht werden könne. Man muss immer vom Gedanken ausgehen, dass eventuelle Bombardierungen nicht wahllos erfolgen, sondern dass die Objekte genau ausgesucht werden. Es werden vor allem militärische Anlagen Gegenstand der Bombardierungen sein, aber auch industrielle Anlagen, die lebenswichtig sind für den Widerstand eines Volkes sowie Verkehrswege und Verkehrszentren. Daher kann man mit dem Prinzip der Grenzzahl dem Problem nicht nahe kommen.

Wenn ich die Verhältnisse in unserem Kanton überdenke, kann ich sofort aus dem Handgelenk Ortschaften nennen, die eine kleinere Einwohnerzahl als 2000 besitzen und die trotzdem im Kriegsfall mit grösster Wahrscheinlichkeit das Opfer von Bombenangriffen würden. Umgekehrt kenne ich Ortschaften mit bedeutend mehr als 2000 Einwohnern, die offenbar verschont bleiben würden, weil sie weder militärische Anlagen noch bedeutende industrielle Etablissements, noch Verkehrswege besitzen, die Angriffsziel werden könnten. Ich vertrete daher die Ansicht, dass an Stelle der festen Zahl ein anderes Prinzip in die Vorlage eingebaut werden sollte, und zwar das Prinzip der voraussichtlichen Gefährdung. Ich vertrete diesen Gedanken nicht nur aus meiner eigenen Initiative, sondern es handelt sich hierbei um die Meinung des solothurnischen Regierungsrates. Wir besprachen in unserem Kollegium die Angelegenheit sehr eingehend und gelangten zum Schlusse, dass ein Umbau der Vorlage in diesem Sinne erfolgen sollte. Ich lese aus dem Brief, den im Auftrag des solothurnischen Regierungsrates das Baudepartement an die solothurnischen Mitglieder der Bundesversammlung richtete, jene Stellen vor, die dieses Prinzip betreffen. Es heisst hier: «Es ist dem Sinne der Sache nach abwegig, die Luftschutzpflicht nach der Einwohnerzahl abzugrenzen. Viel richtiger ist es, solche Gemeinden der Luftschutzpflicht zu unterstellen, in welchen sich direkt oder in deren Nähe wichtige industrielle oder militärische Anlagen befinden. So würden wir für den Kanton Solothurn bestimmte Regionen bezeichnen, wie zum Beispiel Grenchen mit Bettlach, Solothurn mit Langendorf, Biberist, Gerlafingen, Zuchwil, Derendingen und Luterbach, Olten mit Wangen und Trimbach usw. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würden einerseits Gemeinden luftschutzpflichtig, die nicht besonders

gefährdet sind, während andererseits solche Gemeinden aus dem Obligatorium fallen würden, die militärisch doch ein gewisses Angriffsziel sein könnten, so zum Beispiel Breitenbach.»

Ich möchte nicht aus dem Handgelenk heraus eine neue Formulierung vorschlagen. Ich hatte nicht Gelegenheit, in den Vorberatungen mitzuwirken, weil ich nicht Mitglied der Kommission war. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, dieselbe auf das andere Prinzip umzubauen.

Locher, Berichterstatter: Sowohl die Frage, die Herr Züst aufgeworfen hat, wie auch diejenige des Herrn Klaus, wurden in der Kommission besprochen. Es ist nicht so, wie Herr Klaus sagte, dass nur gewisse Ortschaften oder Gebäude, die militärisch wichtig sind, bombardiert werden, sondern die Erfahrungen des letzten Krieges haben eindeutig erwiesen, dass selbst kleine Ortschaften, die militärisch absolut nicht interessant waren, bombardiert wurden. Aus diesen Erwägungen, und im Bestreben, möglichst viele Menschen zu schützen, hat die Kommission dem Antrag des Bundesrates zugestimmt. Immerhin — wie ich das bereits im Eintretensreferat erwähnte — kann man, ob man das Obligatorium erst bei 3000 oder sogar bei 5000 Einwohner ansetzen will, noch reden. Ich muss Ihnen also namens der Kommission beantragen, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Bundesrat Kobelt: Ich schliesse mich dem Votum des Kommissionspräsidenten an. Bei der Beantwortung der Frage, in welchen Siedelungen die Hauseigentümer verpflichtet werden sollen, Luftschutzbauten zu erstellen, ist von uns das Gefahrenmoment als massgebend bezeichnet worden. Es ist uns aber ohne weiteres klar, dass grosse, konzentrierte Siedelungen in Industriegegenden und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten oder in der Nähe von militärisch wichtigen Anlagen der Gefahr der Bombardierung mehr ausgesetzt sind als kleine, aufgelockerte und abgelegene landwirtschaftliche Siedelungen. Wir haben daher das Prinzip der geschlossenen Siedelung erfasst und sind deshalb nicht von den Gemeinden ausgegangen, sondern von den Ortschaften. Wenn wir die Gemeinden wählen würden, müssten die Grenzen der Pflichten weiter hinaufgesetzt werden. Es gibt Gemeinden, wie z. B. Emmen, die vorhin erwähnt wurde, die ohne weiteres auch bei einer Grenze von 5000 einbaupflichtig würden. Sie besitzt aber einzelne Ortschaften, die man von der Luftschutzpflicht ausnehmen kann, weil sie entweder nicht gefährdet oder zu klein sind, oder nicht in der Nähe bestimmter militärischer Anlagen liegen.

Man muss auch mit Zufällen rechnen. Schaffhausen ist während des letzten Krieges aus Zufall, nicht aus Absicht bombardiert worden. Im Verlaufe der Kampfhandlungen können auch kleinere Ortschaften in die Gefahrenzone rücken, wenn eine Kampfhandlung durch ein bestimmtes Gebiet durchgeht, wo vielleicht nur kleinere Ortschaften liegen; aber wenn sie in die Zone von

Kampfhandlungen zu liegen kommen, kann das Versäumte nicht mehr nachgeholt werden.

Wir haben eine elastische Lösung getroffen in dem Sinne, dass der Bund nach Anhören der Kantone selbst grössere Ortschaften mit über 2000 Einwohnern von der Einbaupflicht befreien kann, wenn es sich um aufgelockerte Ortschaften handelt in landwirtschaftlichen Gebieten, fern von jeder militärischen Anlage, von Eisenbahnknotenpunkten, Strassenknotenpunkten.

Dann haben wir festgesetzt, dass die Kantone die Umgrenzung der Ortschaften festlegen, innert der die Luftschutzbauten zu erstellen sind, in der Meinung, dass eine Grenze gezogen werden solle zwischen konzentrierten Siedelungen und abgelegenen Höfen, Weilern und zerstreuten Häusern. Es sollen die Kantone zuständig sein zu entscheiden, da sie die örtlichen Verhältnisse kennen. Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, kleinere Ortschaften als die vorgeschriebenen dem Obligatorium zu unterstellen, wenn sich das aus militärischen Gründen als notwendig erweist, z. B. wenn sie in der Nähe von Festungswerken liegen.

Die Lösung ist also so elastisch, dass den Wünschen des Herrn Ständerat Klaus ohne weiteres Rechnung getragen werden kann. Sämtliche Kantone haben diesem Vorschlag zugestimmt, mit Ausnahme des Kantons Solothurn, der die Festsetzung von Zonen statt von Ortschaften verlangt. Aber mit der Festsetzung von Zonen ist der Willkür Tür und Tor geöffnet; in erster Linie massgebend ist die Grösse der Ortschaft, wobei die Vorlage die Anpassung an besondere Verhältnisse im Einvernehmen zwischen Bund und Kantonen ohne weiteres ermöglicht. Ich glaube, das ist die beste Lösung. Die Kommission hat diese Frage eingehend erörtert und ist mit kleinen textlichen Abänderungen zum Schluss gekommen, dem Bundesrat zuzustimmen.

Le président : M. Klaus maintient-il sa proposition?

Klaus: Ich halte an meinem Antrag fest.

Abstimmung — Vote

Für den Rückweisungsantrag Klaus 8 Stimmen
Gegenmehr 19 Stimmen

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

*Artikelberatung — Discussion des articles
Titel und Ingress*

Antrag der Militärkommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission des affaires militaires
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Locher, Berichterstatter: Der Ingress hat den gleichen Wortlaut wie der Bundesbeschluss vom

21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz in Neubauten.

Angenommen — Adopté

Art. 1

Antrag der Militärkommission

Abs. 1: In Ortschaften von 2000 und mehr Einwohnern sind soweit möglich in allen Häusern, die den Menschen regelmässig zur Unterkunft oder zum Aufenthalt dienen, Schutzräume und Notausstiege, in Reihengebäuden auch Mauerdurchbrüche, zu erstellen.

Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3: Die Kantone bestimmen die Grenzen der pflichtigen Ortschaften. Sie sind ermächtigt, für einzelne Häuser oder Häusergruppen Befreiung von der Einbaupflicht zu verfügen.

Proposition de la commission des affaires militaires

Al. 1: Dans les localités de deux mille habitants ou plus, des abris et sorties de secours, ainsi que des ouvertures dans les murs mitoyens, doivent être aménagés si possible dans tous les bâtiments qui servent habituellement au logement ou au séjour des personnes.

Al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3: Les cantons fixent la limite des localités soumises à l'obligation. Ils sont autorisés à libérer de l'obligation des bâtiments isolés ou des groupes de bâtiments.

Locher, Berichterstatter: Ursprünglich wollte man das Obligatorium für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1000 und mehr wählen, um möglichst viele Einwohner schützen zu können. Die Kantone schlugen fast durchwegs vor, auf 2000 zu gehen. Damit werden ungefähr 50% der Einwohner geschützt. Wenn in Art. 1 von Ortschaften gesprochen wird und nicht von Gemeinden so hat das den Sinn, dass nur die geschlossenen Ortschaften für die Pflicht zur Erstellung von Luftschutzräumen in Frage kommen. Für den Einbau von Luftschutzkellern kommen in erster Linie nur Häuser in Frage, die unterkellert sind. Aus diesem Grunde wurde auch die Fassung «soweit möglich» gewählt. In Abs. 3 wollte man die Rechte der Kantone besser umschreiben. Wir beantragen Zustimmung zu Art. 1.

Angenommen — Adopté

Art. 2

Antrag der Militärkommission

Abs. 1: Mit diesen Massnahmen ist sofort zu beginnen. Sie sind innert 6 Jahren durchzuführen und möglichst gleichmässig auf die einzelnen Jahre zu verteilen.

Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission des affaires militaires

Al. 1: Les travaux de construction doivent être entrepris immédiatement. Il devront être exécutés

dans le délai de six ans et répartis le plus uniformément possible sur chaque année.

Al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Locher, Berichterstatter: In Art. 2, Abs. 1 wurde eine kürzere Fassung gewählt. Wir beantra Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 3

Antrag der Militärkommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission des affaires militaires

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté

Art. 4

Antrag der Militärkommission

Abs. 4: Die gleichen Beiträge sind auch dann zu leisten, wenn die Schutzräume, Notausstiege und Mauerdurchbrüche in bereits bestehenden Häusern errichtet werden, die dem Obligatorium nicht unterstehen.

Für den Rest:

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Abänderung im Absatz 1 betrifft nur den französischen Text)

Proposition de la commission des affaires militaires

Al. 1: La Confédération alloue une subvention s'élevant à 10 pour cent des frais d'aménagement d'abris, de sorties de secours et d'ouverture dans les murs; le canton et la commune doivent aussi allouer ensemble une subvention d'un montant au moins double (20 %).

Al. 4: Les mêmes subventions seront allouées lorsque des abris, des sorties de secours et des ouvertures dans les murs sont aménagés dans les bâtiments existants non soumis à l'obligation.

Pour le reste:

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Locher, Berichterstatter: Art. 4 regelt die Finanzierung. Es setzt die Höhe der Bundesbeiträge fest, und zwar sollen der Bund 10%, die Kantone und Gemeinden zusammen 20% ausrichten. Eine starke Minderheit wollte die Beiträge der öffentlichen Hand mit 15% für den Bund und 15% für die Kantone und Gemeinden zusammen festsetzen. Eine Erhöhung der Bundesbeiträge auf 20% tritt ein, wenn die Massnahmen von Kanton oder Gemeinde für die Allgemeinheit getroffen werden oder die Luftschutzpflicht von Bundes wegen zufolge der Nähe militärischer Anlagen verfügt wird. Ueberdies wurde in Art. 4 ein neuer Absatz angenommen, der feststellt, dass auch der Einbau von Luftschutzräumen in bestehende Häuser, die nicht dem Obligatorium unterstellt sind, subventioniert wird. Diese gleiche Bestimmung ist schon im Bundesbeschluss über den Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten enthalten. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Artikel 4 zuzustimmen.

Zust: Ich beantrage, den Beitrag des Bundes auf 15% und denjenigen der Kantone und Gemeinden

zusammen ebenfalls auf 15% festzusetzen, und zwar aus den bereits erwähnten Gründen.

Locher, Berichterstatter: Ich muss Ihnen namens der Kommission beantragen, den Antrag Zust abzulehnen, also 10% für den Bund und 20% für die Kantone und Gemeinden zusammen festzusetzen. Das ist der gleiche Subventionsansatz wie bei der Vorlage betreffend den Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten.

Bundesrat **Kobelt:** Der Bundesrat ist der bestimmten Auffassung, dass der Bund nicht mehr als 10% leisten sollte und dass man sehr wohl den Kantonen und Gemeinden zusammen 20% zumuten dürfte, und zwar aus den Gründen, die der Herr Kommissionsreferent schon dargelegt hat. Ich möchte sie kurz in Erinnerung rufen. Ich mache zuerst auf die Finanzlage des Bundes aufmerksam. Vergleichen Sie diese mit der Finanzlage der Kantone und der Gemeinden. Vergessen Sie nicht, dass der Bund während des letzten Krieges eine ungeheure Last auf sich nehmen musste, an der er noch lange zu tragen haben wird, dass ferner der Bund gewaltige Aufwendungen für das Wehrwesen zu erbringen hat, rund 500 Millionen jedes Jahr laufende Ausgaben, dazu das Rüstungsprogramm von rund 1½ Milliarden, während die Kantone von der Hochkonjunktur ebenfalls ihren Vorteil ziehen werden. Die eidgenössischen Räte haben beim Wohnungsbau und bei der Vorlage für den Einbau von Luftschutzräumen in Neubauten das Verhältnis des Bundes zu den Gemeinden und Kantonen von 1:2 gewählt. Nach der neuen Truppenordnung werden die Kantone und die Gemeinden ganz wesentlich entlastet von den Aufwendungen, die sie bisher für die Ausrüstung und die Ausbildung der Luftschutztruppen zu erbringen hatten. Diese Aufwendungen gehen neu ganz zu Lasten des Bundes. Damit erfahren die Kantone und die Gemeinden eine jährliche Entlastung von rund 5 Millionen Franken. Wir haben eine klare Trennung angestrebt zwischen den Aufgaben und Verantwortungen des Bundes einerseits und der zivilen Behörden, Kantone, Gemeinden und Private andererseits. Der Bund hat die Kosten für die Luftschutztruppen ganz zu eigenen Lasten übernommen, um so mehr dürfen die Kantone und Gemeinden herangezogen werden zu den Aufwendungen für die rein zivilen Belange, nämlich zum Selbstschutz der Zivilbevölkerung. Dazu gehören vor allem die Luftschutzbauten. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	14 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Antrag Zust)	15 Stimmen

Art. 5

Antrag der Militärkommission

Abs. 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2: Die Amortisationsfrist beträgt 10 Jahre, sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Proposition de la commission des affaires militaires

Al. 1 : Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 : Le délai d'amortissement est de dix ans, à moins que les parties ne concluent d'autres arrangements.

Locher, Berichterstatter: Dieser Artikel bestimmt, dass die Mieter zu einer angemessenen Verzinsung und Amortisation der Kosten herangezogen werden können. Die Amortisationspflicht soll 10 Jahre betragen, sofern unter den Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

M. Moeckli : Je vous propose, au second alinéa de l'article 5, de porter de délai d'amortissement de 10 à 25 ans.

Vous avez reçu comme nous, ces jours passés, une justification péremptoire de ce point de vue. Si les abris antiaériens sont utiles aux locataires, ils le sont évidemment aussi aux propriétaires, en ce sens qu'ils pourront protéger éventuellement leurs bâtiments. Il est donc incontestable que les uns et les autres ont intérêt à ce qu'il soit procédé aux aménagements envisagés.

En ce qui concerne la couverture des frais, on pourrait peut-être soulever la question de savoir, étant donné qu'il s'agit d'un problème intéressant notre défense nationale, si la totalité des frais ne pourrait pas être supportée par la Confédération. C'est là un point de vue que je n'ai pas l'intention de développer aujourd'hui, me bornant à me faire ici l'interprète des locataires. Ces derniers estiment que le délai de dix ans prévu pour leur participation à la couverture de 70% des frais résultant des aménagements imposés, devrait être plus long, vu les conséquences financières qu'il entraîne pour eux. Du reste, selon la proposition de la commission, certains arrangements ne sont pas exclus entre les deux parties, en sorte qu'il me semble que la concession que je vous propose, c'est-à-dire de porter le délai d'amortissement de 15 à 25 ans, peut parfaitement bien être acceptée.

Je ne reprendrai aucun des chiffres qui sont cités dans cette requête; j'admets qu'ils ont été établis sur une base sérieuse, mais même s'ils n'ont pas été calculés à un centime près, il n'en reste pas moins que les constructions envisagées constituent une lourde charge financière pour le marché des logements.

Locher, Berichterstatter: Ich glaube, dass eine Amortisationspflicht von 25 Jahren zu lang ist. Man sollte vorher amortisieren können. Uebrigens hatte Herr Kollege Moeckli selbst darauf hingewiesen, dass wir eine Bestimmung aufgenommen haben, wonach die Beteiligten etwas anderes vereinbaren können als die zehnjährige Frist. Ich glaube daher, dass es nicht absolut notwendig ist, hier eine Aenderung auf 25 Jahre festzulegen.

Bundesrat Kobelt: Es ist natürlich eine Ermessensfrage, wie hoch man diese Amortisationsfrist ansetzen will. Die Meinungen zwischen dem Schweizerischen Mieterverband und dem Schweizerischen Hauseigentümerverband gehen hier

diametral auseinander. Der Schweizerische Hauseigentümerverband möchte eine Amortisationsfrist von 3 Jahren, währenddem der Schweizerische Mieterverband eine Amortisationsfrist von 25 Jahren vorschlägt. Wir haben beide angehört. Wir haben auch den Zentralverband der Wohnbaugenossenschaft angehört. Er hat gegen eine Erhöhung auf 10 Jahre keine Einwendungen erhoben. In der Wohnbaugenossenschaft sind sowohl Mieter als auch Vermieter, so dass ihr Urteil einen Mittelweg andeutet. Wir glauben deshalb, dass 10 Jahre ungefähr das richtige sind. Man könnte auch 15 oder 20 Jahre wählen. Das ist, wie gesagt, eine reine Ermessensfrage. Wir müssen nur noch betonen, dass der Hauseigentümer die ganze Last zu tragen hat. Er hat die Bauten zu errichten; er muss das Geld vorstrecken. Selbstverständlich werden wahrscheinlich die Kantonalbanken usw. die Hypotheken entsprechend etwas erhöhen, aber immerhin hat der Hauseigentümer das Geld aufzubringen und muss es vorschliessen während der ganzen Dauer der Amortisationszeit. Deshalb sollte man die Amortisationszeit nicht allzulange wählen. 25 Jahre scheint hier unbedingt zu lange zu sein. Wenn Sie auf 15 Jahre gehen wollen, ist das eine Frage des Ermessens. Wir haben 10 Jahre gewählt, weil wir glaubten, dass damit sich Zins- und Amortisationsquoten ergeben, die noch tragbar sind.

Zust: Ich möchte beantragen, die Amortisationsfrist auf 15 Jahre festzusetzen. Der Antrag auf 25 Jahre geht zu weit, aber mit Rücksicht auf den Gedanken, den ich bereits erwähnt habe, dass es Einfamilienhäuser gibt, deren Besitzer es heute sehr schwer haben, die Amortisation für den Bau zu leisten, handelt es sich hier um eine Frage des Familienschutzes. Man sollte die Frist etwas ausdehnen. Ich beantrage 15 Jahre.

Abstimmung — Vote

Eventuell — Eventuellement:	
Für den Antrag Moeckli	3 Stimmen
Für den Antrag Zust	26 Stimmen
Definitiv — Définitivement:	
Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für Festhalten am eventuell gefassten Beschluss	11 Stimmen

*Art. 6***Antrag der Militärkommission**

Abs. 1. Die Hauseigentümer haben die Luftschutzanlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemässe Verwendung dieser Anlagen jederzeit gesichert ist. Ueber Ausnahmen entscheidet der Bundesrat nach Anhören der Kantone.

Abs. 2. Streichen.

Proposition de la commission des affaires militaires

Al. 1. Les propriétaires entretiennent à leurs frais les constructions de protection antiaérienne et veillent à ce qu'elles puissent servir en tout temps conformément aux prescriptions. Le Conseil fédéral statue en matière d'exceptions, après avoir pris l'avis du canton.

Al. 2. Biffer.

Locher, Berichterstatter: In Art. 6 schlägt die Kommission eine andere redaktionelle Fassung vor, was ermöglicht, Absatz 2 zu streichen.

Angenommen — Adopté

Art. 7

Antrag der Militärkommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission des affaires militaires

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen — Adopté

Art. 8

Antrag der Militärkommission

Wenn der Pflichtige die vorgeschriebenen Massnahmen nicht oder ungenügend durchführt, sind sie auf dessen Kosten vom Kanton anzuordnen.

Proposition de la commission des affaires militaires

Lorsque les mesures prescrites ne sont pas exécutées ou le sont insuffisamment, le canton y pourvoit aux frais du responsable.

Locher, Berichterstatter: Hier wurden die Worte «oder ungenügend» beigefügt. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen — Adopté

Art. 9—13

Antrag der Militärkommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission des affaires militaires

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Locher, Berichterstatter: Diese Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sie sind tel quel übernommen worden aus der Vorlage, die wir in der Dezembersession verabschiedet haben.

Angenommen — Adoptés

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

5868. Rotes Kreuz. Bundesbeiträge Croix-rouge. Subventions

Siehe Seite 177 hiervor — Voir page 177 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Juni 1951
Décision du Conseil national du 7 juin 1951

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Ständerat — Conseil des Etats 1951

5348. Bäuerlicher Grundbesitz. Erhaltung Propriété foncière rurale. Maintien

Siehe Seite 85 hiervor — Voir page 85 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1951
Décision du Conseil national du 12 juin 1951

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 34 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

6014. Fabrik- und Handelsmarken. Schutz Marques de fabrique et de commerce. Protection

Siehe Seite 206 hiervor — Voir page 206 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Juni 1951
Décision du Conseil national du 8 juin 1951

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittags-sitzung vom 13. Juni 1951 Séance du 13 juin 1951, matin

Vorsitz — Présidence: *M. Bossi*, vice-président

5873. Arbeitslosenversicherung Assurance-chômage

Siehe Seite 197 hiervor — Voir page 197 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Juni 1951
Décision du Conseil national du 6 juin 1951

Differenzen — Divergences

Flükiger, Berichterstatter: Der Nationalrat hat am 6. Juni die Differenzen im Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung behandelt und dabei auf der ganzen Linie den Anträgen seiner Kommission zugestimmt. Eine Reihe der zahlreichen Differenzen sind durch Zustimmung zu den Beschlüssen des Ständerates aus der Welt geschafft worden. Uebrig geblieben sind im ganzen noch 12 mehr oder weniger wichtige Differenzen. Der Sprechende hat Wert darauf gelegt, zu diesen Differenzen so rasch als möglich durch die ständerätliche Kommission Stellung nehmen zu lassen, damit das Gesetz wenn immer möglich noch in dieser Session von beiden Räten verabschiedet werden kann, wie dies auch der dringende Wunsch des Chefs des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ist.

Die ständerätliche Kommission hat daher schon am 7. Juni getagt und die noch bestehenden Diffe-

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1951
Date	
Data	
Seite	296-303
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 079

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Art. 9ter

Antrag der Kommission*Mehrheit*

Marginale: 5. Stimmabgabe bei Verhinderung im Falle höherer Gewalt.

Text: Die Kantone können die in Art. 9bis vorgesehenen Erleichterungen, soweit die Verhältnisse es gestatten, auch auf die am Wohnort anwesenden Stimmberechtigten ausdehnen, die wegen sanitätspolizeilicher Massnahmen, Verkehrsunterbrechungen oder anderer Fälle höherer Gewalt am Gange zur Urne verhindert sind.

Minderheit

(Wenk)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission*Majorité*

Note marginale: 5. Vote en cas d'empêchement pour cause de force majeure.

Texte: Les cantons peuvent étendre, en tant que les circonstances ne s'y opposent pas, la facilité prévue à l'article 9bis aux citoyens qui, présents dans leur commune de domicile, ne peuvent se rendre au bureau de vote par suite de mesures de police sanitaire, de communications coupées ou d'autres faits constituant un cas de force majeure.

Minorité

(Wenk)

Adhésion à la décision du Conseil national

von Moos, Berichterstatter: Der Nationalrat hat in Artikel 4 einen ziemlich umfassenden Katalog derjenigen Stimmberechtigten aufgestellt, die von der erleichterten Stimmabgabe, von der Stimmabgabe auf dem Wege der Post, Gebrauch machen können. Eine Kategorie Stimmberechtigter möchte nun Ihre Kommission auch berücksichtigen, nämlich diejenigen, die in der Wohngemeinde anwesend sind, die aber durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Verkehrsunterbrechungen in solchen Fällen) oder infolge sanitätspolizeilicher Sperrmassnahmen am Gang zur Urne verhindert sind. Ihnen sollen die gleichen Erleichterungen gewährt werden wie den Kranken und Gebrechlichen, die am Wohnort anwesend sind, aber durch Verfügung des Kantons im Einzelfall und nur so weit, als die Verhältnisse es wirklich gestatten. Diesen Stimmberechtigten steht also nicht ein Anspruch auf die Erleichterung zu. Diese zu gewähren, ist Sache des kantonalen Ermessens. Ermessen heisst aber auch hier nicht Willkür, sondern Verantwortung.

Die Kommission beantragt Ihnen, Artikel 9ter in der von ihr vorgeschlagenen Form anzunehmen.

Le **président**: Ici aussi, M. Wenk renonce à sa proposition.

Angenommen — Adopté

Art. 11 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

von Moos, Berichterstatter: In Artikel 11, Abs. 2, hat der Nationalrat unserer Fassung zugestimmt, jedoch mit dem Zusatz, dass die kantonalen Vorschriften über das Verfahren betreffend die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Wahrung des Stimmgeheimnisses der Genehmigung seitens des Bundesrates bedürfen. Ohne allzu grosse Freude über diesen Zusatz zu empfinden, brauchen wir ihn auch nicht zu scheuen. Die Kommission beantragt Ihnen, hier dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 12 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

von Moos, Berichterstatter: In Artikel 12 Abs. 2 hatten wir für die Versendung der Bestellkarten und des Zustellungskuverts sowie für die Zustellung des Stimmmaterials durch die Wohngemeinde an den Stimmberechtigten die Portofreiheit vorgesehen. Der Nationalrat hat im Stadium der Differenzenbereinigung diesen Absatz, obwohl er anfänglich nicht im Feuer lag, wieder gestrichen. Dieser Streichung können wir heute zustimmen, nachdem die Portofreiheit aus dem Vokabular der Räte ohnehin zu verschwinden droht.

Die Kommission beantragt daher Zustimmung zum Nationalrat und Streichung dieses Abs. 2.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

6035. Luftschutzräume**Abris de défense antiaérienne**

Rückkommensantrag zu Art. 4 – Proposition de revenir sur l'art. 4

Siehe Seite 296 hiervoor – Voir page 296 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1951
 Décision du Conseil national du 18 septembre 1951

Locher, Berichterstatter: Bei der Beratung des Bundesbeschlusses über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern ergab sich im Nationalrat bei Artikel 5, welcher die Verzinsung und Amortisation der entstehenden Kosten regelt, eine Differenz. Die Militärkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 19./20. November 1951 mit dem abweichenden Beschluss des Nationalrates befasst und bei dieser Gelegenheit den ganzen Fragenkomplex noch einmal einer einlässlichen Prüfung unterzogen. Dabei ist sie einhellig zur Auffassung gelangt, dass

eine Kostenverteilung von 15 Prozent Bund, 15 Prozent die Aussicht für die Annahme der Vorlage, welche Kantone und Gemeinden und 70 Prozent Hausbesitzer bzw. Mieter vorsieht, sehr gering ist. Es gibt verschiedene Gründe, welche zu dieser Beurteilung der Lage Anlass gaben. Einmal ist in weiten Kreisen unseres Volkes leider das Gefühl für die Kriegsgefahr noch nicht vorhanden. Andere Kreise erachten den Einbau von Luftschutzräumen, zwar zu Unrecht, als eine Angelegenheit der Landesverteidigung, für welche der Bund allein aufzukommen habe. Endlich sind andere Kreise, wohl der grösste Teil, mit der Verteilung der Kosten, wie sie in Artikel 4 der Vorlage vorgesehen ist, nicht einverstanden. Dazu kommt, dass die Erkenntnis, wonach zum Beispiel in deutschen Städten weniger Verluste auftraten, wenn Luftschutzbauten vorhanden waren, noch nicht durchgedrungen ist. Nachdem, wie sich herausstellte, weiteste Kreise sich der Vorlage, wie sie heute vor den Räten liegt, entgegenstellen und bereits das Referendum ankünden, dürfte es zweckmässig sein und auch im Interesse der Sache liegen, wenn im Differenzenbereinungsverfahren Artikel 4 nochmals in Beratung gezogen wird, um die Frage einer Erhöhung der Leistungen der öffentlichen Hand zu prüfen.

Nach Artikel 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes ist ein Zurückkommen auf einen bereits verabschiedeten Artikel dann möglich, wenn die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellen. Der entsprechende Passus des Art. 5 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat vom 9. Oktober 1902 lautet: «Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist, es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde oder» — und das ist nun der Passus, der hier zutrifft — «dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellten». Unsere Kommission hat daher der nationalrätlichen Kommission im Sinne der eben zitierten Bestimmung vorgeschlagen, auf Artikel 4 der Vorlage des Bundesrates zurückzukommen, und zwar in der Meinung, dass wir dem Ständerat nach Zustimmung der nationalrätlichen Kommission einen diesbezüglichen Rückkommensantrag unterbreiten würden. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1951 bringt mir der Präsident der nationalrätlichen Kommission das Einverständnis, auf Art. 4 der Vorlage zurückzukommen, wie folgt zur Kenntnis: «Die nationalrätliche Kommission für die Vorlage des Bundesrates über Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden hat heute von Ihrem gestrigen Schreiben Kenntnis genommen und erklärt sich mit 7 gegen 1 Stimme ausdrücklich damit einverstanden, dass Ihre Kommission zu Artikel 4 des in Rede stehenden Bundesbeschlusses im Einvernehmen mit unserer Kommission einen Rückkommensantrag an den Ständerat stellt. Nach erfolgter Beratung im Ständerat wird unsere Kommission zu den noch bestehenden Differenzen Stellung nehmen. Im Namen der nationalrätlichen Kommission. Der Präsident: Dr. Freimüller.»

Gestützt auf die mit der nationalrätlichen Kommission geführten Verhandlungen habe ich die Ehre,

Ihnen namens der einstimmigen Kommission zu beantragen, auf Artikel 4 des Bundesbeschlusses über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehende Häuser zurückzukommen, das heisst auf jenen Artikel, der die Höhe der Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ordnet. Ihre Zustimmung vorausgesetzt, hat die Kommission Ihnen alsdann eine neue Fassung von Artikel 4 zu unterbreiten. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Antrag der Militärkommission.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission: 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Le président: L'article 4 sera examiné à nouveau dès que le texte sera porté à la connaissance du conseil.

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagsitzung vom 18. Dezember 1951
Séance du 18 décembre 1951, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6105. Forstpolizeigesetz.
Abänderung und Ergänzung
Loi sur la police des forêts. Modification

Siehe Seite 339 hiervor — Voir page 339 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Dezember 1951
Décision du Conseil national du 6 décembre 1951

Differenzen — Divergences

Art. 37 bis, lit. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 37 bis, lettre c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

von Moos, Berichterstatter: Eine Differenz besteht in Art. 1 der Vorlage, bzw. in Art. 37 bis des Bundesgesetzes über die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, lit. c, wo von der Umsiedlung von lawinengefährdeten an sichere Orte die Rede ist. Hier hat der Nationalrat das Wort «Objekte» durch «Gebäude» ersetzt. Dieses Wort nähert sich in der Tat mehr der Vorstellung, dass bei einer Umsiedlung nicht einfach Objekte verschoben werden, sondern dass Menschen mit ihren Wohnstätten und ihrer Habe verpflanzt werden. Die Kommission beantragt Ihnen, dieser vom Nationalrat vorgenommenen redaktionellen Aenderung in Art. 37 bis zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1951
Date	
Data	
Seite	508-509
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 195

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

falls nicht in Kraft gesetzt. Speziell ist dies auch der Fall beim Obligationenrecht, das zitiert worden ist. Dort heisst der Artikel aber: «Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft. Ausgenommen ist der Abschnitt über die Gläubigergemeinschaft, dessen Inkrafttreten der Bundesrat festsetzen wird.» Das ist auch der Sinn des Geschäftsreglementes, dass das Gesetz grundsätzlich in Kraft erklärt wird, aber mit Ausnahme von dem und dem Abschnitt. Hierüber wird dann der Bundesrat entscheiden. Dass nun die Bundesversammlung die stufenweise Inkraftsetzung vornehmen soll, ist nicht so einfach. Warum das? Herr Präsident Stüssi hat es erklärt, weil er nämlich kein Vertrauen in den Bundesrat hat. Das hat er klar gesagt. Er hat kein Vertrauen, also muss dem Bundesrat das, was sonst gang und gäbe war, heute aus der Hand geschlagen werden, um seinen Ausdruck zu gebrauchen. Verdienen wir dieses Misstrauen? Sie haben ja immer noch Zeit — jedesmal bei der Geschäftsprüfung usw. —, den Bundesrat zu kritisieren und ihm für die Zukunft die Ihnen gut scheinenden Weisungen zu erteilen. Aber hier führen Sie doch etwas Neues ein. Ich glaube, es ist klar, dass das nicht nur aus dem Grunde gemacht werden soll, weil man das Vertrauen nicht hat. Unter diesem Eindruck sollte man diesem Antrag nicht zustimmen. Ich bitte Sie daher, dem Nationalrat zuzustimmen.

Le président: Nous sommes donc en présence de deux propositions: celle de la majorité de la commission et celle de M. Flükiger. Je mets aux voix ces propositions.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Flükiger	13 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 30. Januar 1952
Séance du 30 janvier 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6035. Luftschutzräume
Abris de défense antiaérienne

Siehe Jahrgang 1951, Seite 508 — Voir année 1951, page 508

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1951
Décision du Conseil national du 18 septembre 1951

Differenzen — Divergences

Locher, Berichterstatter: Mit der zur Beratung stehenden Vorlage hat sich unser Rat erstmals in der Junisession 1951 befasst. Damals wurde Eintreten auf die Vorlage ohne Gegenstimme beschlossen und den Anträgen der Militärkommission mit einer einzigen, allerdings bedeutenden Ausnahme zugestimmt. Bei Art. 4, der die Beiträge der öffentlichen Hand festsetzt, war ursprünglich vorgesehen, dass der Bund an

die entstehenden Kosten 10 Prozent, die Kantone und die Gemeinden zusammen 20 Prozent ausrichten. Der Rat stimmte dann einem Antrag zu, der die Beiträge der öffentlichen Hand mit 15 Prozent Bund und 15 Prozent Kanton und Gemeinde festsetzt. Diesem Verteilungsschlüssel stimmte auch der Nationalrat zu. Dagegen ergab sich im Nationalrat bei Artikel 5, welcher die Verzinsung und Amortisation der entstehenden Kosten regelt, eine Differenz. Eine weitere Differenz, mehr redaktioneller Natur, ist noch bei Artikel 1 zu bereinigen. Als sich die Militärkommission dann anfangs November 1951 mit der Bereinigung des Artikels 5, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorging, befasste, musste sie feststellen, dass die interessierten Kreise mit der geplanten Kostenverteilung ganz und gar nicht einverstanden sind. Man war ganz allgemein mit der Leistung der öffentlichen Hand nicht zufrieden, und sodann konnten sich die verschiedenen Verbände (Schweizerischer Mieterverband, Zentralverband schweizerischer Haus- und Grundeigentümer, Schweizerischer Verband für Wohnungswesen usw.) über die Verzinsung und Amortisation der verbleibenden Kosten nicht einigen. Nachdem, wie es sich herausstellte, weiteste Kreise mit der Vorlage, bzw. mit der Verteilung der Kosten, sich nicht befreunden konnten und bereits das Referendum ankündigten, erachtete es die Militärkommission als zweckmässig und auch im Interesse der Sache liegend, wenn im Differenzenbereinigungsverfahren Artikel 4 noch einmal in Beratung gezogen wird. Durch Ihren Beschluss vom 12. Dezember haben Sie, nachdem auch die nationalrätliche Kommission einem Zurückkommen auf Artikel 4 zustimmte, Ihre Kommission ermächtigt, Artikel 4 noch einmal einer Prüfung zu unterziehen, um dem Rat allenfalls neue Vorschläge zu unterbreiten. Die Militärkommission hat sich mit der Angelegenheit in ihrer Sitzung vom 21. Januar noch einmal einlässlich befasst. Sie beantragt Ihnen, auf Artikel 4 im Sinne einer Erhöhung der Leistung der öffentlichen Hand zurückzukommen. Ich fühlte mich verpflichtet, Sie über den Gang der Dinge noch einmal kurz zu orientieren. Namens der Militärkommission habe ich die Ehre, Ihnen zu beantragen, auf die Bereinigung der Differenzen mit Einschluss von Artikel 4 einzutreten.

Art. 1 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Locher, Berichterstatter: Die erste Differenz besteht bei Artikel 1. Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Aenderung. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen — Adopté

Art. 4 Abs. 1**Antrag der Kommission**

Der Bund leistet an die durch den Bau der Schutzräume, Notausstiege und Mauerdurchbrüche entstandenen Kosten einen Beitrag von 20 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens den Beitrag von 20 Prozent auszurichten.

Art. 4, al. 1**Proposition de la commission**

La Confédération alloue une subvention s'élevant à 20 pour cent des frais d'aménagement d'abris, de sorties de secours et d'ouverture dans les murs; le canton et la commune doivent aussi allouer ensemble une subvention d'au moins 20 pour cent.

Locher, Berichterstatter: Nachdem, wie ich Ihnen schon ausführte, Ihr Rat in Uebereinstimmung mit der nationalrätlichen Kommission einem Antrag, auf Art. 4 zurückzukommen, zustimmte, hat die Militärkommission diesen einer neuen Beratung unterzogen. Vorgängig fand am 10. Januar 1952 eine Besprechung mit den interessierten Kreisen unter dem Vorsitz des Herrn Bundespräsidenten Kobelt statt. Bei dieser Konferenz wurde neuerdings eine Verständigung, besonders über die Frage der Kostenverteilung, angestrebt. Leider konnte eine solche zwar nicht ganz erreicht werden. Wir legen Wert darauf, festzustellen, dass über die Notwendigkeit der Vorlage, d. h. des Einbaues von Schutzräumen in bestehenden Häusern, keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlage stets also nach wie vor ausser Zweifel. Eine Erhöhung der Leistungen durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden wurde allgemein begrüsst und dürfte dazu beitragen, dass die Vorlage im Volk besser aufgenommen wird, indem dadurch vor allem die Belastung der Mieter verringert wird. Eine gewisse Opposition gegen eine Erhöhung der Beiträge — ich möchte Ihnen das nicht vorenthalten — war von Seite der kantonalen Finanzdirektoren hörbar. Im allgemeinen wurde eine Erhöhung der Beiträge um 10 Prozent befürwortet. Die Militärkommission glaubt, dass durch die Erhöhung der Subvention um 10 Prozent die Opposition wenn auch nicht ganz beseitigt, doch gemildert werden kann. Eine Ablehnung der Vorlage durch das Volk würde eine nicht zu verantwortende Verzögerung bringen. Wie wir das auch aus Voten der Konferenzteilnehmer feststellen mussten, sind sich leider noch nicht alle Kreise der Bevölkerung über die internationale militärpolitische Lage im klaren. Von einer Entspannung kann doch im Ernst keine Rede sein! Wir erinnern an die chinesische Beteiligung in Korea, an die Kämpfe in Indochina, an die Ereignisse in Persien und Aegypten. Auch die Lage in Deutschland ist noch nicht abgeklärt. Es ist daher unsere Pflicht, uns auch für den Schutz des Lebens der Zivilbevölkerung einzusetzen. Die Militärkommission ist sich bewusst, dass eine

Beitragserhöhung eine bedeutende Summe ausmacht. Wer wollte aber ob der finanziellen Opfer zurückschrecken, wo es gilt, Menschenleben zu retten! Wir müssen uns auch klar darüber sein, dass wir Versäumtes in Zeiten der Gefahr nicht plötzlich nachholen können.

Aus all diesen Erwägungen heraus beantragt Ihnen die Militärkommission, auf den Art. 4 in dem Sinne zurückzukommen, dass der Bund an die Kosten statt 15 Prozent 20 Prozent und Kanton und Gemeinde ebenfalls 20 Prozent beitragen. Wir beantragen Ihnen, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 5**Antrag der Kommission****Abs. 3**

Die Amortisationsfrist ist so zu bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}$ Prozent des Mietzinses nicht übersteigen. Der Mieter ist berechtigt, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung Auskunft zu verlangen.

(Die Aenderung in Abs. 1 betrifft nur den französischen Text.)

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 5**Proposition de la commission****Al. 1**

Le propriétaire de l'immeuble a le droit de faire supporter aux locataires, au prorata du montant de leur loyer, au paiement des intérêts et à l'amortissement des frais, déduction faite des subventions publiques.

Al. 3

Le délai d'amortissement est calculé de telle façon que l'intérêt et l'amortissement ne dépassent pas ensemble le $4\frac{1}{2}$ pour cent du loyer. Le locataire a le droit de demander des renseignements sur les dépenses, ainsi que sur leur amortissement et intérêt.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

Locher, Berichterstatter: Der Art. 5 umschreibt die Beitragspflicht der Mieter. Eine vollständige Einigung der Interessengruppen konnte leider nicht erreicht werden. Art. 5 Abs. 1 und 2 ergeben keine Schwierigkeiten. Es ist gerecht, dass die Kosten im Verhältnis der Höhe des Mietzinses und nicht nach der Anzahl der Personen verteilt werden. Dadurch wird vermieden, dass kinderreiche Familien in kleinen Wohnungen mehr bezahlen als 2 Personen, die sich eine grössere Wohnung leisten können. Auch die Bestimmung, wonach der Hauseigentümer, der im betreffenden Hause wohnt, wie ein Mieter zur Kostentragung herangezogen wird, ist in Ordnung. In Absatz 3 glaubt die Kommission die Lösung darin gefunden zu haben, dass sie die

zehnjährige Amortisationsfrist fallen lässt und einfach feststellt, dass die Amortisationsfrist so zu bemessen ist, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}$ Prozent des Mietzins nicht übersteigen dürfen. Dagegen schlägt sie einen Zusatz vor, wonach der Mieter berechtigt ist, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung Auskunft zu verlangen. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass der Vermieter selbst dann noch Beiträge verlangt, wenn alles amortisiert ist.

Namens der Militärkommission beantrage ich Ihnen, Art. 5 in dieser Fassung zu genehmigen.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

6135. Tabakbesteuerung. Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Imposition du tabac. Revision de la loi sur l'assurance vieillesse et survivants

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Oktober 1951
(BBl III, 493)

Message et projet de loi du 26 octobre 1951 (FF III, 493)

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1951
Décision du Conseil national du 12 décembre 1951

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Stüssi

Nichteintreten auf den Kontingentsteil

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles

Proposition Stüssi

Ne pas discuter la partie relative aux contingents

Berichterstattung — Rapport général

M. Antognini, rapporteur: L'imposition du tabac, prévue par l'article 34 de la constitution, est étroitement liée au financement de l'assurance-vieillesse, les articles 114, 120, 122 de la loi réglant les taxes de fabrication, tandis que les taux des droits figurent dans l'annexe de la loi.

Le Conseil fédéral est autorisé à majorer, ou à réduire, de 20 % les différents taux, lorsque le montant de l'imposition de tabac n'atteindrait pas, ou dépasserait, les 80 millions de francs que cette disposition fiscale doit apporter au financement de l'assurance.

L'industrie du tabac représente donc une branche très importante dans l'économie de notre pays, non seulement pour la valeur totale du tabac manufacturé, qui se monte pour l'année 1950 à 409 millions

mais aussi comme source fiscale destinée à financer l'assurance-vieillesse. En 1946, lors des délibérations sur la loi, les milieux industriels prévoyaient en général une réduction du prix des tabacs bruts importés mais ces prévisions ont été complètement démenties par la réalité: à la fin de 1950, le prix moyen des tabacs indonésiens, et en particulier des Java et Sumatra, a presque doublé depuis 1946. Cette situation eut pour effet de mettre en difficulté spécialement l'industrie du cigare, pour laquelle l'usage des tabacs de Java et Sumatra est indispensable.

L'augmentation des tabacs bruts et celle de la main-d'oeuvre, dont les salaires ont dû être adaptés au renchérissement, ont réduit sensiblement la rentabilité de l'industrie, au point que la plupart des fabriques travaillent actuellement à perte: la consommation du tabac brut dans l'industrie du cigare, qui, en 1938, représentait le 47 % de la consommation totale, est descendue au 27 % en 1950: cette chute verticale est en partie imputable à la concurrence toujours croissante de la cigarette; or, les prix des cigares ont déjà subi une augmentation; une majoration ultérieure aurait une plus grave répercussion sur l'écoulement de la marchandise.

Cette situation entraîne des conséquences encore plus sérieuses pour les petites et les moyennes industries de la branche, qui se trouvent menacées dans leur existence même et exposées au danger toujours croissant d'être absorbées par les grandes fabriques.

L'industrie du cigare occupe actuellement 5000 travailleurs et comprend 40 petites fabriques, 19 fabriques moyennes et 4 grandes fabriques.

Si, dans le cadre général de l'industrie suisse, ces chiffres peuvent paraître modestes, ils représentent toutefois une ampleur suffisante pour attirer et retenir l'attention des autorités, d'autant plus que le problème du cigare dépasse les préoccupations financières des fabriques directement intéressées: il s'agit de conserver des entreprises petites et moyennes pour éviter une concentration excessive de cette industrie, ce qui ne répondrait pas aux intérêts généraux du pays. L'industrie du cigare constitue un facteur économique important pour certaines régions où les fabriques se trouvent concentrées. Elle embrasse aussi un problème social, parce que la disparition des petites et moyennes entreprises du tabac obligerait des milliers d'ouvriers à chercher loin de leur village ou de leur vallée une nouvelle occupation qui ne pourrait pas toujours s'adapter à leur préparation professionnelle: il est dans l'intérêt général de ne pas laisser grossir encore la lamentable légion des déracinés.

Votre commission a pu constater que, parmi les petites et les moyennes industries du tabac, il en est qui n'ont pas été improvisées à la faveur de la conjoncture mais créées par l'effort de plusieurs générations qui possèdent des installations modernes et sont dirigées avec un esprit d'initiative, une volonté de lutter ou de vivre qui pourraient difficilement nous laisser insensibles quand elles font appel au sens de la solidarité fédérale.

Les mesures déjà prises dans le passé se bornent à une réduction de la taxe de fabrication; elles ne suffisent ni pour assurer l'existence des petites et moyennes fabriques, ni pour assainir l'ensemble de la branche.

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1952
Date	
Data	
Seite	16-18
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 222

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

jeder von uns, als mein Recht und meine Pflicht, so zu stimmen, wie ich es als richtig erkenne: Ich beantrage Ihnen daher, der Minderheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Haefelin, Berichterstatter: Der Nationalrat hat gestern stillschweigend beschlossen, die Schlussabstimmung über diese Vorlage noch während der jetzigen Session vorzunehmen. Unsere Kommission war bisher gegenteiliger Meinung, und zwar angesichts der Schwierigkeiten, die sich nach ihrer Auffassung bieten werden für den Fall, dass vor der Abstimmung durch Volk und Stände die sozialdemokratische Initiative auf ein Friedensopfer angenommen würde. Die Frage ist inzwischen durch die Justizabteilung abgeklärt worden. Sie stellt fest, dass die Bundesversammlung, solange eine Verfassungsvorlage nicht durch Ansetzung der Abstimmung bereits vor Volk und Ständen liegt, jederzeit darauf zurückkommen kann. Es wäre dies zum Beispiel im Falle, dass das Volksbegehren angenommen würde, möglich bei der Behandlung der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses über dieses Volksbegehren. Dann könnten die Räte bei diesem Erhaltungsbeschluss festlegen, dass die Vorlage nicht zur Abstimmung vor Volk und Stände gelangen soll.

Es gäbe noch eine andere Möglichkeit nach der Auffassung der Justizabteilung, nämlich diesem Gedanken im Text von Abschnitt II Rechnung zu tragen, wo der Bestimmung, dass dieser Beschluss der Abstimmung von Volk und Ständen zu unterbreiten sei, ein Passus angefügt werden könnte, ungefähr folgenden Inhaltes: « Er fällt jedoch dahin, sofern das am 19. Dezember 1951 eingereichte Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Erwerbenschaften von Volk und Ständen angenommen wird. » Das letztere Vorgehen würde ein Zurückkommen auf die Beratung der Vorlage und eine Abweichung vom Text des Abschnittes II bedeuten. Ich glaube, wenn Sie die Schlussabstimmung in dieser Session vornehmen und damit für die Volksabstimmung eine klare Situation schaffen wollen, so genügt die Zusicherung der Justizabteilung, dass wir jederzeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses, auf die Sache zurückkommen können. Persönlich möchte ich, nachdem der Nationalrat und auch der Bundesrat grosses Gewicht darauf legen, dass die Schlussabstimmung in dieser Session vorgenommen wird, Ihnen dies ebenfalls nahelegen und Ihnen empfehlen, am Gesetzestext nichts mehr zu ändern.

An den Nationalrat — Au Conseil national

6138. Unwetterschäden. Wiedergutmachung Dommages causés par les intempéries. Réparation

Siehe Seite 3 hiervor — Voir page 3 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1952
Décision du Conseil national du 17 mars 1952

Differenzen — Divergences

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Siehe Seite 16 hiervor — Voir page 16 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1952
Décision du Conseil national du 19 mars 1952

Differenzen — Divergences

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Locher, Berichterstatter: Beim Bundesbeschluss über den Ausbau von Luftschutzräumen in bestehende Häuser stehen wir immer noch im Differenzenbereinungsverfahren. Der Nationalrat hat bei Artikel 4, Absatz 1, welcher die Beitragsleistung der öffentlichen Hand festsetzt, dem Ständerat zugestimmt. Dagegen hat er eine neue Differenz in Absatz 2 und 3 geschaffen, indem er den Bundesbeitrag für Massnahmen, welche die Kantone und die Gemeinden für ihr Personal und die Allgemeinheit treffen, von 20 auf 25 % erhöhte. Die gleiche Erhöhung soll gemäss Absatz 3 auch eintreten, wo Ortschaften mit weniger als 2000 Personen wegen der Nähe militärischer Anlagen der Luftschuttpflicht unterstellt werden. Nachdem wir bei Absatz 1 den Beitrag der öffentlichen Hand um 5 % erhöht haben, ist die gleiche Erhöhung für die vorgesehenen Sonderfälle die logische Folge. Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig, bei Artikel 4 dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Locher, Berichterstatter: Eine letzte Differenz besteht noch in Artikel 5, Absatz 3, der die Verzinsung und Amortisation der verbleibenden Kosten durch die Mieter regelt. Der Nationalrat hat der Fassung des Ständerates mit der kleinen Ergänzung «im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes» zugestimmt. Absatz 3 lautet demzufolge: «Die Amortisation ist so bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}$ % des Mietzinses im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes nicht übersteigen. Der Mieter ist berechtigt, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung Auskunft zu verlangen.» Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 27. März 1952 Séance du 27 mars 1952, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Siehe Seite 158 hiervor — Voir page 158 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Le président: Nous avons pris ce matin une décision à propos des abris de défense antiaérienne. Le vote final étant prévu pour la séance de vendredi matin, M. Klöti a demandé à la présidence de pouvoir exposer cet après-midi la position qu'il prendra lors de ce vote.

Klöti: Ich stelle den Antrag, dass wir die Schlussabstimmung auf die Junisession verschieben. Dieser Antrag wird für Sie etwas überraschend kommen. Er kommt auch bei mir spontan, weil ich erst in den letzten zwei Tagen vernommen habe, dass die Differenzen zwischen den beiden Räten noch in dieser Session bereinigt werden und dass man die Schlussabstimmung vornehmen wolle. Wir haben auch in unserer Fraktion darüber keine Aussprache halten können, eben wegen dieses Zeitmangels. Aber ich entschloss mich zu diesem Antrag aus folgenden Gründen: In der Sitzung der Militärkommission von Ende November in Luzern hat der Sprechende den Antrag gestellt, man möchte auf Artikel 4 betreffend die Beiträge zurückkommen, und zwar im Sinne der Erhöhung der Beiträge. Die Kommission hat in diesem Sinne Antrag gestellt und beide Räte haben die Beiträge von 30 auf 40 % erhöht. Der Grund aber, warum ich diesen Antrag stellte, lag nicht nur in der Höhe der Beiträge, sondern es lag mir, wie ich in der Kommission ausführte, vor allem daran, dass man jetzt nicht allzurasch zu einer Schlussabstimmung kommen sollte, weil im Volke eine so wenig freundliche Stimmung gegenüber dieser Vorlage herrscht, dass man fast mit absoluter Sicherheit voraussehen kann, dass das Referendum ergriffen und die Vor-

lage darauf mit grossem Mehr verworfen wird. Eine Verwerfung würde ich für bedenklich halten, weil ich persönlich von der Notwendigkeit dieser Vorlage überzeugt bin, und auch deshalb, weil eine starke Verwerfung sehr falsche Auslegungen erfahren könnte. Der Zweck meines Antrages war also damals schon Zeitgewinn in der Hoffnung, dass sich in der Zwischenzeit die Aussichten dieser Vorlage verbessern würden. Der Zeitgewinn war aber ziemlich bescheiden. Er war etwa drei Monate und die Situation ist heute leider nicht besser als vor drei Monaten, sondern eher schlechter.

Wie ist die heutige Situation? Die Urteile über den praktischen Wert der Luftschutzbauten sind heute sehr geteilt. Es gibt viele Leute, die glauben, dass bei massiven Bombardementen von Städten, das heisst bei einer teppichartigen Belegung der Städte mit Bomben, wie sie die Alliierten vor Kriegsschluss durchführten, ein Luftschutzbau keinen genügenden Schutz biete. Uns in der Militärkommission hat man darüber Aufschluss gegeben, und zwar sehr schlüssigen. Man hat an Hand von Statistiken dargelegt, dass diejenigen Städte und Stadtteile, die Luftschutzbauten hatten, viel weniger Verluste an Zivilbevölkerung erlitten als die andern, die nicht über solche Luftschutzräume verfügten. Aber neben dieser Meinungsverschiedenheit in bezug auf den eigentlichen Wert der Luftschutzbauten ist festzustellen, dass das Gefühl der Kriegsgefahr in unserem Volke geringer geworden ist. Ich weiss nicht, ob das bloss auf Abstumpfung zurückzuführen ist oder auf andere Umstände. Ich will das auch gar nicht untersuchen. Vor allem hält man heute vielfach diese Luftschutzbauten nicht für dringlich und die Debatte im Nationalrat letzte Woche hat dieses Gefühl noch wesentlich verstärkt, denn dort wurde vom Berichterstatter der Kommission ausgeführt — ich weiss nicht, ob im Einverständnis mit dem Bundesrat —, dass das zeitliche Programm, das sich auf 5 bis 6 Jahre erstreckt, je nach der Wirtschaftskonjunktur noch weiter gestreckt oder zusammengezogen werden könne. Dieser Hinweis, dass man das Programm von der Wirtschaftskonjunktur abhängig machen könne, hat natürlich den Eindruck erwecken müssen, dass es mit der Gefahr nicht so dringlich sei, denn sonst könnte man nicht auf die Konjunktur Rücksicht nehmen.

Weiter spielt natürlich im Volke draussen auch der Widerwille gegen die grossen Ausgaben eine Rolle. Sie wissen, dass die Kosten ungefähr 500 Millionen Franken betragen werden. Jetzt ist die Verteilung der Kosten so, dass der Bund 100 Millionen, also 20 % übernehmen muss, die Kantone und Gemeinden mindestens die andern 20 %, also wiederum 100 Millionen, und die Privaten die übrigen 300 Millionen. Da sucht natürlich jeder instinktiv, einer solchen Ausgabe auszuweichen. Wenn sich ihm die Argumentation bietet, dass die Sache nicht viel nütze und nicht dringlich sei, ist er leicht geneigt, einer solchen Vorlage Opposition zu machen.

Wenn wir heute die Schlussabstimmung vornehmen, wird natürlich der Nationalrat morgen auch die Schlussabstimmung durchführen, und dann geht alles automatisch. Die Referendumsfrist fängt an zu laufen. Das Referendum wird von verschie-

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1952
Date	
Data	
Seite	158-159
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 266

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Locher, Berichterstatter: Eine letzte Differenz besteht noch in Artikel 5, Absatz 3, der die Verzinsung und Amortisation der verbleibenden Kosten durch die Mieter regelt. Der Nationalrat hat der Fassung des Ständerates mit der kleinen Ergänzung «im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes» zugestimmt. Absatz 3 lautet demzufolge: «Die Amortisation ist so bemessen, dass Zins und Amortisation zusammen $4\frac{1}{2}$ % des Mietzins im Zeitpunkt der Fertigstellung des Schutzraumes nicht übersteigen. Der Mieter ist berechtigt, über die Aufwendungen und ihre Amortisation und Verzinsung Auskunft zu verlangen.» Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Zustimmung.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 27. März 1952 Séance du 27 mars 1952, après-midi

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Siehe Seite 158 hiervor — Voir page 158 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Le président: Nous avons pris ce matin une décision à propos des abris de défense antiaérienne. Le vote final étant prévu pour la séance de vendredi matin, M. Klöti a demandé à la présidence de pouvoir exposer cet après-midi la position qu'il prendra lors de ce vote.

Klöti: Ich stelle den Antrag, dass wir die Schlussabstimmung auf die Junisession verschieben. Dieser Antrag wird für Sie etwas überraschend kommen. Er kommt auch bei mir spontan, weil ich erst in den letzten zwei Tagen vernommen habe, dass die Differenzen zwischen den beiden Räten noch in dieser Session bereinigt werden und dass man die Schlussabstimmung vornehmen wolle. Wir haben auch in unserer Fraktion darüber keine Aussprache halten können, eben wegen dieses Zeitmangels. Aber ich entschloss mich zu diesem Antrag aus folgenden Gründen: In der Sitzung der Militärkommission von Ende November in Luzern hat der Sprechende den Antrag gestellt, man möchte auf Artikel 4 betreffend die Beiträge zurückkommen, und zwar im Sinne der Erhöhung der Beiträge. Die Kommission hat in diesem Sinne Antrag gestellt und beide Räte haben die Beiträge von 30 auf 40 % erhöht. Der Grund aber, warum ich diesen Antrag stellte, lag nicht nur in der Höhe der Beiträge, sondern es lag mir, wie ich in der Kommission ausführte, vor allem daran, dass man jetzt nicht allzurasch zu einer Schlussabstimmung kommen sollte, weil im Volke eine so wenig freundliche Stimmung gegenüber dieser Vorlage herrscht, dass man fast mit absoluter Sicherheit voraussehen kann, dass das Referendum ergriffen und die Vor-

lage darauf mit grossem Mehr verworfen wird. Eine Verwerfung würde ich für bedenklich halten, weil ich persönlich von der Notwendigkeit dieser Vorlage überzeugt bin, und auch deshalb, weil eine starke Verwerfung sehr falsche Auslegungen erfahren könnte. Der Zweck meines Antrages war also damals schon Zeitgewinn in der Hoffnung, dass sich in der Zwischenzeit die Aussichten dieser Vorlage verbessern würden. Der Zeitgewinn war aber ziemlich bescheiden. Er war etwa drei Monate und die Situation ist heute leider nicht besser als vor drei Monaten, sondern eher schlechter.

Wie ist die heutige Situation? Die Urteile über den praktischen Wert der Luftschutzbauten sind heute sehr geteilt. Es gibt viele Leute, die glauben, dass bei massiven Bombardementen von Städten, das heisst bei einer teppichartigen Belegung der Städte mit Bomben, wie sie die Alliierten vor Kriegsschluss durchführten, ein Luftschutzbau keinen genügenden Schutz biete. Uns in der Militärkommission hat man darüber Aufschluss gegeben, und zwar sehr schlüssigen. Man hat an Hand von Statistiken dargelegt, dass diejenigen Städte und Stadtteile, die Luftschutzbauten hatten, viel weniger Verluste an Zivilbevölkerung erlitten als die andern, die nicht über solche Luftschutzräume verfügten. Aber neben dieser Meinungsverschiedenheit in bezug auf den eigentlichen Wert der Luftschutzbauten ist festzustellen, dass das Gefühl der Kriegsgefahr in unserem Volke geringer geworden ist. Ich weiss nicht, ob das bloss auf Abstumpfung zurückzuführen ist oder auf andere Umstände. Ich will das auch gar nicht untersuchen. Vor allem hält man heute vielfach diese Luftschutzbauten nicht für dringlich und die Debatte im Nationalrat letzte Woche hat dieses Gefühl noch wesentlich verstärkt, denn dort wurde vom Berichterstatter der Kommission ausgeführt — ich weiss nicht, ob im Einverständnis mit dem Bundesrat —, dass das zeitliche Programm, das sich auf 5 bis 6 Jahre erstreckt, je nach der Wirtschaftskonjunktur noch weiter gestreckt oder zusammengezogen werden könne. Dieser Hinweis, dass man das Programm von der Wirtschaftskonjunktur abhängig machen könne, hat natürlich den Eindruck erwecken müssen, dass es mit der Gefahr nicht so dringlich sei, denn sonst könnte man nicht auf die Konjunktur Rücksicht nehmen.

Weiter spielt natürlich im Volke draussen auch der Widerwille gegen die grossen Ausgaben eine Rolle. Sie wissen, dass die Kosten ungefähr 500 Millionen Franken betragen werden. Jetzt ist die Verteilung der Kosten so, dass der Bund 100 Millionen, also 20 % übernehmen muss, die Kantone und Gemeinden mindestens die andern 20 %, also wiederum 100 Millionen, und die Privaten die übrigen 300 Millionen. Da sucht natürlich jeder instinktiv, einer solchen Ausgabe auszuweichen. Wenn sich ihm die Argumentation bietet, dass die Sache nicht viel nütze und nicht dringlich sei, ist er leicht geneigt, einer solchen Vorlage Opposition zu machen.

Wenn wir heute die Schlussabstimmung vornehmen, wird natürlich der Nationalrat morgen auch die Schlussabstimmung durchführen, und dann geht alles automatisch. Die Referendumsfrist fängt an zu laufen. Das Referendum wird von verschie-

denen Seiten begehrt werden, das steht heute schon fest. Dann haben wir in einem halben oder in drei-viertel Jahren die Volksabstimmung mit meines Erachtens ganz sicherer Aussicht auf Verwerfung. Nun kommt die Frage: Sollen wir trotz dieser schlimmen Aussicht einfach die Vorlage heute verabschieden? Und da sage ich: Nein! Ich sage mir, es hat keinen Sinn und es ist auch nachteilig, eine Vorlage vor das Volk zu bringen, von der man selber weiss, dass sie aussichtslos ist. Wir dürfen doch nicht die Gefangenen des Apparates werden. Wir sind nicht gezwungen, die Gesetzgebungsmaschine, weil sie einmal angelaufen ist, bis zum Schluss laufen zu lassen, auch wenn wir zwischen-hinein bemerken, dass das Produkt nicht das ist, was man wünscht. Man kann diese Maschine stop-pen, und dieser Stopp besteht heute darin, dass wir die Schlussabstimmung noch nicht vornehmen, son-derne dass wir erst im Juni uns entscheiden. Man hat schon in unserer Kommission gesagt: Wir hal-ten diese Luftschutzbauten für notwendig, wir wol-len sie beschliessen; wenn das Volk sie verwerfen will, soll es sie verwerfen; wir haben dann un-sere Pflicht getan, wir sind unsere Verantwortung los. Ich glaube aber, auf eine solche Einstellung dürfen wir uns doch nicht einlassen. Wir müssen praktische Arbeit leisten und daher halte ich dafür, dass man die endgültige Verabschiedung der aus-sichtslosen Vorlage verzögern sollte. Nun kommt freilich die Gegenfrage, die nicht ganz leicht zu beantworten ist und die ich auch nicht positiv beantworten kann: Was erreichen wir mit der Verschiebung bis zum Juni? Ist die Situation im Juni klarer, so dass man einen sicheren Ent-scheid fällen kann, oder ist sie gleich wie heute? Da ist, wie gesagt, eine Voraussage nicht wohl möglich. Aber es ist doch denkbar, dass die Zeit-umstände gewisse Abklärungen bringen. Es ist auch wahrscheinlich, dass die interessierten Verbände im Lande herum, die jetzt die definitiven Beschlüsse der Räte kennen, nun zu der Vorlage Stellung neh-men. Es ist auch möglich, dass inzwischen viel-leicht die Finanzfrage noch etwas abgeklärt wird. Gestern hat uns Herr Bundesrat Weber vorgetra-gen, dass die Bestimmung des Finanzprogramms, wonach man bei jeder neuen Ausgabe auch die Deckung beschliessen solle, nicht bei jeder kleinen Ausgabe befolgt werden könne. Aber wenn es sich um grosse Ausgaben handelt wie hier, wo es um etwa 100 Millionen Franken geht, sollte man wis-sen, ob dieser Betrag aus den allgemeinen Steuern bestritten werden soll oder ob man eine besondere Einnahme dafür schaffen will. Wenn die Situation im Juni gänzlich unverändert ist, können die Frak-tionen die Sache besprechen, und Sie können im Juni dann die Schlussabstimmung vornehmen, wie Sie sie heute vornehmen wollen. Die Verschiebung um drei Monate wird gewiss nicht viel schaden. Wenn sich die beiden Räte in diesen Tagen nicht zufällig über die bestehenden Differenzen einig ge- worden wären, hätte man es ohne weiteres in Kauf genommen, dass die Schlussabstimmung erst im Juni durchgeführt worden wäre. Die Frage ist glücklicherweise nicht parteipolitischer Natur. Ich glaube also nicht, dass irgendeine Partei Anstoss daran nehmen würde, wenn die Verschiebung der Schluss-abstimmung auf den Juni beschlossen würde.

Ich beantrage Ihnen also, die Schlussabstimmung heute oder morgen nicht vorzunehmen, sondern erst im Juni.

Locher, Berichterstatter: Herr Kollega Klöti hat mich über seine Absicht orientiert, einen Antrag zu stellen, wonach die Schlussabstimmung über das zur Beratung stehende Geschäft verschoben werden soll. Obwohl ich die Militärkommission nicht mehr zu-sammenberufen konnte, muss ich Ihnen beantragen, den Antrag von Herrn Kollega Klöti abzulehnen. Die Vorlage hat bis heute schon eine sehr grosse Ver-zögerung erfahren. Die Durchführung der Mass-nahmen erfordert aber Jahre. Es ist mit einer Frist von etwa 6 Jahren zu rechnen. Wenn wir nun einer Verschiebung der Schlussabstimmung zustimmen, erfahren die Vorbereitungsarbeiten eine weitere Verzögerung. Wir glauben nicht, dass es vom Volke verstanden würde, wenn wir die militärische Lan-desverteidigung wohl fördern, den Schutz der Zivil-bevölkerung aber vernachlässigen würden. Ich muss Ihnen also beantragen, den Antrag Klöti abzulehnen.

Bundesrat Kobelt: Die Notwendigkeit dieser Luftschutzbauten ist von keiner Seite bestritten worden. Ich möchte daran erinnern, dass von den Räten selber in der Märzsession des letzten Jahres der Antrag gestellt wurde, man möchte nicht bloss Luftschutzbauten in künftigen Gebäuden vorschrei-ben, sondern mit Beschleunigung auch eine Vorlage einbringen, um Luftschutzräume in bestehenden Ge-bäuden einzubauen. Diesem Antrag hat der Bun-desrat sofort Folge gegeben. Auch bei den Ber-atungen in den Kommissionen, mit den Mieter- und den Hauseigentümergebänden und in den beiden Räten ist nirgends die Stimme erhoben worden, dass diese Massnahmen nicht einem dringenden Bedürf-nis entsprechen würden; denn niemand könnte es verantworten, im Falle eines Krieges die Zivilbevöl-kerung ohne den minimalen Schutz gegen die Ein-wirkungen des Luftkrieges zu belassen. Es ist unsere Pflicht, eine Menschenpflicht, dafür zu sorgen, dass die Frauen und Kinder der Wehrmänner den Schutz erhalten, der mit tragbaren Mitteln überhaupt mög-lich ist. Wir glauben, die Massnahmen, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, seien minimale Massnahmen, die gestützt auf die Kriegsgefahren vorgeschlagen und den besonderen schweizerischen Verhältnissen angepasst worden sind. Ich gebe zu, wie Herr Stän-derat Klöti gesagt hat, dass man in der Bevölkerung diesen Luftschutzmassnahmen gegenüber immer eine etwas ablehnende Haltung eingenommen hat und einnehmen wird. Um so mehr ist es deshalb Aufgabe der Behörden, die Bevölkerung aufzuklä-ren und sie aufmerksam zu machen, welche Gefah-ren sie erleiden könnte, wenn ein Krieg ausbrechen würde, und dass es eben Pflicht der Behörden ist, dafür zu sorgen, dass diese Gefahren auf ein Mini-mum reduziert werden. Wir sind uns bewusst, dass wir im Volke noch eine grosse Aufklärungsarbeit leisten müssen. Durch eine Verschiebung der Be-schlussfassung wird aber der Wille in der Bevöl-kerung und die Erkenntnis der Notwendigkeit nicht gestärkt, sondern nur dadurch, dass die eidgenös-sischen Räte nun für diese Vorlage eintreten, so dass sie verwirklicht wird. Wohl zeigten sich bei den Beratungen mit Bezug auf die Kostentragung

Meinungsverschiedenheiten. Wir hatten auf der einen Seite die Hauseigentümer, auf der andern Seite die Mieter. Das ist durchaus verständlich, wenn jeder suchte, möglichst gut wegzukommen und die Lasten mehr dem andern zuzuschieben. Nun ist aber nach langen Verhandlungen in den Räten doch eine Verständigung erreicht worden. Ich darf daran erinnern, dass die Vorlage des Bundesrates das Datum des 18. Mai 1951 trägt, und dass in der folgenden Junisession der Ständerat die Vorlage behandelte. Der Nationalrat hat im September ebenfalls zur Vorlage Stellung genommen, und beide Räte haben sich in bezug auf die Höhe der Beitragsleistung verständigt. Dann sind noch gewisse Differenzen in bezug auf die Ueberwälzung der Aufwendungen der Hausbesitzer auf die Mieter geblieben. Diese Differenzen wurden dann vom Ständerat behandelt. Herr Ständerat Klöti hat in der ständerätlichen Kommission mit Recht darauf hingewiesen, dass bei der Unstimmigkeit zwischen Mietern und Vermietern eine gewisse Gefahr bestehe, dass das Referendum ergriffen werden könnte, und Ihre Kommission hat dieser Anregung Rechnung getragen. Sie hat erneut den Artikel 4, welcher die Höhe der Bundesbeiträge regelt, zur Diskussion gestellt, und beide Kammern haben zugestimmt, dass der Artikel 4 erneut in Erwägung gezogen werde, im Bestreben, die Leistungen der öffentlichen Hand ebenfalls zu erhöhen, damit nachher die Leistungen der Privaten, also der Hauseigentümer und der Mieter, entsprechend geringer seien und eine Verständigung eher möglich sei. Das war das Ziel der Einwendungen von Herrn Ständerat Klöti, nochmals Verhandlungen mit den Mietern und den Hauseigentümern aufzunehmen, um eine Verständigung zu erreichen, indem deren Gesamtlast reduziert werde dadurch, dass die öffentliche Hand etwas mehr übernehme. Das ist nun teilweise gelungen. Eine Verständigung zwischen Mietern und Vermietern konnte allerdings nicht herbeigeführt werden. Die beiden Räte haben aber die Leistungen der öffentlichen Hand von 30 auf 40 % erhöht, wodurch die Leistungen der Privaten entsprechend reduziert worden sind. Wir können also heute auf ein Verständigungswerk bauen, so dass wir hoffen, dass auch in der Bevölkerung das Referendum nicht ergriffen werde, oder wenn es ergriffen wird, dass der Vorlage in der Volksabstimmung doch zugestimmt werde, aus dem Verantwortungsgefühl heraus, für Frauen und Kinder vorzusorgen. Wenn wir es als notwendig erachten, eine militärische Landesverteidigung durchzuführen und mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zeit die Verstärkung unserer Bewaffnung und Ausrüstung mit Beschleunigung an die Hand zu nehmen, ist es auch notwendig, mit Beschleunigung die Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung durchzuführen; etwas anderes wäre nicht logisch und nicht verständlich. Die gleiche Dringlichkeit wie für die Durchführung des Rüstungsprogrammes besteht für die Durchführung der Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Wenn wir dafür eine längere Periode in Aussicht genommen haben, so deshalb, weil es wegen des Mangels an Holz gar nicht möglich ist, diese Massnahmen innert einer kürzeren Periode durchzuführen. Das ist der Grund, weshalb wir auf die Konjunkturlage

hingewiesen haben. Wenn der Holzmangel behoben werden kann, kann auch die Durchführung des Rüstungsprogrammes beschleunigt werden; wenn der Holzmangel andauert, wird sich eine lange Zeit für die Durchführung der Massnahmen zwangsläufig aufdrängen.

Was erreichen Sie bei einer Verschiebung? Doch nur das, dass man im Volke glaubt, man sei in den Räten von der Notwendigkeit dieser Luftschutzbauten nicht ganz überzeugt. Wenn man, wie Herr Klöti, darauf hinwirken will, dass man diese Notwendigkeit erkennt, dann muss der Entscheid mutig getroffen und der Kampf durchgeföhrt werden. Die allgemeine Lage gebietet diesen Ausbau; er ist so dringlich wie die Rüstung; die Luftschutzbauten vertragen keinen Aufschub. Ich möchte ebenfalls beantragen, den Antrag Klöti abzulehnen.

Klöti: Ich möchte nur sagen, dass ich in der Militärkommission bei dieser Vorlage immer mitgearbeitet habe, und zwar mit innerer Ueberzeugung, und dass mein Antrag nicht etwa geringerer Verantwortungsgefühl entspringt, sondern gerade der Sorge, dass die Aufnahmebereitschaft des Volkes noch zu gering sei und auch die Aufklärungsarbeit noch zu unvollständig, als dass man nicht ein Referendum mit negativem Erfolg befürchten müsste. Ich möchte dieser innersten Ueberzeugung, dass die Vorlage gefährdet sei, weil die Vorberatung dafür noch nicht genügend geleistet worden ist, nochmals Ausdruck geben, nur diese hat mich dazu geführt, diesen Antrag zu stellen. Weil er sehr spät gestellt wird, muss ich befürchten, er werde abgelehnt, aber ich bin überzeugt, dass, wenn Sie meinem Antrag folgen würden, die Annahme der Vorlage eher gesichert wäre, als wenn sie heute definitiv Beschluss fassen.

Abstimmung — Vote

Für den Verschiebungsantrag Klöti	4 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

6088. Schweizerbürgerrecht. Erwerb und Verlust

Droit de cité suisse. Acquisition et perte

Fortsetzung — Suite

Siehe Seite 96 hiavor — Voir page 96 ci-devant

Art. 13

von Moos, Berichterstatter: Herr Kollege Vaterlaus hat letzte Woche den Antrag eingereicht, Artikel 13, Absatz 2, der Gesetzesvorlage über das Bürgerrecht sei dahingehend zu ergänzen, dass einem ausländischen Bewerber, wenn das Einbürgerungsverfahren in einem Kanton nicht zum Ziele geführt hat, eine neue, für einen andern Kanton geltende Einbürgerungsbewilligung frühestens 5 Jahre nach Ablauf der in Artikel 13

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1952
Date	
Data	
Seite	159-161
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 267

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

festgesetzten dreijährigen Frist solle erteilt werden können. Der Rat hat nach Kenntnisnahme von diesem Antrag Rückweisung des Artikels 13 an die Kommission beschlossen. Der im genannten Antrag zum Ausdruck kommende Gedanke entbehrt nicht der Begründung, nämlich dass ein ausländischer Bewerber, der von einem Kanton abgewiesen wurde oder der vorsichtigerweise sein Gesuch rechtzeitig zurückgezogen hat, nicht schon anderntags mit einer neuen eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei einem andern Kanton sollte anknöpfen können. Mindestens sollte vorher in einem Amtsverfahren festgestellt und in der Folge dem zweiten Einbürgerungskanton zur Kenntnis gebracht werden, was für Gründe im ersten Kanton zur Abweisung oder zum Rückzug des Gesuches veranlasst haben. Ist aber diese Möglichkeit gewährleistet, so kann man ohne eine starre Formel den einzelnen Fällen besser gerecht werden, als wenn man ein fünfjähriges Verbot der Erteilung einer neuen Einbürgerungsbewilligung aufstellt. Wenn daher das Verfahren der Einbürgerung in einem Kanton und der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung für einen bestimmten Kanton zu laufen begonnen hat, jedoch die Einbürgerung in diesem Kanton nicht zustandegekommen ist, sei es, dass sie formell abgelehnt wurde oder dass das Gesuch zurückgezogen wurde, so sollte vor der Erteilung einer neuen eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung für einen andern Kanton die Stellungnahme des ersten Kantons eingeholt werden. Er sollte befragt werden, aus welchen Gründen er die Einbürgerung abgelehnt hat oder warum das Gesuch zurückgezogen worden ist.

Ihre Kommission möchte diesen Wunsch hier zum Ausdruck bringen, und Herr Vaterlaus hat uns mitgeteilt, er werde unter der Voraussetzung, dass in dieser Richtung von Seite des Bundesrates eine Zusicherung abgegeben werde, seinen Antrag zurückziehen. Die Kommission befürwortet die Abgabe einer solchen Erklärung, und unser Rat könnte dann vom Rückzug des Antrages Vaterlaus Kenntnis nehmen und den Artikel 13 in der Fassung des Bundesrates genehmigen.

Bundesrat **Feldmann**: Zum Antrag Vaterlaus betreffend Artikel 13 erlaube ich mir folgende verbindliche Erklärung zu Protokoll zu geben: Wenn ein Bewerber um das Bürgerrecht in einem Kanton nicht zum Ziele gekommen ist, weil sein Gesuch um die eidgenössische Bewilligung zurückgezogen oder abgewiesen, oder weil die Einbürgerung in Kanton oder Gemeinde abgelehnt wurde, so soll eine neue eidgenössische Einbürgerungsbewilligung für einen andern Kanton nicht erteilt werden, ohne dass vorher der erste Kanton angehört wird.

Klöti: Ich möchte mitteilen, dass mein Kollege aus Zürich, Herr Vaterlaus, wegen einer Sitzung verhindert ist, an der Beratung hier teilzunehmen. Er hat mir mitgeteilt, dass er mit der Erklärung des Bundesrates einverstanden sei und seinen Antrag fallen lasse.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Gesetzentwurfes 28 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittags Sitzung vom 28. März 1952 Séance du 28 mars 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6138. Unwetterschäden. Wiedergutmachung Dommages causés par les intempéries. Réparation

Siehe Seite 158 hiervoor — Voir page 158 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. März 1952
Décision du Conseil national du 28 mars 1952

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlusentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

6035. Luftschutzräume Abris de défense antiaérienne

Siehe Seite 159 hiervoor — Voir page 159 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. März 1952
Décision du Conseil national du 28 mars 1952

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlusentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

6097. Finanzierung der Rüstungsausgaben Financement des dépenses pour l'armement

Siehe Seite 157 hiervoor — Voir page 157 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. März 1952
Décision du Conseil national du 28 mars 1952

Schlussabstimmung — Vote final
Für Annahme des Beschlusentwurfes 24 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Schluss des stenographischen Bulletins der Frühjahrssession 1952

Fin du bulletin sténographique de la session de printemps 1952

Luftschutzräume

Abris de défense antiaérienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1952
Date	
Data	
Seite	162-162
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 270

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.